

**H a n d b u c h**  
der  
**litländischen**  
**Criminalrechtslehre,**

von

**Dr. Johann Ludwig Müthel,**

weiland Kaiserl. russischem Collegienrath und Professor des litländischen Rechts und der practischen Rechtsgelehrsamkeit auf der Kaiserl. Universität zu Dorpat,

nach dessen Tode herausgegeben und mit einigen  
Anmerkungen begleitet

von

**Dr. Friedrich Georg von Bunge.**

*Ar. 41, 049.*

Erste Abtheilung.

BIBLIOTH.  
ACADEM.  
DORPAT.

Dorpat, 1827,

verlegt bei A. Sticinsky, in der academischen Buchhandlung,  
und

gedruckt bei J. C. Schwäbmann, Universitäts-Buchdrucker.

Der Druck dieser Schrift wird gestattet, mit der Anweisung, vor dem Verkaufe derselben, in Folge des Gesetzes, sieben Exemplare an die Dörptsche Censur-Comität einzusenden.

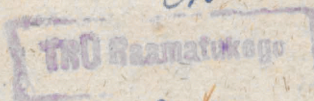
Dorpat, den 6. Mai 1827.

(L. S.) Staatsrath Baron Ungewon Sternberg,  
Censur.

---

[Die Vorrede und der Haupttitel sollen bei der zweiten Abtheilung nachgeliefert werden.]

Et.



202

i 30757113

## E i n l e i t u n g.

### §. 1.

#### Begriff und Umfang der Criminalrechtslehre.

Der Begriff der Criminalrechtslehre hängt von den sehr verschiedenen Begriffen ab, die man mit der Benennung *crimen*, Verbrechen, verbindet. Die livländische Gesetzgebung schwankt hier zwischen vier Begriffen, und geht von einem doppelten Fundamente aus.

1) Die Benennungen nach der an die That geknüpften Rechtsfolge sind zwiefach:

- a) *Crimen*, Verbrechen, Criminalsache, Criminalrecht im weitern Sinne, ist synonym mit jeder Strafgesetzsübertretung, Strassache, Strafrecht überhaupt. <sup>1)</sup>
- b) *Crimen*, Criminalsache, Criminalrecht im engeren Sinne dagegen, nach der Natur der Strafe, ist synonym mit peinlichen Verbrechen, peinlichen Sachen, peinlichem Recht. <sup>2)</sup>

1) Dies ergibt sich besonders aus Not. d. pag. 337. LL. Vergl. Livl. Landgerichtsordnung v. 20. Mai 1630. §. 8. und Landgerichtsordnung v. 1. Febr. 1632., wo überall auch *delicta leviora* für *criminell* angesehen und den Ci-

vilisachen entgegengesetzt werden.

2) Landgerichtsordnung v. 1. Febr. 1632. §. 24—28. 30. 32. 37. Manifest v. 21. April 1787. §. 18—20. 22. Vergl. auch Not. a. pag. 378. u. 379. Not. e. pag. 330. LL.

2) Nach der Natur des Verbrechens selbst heißen criminell:

a) Nach der Beziehung bloß auf die Rechte des Staats alle delicta publica im weiteren Sinne, d. h. diejenigen, die unmittelbar oder mittelbar als Beleidigungen des gemeinen Wesens zu betrachten sind. <sup>3)</sup>

b) In Beziehung auf die dadurch verletzten Staatszwecke heißen criminell bloß die als Rechtsverletzung geeigneten Verbrechen, d. h. Uebertretungen von Strafgesetzen, die als solche unmittelbar gegen Verletzungen der wesentlichen Sicherheitszwecke des Staats im Ganzen, oder seiner einzelnen Glieder und auf Schutz der Rechte durch den psychologischen Zwang der Strafe, gerichtet sind. Criminalverbrechen, Verbrechen im engeren Sinne, werden hier entgegengesetzt bloßen Polizeivergehen, im engeren Sinne, als solche Verletzungen bloß der verschiedenen willkürlichen Wohlfahrtszwecke des Staats, die nur direct gegen ein solches positives Wohlfahrtsinstitut selbst gerichtet sind, ohne directe Rechtsverletzung Anderer <sup>4)</sup>. Dieser Begriff, nach dem die Theorie des gemeinen Criminalrechts, in ihrer neueren philosophischen Bearbeitung so sehr, doch nur doctrinell, strebt, der aber für Livland durch ein positives Ges

3) Not. c. pag. 329. und Not. c. pag. 495. LL. in Verbinsdung mit c. 13. von vorsätzlicher Verwundung LL. Königl. Brief an sämtliche Hofgerichte vom 4. Mai 1693. Nicht so bestimmt, als diese Gesetzesstellen, sind folgende: Not. c. pag. 77. u. Not. c.

pag. 343. LL. Instruction für die Gesetzcommission v. 30. Juli 1767. §. 138. 228.

4) Begründet ist dieser Begriff von Verbrechen ic. durch die Instruction für die Gesetzcommission v. 30. Juli 1767 im ganzen 21. Capitel, besonders aber im §. 540.

setz begründet ist, soll hier um so mehr dem System zu Grunde gelegt werden.

Unter Criminalrechtslehre ist hier also zu verstehen: die wissenschaftlich geordnete Lehre der gegenwärtig in Livland als Regel geltenden einheimischen, positiv: gesetzlichen Rechtsnormen, sowohl in Absicht solcher unerlaubter Handlungen, welche als Rechtsverletzungen den wesentlichen Sicherheitszwecken des Staats im Ganzen oder seiner einzelnen Glieder und den direct auf deren Schutz gerichteten Strafgesetzen widersprechen; — als auch in Absicht der unmittelbar daran geknüpften Rechtsfolgen.

Der Umfang der livländischen Criminalrechtslehre ist demnach weit enger, als der gemeinrechtliche, aber eben daher auch weit consequenter; indem hier die bloßen Polizeivergehen durchaus ausgeschlossen bleiben. Endlich schließt dieser Begriff blos die Straffolgen eines Verbrechens in sich; nicht die Indemnisationsfolgen. Letztere gehören also eigentlich gar nicht in das System des Criminalrechts, und können nur gelegentlich, besonders da erwähnt werden, wo die gesetzlichen Vorschriften darüber vorzüglich characteristisch sind. Ganz können sie aber das her nicht vom Criminalrecht ausgeschlossen werden, weil nicht selten die besonderen gesetzlichen Modificationen der Indemnisation, zugleich mit Strafe enthalten, also unzertrennlich sind.

## §. 2.

Haupteintheilung der gesammten Criminalrechtslehre.

Sie zerfällt in zwei Haupttheile, den generellen und speciellen.

I. Der generelle Theil enthält die allgemeinen Rechtsprincipien des Criminalrechts überhaupt und zwar:

- 1) die Fundamentalgrundsätze über Verbrechen und Strafen überhaupt;
- 2) allgemeine Rechtsprincipien über Verbrechen und
- 3) über Strafen.

II. Der specielle Theil handelt von den einzelnen Verbrechen und den daran geknüpften gesetzlichen Rechtsfolgen, besonders Straffolgen. Hier sind zu unterscheiden:

- 1) die undeterminirten Verbrechen; welche auf den beiden Hauptformen verbrecherischer Handlungen überhaupt, vis et fraus, physische und psychologische Gewalt, beruhen.
- 2) Die determinirten Verbrechen zerfallen in gemeine und besondere.
  - a) Die gemeinen sind wieder dreierlei Art, nach dem unmittelbar verletzten Subject:
    - a) Staatsverbrechen; der Staat selbst, mit seinem ausschließlichen Rechtsgebiet, ist hier das unmittelbar verletzte Subject:
      - a) theils im Ganzen: Majestätsverbrechen;
      - b) theils blos in Absicht einzelner Regalien, oder Regierungsrechte, als dinglicher Objecte des Verbrechens: Regierungsverbrechen.
    - β) Gemeingefährliche Verbrechen, wider eine bestimmte Gemeinheit im Staat, das Publicum.
    - γ) Individuell gefährliche Verbrechen, wider einzelne Individuen im Staat, und zwar nach ihrem dreifach verschiedenen, theils persönlich:, theils dinglich: realen, theils ideatischen Rechtsgebiet.
  - b) Die besonderen determinirten Verbrechen.

## Алgemeiner Theil. 1)

### Erstes Capitel.

#### Grundamentalgrundsätze über Verbrechen und Strafen überhaupt.

##### §. 3.

#### Grundament des Strafrechts.

Rechtssicherheit Aller und Jeder ist der Hauptzweck, das Wesen des Staats. Darin besteht die politische Freiheit 2). Rechtsverletzungen jeder Art müssen daher im Staate unmöglich gemacht werden, theils physisch, durch executive

1) Der allgemeine Theil des russischen Criminalrechts ist in folgenden Werken bearbeitet: Начальныя основанія уголовного права; Соч. Профессора Ивана Неймана. С. Петербурѣ. 1814. 8. Deutsch: Allgemeine Grundsätze des peinlichen Rechts; verfaßt von Johann Neumann; aus dem Russischen übersetzt von Fried-

rich v. Essen. Herausgegeben mit Anmerkungen vom Verfasser. Dorpat 1814. 8. Опытъ начертанія Россійскаго уголовного права. Часть I. О преступленіяхъ вообще. Соч. Осипа Горегляда. С. Петербурѣ. 1815. 8. — В.

2) Instruction s. d. Gesescommission v. 30. Juli 1767; §. 73. 38. 39. 519.

Zwangsmittel, theils psychologisch, durch Vorbeugung. Letztere ist meistentheils das einzige, immer das räthlichere, gelindere Mittel. Zu derselben ist also der Staat verpflichtet, aber eben daher auch berechtigt; sie ist der Zweck der Gesetzgebung, ohne welche kein Staat bestehen kann<sup>3)</sup>. Die Erreichung dieses Zweckes der Gesetzgebung ist endlich nothwendig bedingt 1) durch die zum voraus bestimmende, nicht rückwirkende Kraft der Gesetze, 2) durch die damit verbundene Strafandrohung und 3) durch die Erfüllung dieser Drohung.<sup>4)</sup>

## §. 4.

## Abgeleitete Grundsätze.

I. Jede Strafzufügung ist nothwendig bedingt durch das Daseyn eines vorgängigen Strafgesetzes (*nulla poena sine lege*). Das Gegentheil ist nicht nur logisch und politisch, sondern auch juridisch unmöglich; denn der legale Grund der rechtlichen Möglichkeit der Strafe liegt in der vorhergehenden Androhung derselben<sup>5)</sup>, und jede Strafe, die nicht als Unterpfand der Rechtsicherheit dient, verwirft der Staat als zweckloses, unnöthiges Uebel<sup>6)</sup>. Der Staat läßt sich nicht so sehr angelegen seyn, die Verbrecher zu bestrafen, als ihnen zuvorzukommen<sup>7)</sup>. Hieraus ergeben folgende Corollarien:

1) Das Gesetz bildet nothwendig, als thetische Voraussetzung jeder Strafe, den Vordersatz in jedem Straferskenntniß, sonst ist die Conclusion falsch und das Erkenntniß nichtig.<sup>8)</sup>

2) Die gesetzgebende Macht im Staate ist es also, und nur diese, die in thesi die Strafen der Verbrechen bes

3) das. §. 39. 145. 240. 241.

6) das. §. 140. 147.

4) das. §. 17. 21. 146. 222.

7) das. §. 83. 240.

241. 244. 246.

8) das. §. 152.

5) das. §. 21. verbund. mit §. 17.

stimmt. Die richterliche, ihr untergeordnete, Staatsgewalt dagegen wendet bloß die theoretischen legislativen Normen in hypothesi, in einzelnen gegebenen Fällen, an. 9).

3) Selbst der Monarch ist nicht Gesetzgeber und Richter zugleich in einem einzelnen concreten Falle, d. h. für denselben. 10)

4) Die verpflichtende Kraft und Wirkung der vorhergehenden strafgesetzlichen Drohung ist eine conventiönelle; sie beruht auf der freien bestimmten Wahl des Uebertreters zwischen der Befolgung und den vorher angekündigten Straffolgen der Nichtbefolgung eines Gesetzes 11). Dies setzt aber

5) nothwendig ein promulgirtes, in gehöriger Form zur Kenntniß des Publicums gebrachtes Strafgesetz voraus 12), und zwar

6) ein deutliches bestimmtes und in der gemeinen Landessprache abgefaßtes Gesetz. 13)

7) Der Richter darf überhaupt ohne Unterlegung an den Landesherrn eben so wenig in geschlossenen Fällen erkennen, als auch nicht dunkle Gesetze selbst deuten, sondern nur die grammatische, nicht die logische Interpretation ist ihm, hauptsächlich in Criminalsachen, gestattet. 14)

9) das. §. 148.

10) das. §. 149. Vergl. auch S. 99.

11) das. §. 67. 156. 158.

12) N. U. v. 14. März 1764. G. U. v. 2. Mai 1783. Polizei-Ordnung v. 8. April 1782. S. 48.

13) Instruction f. d. Gesetzcommission. §. 155. 157. 158.

14) Not. g. pag. 363. Not. je.

pag. 394. U. N. U. v. 17. April 1722. U. v. 15. Dec. 1763. 30. Nov. 1774. 26. Sept. 1780. Instr. f. d. Gesetzcommission. §. 151 — 155 u. 158. [Uf. v. 5. März 1818. Vergl. Bunge: Wie und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpretirt werden? Dorpat, 1822. 8. besonders §. 9 u. 10. — B.]

8) Auch keine andere, als die gesetzlich vorgeschriebene Strafe, oder eine nach dem Maßstab derselben berechnete, darf verhängt werden. <sup>15)</sup>

§. 5.

II. Jede Strafzufügung ist ferner nothwendig bedingt durch das Daseyn der gesetzlich bedrohten Handlung (nulla poena sine crimine) <sup>16)</sup>. Aus diesem zweiten abgeleiteten Hauptgrundsatz ergeben sich folgende Corollarien:

1) Kein Unschuldiger darf Strafe leiden. <sup>17)</sup>

2) Derjenige ist aber noch für unschuldig zu halten, dessen Schuld nicht völlig erwiesen ist; folglich darf auch niemand ohne vollen Beweis seiner Schuld gestraft werden. <sup>18)</sup>

3) Erst das gefällte Urtheil spricht das Resultat der erwiesenen Schuld oder Unschuld aus; also auch ohne Urtheil und Recht darf niemand Strafe leiden. <sup>19)</sup>

4) Auch moralische Personen sind Subjecte von Rechten und Pflichten. Die Verbrechen einzelner Glieder derselben sind aber nicht als Verbrechen der ganzen Gemeinheit anzusehen; folglich kann auch nicht die unschuldige Gemeine an ihren Privilegien und Rechten durch solche Verbrechen einzelner Mitglieder derselben Strafe verwirken. <sup>20)</sup>

15) Instr. f. d. Gesetzcommis. §. 194 u. 200. Vgl. auch §. 156.

16) das. §. 67. 152.

17) c. 29. von Gerichtssachen 22. Instr. f. d. G. E. §. 194.

18) Not. a. pag. 352. Not. c. pag. 436. u. Not. a. pag. 513. 22. Instr. f. d. G. E. §. 175. 194.

19) Sellinsch. Landtagschluss v. 13. Febr. 1534. Privilegium Sigismundi Augusti vom 28.

Nov. 1561. Art. 18. Adelsordnung v. 21. April 1785. §. 8—11. 24. Stadtordnung v. 21. April 1785. §. 84. 87. Instr. f. d. G. E. §. 194.

20) Dies folgt theils nothwendig aus dem Hauptgrundsatz, theils aus dem Wesen einer moralischen Person; theils ist es in Liv- und Rußland sogar ein Privilegium

## §. 6.

III. Jede Strafgesetzübertretung ist endlich nothwendig bedingt durch die ihr gesetzlich gedrohte Strafe. Diese ist eben sowohl die nothwendige Folge von jener, als erstere die nothwendige Voraussetzung der letzteren war (*nul- lum crimen sine poena*) <sup>21)</sup>. Folgesätze aus diesem letzten abgeleiteten Hauptgrundsätze sind:

1) Jede Uebertretung eines absoluten Strafgesetzes des Staats ist also in der Regel ein öffentliches Verbrechen <sup>22)</sup>; daher gehört das Criminalrecht zum öffentlichen Recht <sup>23)</sup>; und ebendaher sind blos solche geringere Privatrechtsverletzungen, die mit öffentlicher Uergerniß verbunden sind, für öffentliche Verbrechen in diesem weiteren Sinne anzunehmen, von der Privatdisposition des Verletzten zu erimiren, der öffentlichen amtspflichtigen Rüge des Staats vorzubehalten *ic.* <sup>24)</sup>

2) Begnadigung wirklicher Verbrecher, sowohl durch bloße willkührliche Milderung der verdienten, gesetzlich verwirkten Strafe, als vollends durch gänzliche Erlassung derselben, liegt also ganz außer der Regel und ist ein nothwendiges Regal des Landesherrn <sup>25)</sup>; sie muß nur ihm, als Ausnahme von der Regel, vorbehalten, der *jurisdictio vicaria* aber verwehrt seyn. <sup>26)</sup>

punkt der Stände. S. Capitulation der livl. Ritterschaft mit Rußland vom  $\frac{4}{15}$  Juli 1710. §. 8. Capitulation der Stadt Riga von demselben Tage. §. 22. Adelsordnung v. 21. April 1785. §. 55. Städteordnung von demselben Tage. §. 43.

21) Instr. f. d. GE. §. 194.

221. Vergl. überhaupt das. §. 152.

22) das. §. 138.

23) Not. c. pag. 329. 22.

24) Not. c. pag. 495. 22.

25) Not. c. pag. 328. Not. c. pag. 343. Not. e. pag. 349. u. Not. e. pag. 394. 22.

26) Königl. Strafordnung b. 18. Mai 1653. §. 4.

## Zweites Capitel.

## Allgemeine Rechtsprincipien über Verbrechen.

## Erste Unterabtheilung.

## Allgemeine Grundsätze in Absicht der Qualität der Verbrechen.

## §. 7.

## I. Materielle Qualität der Verbrechen.

Zu den allgemeinen gesetzlichen Requisiten eines Verbrechens überhaupt, in Absicht dessen Materials, d. h. was dabei Object der Sinne ist, gehört hauptsächlich:

1) daß es ohne ein solches Material gar kein Verbrechen giebt. Denn nur äußere, nicht innere Handlungen sind ein Gegenstand der Strafgerichtsbarkeit des Staats <sup>27)</sup>. Es giebt also kein *delictum cogitationis* <sup>28)</sup>. Dieser Grundsatz leidet keine Ausnahme, selbst nicht bei den Majestätsverbrechen. <sup>29)</sup>

2) Nur individuelle oder gemeinschädliche äußere Handlungen können Verbrechen und Gegenstand der Strafgesetzgebung seyn <sup>30)</sup>. Alle übrige Handlungen sind also gleichgültig, willkürlich und den Strafgesetzen auf keinerlei Weise unterworfen. <sup>31)</sup>

3) Der Hauptcharacter aller Verbrechen im engeren Sinne, oder der Vergehungen wider die Rechtsicherheit Anderer, besteht in der Begehung solcher äußerer Handlungen, deren Unterlassung das Recht der juridischen

27) Instr. f. d. G. §. 476.

28) das. §. 201.

29) das. §. 476. Dadurch ist die entgegengesetzte Bestimmung Peters I. in der Erklärung

des 19. Kriegsartikels, als aufgehoben anzusehen.

30) Instr. f. d. G. §. 41.

31) das. §. 42. 242. Vergl. auch das. §. 63.

Gleichheit oder der gleichberechtigten Persönlichkeit Anderer, als wechselseitige Zwangspflicht begründet. <sup>32)</sup>

## §. 8.

## II. Formelle Qualität der Verbrechen.

Die formelle Qualität der Verbrechen besteht in der Imputabilität einer objectiv oder materiell illegalen That, d. h. in der Eigenschaft derselben, daß sie zugleich dem Thäter zur Schuld als subjectiv illegal zuzurechnen ist. In dieser Rücksicht wird zu einem jeden Verbrechen erfordert:

1) überhaupt Reat, d. h. die Eigenschaft der äußeren Handlung, daß ihre Causalität mittelbar in einem Willensfehler begründet ist. Im ersteren Fall entsteht der Begriff von culpa, im andern von dolus; ohne dolus oder culpa wird niemand Verbrecher; es giebt daher keine casuelle, sondern nur dolose oder culpose Verbrechen. Reat ist also ein wesentliches Requisite aller Verbrechen, und bloße objective, ohne subjective Illegalität ist kein Verbrechen. <sup>33)</sup>

2) Der Reat setzt dagegen nothwendig wieder ein solches menschliches Wesen als Grund der Causalität eines Verbrechens nothwendig voraus, welches des freien Gebrauchs seines Verstandes und Willens mächtig, und daher der Zurechnung eines Willensfehlers fähig ist <sup>34)</sup>. Unsere Gesetze befreien daher namentlich Wahnsinnige

32) Polizeiordnung v. 8. Apr. 1782. §. 41. P. 1.: „Thue dem Nächsten nicht, was du selbst nicht leiden möchtest.“

33) Instr. f. d. G. E. §. 237. Polizeiordnung §. 45. Das schwed. Recht, besonders der Text des Landlag, verwechselt, im Ausdruck wenigstens,

casus und culpa mit einander und kennt nicht die schwierigen Gränzen beider.

34) Goregliad l. c. §. 197. fgg. Vergl. auch §. 157. fgg. Samson's von Himmelsstern Institutionen des Livl. Prozesses. Th. II. (Riga, 1824, 8.) §. 1464. — B.

und Sinnlose, und Kinder vom Reat und von der Impunität eines Criminalverbrechens, besonders aber unbedingt von jeder Criminalstrafe.

a) Wahnsinnige und Sinnlose <sup>35)</sup> stehen hier unter einer gesetzlichen Categorie und werden beide als absolut unfähig eines Willensfehlers und der Imputation eines Verbrechens behandelt. Sie sind für ihre Person von jeder Strafe für ein in diesem Zustande begangenes Verbrechen frei. Statt ihrer büßen bloß, wegen vernachlässigter Aufsicht, ihre Aufseher; diese werden für ihre culpa, doch nicht peinlich bestraft <sup>36)</sup>. Der Ersatz des Schadens trifft gleichfalls nicht das Vermögen des wahnsinnigen, bloß materiellen Verbrechers, sondern seine Aufseher. <sup>37)</sup>

b) Bei den Verbrechen der Unmündigen <sup>38)</sup> kommt dreierlei in Betracht; 1) Der Termin der Mündigkeit. Das Ritterrecht macht hier einen Unterschied zwischen Criminal- und Civilsachen und nimmt drei Zeiträume an: α) das Alter der Pubertät in Civil- und der Mündigkeit in Criminalsachen ist 12 Jahr und 6 Wochen <sup>39)</sup>. β) Das Alter der Civilmündigkeit ist 20 Jahr <sup>40)</sup>. γ) Der Termin der wieder rückkehrenden

35) Geregliad a. a. O. S. 200 222. — B.

36) R. c. 187.: „Averrechte doren, vnde schulose meener, en schal men och nicht richten. Wen se överst beschedigen, ere vormünder schollen ydt heteren vnde gelden.“ Die Strafe ist hier unbestimmt, aber um so anwendbarer; denn es ist hier eine bloße Geldstrafe gemeint. Vergl. auch c. 15. von unversehnen

Todschlägen LL. Nor. b. pag. 260. Not. c. pag. 418. LL. Die beiden ersten Stellen bestimmen die Strafe auf 9 und 18 Mark ( $1\frac{1}{2}$  und  $2\frac{1}{4}$  Rthlr.).

37) R. c. 187. Darauf geht das letzte Wort des Capitels: „gelden“. S. die vorige Note.

38) Geregliad l. c. S. 175 — 179. 196. 202. — B.

39) R. c. 25. Vergl. mit c. 10. und 179.

40) R. c. 40.

Unmündigkeit des hohen Alters ist 60 Jahr <sup>41)</sup>. Nach schwedischem Recht wird kein Unterschied zwischen Criminal- und Civilsachen gemacht. Das Kindesalter erstreckt sich danach bis zur Zurücklegung des 7ten Jahres <sup>42)</sup>; das Alter der Pubertät oder Unmündigkeit im engeren Sinne ist das über 7 und unter 15 Jahr <sup>43)</sup>, und das majorenne Alter trat bereits mit dem 15ten Jahr ein <sup>44)</sup>. Das russische Reichsrecht endlich macht wiederum einen Unterschied hinsichtlich der Civil- und Criminalmündigkeit. In allen Criminalsachen ist, mit Ausnahme des Militärs, das Alter der Kindheit bis 10 Jahr, der Pubertät bis 15 Jahr, der Minorennität bis 17 Jahr und der Majorennität von 17 Jahren an <sup>45)</sup>. — 2) Hinsichtlich der Strafe muß man unterscheiden die ob fragilitatem aetatis gänzlich cessirende, von der bloß gemilderten Qualität und Imputation eines Criminalverbrechens, als solchen, d. h. zur Criminalstrafe; es schließt dies also die pflichtmäßige häusliche Züchtigung als Educationsstrafe nicht aus. Gänzlich cessirt der Begriff eines Criminalverbrechens, als solchen, sowohl in Absicht der öffentlichen, als Privatgenugthuung, und zwar nach schwedischem Recht bloß bei Kindern, die nicht über 7 Jahr alt sind, und auch nur bis zur Verwundung, mit Ausnahme der Tödtung <sup>46)</sup>; nach dem russischen Reichsrecht dagegen sind Kinder bis zum 10ten Jahre gar keiner Imputation eines Verbrechens fähig; bestimmt bei allen nicht capitalen Verbrechen, unbestimmt in Capitalsachen, wegen welcher dem Senat

41) R. R. I. c.

Not. b. pag. 163. LL. Vormünder = Ordnung v. 17. März 1669. §. 36.

42) c. 18. von vorsägl. Verwundung LL. Not. b. pag. 482. LL.

43) C. II. v. 26. Juni 1765.

43) c. 11. u. 18. von vorsägl. Verwundung LL.

46) c. 12. von unverseheneu Todschlägen. c. 18. von vorsägl. Verwundung LL. Not. b. pag. 482. Not. a. pag. 498. LL.

44) c. 36. von Mißhandlung wider des Königs Eid LL.

unterlegt werden soll <sup>47)</sup>. Die fragilitas aetatis von der Vollendung des 10ten Jahres an bis zur Mündigkeit in Criminalsachen mildert dagegen nur die Imputation eines Criminalverbrechens, und zwar nach folgenden Grundsätzen: a) nur den Majorennen, im Sinne des Criminalrechts, trifft die ordinäre öffentliche oder peinzliche Leibes- oder Lebensstrafe nach der ganzen Strenge der Gesetze. Diese Majorennität trat zwar nach dem Ritterrecht <sup>48)</sup> mit 12 Jahr und 6 Wochen, nach dem schwedischen Recht <sup>49)</sup> mit dem 15ten Jahr, jetzt tritt sie aber, nach den hier derogirenden Grundsätzen des russischen Reichsrechts <sup>50)</sup>, erst mit dem vollen 17ten Jahr ein. b) Bei den Minorennen, unter 17 und über 10 Jahr alt wird nach russischem Reichsrecht <sup>51)</sup> unterschieden, ob es eine Capitalsache ist, worauf entweder Todesstrafe oder Knute steht; dann soll dem Senat darüber unterlegt werden; im entgegengesetzten Fall wird, ohne Unterlegung an den Senat, der puber von 15 — 17 Jahren höchstens mit der Plet, der impuber von 10 — 15 Jahren blos mit Kinderruthen, und nicht mit Batogen bestraft. Hierdurch sind die Bestimmungen des Ritterrechts und des schwedischen Rechts <sup>52)</sup> über diesen Gegenstand als antiquirt anzusehen. — Was endlich 3) die Indemnification anlangt, so sind jugendliche Ver-

47) S. U. v. 26. Juni 1765. Nach der Gouvernementsverordnung v. 7. Nov. 1775. §. 399. werden die Verbrechen der Minderjährigen überhaupt an das Gewissensgericht verwiesen.

48) RR. c. 179.

49) c. 36. von Misch. wid. des Königs Eid. c. 11. u. 18.

von vorsägl. Verwundung LL. 1c.

50) S. U. v. 26. Juni. 1765.

51) l. c.

52) Diese Bestimmungen sind enthalten im RR. c. 179. c. 36. von Misch. wid. d. Kön. Eid. c. 11. u. 12. von unvorsägl. Todschlägen. c. 18. von vorsägl. Verwundung LL.

brecher verbunden, mit ihren Vermögen, falls sie einiges besitzen, gleich den Mündigen für den vollen Ersatz des von ihnen angerichteten Schadens, nach dem wahren Werthe desselben, aufzukommen. 53)

### Zweite Unterabtheilung.

#### Allgemeine Grundsätze in Absicht der Quantität der Verbrechen.

##### Erster Artikel.

##### Materielle Quantität der Verbrechen.

##### §. 9.

Hinsichtlich der materiellen Quantität der Verbrechen sind zu unterscheiden einzelne und concurrirende Verbrechen. Die materielle Quantität der ersteren beruht auf den verschiedenen Graden des Conats, und des darnach zu berechnenden Proportionalverhältnisses der hypothetischen zu der thetischen gesetzlichen Strafe. Die materielle Quantität der concurrirenden Verbrechen ist eine doppelte; theils des Concursets mehrerer Verbrecher zu einem oder bei Gelegenheit eines und desselben in Untersuchung stehenden Verbrechens; theils des Concursets mehrerer Verbrechen eines und desselben Subjects als Gegenstand einer und derselben gerichtlichen Untersuchung. Bei beiden kommt es hier gleichfalls auf die Berechnung des Proportionalverhältnisses der hypothetischen zu der

53) Dies ergibt sich aus den Schlussworten des oft angeführten Cap. 179. des Ritterrechts, wo es heißt: „Welken schaden ydt (dat kindt) deit, den schal ydt gelden, na spnem rechten werthe.“ Dies

ses letzte Wort: „werthe“, welches in den Ausgaben des RR. fehlt, muß nach Anlehnung der Quelle (Sachsenspiegel B. II. Art. 65.) nothwendig supplirt werden. Vergleiche auch RR. c. 49.

thetischen gesetzlichen Strafe, für jeden Fall des Conats, an.

§. 10.

I. Materielle Quantität des Conats.

Unter Conat <sup>54)</sup> verstehen die in Livland geltenden Gesetze den Fall des Daseyns blos einiger theils vorbereitender, theils die That beginnender, zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens von Seiten des Thäters erforderlicher äußerer Handlungen. Vollbrachte Verbrechen sind dagegen solche, bei denen alle zum Nominalbegriff des Verbrechens, oder auch nur zur Bewirkung des gesetzwidrigen Effects von Seiten des Thäters erforderliche äußere Handlungen desselben wirklich wurden. Gesetzliche Requisite des Conats sind: 1) Blos zum Begriff der unternommenen, nicht der vollbrachten Verbrechen gehört der auf die Rechtsverletzung selbst gerichtete dolus, als wesentliches Requisite und giebt es darnach kein delictum attentatum culposum <sup>55)</sup>. 2) Ohne äußere Thathandlungen dagegen giebt es so wenig attentirte als vollbrachte Verbrechen <sup>56)</sup>. 3) Bloße schriftliche sowohl, als mündliche Worte sind an sich in der Regel keine Thathandlungen. Sie genügen daher auch in der Regel eben so wenig, als der bloße animus, so wenig zum Conat, wie zur Vollbringung des Verbrechens, es sey denn, daß sie durch Vorbereitung eines Verbrechens, oder sonst durch die sie begleitende Umstände zu wirklichen Thathandlungen werden <sup>57)</sup>. 4) Beim Conat wird aber endlich nur das Daseyn einiger

54) Goregliad a. a. O. §. 9. 162—166. — B.

55) Instr. f. d. G. E. §. 201. Vergl. ebendas. §. 237. und Polizeiordnung v. 8. April 1782. §. 45.

56) Instr. f. d. G. E. §. 201. 476. C. oben §. 7.

57) Instr. f. d. G. E. §. 479. 481. 482. Vergl. auch die Einleitung in das Man. v. 21. April 1787.

und das Nichtdaseyn aller, von dem Thäter abhängiger, zur Vollendung des Verbrechens, so weit es von ihm abhängt, erforderlicher Thatumstände vorausgesetzt. Denn zu einem dolosen vollendeten Verbrechen genügt auf jeden Fall das Daseyn aller dieser Thatumstände, ohne Unterschied materieller und formeller Verbrechen<sup>58)</sup>. — Grade des Conats giebt es nach livl. Recht nur zwei: 1) Conatus remotus ist der Fall, wenn es blos zur Vorbereitung der Hauptthat, aber noch nicht zu dieser selbst kam. 2) Conatus proximus ist der Fall, wenn der Verbrecher schon in Begehung der, jedoch nicht vollendeten, Hauptthat selbst begriffen war<sup>59)</sup>. Dieser letztere Grad heißt aber daher proximus, weil darauf den dritten Grad das vollbrachte Verbrechen selbst, mit der gesetzlichen Strafe, bildet. Denn was endlich die Proportionalgrade der Strafe betrifft, so schreibt das Gesetz<sup>60)</sup> desfalls ausdrücklich folgende Grundsätze vor: 1) daß die schwerste Strafe der Vollziehung des Verbrechens (3r Grad) vorbehalten werden soll; 2) daß die Strafe des bereits angefangenen Verbrechens (2r Grad) weniger schwer seyn soll; 3) daß man auch den allerersten Versuchen zum Bösen (1r Grad) durch Strafe zuvorkommen soll. Die Strafen des Conats sollen sich aber im umgekehrten Verhältnisse, wie die Zeiträume zwischen dem Versuch und der Vollbringung des Verbrechens, verhalten. Nun ist der Zeitraum zwischen dem Conatus remotus und der vollbrachten That größer, als der zwischen dieser und dem conatus proximus; folglich muß umgekehrt die Strafe des conatus remotus milder seyn, als die des conatus proximus. Vergleicht man damit die Forderung des Gesetzes<sup>61)</sup>, daß

58) Instr. f. d. G. E. §. 201. verglichen mit §. 79. S. auch e. 15. von schweren Halsstrafen LL. 2. Not. \* pag. 445. LL.

59) Instr. f. d. G. E. §. 201. Not. \* pag. 445. LL.

60) Instr. f. d. G. E. l. e.

61) ebendas. §. 156.

jeder die nachtheiligen Folgen überhaupt, die seine böse That hat, genau auszurechnen im Stande seyn solle, so ergiebt sich daraus, daß mit Grund ein Drittheil der poena ordinaria für den conatus remotus, und zwei Drittheile für den conatus proximus, als gesetzlicher Proportionalmaßstab der poena extraordinaria conatus anzunehmen ist.

## §. 11.

II. Materielle Quantität des Concurſes mehrerer Verbrecher. <sup>62)</sup>

Die in Livland geltenden Gesetze unterscheiden zuoberst den concursus plenus und minus plenus.

A. Den concursus plenus bilden alle diejenigen, welche mit der poena ordinaria belegt werden. Der Regeln nach gehören dahin, nach der Instruction für die Gesetzcomission <sup>63)</sup>, die Thäter, d. h. diejenigen, durch welche unmittelbar, ohne Dazwischentunft von Mittelursachen, die Hauptthat selbst vollbracht wird. Es ist also darnach vom concursus plenus ausgeschlossen: der concursus antecedens und subsequens, zum Theil auch der concursus concomitans, nemlich der mittelbare, besonders der intellectuelle. — Ganz verschieden davon sind aber die Grundsätze der schwedischen, ausdrücklich für Livland ertheilten Gesetze <sup>64)</sup>.

62) Goregliad a. a. O. §. 13—18. 167—174. Samson von Himmelstiern l. c. §. 1437—1441. — B.

63) Instr. §. 202.

64) Königl. Brief an das dörptsche Hofgericht v. 22. Febr. 1699. u. an alle Hofgerichte v. 29. Juli 1698. Not. b. pag. 431. Not. a. pag. 486. u.

Not. a. pag. 509. med. 22. Das ältere schwed. Recht (Not. b. pag. 400. u. Not. \* pag. 412 22.) stimmt mehr mit der Instr. f. d. G. überein, indem es auch in der Regel die eigentlichen Thäter, wenigstens blos den concursus concomitans, zum vollen Concurſ rechnet.

Darnach gehören zum concursus plenus in der Regel alle Principaltheilnehmer, d. h. alle diejenigen überhaupt, welche als wirkende wesentliche Ursache des Verbrechens zu betrachten sind; und zwar ohne Unterschied der Urheber und bloßer Gehülfen, des concursus antecedens und concomitans, des mittelbaren und unmittelbaren Concurses, des physischen und intellectuellen, nur mit Ausschluß des concursus subsequens, da derselbe keine wirkende Ursache des Verbrechens seyn kann. Von dieser Regel giebt es jedoch theils allgemeine, theils besondere Ausnahmen. Zu den allgemeinen, bei allen Verbrechen statt findenden, gehören folgende: 1) verschärfende; nach der Instruction s. d. G. concurriren, ohne zu den Thätern zu gehören, dennoch plene diejenigen, welche zwar nur mittelbar an der That theilnehmen, jedoch den eigentlichen Thäter durch eine besondere Belohnung zur Vollbringung der That dingen; und zwar soll dies die einzige Ausnahme seyn <sup>65)</sup>. 2) Mildernde allgemeine Ausnahmen, d. h. solche, wonach Theilnehmer der Art, die in der Regel plene concurriren sollten, ausnahmsweise nicht plene concurriren. Hierher gehört auch hauptsächlich nur eine Ausnahme, die durch das neuere schwed. Recht begründet wird. Es wird hier nemlich selbst bei den Principaltheilnehmern ein Unterschied gemacht zwischen directer und indirecter Theilnahme. Die directe ist diejenige, bei der das Object, auf dessen Realisirung die Absicht der Theilnahme hinwirkt, unmittelbar die Be-

65) Instr. §. 202. Damit stimmt überein das ältere schwed. Recht (c. 44. von Missethandlung wid. d. Königs Eid u. s. w.). Nach dem neueren schwedisch-livl. Recht bildet der concursus plenus bei solchen Princ-

ipaltheilnehmern keineswegs eine Ausnahme, sondern steht vielmehr unter der Regel. Auf jeden Fall concurriren demnach Theilnehmer der Art plene.

wirkung der Rechtsverletzung selbst ist. Diese directen Theilnehmer nennt hier das Gesetz Anführer, Urheber in diesem Sinne. Die indirecte Theilnahme dagegen ist bloß auf die Beförderung der directen verbrecherischen Wirksamkeit eines Anderen gerichtet. Sie bildet den Begriff von Hülfe, Gehülfsen, in diesem Sinne. Bloß die directen, nicht die indirecten Theilnehmer sollen *plene concurrir* <sup>66)</sup>. Außer diesen allgemeinen Ausnahmen existiren nicht wenig besondere, bei einzelnen Verbrechen vorkommende, die aber eben daher nicht hierher, sondern in den speciellen Theil gehören.

B. Der *concursum minus plenus* ist der Inbegriff aller derjenigen in einer und derselben Untersuchung zu einem und demselben Verbrechen als Theilnehmer *concurrir*den Verbrecher, welche nicht als solche in *thesi* mit der *poena ordinaria* des in Untersuchung stehenden Hauptverbrechens zu belegen sind, sondern mit einer milderen extraordinären Strafe. In der Regel <sup>67)</sup> gehören zum nicht vollen *Concurse* nach der Instruction: alle übrigen *Concurrenten* überhaupt, die nicht unmittelbar, als Thäter, die Hauptthat selbst vollbrachten. Sie sind doppelter Art:

1) solche, die zwar zum Daseyn der That auf irgend eine Weise mit beitrugen, jedoch nicht unmittelbar als Thäter, sondern bloß mittelbar, durch Dazwischen-

66) Diese Ausnahme ist, mit besonderer Anwendung auf den Diebstahl, begründet im Königl. Brief an die Hofgerichte v. 29. Juli 1698. Not. a. pag. 508. 22.

67) Die Ausnahmen für den vollen *Concursum* bilden ganz von selbst auch die für den nicht

vollen; denn was darnach bloß ausnahmsweise zum vollen *Concurse* gehört, oder nicht, schränkt nur umgekehrt als *Exception* die Regel des nicht vollen *Concursum* im erstern Falle ein, und dehnt sie umgekehrt im letztern Falle aus.

Kunst von Mittelursachen. Diese bilden den nicht vollen Specialconkurs und heißen Mitschuldige<sup>68)</sup>. In Combination des schwedischen Rechts damit theilen wir diesen nicht vollen Specialconkurs weiter in den proximus und remotus. a) Den concursus proximus bilden diejenigen, welche, ohne zu den Thätern zu gehören, dennoch nach schwed. Recht plene concurriren, weil sie eben daher auch gesetzlich als strafbarer wie die übrigen Mitschuldigen erscheinen. Es gehören dahin alle mittelbare Principaltheilnehmer, d. h. alle diejenigen, welche zwar nur als mittelbare, aber doch als wesentliche mitwirkende Ursache der verbrecherischen Hauptthat zu betrachten sind. Dazu wird erfordert: eine positive äußere Handlung derselber, ohne welche die That von den eigentlichen Thätern entweder gar nicht, oder wenigstens nicht dergestalt vollbracht worden wäre<sup>69)</sup>. Dagegen ändert hierin nichts, ob diese mittelbaren Principaltheilnehmer als directe oder indirecte Teilnehmer zu betrachten sind; ob sie vor oder bei der That, physisch oder intellectuell concurrirten<sup>70)</sup>. b) Der concursus specialis remotus dagegen ist der Inbegriff derjenigen mittelbaren Teilnehmer an der Hauptthat, die zwar gleichfalls zum Daseyn des von anderen, als eigentlichen Thätern gewirkten Verbrechens etwas beitragen, aber nicht als Principaltheilnehmer, d. h. nicht als nothwendige wesentlich wirkende Ursache desselben; woher sie denn selbst nach schwed. Recht nicht plene concurriren. Dieser concursus remotus ist aber schon nach dem Begriffe des proximus ein zwiefacher, theils commissiv, theils omissiv. Der erstere (auxilium,

68) Instr. f. d. GE. §. 202.

pag. 431. und Not. a. pag. 509. LL.

69) c. 44. von Migh. wid. d. Kön. Eid. LL. Königl. Brief vom 29. Juli 1698. Not. b.

70) Not. b. pag. 431. Not. s. pag. 486. u. Not. a. pag. 509. LL.

adjuvatio) wird durch diejenigen Theilnehmer gebildet, die zwar durch wirkliche Aeußerung der Thätigkeit mit zum Daseyn der verbrecherischen Hauptthat etwas beitragen, doch nur mittelbar, auch nicht als wesentliche wirkende Ursache. Ob sie übrigens direct oder indirect, vor oder bei der That, physisch oder intellectuell concurriren, ist hier gleichfalls gleichgültig <sup>71)</sup>. Zum concursus remotus omissivus gehören alle Omissionen, Nichtäußerung der Thätigkeit, überhaupt, die als bloße mittelbare, nicht unmittelbar wirkende Ursache der verbrecherischen Hauptthat zu betrachten sind; denn bei ihnen cessirt der Unterschied zwischen principaler und nicht principaler, wesentlicher oder nicht wesentlicher Causalität. Diesen entfernten omissiven Concurs bilden also alle diejenigen überhaupt, welche bloß durch pflichtwidrige Unterlassungen die mittelbare entfernte Ursache des Daseyns eines Verbrechens wurden. Dahin gehören hauptsächlich diejenigen, welche vor der verbrecherischen That von dem Vorhaben der Thäter unterrichtet, es dennoch weder verhinderten, noch anzeigten, sondern verhehlten <sup>72)</sup>. Hinderung, und wo diese nicht möglich, wenigstens zeitige Anzeige verbrecherischer Attentate Anderer, selbst des bloßen Vorhabens, ist also dem davon Unterrichteten eine allgemein verpönte Bürgerpflicht <sup>73)</sup>; insbesondere wird aber diese Denunciationspflicht durch die Gesetze dem Kreisfiscal von Amtswegen eingeschärft <sup>74)</sup>. Eine Ausnahme macht nur der Priester, der hinsichtlich eines ihm in der geheimen Beichte entdeckten verbrecherischen Vorhabens, von dieser Denunciations-

71) Not. b. pag. 431. Not. a. pag. 486. u. Not. a. pag. 509. LL.

72) Königl. Brief v. 29. Juli 1698. Not. b. pag. 431. u. Not. a. pag. 509. LL.

73) Kreisfiscal. Instruction in den livl. Landes-Ordnungen v. J. 1707. S. 86 fgg. §. 7.

74) ebendas. §. 2.

pflicht, auch bei den schwersten, selbst Majestätsverbrechen<sup>75)</sup>, ausgenommen ist.<sup>76)</sup>

2) Der nicht volle Generalconkurs (concurus m. p. generalis s. subsequens) besteht in dem Inbegriff derjenigen Concurrenten, die weder mittelbar, noch unmittelbar, weder principal, noch nicht principal zum Daseyn der verbrecherischen Hauptthat selbst etwas beitragen, sondern die bloß an derselben, nachdem sie schon vollbracht war, durch eine solche widerrechtliche Begünstigung des Verbrechers als solchen, oder seiner That theilnahmen, die nicht die Merkmale eines anderen selbstständigen Verbrechens an sich trägt<sup>77)</sup>. Die zu diesem generellen Concurs gehörenden Concurrenten heißen Begünstiger, *fautores*, und bilden abermals einen zwiefachen, theils einen commissiven, theils omissiven Concurs. Der *concurus generalis commissivus* begreift jede solche thätliche Begünstigung eines schon vollbrachten fremden Verbrechens durch wirkliche Aeußerung der Thätigkeit, und gehört dahin: a) die *receptatio*, heimliche Aufnahme, Verhehlung und Beiseiteschaffung entweder des Verbrechers selbst<sup>78)</sup>, oder des dinglichen Objects, woran oder wodurch das Verbrechen begangen

75) Anders bestimmt wegen der Majestätsverbrechen Peters I. Reglement für die (griechische) Geistlichkeit v. 25. Jan. 1721.

76) Kirchenordnung v. 3. Sept. 1686. c. 7. §. 3.

77) Das Placat v. 9. März 1683 rechnet sogar diesen generellen Concurs zum vollen; theils aber nur ausnahmsweise beim Diebstahl, theils derogirt demselben hietin sowohl beim

Diebstahl, als auch allgemein, der Königl. Brief v. 29. Juli 1698; theils endlich ist jenes Placat auch nur ein gouvernementliches.

78) Not. b. pag. 517. LL. Die Unterscheidung des älteren Rechts (c. 29. von vorsägl. Todschlägen LL.), zwischen Hehlung männlicher und weiblicher Maleficanen, wird nach dem neueren Recht nicht mehr gemacht. (Not. \* pag. 467. LL.)

ward 79). b) participatio lucri ex delicto; Theilnahme blos an dem unmittelbaren Gewinn der von einem Anderen bereits begangenen verbrecherischen That, in so fern er in Sachgegenständen besteht, gleichviel welchen 80). — Der concursus generalis omissivus ist jede, nicht als ein selbstständiges eigenes Verbrechen geeignete Begünstigung eines schon vollbrachten fremden Verbrechens durch pflichtwidrige Nichtäußerung der Thätigkeit. Dahin gehört hauptsächlich Verheimlichung oder Nichtanzeige eines schon begangenen fremden Verbrechens. Denn die Denunciation ist auch hier eine allgemein verpönte Bürgerpflicht bei allen Verbrechen 81); blos verstärkt tritt dieselbe amtlich auch hier ein bei den Fiscälen 82) und bei Priestern 83). Nur die bei der geheimen Beichte dieser letzteren angezeigten schon geschenehen Verbrechen, ohne Ausnahme der Majestätsverbrechen, sollen sie auch hier nicht offenbaren, sogar bei Todesstrafe. 84)

Was die Strafgrundsätze für diesen Concurus anlangt, so begründet:

1) im Allgemeinen die Theilnahme an fremden Verbrechen, selbst die minder volle, einen doppelten Concurus, zum Nominalbegriff und zur Strafe dieses fremden Hauptverbrechens und zwar nach ihrem ganzen Umfange; d. h. das Hauptverbrechen und die poena ordinaria desselben sind der thetische Maßstab, wonach der Grad der Theilnahme und die danach proportionirte Strafe eines jeden

79) Not. b. pag. 510. 22.

80) Not. b. pag. 510. und  
Not. b. pag. 517. 22.

81) N. b. pag. 431. Not. b.  
pag. 452. Not. c. pag. 467. u.  
Not. a. pag. 509. 22. Kreisfiscal-  
Instruction in den Landes-  
Ordnungen pag. 80. fgg. S. 7.  
Placat v. 9. Mai 1689. Polie

zeiordnung v. 8. April 1782.  
S. 100. 101. 229. 271.

82) Kreisfiscal-Instruction  
S. 7. u. Gouvernements-Ver-  
ordnungen v. 7. Nov. 1775.  
S. 410.

83) Placat v. 9. Mai 1689.

84) Kirchenordnung c. 7. S.  
2 und 4.

einzelnen, noch so entfernten, Concurrenten zu berechnen sind. Sein Verbrechen und seine Strafe sind mithin als Bruchtheile dieses fremden Hauptverbrechens und der Strafe desselben zu betrachten. Er verliert also das selbstständige Recht bloß nach der Natur, Beschaffenheit und Umfang seiner eigenen, den Concurß begründenden Handlungen beurtheilt zu werden; diese werden hier vielmehr, wenn er auch nicht selbst Thäter ist, dennoch nach der Natur des fremden Hauptverbrechens gerichtet<sup>85)</sup>. Nur in diesem Concurse mehrerer Verbrecher wird im Allgemeinen gänzliche Straflosigkeit begründet durch die eigene freiwillige gerichtliche Angabe eines Concurrenten, denn sie muß für den gedachten Effect mit der Entdeckung seiner Mitschuldigen verbunden seyn.<sup>86)</sup>

2) Specielle Strafgrundsätze hinsichtlich der einzelnen Klassen und Grade des Concurßes, doch nur als Regel für alle Verbrechen überhaupt, ohne Rücksicht auf die Ausnahmen bei einzelnen Verbrechen: a) die schärfere Strafe, die das Gesetz den Thätern droht, besteht nicht in Schärfung der poena ordinaria des Hauptverbrechens, sondern in dieser selbst, als Strafe des vollen Concurßes überhaupt<sup>87)</sup>. b) Die Strafe des nicht vollen Concurßes ist überhaupt eine nach dem Maßstab der poena ordinaria abgemessene poena extraordinaria mitior<sup>88)</sup>, und

85) Dies geht aus allen oben angeführten Gesetzstellen hervor; besonders aber werden diese Grundsätze begründet durch Not. a. pag. 509. LL.; die Kreisfiscal. Instruction §. 7.; auch durch das R. R. c. 238.

86) Instr. f. d. G. E. §. 203. Vergl. Kirchenordnung c. 7. §. 3. [Goregliad a. a. O. §. 212 — 214. — B.]

87) Instr. f. d. G. E. §. 202. verglichen mit §. 201. Not. b. pag. 400. LL. Dasselbe gilt auch von der schärferen Strafe, die Not. a. pag. 509. LL. dem Anführer, als Urheber im zweiten Sinne draht, nach der Verweisung auf die Todesstrafe, die dort die poena ordinaria ist.

88) Instr. §. 202. Not. a. pag. 509. LL.

zwar eine arbitraria, d. h. dem Ermessen des Richters überlassen<sup>89)</sup>. Sie kann sich bis zur Leibesstrafe erstrecken, nur die Todesstrafe ist in der Regel ausgeschlossen<sup>90)</sup>; auch wird das arbitrium iudicis beschränkt durch die gleichfalls als Maßstab ihm vorgeschriebene Beschaffenheit der Sache, nach Verschiedenheit der Concurrrenz<sup>91)</sup>. Der Maßstab dieser Verschiedenheit der Concurrrenz beruht hier, bei dem nicht vollen Concurse auf folgenden drei einander untergeordneten Grundsätzen: α) verhältnißmäßig härter ist die Strafe der Principal; als der Nicht-Principal; Theilnehmer<sup>92)</sup>; β) die Strafe des erst auf die vollendete That folgenden generellen Concurses ist milder, als die Strafe des die That überhaupt ursachenden speciellen Concurses<sup>93)</sup>; γ) eine gleiche Begünstigung trifft bloße Unterlassungen im Verhältniß gegen Commissionen<sup>94)</sup>. Bloß als specielle Strafe des intellectuellen nicht vollen Concurses eines Edelmanns, ist hier zu bemerken, daß ein solcher noch überdem seine adelige

89) Not. a. pag. 486. 22.

90) Not. b. pag. 431. Not. a. pag. 509. Not. b. pag. 517. 22.

91) Not. b. pag. 431. Not. d. pag. 458. Not. a. pag. 509. Not. b. pag. 517. 22.

92) Not. b. pag. 431. Not. d. pag. 458. Not. a. pag. 486. Not. a. pag. 509. Not. b. pag. 510. 22.

93) Not. b. pag. 431. Not. a. pag. 509. Not. b. pag. 510. Not. b. pag. 517. 22.

94) Not. b. pag. 431. Not. a. pag. 509. 22. Was hier besonders die Strafe der Verheimlichung der Verbrechen betrifft, so spricht zwar Not. b. pag. 452.

22., auf den Norrköpingschen Reichstagschluß von 1604. §. 6. gestützt, bei schweren Halssachen von der Strafe der Berrätherei; jedoch, in Beziehung auf den neueren Königl. Brief v. 29. Jul. 1698., auch allgemein in Absicht der Verhehlung der Missethaten überhaupt, spricht die Not. c. pag. 467. 22. auch nur von arbiträrer Strafe. Die Polizeiordnung v. 8. Apr. 1782. §. 229. nennt im Allgemeinen bloß die Verhehlung eines peinlichen Verbrechens selbst ein peinliches Vergehen.

Würde verliert, wenn er Andere zu einem schweren Verbrechen überredet oder verleitet. 95)

Aus allem dem ergiebt sich nun im Allgemeinen von selbst folgende steigende Progression der Strafe dieses Concurſes von der niedrigsten bis zur schwersten, d. h. bis zur poena ordinaria:

Cl. I. Concurſus min. plen. Poena extraord. mit.

Grad 1. Concurſus generalis omissivus.

— 2. — — commissivus.

— 3. Conc. specialis remotus omissivus.

— 4. — — commissivus.

— 5. Conc. specialis proximus.

Cl. II. Concurſus plenus. Poena ordinaria.

Grad 6. Concurſus plenus.

Ueber die Indemnisation bei diesem Concurſus stellt das Provincialrecht folgende zwei Grundsätze auf: 1) so wie die obligatio ad poenam bei diesem Concurſus eine correalis sämtlicher Theilnehmer ist, so ist es auch die Indemnisationspflicht 96); diese Pflicht ist jedoch 2) eine expromissorische in solidum; Alle haften deshalb für Einen, und Einer für Alle, ohne Rücksicht auf die Mittellosigkeit Eines unter ihnen. 97)

### §. 12.

III. Materielle Quantität des Concurſes mehrerer Verbrechen in einem Subject. 98)

Die Cumulation der verschiedenen verwirkten Strafen ist hier die Regel; d. h. wenn mehrere Strafgesetze von einem und demselben in Untersuchung stehenden Subj

95) Adelsordnung vom 21. März 1698. Not. a. pag. 509. April 1785. §. 6. 98)

96) R. c. 238.

97) Königl. Brief vom 28.

98) Goregliad a. a. O.

§. 153 — 156. = B.

ject übertreten worden sind, so werden die Strafen aller übertretenen Strafgesetze gehäuft; ist dagegen ein und dasselbe Strafgesetz mehrmals von ihm übertreten, so wird die Strafe dieses Gesetzes so vielfach erkannt, als es übertreten ward <sup>99)</sup>. Ausnahmsweise tritt zwar nach schwed. Recht <sup>100)</sup> der Grundsatz: poena major absorbet minorem, bei der Todesstrafe ein, welche die verwirkten anderweiten Strafen aufhebt; der Anwendbarkeit dieses Grundsatzes widerspricht jedoch die Instruction f. d. G. E. <sup>1)</sup>, wo es heißt: die allgemeine Sicherheit gebiete, nie einzelne und concurrirende Verbrechen gleich, sondern vielmehr letztere immer schärfer zu bestrafen. Die einzige Ausnahme von obiger Regel wäre demnach folgende; wo die Cumulation physisch oder moralisch unmöglich ist, da muß die eine unter mehreren gleichen, und die härtere unter mehreren ungleichen verwirkten Strafen mit einer Schärfung erkannt werden. <sup>2)</sup>

### Zweiter Artikel.

#### Formelle Quantität der Verbrechen.

##### §. 13.

#### I. Dolus und culpa überhaupt. <sup>\*)</sup>

Mit der gemeinen Rechtsstheorie stimmt hier das livl. Provincialrecht nicht nur darin überein, daß 1) dolus und culpa die alternative einzige Form sowohl der Quantität, als der Qualität der Verbrechen sind und seyn müssen, da

99) c. 2. von vorsügl. Verwundung. §§. Not. b. pag. 429. §§. Vergl. auch Not. d. pag. 92, u. Not. a. pag. 104. §§.

100) Not. d. pag. 92. Not. a. pag. 104. Not. a. pag. 487. §§.

1) Instr. §. 94.

2) Instr. §. 94. Vergl. Not. pag. 432. §§.

3) Goregliad a. a. O. §. 146. fgg. 159. fgg. — B.

es ohnedies, ohne Willensfehler, kein Verbrechen giebt, noch geben kann (§. 8.); sondern auch darin, daß 2) in der Regel bei der Bestrafung eines jeden Verbrechens diese alternative Form desselben sorgfältig von einander geschieden werden muß 4), so wie 3) daß die stillschweigende Voraussetzung der gesetzlichen ordinären Strafe, als der schwersten, in der Regel der höchste Grad des dolus ist 5). Dagegen weicht in folgenden wichtigen Momenten das civil. Recht von der gemeinrechtlichen Theorie ab:

1) Hinsichtlich der Begriffe: a) bei allen Verbrechen, ohne Ausnahme der materiellen, ist immer das Formal derselben, der animus delinquendi, Willensfehler, das principale delicti, worauf immer vorzüglich gerücksichtigt werden soll. Nur accessorisch ist dagegen die Rücksicht auf das Material der That, oder die That im engeren Sinne, d. h. was dabei Object der Sinne ist, selbst bei materiellen Verbrechen 6). Der animus delinquendi ist aber ein doppelter, theils ein positiv böser Wille, d. h. gesetzwidrige Bestimmung des Willens; theils ein negativ böser Wille, d. h. gesetzwidrige Nichtbestimmung des Willens. Nur der erste ist zwar ein wirklicher Willensfehler, der andere bloß ein Erkenntnißfehler; das übersah freilich unsere Legislation, gleich anderen, aber doch nicht ganz. Denn sie zieht danach eine strenge Gränze zwischen dolösen und culposen Verbrechen überhaupt, meist unbedingt ersteren das Gebiet des positiven, letzteren das des negativen bösen Willens an, und zwar so, daß auch die nicht gewollten, aber natürlichen Thatfolgen des dolus die Natur desselben annehmen;

4) R. N. c. 148. Instr. f. d. G. E. §. 237. Polizeiordnung v. 1782. §. 45. 105.

5) Instr. f. d. G. E. §. 237. Vergl. 201. u. E.

6) Richterregeln §. 35. Not. b. pag. 290. Not. f. pag. 399. ff. Instr. f. d. G. E. §. 79. u. 202.

denn nach dem ersten Grundsatz folgt die That hier, als accessorisch, dem sie ursachenden bösen Willen, als dem principale; es existirt daher nach livl. Recht nur eine culpa mera; die culpa dolo determinata gehört in das Gebiet des dolus. Daher ist endlich auch der Begriff von dolosen und culpösen Verbrechen an sich kein bloß, relativ, sondern absolut. Ein doloses Verbrechen ist demnach eine jede materiell als Verbrechen geeignete That, die durch positiv bösen Willen, dolus, gewirkt wird; d. h. durch Bestimmung des Willens zu einer Rechtsverletzung überhaupt, als Zweck, mit dem Bewußtseyn der Strafgesetzwidrigkeit der That. Ein culpöses Verbrechen ist dagegen bloß die durch negativ bösen Willen (culpa mera, Fahrlässigkeit, Versehen) verursachte, materiell als Verbrechen geeignete That. Die culpa des livl. Rechts besteht also bloß in der Verantwortlichkeit für die unterlassene gesetzmäßige Bestimmung des Willens zur Vorsicht, in so fern dadurch zwar ohne irgend einen rechtsverletzenden Zweck des Unvorsichtigen, aber doch als natürliche Folge dieser seiner bloß unvorsichtigen Handlung oder Unterlassung, eine solche Rechtsverletzung Anderer gewirkt wird, die an sich materiell als Verbrechen geeignet ist. Die Verbindlichkeit zur Vorsicht, d. h. zum Gebrauch unseres Erkenntnißvermögens zum Besten Anderer, ist demnach eine positive, also keine natürliche Zwangspflicht. Beruht die culpa bloß darauf, so giebt es darnach bloß positive culpöse Verbrechen, und die Sträflichkeit dieser culpa überhaupt setzt ebendaher nothwendig ein allgemeines Strafgesetz wider die bloß unvorsichtige Verletzung Anderer voraus 7). Diese charakteristische Abweichung

7) Diese Grundsätze ergeben sich 1) aus der Instr. f. d. G. E. §. 237., wo allgemein der Begriff von dolus, dolösen Ver-

brechen, einem bloßen Versehen, culpa mera, entgegengesetzt, also die culpa dolo determinata zum dolus gerechnet

des livl. Rechts von dem gemeinen betrifft jedoch nicht bloß den Begriff von *dolus* und *culpa*, sondern hat

2) auch wesentlichen Einfluß auf die daran geknüpften verschiedenen Straffolgen: a) die Strafe der *culpa* ist im Allgemeinen keine hochpeinliche <sup>8)</sup>. b) Culpöse Verbrechen überhaupt sollen in der Regel nur als *delicta privata* behandelt, bloß auf Privatklage und zur Privatgenugthuung gestraft werden. <sup>9)</sup>

## §. 14.

II. Grade des *dolus* und der *culpa*.

1) Grade der *culpa*. Zwischen groben und leichten Versehen unterscheidet zwar die Instruction f. d. G. E. und will sowohl die Gesetze, als die Strafen darnach in allen Fällen eingerichtet wissen <sup>10)</sup>. Die gesetzlichen allgemeinen *data* dazu liefert jedoch vor der Hand nur das schwed. Recht <sup>11)</sup>, welches zwischen handlosen

wird. Vergl. Kriegsartikel 154. u. 158. u. Polizeiordnung §. 45. u. 105. 2) Eben so bestimmt sprechen sich von schwed. Gesetzen aus: c. 1. von unversehnen Todschlägen *ll. Not. c. pag. 458. Not. \* pag. 475. Not. f. pag. 476. u. Not. b. pag. 501. ll.* — Unbestimmter u. schwankender sind c. 18. u. 20. von vorsägl. Todschlägen u. c. 1. von vorsägl. Verwundung. 3) Das Ritterrecht c. 148. behandelt ausdrücklich nur die Fahrlässigkeit mit der Nachsicht der *culpa*, und bringt, wenn man c. 115. damit vergleicht, die sog. *culpa dolo determinata* des gem. Rechts sichtbar mit unter

die Kategorie doloser Verbrechen.

8) *RR. c. 148.* Das ältere schwed. Recht in den beiden Titeln 11. u. 13. des *ll.* entspricht ganz diesen nemlichen Grundsätzen; nur das neuere macht hier in einzelnen Fällen Ausnahmen, als *Not. h. pag. 476.* Kirchenordnung c. 3. §. 13. Vergl. auch Kriegsartikel 158.

9) *RR. c. 148. c. 2. 3. 12. 16.* von unversehnen Todschlägen *ll. c. 6.* von unversehener Verwundung *ll. Not. c. pag. 501. ll.*

10) *Instr. §. 237.*

11) c. 4. 5. u. 6. von unversehener Verwundung *ll.*

und nicht handlosem Unfall unterscheidet. Unter handlosem Unfall, als dem niedrigsten, ersten Grade der culpa (culpa levis), ist, nach den im Gesetz angeführten Beispielen, der Fall zu verstehen, wenn die unvorsätzlich gewirkte Rechtsverletzung bloß eine mögliche, keine wahrscheinliche natürliche Folge der fahrlässigen, ohne positiv bösen Willen sie ursachenden Handlung war; d. h. wenn mehr Gründe für die Nichtentstehung der rechtsverletzenden Wirkung vorhanden waren, als für die Entstehung derselben. Imputation und Strafe soll sich hier gegen die des nicht handlosen Unfalls verhalten wie 1 zu 2, obschon nur in der Regel, mit Ausnahme eines durch geursachten körperlichen Gebrechens. — Nicht handloser Unfall, als der höhere, zweite Grad der culpa (culpa lata), ist darnach der entgegengesetzte Fall, wenn nemlich die unvorsätzlich gewirkte Rechtsverletzung nicht eine bloß mögliche, sondern vielmehr wahrscheinliche natürliche Folge der fahrlässigen, ohne positiv bösen Willen sie ursachenden Handlung war; wenn also mehr Gründe für die Entstehung, als für die Nichtentstehung der rechtsverletzenden Wirkung vorhanden waren. Der Fall der Gleichheit der Gründe ist, bei dieser Eintheilung der culpa bloß in zwei Grade, übergangen; daher gesetzlich kein Unterschied zwischen culpa levis und levissima anzunehmen.

2) Fortgesetzte Scala für die Grade des dolus. Zuvörderst muß der indirecte dolus vom directen unterschieden werden. Der indirecte dolus wird im schwed. Recht <sup>12)</sup> concurrirende Schuld genannt und der Fall darunter verstanden, den die gemeinrechtliche Theorie culpa dolo determinata seu causata nennt, nemlich der auf eine Rechtsverletzung als Zweck gerichtete

12) c. II, von Erbschaften §§. u. Not. \* pag. 434 ff.

positiv böse Wille, in so fern jedoch daraus eine andere in Frage stehende Rechtsverletzung bloß als natürliche Folge entsprang, ohne weder in dem Bewußtseyn, noch in dem bösen Vorsatz des Thäters zu liegen. Ein solches Vergehen soll zwar nach dem Maßstab der Strafe der unvorsächlich gewirkten Rechtsverletzung geahndet, aber doch einerseits extra ordinem milder, andererseits aber schärfer bestraft werden, als bloße culpa. Dieser indirecte dolus bildet also beim dolus überhaupt den ersten, in der ganzen, aus der culpa und dem dolus zusammengesetzten Scala aber den dritten Grad. — Der dolus directus ist darnach der auf die in Frage stehende Rechtsverletzung selbst als Zweck gerichtete ursachende positiv böse Wille. Die Gesetze <sup>13)</sup> unterscheiden hier wieder um den unfreiwilligen und den freiwilligen directen dolus.

a) Der unfreiwillige directe dolus ist der, nicht aus eigenem freien Entschluß, noch aus eigenem Interesse an der That entsprungene, sondern durch fremde, wengleich widerstehliche, besonders moralische Gewalt gewirkte, auf die in Frage stehende Rechtsverletzung selbst als Zweck gerichtete, ursachende positiv böse Wille. Eine gelindere Strafe soll diesen unfreiwilligen, als den freiwilligen directen dolus gesetzlich treffen; diese Strafe soll jedoch nicht willkürlich, sondern eben so nach dem Thatmaßstab, wie die poena ordinaria, aber doch milder, also nothwendig proportionaliter bestimmt werden. Der unfreiwillige directe dolus bildet also in fortschreitender Progression den zweiten Grad des dolus und den vierten Grad der zusammengesetzten Scala des dolus und der culpa. b) Der freiwillige directe dolus ist der aus eigenem freien Entschluß und eigenem Interesse an der That entsprungene, auf die in Frage stehende, dadurch gewirkte

13) Königl. Brief an die Hofgerichte v. 29. Juli 1698. Not. a. pag. 509. ff.

Rechtsverletzung selbst als Zweck gerichtete positiv böse Wille. Er zerfällt in den unüberlegten und überlegten. Ersterer ist der in leidenschaftlicher Ueberrellung, also nicht mit deutlichem Bewußtseyn gefaßte, auch sogleich ausgeführte eigene freie Entschluß, auf die in Frage stehende dadurch gewirkte Rechtsverletzung selbst, als Zweck, mit positiv bösem Willen gerichtet. Auch ihn belegen die Gesetze in der Regel noch nicht mit der schwersten, sondern mit einer verhältnißmäßig geringeren extraordinären Strafe. Er bildet den dritten Dolusgrad, und den fünften Grad der aus culpa und dolus zusammengesetzten Scala. Der freiwillige überlegte directe dolus dagegen ist der mit abwägender Kaltblütigkeit gefaßte oder doch wenigstens so ausgeführte, also auf einem deutlichen Bewußtseyn der Sträfllichkeit der That beruhende eigene freie Entschluß, auf die in Frage stehende dadurch geursachte Rechtsverletzung selbst als Zweck mit positiv bösem Willen gerichtet. Er bildet den vierten Dolusgrad und den sechsten Grad der ganzen combinirten Scala. Er ist in der Regel die stillschweigende Voraussetzung der schwersten gesetzlichen Strafe, der poena ordinaria. Diese letzte Eintheilung stützt sich theils auf den darauf beruhenden wichtigen Unterschied zwischen Mord, homicidium dolo directo deliberato commissum, und Todschlag, homicidium dolo directo indeliberato commissum, auf der schwereren Strafe des ersten, und der leichteren des letzten <sup>14)</sup>, theils auf andere Gesetze. <sup>15)</sup>

14) Diesen Unterschied macht schon das livische Bauerrecht; desgl. das älteste liv. RR. Art. 52., das gedruckte RR. c. 80. u. 131., die plattdeutschen rigischen Statuten. Th. IX. c. 3., das hochdeutsche, jetzt geltende, rigische Stadtrecht, B. VI.

Lit. 5. §. 4. 5. c. 1. von schweren Halsfachen, c. 1. u. 3. von vorsächlichen Todschlägen. LL.

15) Vergl. Instr. f. d. GE. §. 237. c. 17. von Mißh. wid. d. Kön. Eid. LL. Not. \* pag. 409. Not. a. pag. 426. LL.

Drittes Capitel.

Allgemeine Rechtsprincipien über Strafen. 16)

Erste Unterabtheilung.

Von Strafen überhaupt.

§. 15.

I. Legislative Grundsätze. Sie betreffen theils den Rechtsgrund, theils den Zweck der Strafen.

1) Der Rechtsgrund der Strafe bedingt die rechtliche Möglichkeit derselben, und ist zwiefach: a) der Rechtsgrund der natürlichen Strafe ist das Recht der Wiedervergeltung; denn natürliche Strafe ist befugte Wiederverletzung des Verletzenden an seinem eignen Rechtsgebiet, bloß weil er und in so weit er zuerst das unabhängige Rechtsgebiet Anderer verletzte und dadurch die Unverletzlichkeit des seinigen selbst verwirkte. Die rechtliche Möglichkeit der Wiedervergeltung, als des natürlichen Strafmaßstabes, ist eben daher auch nach ihrer ganzen Strenge für den Staat begründet, d. h. auch die bürgerliche Strafe könnte immer ohne Ungerechtigkeit in strenger Wiedervergeltung bestehen 17). Die Gesetzgebung ist sogar verpflichtet, die bürgerlichen Strafen gleich den natürlichen so viel möglich aus der besonderen Eigenschaft des Verbrechens selbst herzuleiten und demselben gemäß einzurichten, weil so wenig als möglich Willkürliches in der Strafe seyn darf, und dies dann der Fall ist 18). Die Ueberschreitung des natürlichen Maß-

16) Zu diesem ganzen Capitel gehört: Supel's Abhandlung über die im russisch. Reich gewöhnlichen Strafen; in dessen neuen nordischen Miscels

lanen. St. 1. u. 2. S. 411 — 463. — B.

17) Instr. f. d. GE. S. 79.

18) Instr. f. d. GE. S. 67. 79. 200. 220.

stages der Talion durch den Uebergang in eine höhere Strafgattung wird nur durch die in der Person des Verbrechers zugleich als größerer Reiz zu den Verbrechen begründete Unmöglichkeit der Wiedervergeltung gerechtfertigt <sup>19)</sup>. Die Strenge der natürlichen Talion ist jedoch in einem geordneten Staate nicht rechtlich nothwendig, und ihre Milde rung für die Legislation daher rechtlich möglich <sup>20)</sup>.

— b) Der Rechtsgrund der bürgerlichen oder positiven Strafe im Staat ist ein doppelter, der Strafandrohung und der Strafverhängung. Der Rechtsgrund der vorgängigen Androhung der Strafe ist wieder theils  $\alpha$ ) die Nothwendigkeit unerseßliche Läsionen, so fern sie nicht physisch unmöglich gemacht werden können, wenigstens durch zuvorkommenden psychologischen Zwang moralisch unmöglich zu machen; theils  $\beta$ ) die conventionelle Natur der Strafgesetze; sie dehnt die Prävention durch vorhergehende Strafcommination rechtlich möglich auch auf erseßliche Läsionen aus. — Der Rechtsgrund der Strafverhängung ist die vorhergegangene gesetzliche Drohung, deren Rechtmäßigkeit, und die Nothwendigkeit ihrer Vollziehung. — Die bürgerliche oder positive Strafe ist also die daher befugte Wiederverletzung des Verletzenden an seinem eigenen Rechtsgebiet, weil und in so weit sie ein ihm zuvor gesetzlich gedrohtes, und in seiner freiwilligen Uebertretung des drohenden Strafgesetzes nothwendig begründetes Uebel ist. Alles dies ist in den, bereits oben (§. 4.) aufgeführten, legislativen Grundsätzen ausgesprochen und dadurch begründet.

2) Unter dem Zweck der Strafe wird die Wirkung verstanden, deren Hervorbringung als Ursache nicht des rechtlichen, sondern des politischen Daseyns der Strafen im Staat gedacht werden muß. Hier ist abermals zu un-

<sup>19)</sup> das. §. 79.

<sup>20)</sup> das. §. 210.

terscheiden a) der Zweck der Androhung der Strafe oder des Strafgesetzes; dieser besteht in der Abschreckung aller Bürger, als bloß möglicher Beleidiger von künftigen Rechtsverletzungen; b) der Zweck der Zufügung der Strafe ist dagegen zwar zunächst die Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung, weil sie sonst eine leere Drohung seyn würde; mittelbarer Zweck der Strafzufügung ist aber eben daher gleichfalls Prävention künftiger Verbrechen <sup>21</sup>). Die von diesem Zweck ausgehenden legislativen Grundsätze betreffen theils das minimum, theils das maximum der Strafen. Das minimum oder das geringste Maaß der Strafe bestimmen folgende Grundsätze: das gedrohte Strafübel muß politisch nothwendig den mit der gesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung verbundenen natürlichen Reiz überwiegen <sup>22</sup>). Damit muß zwar immer noch außerdem Verlust der durch das Verbrechen gewonnenen Vorthelle verknüpft seyn, — In demnisation —; die Gewißheit dieses Verlustes ist jedoch bei Bestimmung des geringsten Maaßes des Strafübels mit in Rechnung zu bringen <sup>23</sup>). Dieses minimum der Strafe steht endlich auch mit der steigenden Cultur des Volkes und der dadurch vermehrten Empfindlichkeit gegen Strafübel in umgekehrter Proportion <sup>24</sup>). Das geringste Maaß der Strafen ist aber zugleich auch ihr höchstes, ihr maximum. Dieses maximum besteht also darin, daß das in der Strafe enthaltene Uebel den mit den Verbrechen verbundenen Reiz und Vorthell gerade nur überwiegt, und mithin zur Abschreckung hinreicht <sup>25</sup>). Die Strafe muß dennoch kein unnöthiges, kein zweckloses und mithin das möglichst kleine Uebel seyn <sup>26</sup>). Alle dieses

21) Instr. f. d. G. E. §. 205.

22) das. §. 207.

23) Instr. a. a. O.

24) das. §. 208.

25) das. §. 207. u. besonders §. 212.

26) das. §. 147. 200.

höchste Maaß überschreitenden Strafen sind nicht blos zwecklose, sondern sogar zweckwidrige Grausamkeit <sup>27)</sup>. Alle marternden Strafen sind daher verwerflich <sup>28)</sup>; dergleichen alle den Körper verunstaltenden Strafen. <sup>29)</sup>

## §. 16.

II. Grundsätze der Criminaljustiz. Sie betreffen:

1) den Rechtsgrund der Strafen: a) Niemand darf für ein und dasselbe Vergehen doppelte Strafe leiden, wenn er sie nur einfach verwirkte <sup>30)</sup>. b) Der zu Bestrafende hat ein Zwangsrecht zu fordern, mit der gesetzlichen und keiner anderen Strafe willkürlich belegt zu werden <sup>31)</sup>. c) Dies heißt jedoch nicht so viel, daß wider jeden Schuldigen ohne Unterschied die poena ordinaria, als die schärfste, zu verhängen ist; sondern die Strafe muß demächst auch der Schuld in jedem einzelnen Falle proportionirt seyn, mit dem Verbrechen in Verhältniß stehen. <sup>32)</sup>

2) Auf die Beförderung des Zwecks der Strafen sind dagegen folgende Vorschriften gerichtet: a) daß die Strafe dem Verbrechen so bald als möglich folgen muß <sup>33)</sup>. b) Die Criminalstrafe muß in der Regel öffentlich vollzogen werden, für den Zweck der allgemeinen Abschreckung. <sup>34)</sup>

27) das. §. 63. 207. 208.

28) das. §. 205. 206.

29) das. §. 96.

30) c. 29. a. E., von Gerichtssachen LL. II. v. 4. Aug. 1782, Patent v. 30. Sept. 1782.

31) Instr. f. d. O. E. §. 194.

32) Königl. Strafordnung v. 18. Mai 1653. §. 4. a. E. Instr. f. d. O. E. §. 205.

33) Instr. §. 199. 200. 220. u. besonders §. 221.

34) das. §. 200.

## Zweite Unterabtheilung.

## Von den einzelnen gesetzlichen Strafen. 35)

## Erster Artikel.

## Classification derselben.

## §. 17.

## Erste Classe: Todesstrafen. 36)

Todesstrafe im weiteren Sinn ist Vernichtung des physischen oder bloß des bürgerlichen Daseyns eines andern Menschen zur Strafe, und gehört zu den peinlichen oder hochpeinlichen Strafen 37). Eingetheilt wird sie in die Strafe des natürlichen und bürgerlichen oder politischen Todes. 38)

I. Der politische oder bürgerliche Tod 39) besteht in Aufhebung aller bürgerlichen Rechte des dergestalt Bestraften, nur mit Ausnahme seines Rechts auf physisches Daseyn. Nur getödtet darf er nicht werden, sonst hat er, seiner Freiheit und Rechtssicherheit beraubt, gar keine Rechte mehr im Staat 40). Vor der Aufhebung der natürlichen Todesstrafen war gewöhnlich damit eine Scheinexecution verbunden. Dadurch ward der dergestalt Verurtheilte auf Zeitlebens mit totaler Insamie behaftet, und ward überdem auf lebenslängliche öffentliche

35) Ueber die bei den Bauerbehörden üblichen Strafen, s. Bauerverordnung v. 26. März 1819. §. 119—121. — B.

36) Goregliad l. c. §. 30—47. 58. 187. — B.

37) Landgerichtsordnung v. 1. Febr. 1632. §. 30. u. 32. Not. e. pag. 330. u. Not. a. pag. 378. 22.

38) II. v. 20. Mai 1724. u. 30. Sept. 1754.

39) Vergl. Institutionen des Russischen Rechts, von der Gesetzcommission herausgegeben. Bd. I. (St. Petersburg 1819. 8.) §. 63. fgg. — B.

40) Peters I. Kriegsproceß in sine.

Arbeit verschickt. Nach Aufhebung der natürlichen Todesstrafen besteht der bürgerliche Tod in Verschickung zur lebenslänglichen schweren Arbeit in Ketten, nach vorhergängiger Bestrafung mit der Knute und Ausschneidung der Nasenlöcher, worauf höchsten Orts unterlegt und über das weitere Schicksal des Bestraften ein Allerhöchster Befehl erwartet werden soll. 41)

II. Natürliche Todesstrafen bestehen in Vernichtung des physischen Daseyns eines andern Menschen zur Strafe durch wirkliche Tödtung. In der Regel finden zwar in ganz Rußland keine natürlichen Todesstrafen überhaupt jetzt Statt 42); dessenungeachtet wird aber in der Regel noch von den Gerichten darauf erkannt, weil die Gesetze die Erlassung der Todesstrafen bloß von der jedesmaligen speciellen Beprüfung des Monarchen abhängig machen und als Gnadensache behandeln 43). An den nach den Gesetzen zum Tode Verurtheilten, nachdem die Todesurtheile von den Gouverneurs, oder wem sonst die Bestätigung zukommt, confirmirt worden, soll nur nicht die Todesstrafe vollzogen, sondern dem Senat darüber unterlegt und weiterer Befehl erst abgewartet werden. Bloß einstweilen soll die sogenannte der Todesstrafe substituirt anderweite Strafe vollzogen werden, welche in Folgendem besteht: a) scharfe Knute, b) Ausschneidung der Nasenlöcher, c) Brandmark und darauf d) Verschickung auf schwere Arbeit, früher nach Sibirien und Rogewick 44), jetzt statt Rogewick in die nertschinsk;

41) S. II. v. 30. Sept. 1754.

42) Allerhöchst bestätigte Senatsunterlegung v. 29. März 1753. S. II. v. 18. Juni 1753. u. v. 30. Sept. 1754. Instr. f. d. G. S. 210. [Durch den Uk. v.

30. Oct. 1799. wurden die Gesetze über die Nichtanwendung der Todesstrafe auf alle Gouvernements ausgedehnt.—B.]

43) S. II. v. 30. Sept. 1754.

44) S. II. v. 30. Sept. 1754.

fischen Bergwerke 45). Diese vorläufige Bestrafung der zum natürlichen Tode Verurtheilten und die der für bürgerlich todt Erkannten, werden im Gesetz ausdrücklich einander entgegengesetzt, und differiren in Absicht des Brandmarks, der nur bei Erstern, nicht bei Letzteren Statt findet. Die livl. Gouvernementsregierung modificirte aber in dem zur Erfüllung des Ukases vom 30. Sept. 1754 an die livl. Behörden erlassenen Rescript vom 22. Juli 1755 diese Bestimmungen für Livland dahin, daß a) den Delinquenten sofort die aus Allerhöchster Gnade erfolgte Erlassung der Todesstrafe bekannt gemacht werden solle; b) daß indistinct die zum natürlichen und bürgerlichen Tode Verurtheilten gleich bestraft werden sollten 46); c) daß statt der Knute, weil sie in Livland nicht statt finde, die zum Tode Verdamnten mit scharfem Staupbesen öffentlich belegt werden sollten. d) Bloss die Delinquenten männlichen Geschlechts sollten darauf gedachtermaßen zur Brandmark und nach Rogerwick verschickt werden. e) Die weiblichen Delinquenten dagegen sollten ohne Brandmark nach Siberien deportirt werden. f) Das Ausschneiden der Nasenslöcher endlich ward ganz mit Stillschweigen übergangen. Die neuere Praxis besteht darin, daß das Hofgericht seine Todesurtheile, nachdem sie vom Generals Gouverneur confirmirt worden, der Gouvernementsregierung zur ukasenmäßigen Strafverwandlung zusendet, wo alsdann auch dem Delinquenten die Erlassung der Todesstrafe sofort bekannt gemacht wird 47). — Von der Regel, daß die Todesstrafe in Rußland nicht statt findet, soll jes

45) U. v. 3. Febr. 1769. u. N. U. v. 13. Sept. 1797. den livl. Behörden von der Gouv. Reg. eröffnet mittelst Rescripts vom 18. Dec. 1797.

46) Vergl. Rescript d. Reichs-

justizcollegii vom 9. Juni 1755.

47) Vergl. Samson's von Himmelstern Institutionen des Livl. Prozesses, Th. II. S. 1737. — B.

doch der Nothfall eine Ausnahme machen, wenn von dem Verbrecher, falls er leben bliebe, ohnerachtet seiner Einfekkerung, dennoch die Anstiftung von Volksunruhen und Empörung zu besorgen seyn würde <sup>48)</sup>. Außerdem drohen selbst neuere Gesetze, auch noch aus der Regierung Alexanders I., mit Todesstrafe <sup>49)</sup>. — Die natürlichen Todesstrafen werden auch nach unseren Gesetzen eingetheilt in einfache und qualificirte:

1) Einfache Todesstrafen, die bloß die Vernichtung des physischen Daseyns des Verbrechers zum Zweck haben, ohne daß absichtlich in der Art der Tödtung oder sonst zur Verschärfung der Strafe noch andere Nebenübel damit verbunden werden. Dahin gehören: a) das Hängen, Strafe des Galgens; die schimpflichste und daher schwerste einfache Todesstrafe, weil sie nicht vom Scharfrichter selbst, sondern vom Henker oder Schinder vollzogen wird. Das Schimpfliche des Hängens begründen unsere Gesetze theils dadurch, daß vorzüglich Dieben, wegen der großen Verächtlichkeit dieses Verbrechens, diese Strafe eigen ist <sup>50)</sup>, theils daß auch noch besonders Feldflüchtige damit belegt werden <sup>51)</sup>. b) Das Kopfen, Enthauptung, Strafe des Schwerdts, sonst des Beils. Wo bloß Todesstrafe überhaupt gedroht wird, wird immer auf das Schwerdt, als leichteste, oder doch weniger entehrende, Todesstrafe erkannt. c) Das Erschießen oder Arquebusiren kommt bloß bei dem Militär vor. <sup>52)</sup>

48) Instr. f. d. GE. §. 210.

49) Vergl. Goreglia d. I. c. §. 33. fgg. — B.

50) RN. c. 131. c. 1. 2. vom Diebstahl. LL. Kriegsartikel Peters I. Art. 191.

51) Kriegsreglement Peters I. 2. 12. Art. 94 — 100. — Durch

den N. II. v. 8. April 1801, publicirt durch den C. II. v. 11. April d. J., ward die Niederrichtung der Galgen im ganzen russischen Reiche anbefohlen.

52) Peters I. Kriegsproceß am Ende §. 3.

2) Qualificirte Todesstrafen, bei denen absichtlich mit der Lebensberaubung zur Strafverschärfung, in der Art der Tödtung oder sonst, noch andere Nebenübel accessorisch verbunden werden; sie sind theils innerlich an sich selbst, theils äußerlich qualificirt. Was die erstern anlangt, so wird zwar noch jetzt zuweilen in der Praxis darauf erkannt; in der Theorie läßt es sich aber nicht rechtfertigen, theils weil die Instr. f. d. G. alle marternden Strafen überhaupt verwirft<sup>53)</sup>, theils weil bei der, der natürlichen Todesstrafe substituirtten Leibes- und Freiheitsstrafe, kein Unterschied gemacht wird, ob die gesetzlich verwirkte Strafe eine einfache oder qualificirte war<sup>54)</sup>. Es gehören dahin: a) die Strafe des Lebendigverbrennens, die sowohl im Ritterrecht<sup>55)</sup> als auch im Landtag besonders bei Weibern<sup>56)</sup>, aber auch bei Männern<sup>57)</sup> vorkommt. In neueren Zeiten ward diese Strafe in Schweden abgeschafft, und statt dessen der Delinquent enthauptet und nachher bloß sein Leichnam verbrannt<sup>58)</sup>. b) Das Lebendigbegraben ist vorzüglich dem Landtag, gleichfalls bei Weibern, eigen<sup>59)</sup>; doch auch bei Männern<sup>60)</sup>. Aber auch diese martervolle Todesart war in neueren Zeiten nicht mehr im Gebrauch, sondern statt dessen ward der Missethäter gleichfalls bloß enthauptet und höchstens äußerlich noch die Strafe durch nachheriges Verbrennen des Leichnams auf einem Schei-

53) Instr. f. d. G. §. 205, 206. C. oben §. 15. a. C.

54) C. II. v. 30. Sept. 1754.

55) RR. c. 132.

56) c. 1, 2, 6, 10, 11, 15, von schweren Halsfachen. LL.

57) c. 15. eod. LL. Vergl. den am 20. Dec. 1608. als Appendix des LL. bestätigten Bibelauss-

zug. Art. 4. pag. 107. hinter den Richterregeln.

58) Not. † pag. 91. u. Not. † pag. 433. LL. Königl. Placat v. 15. Nov. 1684.

59) Z. B. c. 5. von schweren Halsfachen. LL.

60) c. 14. eodem LL.

terhausen verschärft <sup>61)</sup>. c) Die Steinigung findet sich blos in dem Auszuge aus der Bibel <sup>62)</sup> für drei Fälle vorgeschrieben; in der eigentlichen schwedischen Gesetzgebung aber werden für dieselben Verbrechen andere Strafen verordnet <sup>63)</sup>. d) Die Strafe des Biertheilens ist die Strafe des Hochverraths nach russischem Reichsrecht <sup>64)</sup>, und auch nach rigischem Stadtrecht <sup>65)</sup>. e) Die Strafe des Rades ist zwar in allen unseren Legislationen sehr frequent, jedoch ward eine zwiefache Art der Radstrafe schon bei den Schweden unterschieden: α) die ordinäre war blos eine äußerliche, zum Schein verschärfte; der Verbrecher ward nemlich zuerst geköpft, und darauf erfolgte das Radflechten; β) blos die extraordinäre Radstrafe bestand dagegen in dem Lebendigrädern von unten. Sie fand gewöhnlich nur beim Concurs mehrerer Verbrechen statt <sup>66)</sup>. f) Von besonderen, blos militärischen Strafen, gehöret hierher das Niederhauen auf der Stelle, welches besonders bei Feldflüchtigen <sup>67)</sup> und bei Soldatenmeutereien <sup>68)</sup> vorkommt. — Von äußerlich qualificirten Strafen, und zwar zunächst solchen, die in wirklichen, der Tödtung vorhergehenden, Martern bestehen, kommen in unseren Gesetzen folgende vor: a) das Reissen oder Kneissen mit glühenden Zangen, nur bei dem schwersten Verbrechen der Erbleute gegen ihre Erbherren <sup>69)</sup>. b) Das Durch-

61) Not. d. pag. 437. und Not. b. pag. 445. LL.

62) Art. 1. Anhang des LL. pag. 105.

63) Religionsedict v. 17. Oct. 1687. Not. a. pag. 105. LL.

64) Kriegsartif. 19. 124. 125.

65) B. VI. Tit. 2. §. 2.

66) Not. pag. 432. LL. Vergl.

Königl. Placat v. 6. Dec. 1697.

67) Kriegsartikel Peters I. Art. 94.

68) das. Art. 137.

69) Königl. Placat v. 26. Mai 1699. [Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft, aus doppeltem Grunde antiquirt. — B.]

stoßen der Zunge vor der Tödtung mit einem glühenden Eisen <sup>70)</sup>. c) Verstümmelnde Leibesstrafen vor der Tödtung, besonders Handabhauen; was schon nach schwed. Recht <sup>71)</sup>, und vollends nach der Instruct. f. d. G. E. <sup>72)</sup> antiquirt ist. — Zu bloßen Scheinmartern und anderen Nebenübeln, denen die wirkliche Tödtung vorhergeht, gehört: a) das Flechten des Körpers auf das Rad <sup>73)</sup>. b) Das auf die Tödtung folgende Verbrennen des Leichnams <sup>74)</sup>. c) Die Mittödtung von Thieren findet nach dem gedruckten Ritterrecht <sup>75)</sup> bei der Nothzucht statt; ist aber schon im umgearbeiteten Ritterrecht <sup>76)</sup>, desgleichen im Privilegio Sig. Aug. vom 28. Nov. 1561 <sup>77)</sup> weggelassen. Das schwed. Recht schreibt diese Strafe für die Sodomie vor <sup>78)</sup>. d) Das Zimmerbrechen, welches im R. R. bei der Nothzucht verordnet wird <sup>79)</sup>, ist schon im Privil. Sig. Aug. <sup>80)</sup> weggelassen, und gehört ganz zu den Antiquitäten.

## §. 18.

Zweite Classe: Leibesstrafen. <sup>81)</sup>

Leibesstrafe ist jede, nicht absolut mit Lebensberaubung verbundene zur Strafe vollzogene und als Hauptzweck der Strafe zu betrachtende, Störung des Gesundheitszustandes eines anderen Menschen durch gewaltsame Einwirkung auf die äußeren Theile seines Körpers. —

70) Peters I. Kriegsartikel, Art. 3.

71) Not. d. pag. 424. 22.

72) Instr. f. d. G. E. §. 96.

73) Königl. Placat v. 6. Dec. 1697 u. Gouvernements Placat v. 26. Mai 1699.

74) Königl. Placat v. 15. Nov. 1684.

75) c. 185.

76) B. III. c. 12.

77) Art. 19.

78) c. 14. von schweren Hals sachen. 22.

79) R. R. c. 185.

80) Art. 19.

81) Goregliad a. a. O. §. 50. 114. 199. — B.

Leibesstrafen gehören zwar in der Regel zu den peinlichen Strafen <sup>82)</sup>, ausgenommen sind jedoch: 1) bei den niederen, nicht von Leibesstrafe befreiten Ständen bloße Polizeicastrationen, nebst der Hauszucht, und eigentlich selbst alle criminellen Leibesstrafen, die nicht auf eine absolut entehrende Art vollzogen werden, und 2) die Erziehungsstrafen der Unmündigen. — Die Leibesstrafen zerfallen in verstümmelnde und nicht verstümmelnde.

I. Verstümmelnde Leibesstrafen; dahin gehört; a) das Abhauen der Hand oder einzelner Finger, oder auch der Füße. b) Das Abschneiden der Zunge, Nase und Ohren. c) Das Durchnageln der Hand. d) Das Durchstechen der Zunge. e) Das Aufreißen der Nasenlöcher. f) Das Brandmarken <sup>83)</sup>. g) Das Kneifen mit glühenden Zangen.

II. Nichtverstümmelnde Leibesstrafen. Sie zerfallen nach den drei gewöhnlichsten Züchtigungsinstrumenten: Ruthen, Peitschen und Stöcke, in drei Classen;

1) Ruthenstrafen. Hier sind zu unterscheiden:

a) kurze Ruthen, Kinderruthen, auch Ruthen schlechtweg. Kinderruthen heißen sie, weil das Strafinstrument dasselbe ist, dessen man sich bei der Kinderzucht bedient, nemlich Ruthenbünde, die am zusammengebundenen Ende höchstens fingerdick seyn müssen. Das Urtheil bestimmt die Zahl von Bündeln und mit jedem Bündel werden gewöhnlich drei Schläge ertheilt <sup>84)</sup>, vier aber, wenn das Urtheil scharfe Kinderruthenstrafe bestimmt. Oeffentlich vollzogen erhält der Delinquent, an einem Pfahl angeschlossen oder angebunden, oder auch aufgezogen, diese

82) Landgerichtsordnung v. 1754. auf der Stirn mit B und  
i. Febr. 1632. §. 24. fgg. 32.

83) Nach dem R. c. 131. an  
den Backen oder an den Ohren;  
nach dem S. U. v. 30. Sept.

1754. auf beiden Backen mit O  
und P.

84) Königl. Resol. vom 30.  
Mai 1698.

Strafe auf den entblößten Rücken, jedoch nicht durch den Schinder; die auf die bloßen posteriora darf nur privatim und auch nicht durch den Schinder vollzogen werden.

b) Lange Ruthen; sie sind zwiefacher Art; a) Paarruthen. Diese Strafe wird immer mit zwei langen Ruthen zugleich, und zwar nur auf den entblößten Rücken vollzogen, und zwar am Pfahl. Auch hier bekommt der Verbrecher resp. drei und vier Schläge mit jedem Paar Ruthen. Höchstens 10—12 Paar solcher Ruthen pflegen auf einmal ertheilt zu werden; zusammen aber höchstens, selbst statt Lebensstrafe, nur 30 Paar zu drei verschiedenen Malen hintereinander, von acht zu acht Tagen. Diese Paarruthenstrafe ist: a) Staup-, Staupbesen, wenn sie vom Schinder vollzogen wird. Sie ist die der Todesstrafe substituirt Leibstrafe in Livland, und macht absolut ehrlos. b) Ruthen an der Kirche, nicht vom Schinder, sondern gewöhnlich von Bauern am Sonntag nach geendigtem Gottesdienst vollzogen; sie machen daher auch nicht ehrlos. Ruthen auf dem Hofe, auch von Bauern vollzogen. — β) Einfache Ruthen, wo jeder Schlag mit einzelnen langen Ruthen ertheilt wird. Dahin gehört: a) die Spießgertenstrafe; sie besteht in zwei, höchstens fünf Hieben, die von einem Einzelnen aufs Kleid ertheilt werden; jedoch weder öffentlich, noch durch den Schinder. b) Die Spikruthenstrafe, Gassenlauf, wird von Mehreren in Reihe und Glied auf den bloßen Rücken ertheilt, infamirt aber nicht, weil sie zwar öffentlich, jedoch nicht vom Schinder, sondern von Commilitonen executirt wird.

2) Peitschenstrafen<sup>85)</sup> sind viererlei Art:

85) Hupel's neue nord. S. 443. fgg. Goregliad l. Miscellaneen. Stück 1. u. 2. c. S. 91—94. — B.

a) Knute <sup>86)</sup>. Das Instrument besteht aus einem oder mehreren, etwa  $1\frac{1}{2}$  Faden langen, vorne zugespitzten und scharfen Riemen. Bei der Execution muß die Straßknute von der Frag; oder Wippknute unterschieden werden. Die erstere Executionsart ist diejenige, deren man sich gewöhnlich bei den eigentlichen urtheilsmäßigen Knutstrafen bedient, und wird auf den entblößten Rücken, der eine convex gebogene Lage haben muß, ertheilt; 45 Schläge gehören schon zu den schwersten Strafen. Die Frag; oder Wippknute war sonst nur als Tortur gebräuchlich und wurde auf des Delinquenten concav gebogenen bloßen Rücken ertheilt.

b) Die Plet besteht in einer von dünnen ledernen Riemen geflochtenen, etwa einen Arschin langen, harten Peitsche an einem kurzen Stiel, und wird theils auf den entblößten Leib, theils bloß auf das Kleid ertheilt.

c) Die Kasse besteht in 6 — 12 beheerzten oder beharzten dünnen Stricken an einem kurzen Stiele, die vorn mit Messingdrath umwickelt sind, und kleine Haken haben. Sie wird auf den bloßen Leib ertheilt.

d) Die Karbatsche ist eine Livland besonders eigene Peitschenstrafe, wogegen die drei früher erwähnten russischen Ursprungs sind. Sie besteht aus 2 — 3 übereinander genäheten Riemen, und wird auf den nicht ganz entblößten Körper ertheilt.

3) Die Stockstrafen sind entweder Batoggen oder Stockprügel. Die Batoggenstrafe <sup>87)</sup> wird mit kleinen dünnen Stöcken von zwei Personen zugleich auf den entblößten Körper des Delinquenten executirt; die Stockprügel werden mit langen, mittelmäßig dicken Stöcken

86) Stelzer über die Knute, eine russische Criminalstrafe; im Archiv des Criminalrechts von Klein, Kleinschrod

u. Konopak. Bd. VII. Stück 3. No. 4. S. 402. fgg. — B.

87) Goregliad l. c. S. 95. — B.

gewöhnlich auf den bedeckten Rücken im Stehen, bald von einem, bald wechselseitig von zweien ertheilt.

Was den Gebrauch und die Anwendbarkeit der Leibesstrafen <sup>88)</sup> betrifft, so sind:

1) von allen Leibesstrafen überhaupt befreit: a) der Adel <sup>89)</sup>, selbst auf den niedrigsten Stufen im Militärsdienst <sup>90)</sup>. b) Die Geistlichkeit <sup>91)</sup>; dieses Privilegium ward später auch auf die Frauen und Wittwen der befreiten Priester und Diacone bis zur zweiten Ehe der Wittwen ausgedehnt <sup>92)</sup>. c) Die Bürger der beiden ersten Gilden, und die nahmhafte Bürger <sup>93)</sup>. d) Verbrecher, die 70 Jahr und darüber alt sind. <sup>94)</sup>

2) Das legale Daseyn der verstümmelnden Leibesstrafen in der Theorie begründet sich zwar sehr sparsam in den Stammrechten aus der Ordensperiode, desto mehr aber durch das ältere schwedische Recht, und hauptsächlich durch die ältere russische Legislation. Aber schon das neuere schwed. Recht schaffte das Handabhauen,

88) *Örregliad* a. a. O. S. 185. 194. fgg. — B.

89) Adelsordnung vom 21. April 1785. S. 15.

90) das. S. 16. Vgl. Manifest v. 17. März 1775. S. 1.

91) Synodsdoelad v. 8. Dec. 1796. Allerhöchst bestätigt am 9. Dec. d. J.

92) N. II. v. 17. Mai 1808.

93) Stadtordnung v. 21. Apr. 1785. S. 107. 113. 135. Dieses Privilegium mittelst N. II. v. 3. Jan. 1797. u. S. II. v. 14. April d. J. aufgehoben, jedoch wieder restituirt durch zwei Gnadensklaffen v. 2. April 1801; die Senatsdoelade v. 5. Mai u. 3.

Juni 1801. u. den N. II. v. 22. Mai 1801. [Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 24. Jan. 1822. S. II. v. 27. Apr. d. J. — B.]

94) II. v. 30. Nov. 1798. [Nach der Bauerverordnung vom 26. März 1819. S. 120. sollen die Gemeindeggerichte bei Gemeindegliedern, die im öffentlichen Dienste stehen, bei Personen von mehr als 60 Jahren, bei kränklichen u. schwächlichen Leuten, und bei schwangeren Frauen, nie auf körperliche Züchtigung erkennen. Vgl. auch ebendasi. S. 516. Pl. 16. — B.]

worauf sich auch fast allein die ältere schwedische Legisla-  
tion einschränkte, ab, indem der Delinquent seine Hand  
mit 50 Rthlr. S. M. lösen konnte, oder im Falle der Un-  
vermögenheit mit einer anderen äquivalenten Strafe be-  
legt ward <sup>95)</sup>. Die russische Gesetzgebung hat bloß, zum  
Zweck der Bezeichnung des Delinquenten, von den ver-  
stümmelnden Leibesstrafen das Ausschneiden der Nasen-  
löcher <sup>96)</sup> und das Brandmarken beibehalten <sup>97)</sup>. Die  
übrigen sind theils längst durch den Nichtgebrauch anti-  
quirt, theils werden sie in der Instruction s. d. G. E. aus-  
drücklich verworfen. <sup>98)</sup>

3) Was die Anwendbarkeit und den Gebrauch der  
nicht verstümmelnden Leibesstrafen bei den  
ihnen unterworfenen gemeinen Ständen betrifft, so finden:

a) die russischen Peitschen- und Stockstras-  
fen in Livland in der Regel nicht statt, sondern bloß in  
einzelnen außerordentlichen Fällen. Gesehlich ist jedoch  
diese Nichtreception eigentlich nur hinsichtlich der Knute.  
Die Frägnute ward schon von Catharina II. <sup>99)</sup> abge-  
schafft, und ist besonders, seitdem durch Alexander I. <sup>100)</sup>  
die letzte Spur von Tortur vertilgt ist, als gänzlich anti-  
quirt anzusehen. Die Nichtreception der Straßknute in  
Livland ist selbst bei der, der Todesstrafe substituirt. Leis-  
besstrafe gesehlich anerkannt <sup>1)</sup>. Bloß der Nichtgebrauch,  
kein Gesetz, läßt sich dagegen für die Nichtreception der  
Plet, Rake und Batoggen in Livland anführen. Diesen

95) Not. d. pag. 424. ff.

96) Auch ausdrücklich abge-  
schafft durch den Uk. v. 25. Dec.  
1817. — B.

97) Uk. v. 30. Sept. 1754.  
[Bergl. Uk. v. 5. März 1818.  
— B.]

98) Instr. §. 96. S. oben §. 15.

99) Man. v. 22. Sept. 1762.

100) N. U. v. 27. Sept. 1801.

S. U. v. 18. Nov. d. J.

1) Uk. v. 18. Juni u. 10. Dec.  
1784. [Bunge's Repertorium  
der russischen Gesetze und Ver-  
ordnungen 2c. Bd. II. S. 307.  
fg. u. Not. 90. Samson's v.  
Himmelatiern Instit. d. Livl.  
Prozesses, Th. II. §. 1752. — B.]

Nichtgebrauch beweist vorzüglich die nach constanter Praxis der livl. Behörden geschehende Substitution der Ruthenstrafe für die gesetzlich vorgeschriebene Plet, als Strafe des *furti magni* <sup>2)</sup>, und anderer Grade des Diebstahls. <sup>3)</sup>

b) Bei den übrigen in Livland einheimischen oder doch nationalisirten Leibesstrafen, sind die gerichtlichen Strafen von der Hauszucht zu unterscheiden: α) gerichtliche Strafen. Hier haben die Ruthenstrafen fast alle andere verdrängt. Ihren Gebrauch bestätigt im Allgemeinen für Livland der S. II. v. 18. Juni 1784 bis zu 30 Paaren in 3 Malen <sup>4)</sup>. Die erste rechtsgeschichtliche Spur der Staube insbesondere findet sich schon im alten livischen Bauerrecht aus dem 13ten Jahrhundert. Die erste Spur der Ruthenstrafe bei der Kirche, auch schon bis zu drei Sonntagen hintereinander, findet sich in der Conventioñ des Meisters Andreas von Welven mit den Deseiern vom J. 1241. Gegenwärtig dürfen die Strafpfosten nicht mehr bei der Kirche, sondern nur außerhalb der Kirchhofsmauer in einiger Entfernung aufgerichtet werden <sup>5)</sup>. Die rechtliche Existenz der gerichtlichen Kinder-ruthenstrafe gründet sich theils auf den Gerichtsbrauch, theils gleichfalls auf Gesetze, besonders als vorschristliche gerichtliche Strafe unmündiger Verbrecher <sup>6)</sup>. Die Spießgertenstrafe wird in den Gesetzen für einzelne Fälle ausdrücklich vorgeschrieben <sup>7)</sup>. Die jetzt bloß militärische Spitzruthenstrafe gehörte nach dem ältesten

2) N. II. v. 31. Juli 1799.  
u. 14. Mai 1802.

3) N. II. v. 3. April 1781. §. 7.  
Polizeiordnung §. 269. [Vergl.  
jedoch S. II. v. 25. Sept. 1813.  
und Samson v. Himmel-  
stiern l. c. — B.]

4) Vergl. auch Königl. Res

sol. v. 17. Febr. 1699.

5) Liturgische Verordnung  
v. 31. Mai 1805. §. 66.

6) N. II. v. 26. Juni 1765.

7) N. II. v. 3. April 1781. §. 7.  
Handels- und Schifffahrtsordnung v.  
25. Juni 1781. §. 28. Polizeiord-  
nung v. 8. April 1782. §. 269.

ven schwed. Recht, unter dem Namen Gassenlauf, zu den gemeinen Ruthenstrafen <sup>8)</sup>, kam aber nach und nach in Schweden ab <sup>9)</sup>, und scheint überhaupt in Livland selbst nicht üblich gewesen zu seyn. Jetzt wird die Spikruthenstrafe zwar bloß nach dem Militärrecht, auch nur gegen Militärs erkannt, aber auch Civilbehörden erkennen in Livland darauf gegen die unter ihnen stehenden Militärs vom Etatscommando <sup>10)</sup>. — Gerichtliche Peitschenstrafen sind in Livland nicht gewöhnlich, und von Stockstrafen kommen bloß Stockprügel, besonders als geringe Polizeistrafen, vor. —  $\beta$ ) Die Hauszucht besteht in jeder Züchtigung, welche nicht durch öffentliche, amtliche Gewalt des Strafenden, sondern durch private Unterwürfigkeitsverhältnisse des Bestraften gegen den Strafenden als rechtlich begründet wird. Hierher gehören nicht sowohl die Educationstrafen gegen Unmündige, kraft zustehender Erziehungspflicht des Strafenden angewandt, als vielmehr die eigentliche Hauszucht gegen Mündige, kraft zustehenden Privatcorrectionrechts angewandt. Diese Hauszucht gebührt dem Eheherrn gegen seine eheliche Hausfrau <sup>11)</sup>; dem Hausherrn und der Hausfrau gegen ihre Dienstboten <sup>12)</sup>; dem Handwerksmeister gegen seine Lehrburschen <sup>13)</sup>;

8) Königl. Strafordnung v. 18. Mai 1653. Königl. Brief v. 10. März 1696.

9) Königl. Schreiben v. 4. Juli 1690.

10) C. U. v. 13. Juli 1797. u. 15. Febr. 1799.

11) c. 19. von vorsägl. Verwundung u. c. 11. von Erbschaften  $\mathbb{L}$ . vergl. mit Not.  $\dagger$  pag. 125.  $\mathbb{L}$ .

12) c. 19. §. 1. von vorsägl. Verwundung  $\mathbb{L}$ . Not. k. pag. 55. Not. d. pag. 208. und Not. a.

pag. 499.  $\mathbb{L}$ . Landgerichtsvordnung v. 1. Febr. 1632. §. 11. Königl. Stadga v. 23. Nov. 1686. §. 5. C. U. v. 4. Aug. 1782. und Regierungspatent v. 30. Sept. 1782. [Vgl. Bauerverordnung v. 26. März 1819. §. 476. in Verbindung mit §. 151 u. 152. — B.]

13) Königl. Handwerksordnung v. 1. März 1669. Art. 8. §. 5. Art. 9. §. 3. Russ. Stadtvordnung v. 21. April 1785. §. 123. P. 49. 52. 54.

dem Schiffer gegen sein Schiffsvolk <sup>14)</sup> und dem Erbherrn gegen seine Erbleute <sup>15)</sup>. Die Gränzen der Hauszucht sind im Allgemeinen nach allen angeführten Gesetzen schwankend, indem darnach die Hauszucht einerseits ernstlich, andererseits aber nicht unverschuldet, billig, mäßig, gelinde, gehörig u. seyn soll. Bestimmtere Gränzen sind in den Gesetzen für die erbherrliche Hauszucht festgesetzt <sup>16)</sup>; desgleichen für die schiffsherrliche, welche letztere nach schwedischem Recht in Absicht der Leibesstrafen nur bis auf einen Schlag mit der Hand oder mit dem Stock <sup>17)</sup>, nach russ. Recht aber für Dienstvernachlässigungen auf 5 Hiebe mit dem Seil oder der Spießgerte, und für Meuterei in dringenden Fällen bis auf 12 Hiebe sich erstreckt, doch auch nur mit Zuziehung des Schiffsraths. <sup>18)</sup>

14) Schwed. Seerecht. Th. I. Cap. 21. §. 2. Not. a. pag. 500. *℞.* Handelsschiffsfahrtsordnung v. 25. Juni 1781. §. 28. 29.

15) Landgerichtsordnung v. 1. Febr. 1632. §. 11. C. II. v. 4. Aug. 1782. Landtagschluß v. 31. Jan. 1797. Bauerverordnung v. 20. Febr. 1804. §. 65. 135. fgg. [Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft fällt dieses weg, und treten die Bestimmungen der livl. Bauerverordnung v. 26. März 1819. §. 151. u. 152. ein. — B.]

16) Landtagschluß v. 31. Jan. 1797. Bauerverordnung v. 20. Febr. 1804. §. 65. 135. fgg.

Regierungspatent v. 23. Juli 1804. [Nach der in die Stelle dieser Bestimmungen getretenen Bauerverordnung v. 26. März 1819. §. 151. steht der Gutsverwaltung das Recht der Hauszucht, in gewissen benannten Fällen (§. 152.) zu, u. erstreckt sich, sofern sie in Leibesstrafe besteht, bis auf 15 Stockschläge auf bedecktem Körper, bei Unmündigen unter 14 Jahren u. Weibspersonen aber bis auf 15 Kinderruthenstreiche. — B.]

17) Schwed. Seerecht. Th. I. c. 21. §. 2. Not. a. pag. 500. *℞.*

18) Handelsschiffsfahrtsordnung v. 1781. §. 28. 29.

## §. 19.

Dritte Classe: Ehrenstrafen. <sup>19)</sup>

Ehrenstrafe ist absichtliche Verletzung eines Andern in Rücksicht seines Ehrgefühls, oder seines Zwangsrechts auf Ehre und guten Namen, zur Strafe <sup>20)</sup>. Die Ehrenstrafen sind theils bloß beschämend, theils beschimpfend:

I. die bloß beschämenden Ehrenstrafen gehören an sich nicht zu den peinlichen Strafen, und sind theils weltliche (No. 1—3), theils kirchliche (No. 4—6):

1) gerichtlicher Verweis <sup>21)</sup>. Er besteht in bloßer wörtlicher (mündlicher oder schriftlicher) vom Gericht zur Strafe verhängter Vorhaltung des begangenen Unrechts, mit gewöhnlich hinzugefügter Verwarnung für die Zukunft. Auch auf diese Strafe darf jedoch nur *causa cognita* durch Urtheil und Recht erkannt werden. <sup>22)</sup>

2) Der Widerruf findet bei Injurien, besonders bei Verleumdung statt, und wird in den Gesetzen ausdrücklich zu den Strafen gerechnet <sup>23)</sup>. Er besteht in der Zwangserklärung des Beleidigers zur Strafe, daß er seine beleidigende Aeußerung für falsch erklärt und zurücknimmt <sup>24)</sup>, und muß öffentlich vom Beleidiger in Person, in Gegenwart des Beleidigten, sowohl mündlich als schriftlich, nach der vorgeschriebenen Form, bei demjenigen Gericht, welches das Strafurtheil fällt, geschehen <sup>25)</sup>. Wer sich weigert, den Widerruf zu leisten, wird dazu durch

19) Goregliad a. a. O. §. 48. 52. fgg. 83. fgg. 110. 188. — B.

20) Instr. f. d. G. E. §. 216.

21) Goregliad a. a. O. §. 111. — B.

22) Proceßordnung für das Thumcapitel v. 11. Febr. 1687.

§. 7. U. E. v. 19. Juli 1763. u. 13. Sept. 1764. Vergl. auch Instr. f. d. G. E. §. 481. u. Polizeiordnung §. 241.

23) Placat v. 22. August 1682. §. 9.

24) das. §. 10.

25) das. §. 9. 10.

Geld- und Gefängnißstrafen gezwungen; bleibt er halsstarrig, so wird diese Strafe verschärft und verdoppelt; beharrt er dennoch bei seiner Weigerung, so leistet ihn in seinem Namen und in seiner Gegenwart der Gerichtsdienner, bei den Kriegsgerichten der Profos. <sup>26)</sup>

3) Die Abbitte <sup>27)</sup> besteht in der Erkennung des Unrechts, welches man Anderen zufügte, Bezeugung der Reue darüber und Bitte um Verzeihung. Sie findet theils bei Beleidigungen überhaupt, theils bei der, der Verleumdung entgegengesetzten Injurie im engeren Sinne statt <sup>28)</sup>. Sie ist theils eine einfache — von dieser gilt dasselbe, wie vom Widerruf <sup>29)</sup>; — theils eine qualificirte, welche auf den Knien geschehen muß <sup>30)</sup>. Wer sich weigert, die Abbitte zu leisten, wird dazu ebenso, wie zum Widerruf, gezwungen. <sup>31)</sup>

4) Das namentliche Abkanzeln besteht darin, daß der Schuldige vor der versammelten Gemeinde von der Kanzel, nebst seinem Vergehen, bei Namen genannt, zur Besserung ermahnt und die Gemeinde aufgefordert wird, für ihn zu beten. <sup>32)</sup>

5) Die schmucklose Copulation der von ihrem Bräutigam vor der Hochzeit beschlafenen Bräute <sup>33)</sup>. Jedoch fällt diese Strafe weg, wenn die Braut zur Zeit der Copulation offenbar schwanger ist <sup>34)</sup>. Ist aber jenes Vergehen bei der Copulation auf eine andere Weise kund,

26) Kriegsartikel 151. Erklär.

27) Goregliad a. a. O. §. 112. — B.

28) Kriegsartikel 152. verglichen mit Art. 151. Vergl. Königl. Placat v. 22. Aug. 1682. §. 10.

29) Königl. Placat v. 22. Aug. 1682. §. 9. 10.

30) Kriegsreglement Peters I. Cap. 49.

31) Kriegsartikel 152. Erklär.

32) Kirchenordnung v. J. 1686. c. 10. §. 2. c. 16. §. 11.

33) das. c. 15. §. 20.

34) Regierungspatent v. 22. Sept. 1804

und die Braut nicht gerade da schwanger, so muß der Prediger, wenn sie mit dem Schmuck keuscher Bräute zur Copulation erscheint, sie zurückweisen. Wenn dagegen das Vergehen zur Zeit der Copulation noch nicht offenbar ist, so darf sie zwar der Prediger mit ihrem gewöhnlichen Hochzeitschmuck nicht zurückweisen; sie muß aber, wird es hinterher kund, 2 Thlr. S. W. an die Kirche büßen. 35)

6) Die öffentliche Kirchenbuße besteht an sich und ursprünglich bloß in dem öffentlichen, reuigen, depressirenden und mit Gelobung der Besserung verbundenen Sünderbekennniß eines durch Urtheil und Recht überführten Verbrechers, als Sünders, vor dem ihn darauf öffentlich absolvirenden und vor der versammelten Gemeinde in ihren Schooß wieder aufnehmenden Geistlichen 36). Sie ist an sich bloß als eine beschämende, nicht als eine beschimpfende Ehrenstrafe anzusehen 37), setzt aber einen gerichtlich geständigen oder sonst völlig überführten Verbrecher voraus, und findet daher nicht wegen bloßer Nichtleistung eines auferlegten Reinigungseides statt 38). Widersteht der Delinquent sein gerichtliches Geständniß bei der Kirchensühne vor dem Priester, so ist dies ungültig; er wird vielmehr dafür gesetzlich nicht nur gestraft, sondern muß die ihm auferlegte Kirchensühne dennoch von neuem untergehen 39). Die Kirchenbuße ist theils eine einfache, theils eine qualificirte. Letztere ist mit dem zu den beschimpfenden Ehrenstrafen gehörenden kirchlichen Strafschemel verbunden 40), erstere nicht.

35) Kirchenordnung l. c.

36) Kirchenordnung c. 9. §. 1.

3. Not. b. pag. 134. 22.

37) Kirchenordnung c. 9, §. 5.

38) Not. b. pag. 134. 22.

39) Königl. Brief v. 16. Nov.

1699. Generalgouvernements

Patent v. 2. April 1700. Not. d.

pag. 90. u. Not. a. pag. 515. 22.

Vergl. noch Kirchenordnung c. 9. §. 2.

40) Kirchenordnung c. 9.

§. 4.

II. Die beschimpfenden Ehrenstrafen sind die natürlichsten und wirksamsten Strafen bei allen denjenigen Verbrechen, deren geheime Triebfeder Stolz, Eitelkeit und Ruhmsucht ist<sup>41)</sup>; sie müssen aber, wenn sie nicht ihren Zweck verfehlen sollen, nie an Mehreren auf einmal vollzogen werden<sup>42)</sup>; noch weniger dürfen sie je an sich gleichgültige Handlungen treffen<sup>43)</sup>. Die beschimpfenden Ehrenstrafen sind theils solche, die nur positive Rechte auf vorzügliche Ehre, theils solche, die das Recht auf gemeine Ehre, und guten Namen entziehen. Zu den ersteren gehören:

1) Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft zur Strafe. Sie zerfällt in den kleineren und größeren Bann: a) der kleinere Bann besteht in der bloßen Ausschließung von einigen Vorrechten der kirchlichen Gemeinheit, besonders von dem Gebrauche des Abendmahls. Die gesetzlichen Requisite sind: α) ein mit öffentlichem Aergerniß verbundenes lasterhaftes Leben; β) eine vorgängige zwiefache fruchtlose priesterliche Ermahnung theils insgeheim, theils in Gegenwart von Zeugen; γ) eine darauf folgende gleichmäßig fruchtlose Ermahnung von dem Consistorium; δ) ein förmliches Erkenntniß des geistlichen Gerichts<sup>44)</sup>. — b) Der größere Bann besteht in der gänzlichen Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinheit, und von allen daran geknüpften Vorrechten. Zur Verhängung desselben ist erforderlich: α) das fruchtlose Vorhergehen des kleineren Bannes; β) auf Requisition des Consistoriums müssen darauf weltliche Zwangsmittel, jedoch gleichfalls vergebens, angewandt seyn; und γ) ebenso die darauf vom Consistorium ver-

41) Instr. f. d. G. E. §. 217.

43) das. §. 216.

218.

44) Kirchenordnung c. 10.

42) das. §. 219.

§. 1. 2. Vergl. c. 11. §. 6.

Hängte dreimalige Abkanzelung des verstockten Sünders an drei Sonntagen nach einander. d) Vor dem darauf erst erfolgenden größeren Banne selbst soll endlich zuvor noch dem Landesherrn darüber unterlegt werden <sup>45)</sup>. — Beide Arten des Bannes erfolgen bloß wegen eines offenbar irreligiösen und unmoralischen Lebenswandels, nicht wegen wirklicher Verbrechen; und soll überhaupt keiner weltlichen Angelegenheit wegen jemand in den Bann gethan werden <sup>46)</sup>. Gesellschaftliche Straffolgen des Bannes sind: a) der mit dem größeren Bann Bestrafte wird von aller gesellschaftlichen Verbindung mit Anderen ausgeschlossen, mit Ausnahme seines Weibes, seiner Kinder und seines Gesindes. <sup>47)</sup> b) Das Zeugniß des im Bann Stehenden soll bei Gericht nicht angenommen werden <sup>48)</sup>. c) Auf die Klage desselben braucht sich niemand einzulassen; er dagegen soll jeder wider ihn gerichteten Klage Rede stehen <sup>49)</sup>. d) Als Fürsprecher für einen Anderen wird er gleichfalls nicht bei Gericht zugelassen <sup>50)</sup>. e) Wer ohne sich zu bessern, und dadurch die Aufhebung des Bannes zu bewirken, über ein Jahr in demselben sich befindet, soll aus dem Reiche verwiesen werden <sup>51)</sup>. f) Stirbt er im Bann, so soll er von keinem Priester, auch nicht auf dem Kirchhof begraben werden <sup>52)</sup>. g) Bessert er sich endlich und bewirkt dadurch die Aufhebung des Bannes, so soll er zuvor noch öffentliche Kirchenbuße untergehen. <sup>53)</sup>

2) Ausschließung aus dem Adelscorps. Sie ist nicht mit dem Verlust der adelichen Würde, sonz

45) das. c. 10. §. 2.

46) RR, c. 88.

47) Kirchenordnung c. 10. §. 3.

48) RR, c. 247. Not. a, pag. 350. LL.

49) RR, c. 202, 247.

50) das. c. 176. 247.

51) Kirchenordnung c. 10. §. 4.

52) das. c. 10. §. 5. Not. c. pag. 418. LL.

53) Kirchenordnung I. c. §. 4 5.

bern nur der adelichen Gemeinheitsrechte verbunden. Das Recht der Verhängung dieser Strafe steht der Adelsversammlung selbst zu. Sie übt dieses Recht gesetzlich aus nicht nur bei jeder entehrenden Handlung, deren ein Mitglied derselben gerichtlich schuldig erkannt worden, sondern auch schon, wenn das öffentliche Gerücht und die Notorität dasselbe einer solchen ehrenrührigen Handlung anschuldigt, ohne daß es sich deshalb rechtfertigt. <sup>54)</sup>

3) Ausschließung aus der Bürgergemeinde, welche gleichfalls nicht mit dem Verlust des Bürgerrechts oder der Bürgerwürde zu verwechseln ist. Das Recht der Ausschließung steht der Gemeinde selbst zu, wenn ein Bürger gerichtlich eines ehrenrührigen Vergehens schuldig erklärt worden ist, und auch sonst, wenn er öffentlich notorisch eines creditbrechenden Vergehens beschuldigt wird, und sich deshalb nicht rechtfertigt. <sup>55)</sup>

4) Verlust der geistlichen Würde. Er ist von Amtsentsetzung zu unterscheiden, und besteht in dem Verlust der Vorzüge und Rechte eines ordinirten und geweihten Priesters, als solchen, zur Strafe. Er ist mit der Ceremonie der feierlichen Abnahme von Mantel und Krage verbunden, und wird nur vom Consistorium verhängt. Wird ein Priester vom weltlichen Gericht seiner Ehre oder des Lebens, wegen eines Verbrechens, für verlustig erkannt, so darf die Execution nicht eher vollstreckt werden, als bis er zuvor seiner priesterlichen Würde feierlich vom Consistorium entsetzt worden <sup>56)</sup>. Der seiner Würde entsetzte Geistliche muß sich endlich reverfieren, sich danach nicht weiter zu benennen. <sup>57)</sup>

54) Adelsordnung v. 21. April 1785. S. 65.

55) Stadtordnung v. 21. April 1785. S. 52.

56) Kirchenordnung c. 19. S. 21. Not. d. pag. 356 u. 357. u. Not. b. pag. 469. LL.

57) C. U. v. 30. Nov. 1806.

5) Verlust des Adels. Er ist blos an solche Verbrechen als Strafe oder Straffolge geknüpft, die den Grund der adelichen Würde zerstören; als Verrath, Mord, Raub und Diebstahl aller Art, Fälschung, Meineid und alle diejenigen Verbrechen, welche nach den Gesetzen den Verlust der Ehre oder Leibesstrafe nach sich ziehen. Nicht blos die Thäter, sondern auch die Gehülften, selbst blos intellectuelle Theilnehmer haben ihren Adel verwirkt. <sup>58)</sup>

6) Verlust des Characters und des damit verbundenen Ranges <sup>59)</sup>. Er ist theils als selbstständige Strafe, theils als bloße Straffolge zu betrachten; in ersterer Rücksicht trifft er hauptsächlich Amtsvergehrungen <sup>60)</sup>, in letzterer dagegen auch gemeine Verbrechen. *Ex ipso* verliert danach seinen Titel und Rang nicht nur derjenige, der wegen schwerer Verbrechen abgesetzt wird, sondern auch der öffentlich auf dem Markt abgestraft oder gepeinigt und auch nur vom Büttel entblößt wird <sup>61)</sup>. Der Characterverlust ist theils blos partiell, theils total. Ersterer besteht in bloßer Degradation in eine niedrigere Rangklasse, kommt nur als selbstständige Strafe vor und wird gewöhnlich nur auf Zeit verhängt. Letzterer besteht in der gänzlichen Ausschließung aus den Rangclassen, und kann theils als selbstständige Strafe ausdrücklich erkannt werden, theils als bloße Straffolge stillschweigend eintreten. Der stillschweigende Characterverlust ist immer total, auch in der Regel perpetuell. Wenn verabschiedete und daher unter unter Civiljurisdiction stehende Officiere ein Verbrechen begehen, wofür sie ihres Militärcharacters zu

58) Adelsordnung v. 21. April 1785. §. 5. 6.

59) Goreglia d. l. c. § 83. 1799. — B.

60) G. II. vom 31. Juli 1766.

61) Rangtabelle v. 24. Jan. 1722. §. 18.

berauben sind, so muß dem Reichs-Kriegscollegium darz über unterlegt werden. <sup>62)</sup>

7) Verlust der Bürgerwürde, findet wegen derselben Verbrechen statt, wie der Verlust der adelichen Würde, nur daß nicht indistinct auch alle solche Verbrechen, welche nach den Gesetzen den Verlust der Ehre nach sich ziehen, dahin gezählt werden. <sup>63)</sup>

8) Verlust des besonderen öffentlichen Vertrauens, als beschimpfende selbstständige Strafe, nicht bloß als Straffolge. Dahin gehört: a) als mittelbare Infamie die richterlich ausgesprochene Unwürdigkeit zu künftigen öffentlichen Aemtern überhaupt, Cassation. Sie macht hauptsächlich eine beschimpfende Verschärfung der Strafe der Amtsentsetzung bei wichtigeren Amtsvergehungen aus; zuweilen aber auch bei minderwichtigen <sup>64)</sup>. b) Als unmittelbare Infamie, auch ohne richterlichen Spruch, gehört dahin die Vorschrift des Ritterrechts <sup>65)</sup>, daß vor einem partheiischen Criminalrichter, der Verbrechen unbestraft läßt, niemand fernerhin weder als Kläger, noch als Beklagter sich einzulassen braucht. c) Die Infamie treuloßer Vormünder, als solcher, indem diese für unwürdig zur künftigen Führung irgend einer Vormundschaft erkannt werden sollen <sup>66)</sup>; und d) die Infamie falscher Zeugen als solcher; sie werden für absolut unfähig erkannt, je wieder ein Zeugniß abzulegen. <sup>67)</sup>

9) Das zwar ehrliebe, aber absichtlich mit ehre schmälender Auszeichnung verbundene Bes

62) Verordnung des Reichs-Kriegscollegiums v. 30. Nov. 1723. u. 9. Aug. 1767.

63) Stadtordnung vom J. 1785. §. 86.

64) S. II. v. 31. Jul. 1766. §. 13.

65) R. c. 133.

66) R. c. 41.

67) Königl. Edict v. 17. Oct. 1687. c. 1. §. 8. Not. a. p. 350. 22.

gräbniß<sup>68)</sup>. Es hat folgende Grade: a) zwar auf dem Kirchhof, auch bestimmt an der gewöhnlichen Lagerstätte, aber ohne kirchliche Ceremonie; so sollen beerdigt werden Keher, d. h. hier fremde Religiosverwandte<sup>69)</sup>. b) Zwar auf dem Kirchhof, aber ohne alle kirchliche oder andere Ceremonie, zwar unbestimmt, ob an der gewöhnlichen Lagerstätte, aber doch mithin nicht davon ausgeschlossen. So sollen beerdigt werden die im Duell Gestödteten, gleich den zur Strafe enthaupteten Duellanten<sup>70)</sup>, und solche vor der Execution im Gefängniß gestorbene, entweder geständige oder auch vom Richter schon verurtheilte Verbrecher, die zwar ein peinliches, jedoch kein schweres capitales Verbrechen begangen haben, selbst mit Einschluß der leichteren Capitalverbrechen<sup>71)</sup>. c) Zwar auf dem Kirchhof, aber mit bestimmter Separation von den übrigen Lagerstätten, sollen verscharrt werden die ermordeten Hurenkinder<sup>72)</sup>. d) Verscharrung ohne alle Ceremonie außer dem Kirchhofe, doch nicht auf unehrliche Weise. Sie findet statt bei den im Kirchenbann Gestorbenen<sup>73)</sup> und bei unsinnigen Selbstmördern<sup>74)</sup>. e) Obsolete ist das Werfen ins Meer des vor geleistetem Ersatz und Abbüßung seines Verbrechens gestorbenen Strandräubers<sup>75)</sup>. — Ist ein solches ehreschmälerndes Begräbniß als Strafe zu betrachten, so hat darüber das weltliche Gericht zu erkennen, im entgegengesetzten Falle der Ortsprediger.<sup>76)</sup>

68) Not. c. pag. 418. ff.

69) Kirchenordn. c. 18. §. 11.

70) Königl. Duellplacat v. 22. Aug. 1682. §. 3. Vergl. das gegen Kriegsartikel 139.

71) Königl. Brief vom 3. August 1698.

72) Kirchenordn. c. 18. §. 10.

73) das. c. 10. §. 5.

74) c. 4. von schweren Halsfachen ff. Vergl. Not. c. pag. 418. ff. und Kriegsartikel 164. Erklärung.

75) Verordnung des Erzbischofs Albert II. Superbeer vom Juni 1253.

76) Kirchenordnung c. 18. §. 12, Not. c. pag. 418. Not. b.

Die das Recht auf gemeine Ehre und guten Namen entziehenden Ehrenstrafen gehören insgesammt zu den peinlichen Strafen, indem sie theils blos vorübergehend (No. 1—3), theils dauernd (No. 4) insamiren. Es sind folgende:

1) die kirchliche, öffentlich beschimpfende Ausstellung; sie ist eine doppelte: der Strasschemel und der Stock:

a) der Strasschemel besteht in einem besonders dazu bestimmten beweglichen Gerüst und wird mit der dadurch qualificirten Kirchenbuße verbunden; er setzt daher in dem so Bestraften die Qualität eines Glaubensgenossen derjenigen kirchlichen Gemeinde, wo die Strafe vollzogen wird, nothwendig voraus; eben daher steht auch der Strasschemel innerhalb der Kirche <sup>77)</sup>. Der Büßende muß auf diesem Schemel während der Hauptpredigt stehen, von da an, wo zum zweiten Mal in die Kirche geläutet wird, bis zu seiner namentlichen Abkanzlung nach der Predigt. Nach Verschiedenheit der Verbrechen und ihrer Wiederholung soll theils diese Ausstellung nur einmal oder auch öfter geschehen, theils mit Gelde gelöst werden können oder nicht <sup>78)</sup>. Während der Ausstellung pflegt der Büßende von militärischer Wache umgeben zu seyn; nur sind Fleischesverbrechen davon ausgenommen, wo selbst in diesem Fall nicht zur Captur geschritten werden soll <sup>79)</sup>. Die Ausstellung und auch die Abkänzung derselben, wo sie

pag. 435 ff. Nach der Erklärung der Kirchenordnung an das livl. Oberconsistorium v. 30. Juni 1691, ad c. 18. §. 12. soll das Oberconsistorium über das Begräbniß ruchloser in ihren Sünden verstorbenen Personen erkennen.

77) Kirchenordnung c. 9. §. 4. Schreiben der Königl. Justiz-Administ. v. 24. Sept. 1706.

78) Kirchenordnung c. 9. §. 4.

79) Verfügung des Reichsjustizcollegiums v. 22. März 1773.

verstattet ist, muß der eigentlichen Kirchenbuße selbst vorausgehen; und im Falle der gänzlichen Abkämpfung erfolgt die priesterliche Absolution nicht öffentlich, sondern privatim in der Sacristei <sup>80)</sup>. Der damit anderweit etwa noch verbundenen weltlichen Strafe dagegen geht diese qualifizierte Kirchenbuße überhaupt theils voraus, wenn es eine Gefängnißstrafe oder der Verbrecher zur publikten Arbeit verurtheilt ist; theils folgt sie derselben, wenn es andere, besonders Leibesstrafen sind <sup>81)</sup>. Mit Todesstrafen wird diese Strafe nie verbunden <sup>82)</sup>; dagegen sind nach schwed. Recht folgende Verbrechen dem Strasschemel unterworfen: a) Fleischesverbrechen. Von diesen ist für die gemeine Hurerei <sup>83)</sup> und den einfachen Ehebruch <sup>84)</sup> der Strasschemel, hier Hurenschemel, genannt, abgeschafft <sup>85)</sup>, nicht aber, wie insgemein irrig angenommen wird <sup>86)</sup>, für alle Fleischesverbrechen, namentlich nicht bei dem doppelten Ehebruch <sup>87)</sup>, und eben so wenig beim Incest <sup>88)</sup>. b) Der nicht capitale und nicht unter 8 Thlr.

80) Kirchenordnung c. 9. §. 4. Not. d. pag. 90. u. Not. a. pag. 514. 22.

81) Königl. Resol. v. 14. Dec. 1698. Vergl. Königl. Resol. auf der Priesterschaft Beschwerden v. 3. 1697. §. 8. Königl. Brief v. 4. April u. 29. Oct. 1698. Not. a. pag. 514. u. 515. 22.

82) Königl. Rescript v. 19. März, 4. April u. 14. Dec. 1698. Not. a. pag. 104. Not. a. pag. 515. 22.

83) Kirchenordnung c. 9. §. 4. Not. d. pag. 89. 22.

84) Kirchenordnung l. c. Not. a. pag. 104. 22;

85) Allerh. bestätigte Senatsunterlegung v. 30. März 1764. publicirt durch den S. II. v. 6. April d. J.

86) Vergl. Generalgouvernements Publication v. 29. Juli 1765.

87) Vergl. S. II. v. 21. März 1771. [Bunge's Repertorium der russischen Gesetze 2c. Bd. II. S. 118. fgg. Anm. 47. — B.]

88) Vergl. N. II. v. 17. Jan. u. S. II. v. 28. Jan. 1774. [Bunge's Repertorium a. a. O. S. 147. Anm. 76. — B.] S. auch Not. d. pag. 91. 22.

S. W. betragende Diebstahl <sup>89)</sup>; dies ist jedoch aufgehoben durch die anderweiten, den einfachen Diebstahl betreffenden Strassfunctionen des russischen Rechts. <sup>90)</sup>

b) Die kirchliche Ausstellung im Stock unterscheidet sich von der auf dem Strasschemel bloß darin, daß sie statt derselben bei fremden Religionsverwandten, die dergestalt delinquiren, statt findet, außerhalb der Kirche, vor der Kirchenthür vollzogen wird, auch nicht mit der eigentlichen Kirchensühne verbunden ist, und darin besteht, daß solche Delinquenten beim Eingang der Kirche, während des Gottesdienstes, auf einem Schandpfahl öffentlich zur Schau ausgestellt werden. <sup>91)</sup>

2) Die Civilausstellung besteht in der öffentlichen Ausstellung des Delinquenten auf dem sogenannten Schandstein an einem öffentlichen Orte, außer der Kirche <sup>92)</sup>. Sie pflegt in der Regel nicht mehr am Pranger zu geschehen unter Adhibition des Büttels; daher gehört sie auch nicht zu den dauernd infamirenden Strafen. Sie ist in der Regel mit einer symbolischen Strafe verbunden, welche gewöhnlich in dem Anhängen einer Tafel um den Hals des Verbrechers besteht, worauf dessen Verbrechen namhaft gemacht wird. <sup>93)</sup>

3) Die beim Militär, jedoch jetzt nicht mehr gewöhnliche, beschimpfende Ausstellung bestand in dem Reiten auf einem hölzernen Esel oder Pferde. <sup>94)</sup>

89) Königl. Resol. auf der Priesterschaft Beschwerden v. J. 1697. §. 8. Königl. Brief v. 19. März u. 4. April 1698. u. 24. Sept. 1706. Not. a. pag. 514. 22.

90) N. II. v. 3. April 1781. 31. Juli 1799. u. 14. Mai 1802.

91) Schreiben der Königl. Justizadministrat. an sämmtl. Hofgerichte v. 24. Sept. 1706.

92) Königl. Placat v. 14. März 1699. Vergl. auch römisches Stadtrecht. B. VI. Tit. 6. §. 3.

93) Vergl. Hupel's neue nord. Miscellanéen. Stück 1. u. 2. S. 437.

94) Anhang der russischen Kriegsprocessordnung v. 30. März 1716.

4) Die Strafe der Ehrlosigkeit, Infamie im engsten Sinne <sup>95)</sup>, hat zur Folge den Verlust aller, sowohl Amtes; als anderer Ehrentitel und Würden, so wie des Ranges; Unfähigkeit zu jedem Zeugniß; gänzliche Ausschließung aus jeder honetten menschlichen Gesellschaft; aller Umgang und Verkehr mit dergleichen Ehrlosen ist verboten; sie können ungestraft sogar beraubt, geschlagen, verwundet, nur nicht getödtet werden; so lange sie leben, dürfen sie nirgends über Unrecht klagen, und erhalten bei keiner Behörde Recht <sup>96)</sup>. Alle diese Folgen der Ehrlosigkeit hebt nur der Tod, oder die öffentliche publicirte Restitution des Monarchen selbst <sup>97)</sup>. Die Strafe der Ehrlosigkeit ist entweder eine accessorisches oder eine principale. Die erstere tritt als stillschweigende Folge aller öffentlichen, durch den Büttel oder Schinder an der Person des Delinquenten vollzogenen Leibesstrafen ein <sup>98)</sup>. Die letztere wird dagegen als selbstständige Strafe erkannt und ist doppelter Art: a) Infamerklärung, Erklärung zum Schelm. Sie geschieht mit ausdrücklichen Worten und zwar theils im richterlichen Urtheil <sup>99)</sup>, theils durch den Scharfrichter, indem er mündlich den Uebelthäter proclamirt, sonst unter dem Galgen <sup>100)</sup>. b) Die symbolische Strafe der Ehrlosigkeit spricht die Infamerklärung nicht durch ausdrückliche Worte, sondern durch concludente andere Handlungen der öffentlichen

95) Goregliad l. c. §. 48. 53. 54: Vergl. auch Institutionen des Russisch. Rechts, von der Gesetzcommission herausgegeben: Bd. I. §. 63. fgg: — B.

96) Generalreglement v. 27. Febr. 1720. Cap. 53. Rangtabelle v. 24. Jan. 1722. §. 18. u:

Anhang der Kriegsprocessordnung v. J. 1716.

97) Rangtabelle a. a. O.

98) Generalreglement und Rangtabelle l. c. u. a. Gesetze.

99) Generalreglement Cap. 53. Anhang der Kriegsprocessordnung v. J. 1716.

100) Kriegsartikel 150.

Staatsgewalt aus. Dahin gehört die Verbrechung des adelichen Wappens oder des Degens durch den Scharfrichter <sup>1)</sup>; das Verbrennen des corpus delicti unter dem Galgen durch den Scharfrichter <sup>2)</sup>; und der Anschlag des Namens des Delinquenten an den Galgen durch den Scharfrichter oder Henker <sup>3)</sup>. — Zu den mit gänzlicher Ehrlosigkeit verbundenen Strafen gehört auch das unehrliche Begräbniß. Es besteht in Verscharrung des Leichnams nicht nur ohne alle Ceremonie und außer dem Kirchhofe, sondern durch den Büttel und an einem unehrlichen Ort. Dergestalt sollen noch im Tode infamirt werden vorsätzliche Selbstmörder und alle schwere Capitalverbrecher überhaupt, welche des Verbrechens geständig, oder vom Unterrichter für schuldig erkannt, vor der wirklichen Strafeexecution im Gefängniß starben <sup>4)</sup>. Die Strafe des unehrlichen Begräbnißes ist qualificirt, wenn es mit der beschimpfenden Ceremonie der öffentlichen Schleifung des Leichnams durch den Büttel verbunden ist. <sup>5)</sup>

## §. 20.

Vierte Klasse: Freiheitsstrafen. <sup>6)</sup>

Darunter ist im weitesten Sinn jede Strafe zu verstehen, die nach ihrem primären Zweck besteht in Beschränkung des Rechts des Bestraften, natürlich und bürgerlich frei seine Handlungen oder den Gebrauch seiner physischen

1) Anhang der Kriegsprozessordnung S. 1716.

2) Kriegsartikel 149.

3) Anhang der Kriegsprozessordnung.

4) Not. c. pag. 418. u. 419. u. Not. a. pag. 435. LL. Nach dem älteren schwed. Recht (S. 4. von

schweren Halssäcken LL.) bestand dieses unehrliche Begräbniß darin, daß der Leichnam nach dem Walde gebracht und dort verbrannt ward.

5) Kriegsartikel 164.

6) Boreglia d. a. a. O. S. 49. 58 fgg. 97 fgg. 139 fgg. B.

und intellectuellen Kräfte zu selbst gewählten, sonst an sich erlaubten Zwecken zu bestimmen. Die Freiheitsstrafen bestehen entweder in Beschränkung der Freiheit des Bestraften in Absicht der eigenen Wahl seines Aufenthaltsortes, oder in anderen Freiheitsbeschränkungen, und sind demnach entweder Freiheitsstrafen im engerm Sinne oder Interdictionen.

I. Die Freiheitsstrafen im engerm Sinne sind zwiefach:

A. Einschließende, Arreststrafen. Sie bestehen in der als Strafe für ein Vergehen zu betrachtenden Zwangseinschränkung des Bestraften auf einen bestimmten Aufenthaltsort, und sind wieder doppelter Art:

1) enger Criminalarrest, Gefängnißstrafe<sup>7)</sup>. Sie besteht in der physischen, durch Ueberwindung der Körperkräfte des Bestraften bewerkstelligten Zwangseinschränkung desselben auf einen bestimmten Aufenthaltsort, hier Gewahrsamsort zur Strafe. Das Gefängniß ist hier als Strafe zu betrachten, und setzt also, als solche, in der Regel einen schon verurtheilten Verbrecher voraus<sup>8)</sup>. Es ist aber auch als Sicherheitsmittel, jedoch nicht als solches allein zu betrachten, denn es bleibt immer Strafe zugleich; es kann daher zwar auch bei einem noch nicht verurtheilten Verbrecher statt finden<sup>9)</sup>, jedoch muß derselbe alsdann in der Regel nicht nur bereits des Verbrechens völlig überführt seyn, sondern das Gefängniß muß ihm auch als ein anticipirter Theil der Strafe angerechnet werden<sup>10)</sup>. Haft, Verhaftung, ist blos ein

7) Goregliad l. c. §. 99. fgg. — B.

8) Instr. f. d. GE. §. 170.

9) das. §. 174.

10) das. §. 171, 174. [Vergl. Bröcker: Die Anrechnung

der Haft als Strafe; in dessen Jahrbuche für Rechtsgelehrte in Rußland. Bd. II. (Riga 1824. 8.) S. 303 fgg. S. auch Goregliad l. c. §. 183. — B.]

Sicherheitsmittel gegen die Flucht eines so wenig bereits überführten, als verurtheilten, bloß verdächtigen Angeeschuldigten <sup>11)</sup>, und ist vom Gefängniß zu unterscheiden <sup>12)</sup>. Sie darf nicht als Strafe betrachtet werden <sup>13)</sup>; ist und bleibt aber dennoch materiell wirkliche Strafe, so fern sie gleichfalls in Verabung der Freiheit besteht <sup>14)</sup>. Es muß daher die gefängliche Haft von der Gefängnißstrafe im engeren Sinne streng geschieden werden.

a) Gefängliche Criminalhaft <sup>15)</sup> ist die nur als Sicherheitsmittel und bloß materiell, nicht formell als Strafe zu betrachtende physische Zwangseinschränkung des bloß verdächtigen verbrecherischen Subjects auf einen bestimmten Bewahrsort. Sie darf daher, da sie nicht als formelle Strafe zu betrachten ist, nicht im Mindesten dem Verhafteten zur Beschimpfung gereichen <sup>16)</sup>; eben daher soll er auch nicht mit schon verurtheilten und überführten Verbrechern an demselben Ort verwahrt werden <sup>17)</sup>. Die gefängliche Criminalhaft wird vom Gesetz nur als nothwendiger, unvermeidlicher Widerspruch in den Grundsätzen geduldet <sup>18)</sup>. Daher darf sie auch nur so wenig als möglich von der Regel abweichen, daß bloß den überführten Schuldigen Strafe treffen darf. Bloße Zweifelhaftigkeit des dem zu Verhaftenden angeschuldigten Vergehens, genügt also nicht zur Verhaftung, sondern es muß wahrscheinlich seyn, daß er der Thäter ist, mehr als halber Beweis <sup>19)</sup>. Nur die Sicherung des Staats gegen die Flucht der Verdächtigen, und die nothwendige Erfor-

11) Instr. f. d. G. §. 163.  
172.

12) das. §. 167, 171.

13) das. §. 172.

14) das. §. 160, 161.

15) Samson's v. Him-  
melstiern Institut, des Livl.

Prozesses. Th. II. §. 1549 fgg.  
— B.

16) Instr. f. d. G. §. 169.  
173.

17) das. §. 171, 174.

18) das. §. 161.

19) das. §. 162.

schung seiner Schuld oder Unschuld, begründen diese Ausnahme von der Regel <sup>20)</sup>. Die gefängliche Haft darf also durchaus nur so viel an materiellen Strafübeln enthalten und nicht länger dauern, als es die Erreichung dieses Zweckes durchaus nothwendig macht. <sup>21)</sup>

b) Gefängnißstrafe im engeren eigentlichen Sinn ist die, nicht bloß als Sicherheitsmittel, sondern sowohl formell, wie materiell als Strafe des verurtheilten, wenigstens aber schon überwiesenen Verbrechers zu betrachtende physische Zwangseinschränkung desselben auf einen bestimmten Gewahrsamsort. Rückfichtlich des Strafkenntnisses ist sie theils selbst als Principalstrafe zu betrachten, theils ist sie bloß accessorisch mit anderen, besonders peinlichen Principalstrafen verbunden. In so weit ist die Criminalhaft, sobald der Beklagte schuldig befunden wird, in Gefängniß zu verwandeln, letzteres mag als Principalstrafe zu betrachten seyn oder nicht <sup>22)</sup>. Daher dürfen auch die zu peinlichen Leibes- und Lebensstrafen verurtheilten Delinquenten als stillschweigend auch zur accessorischen Gefängnißstrafe verurtheilt, nicht gegen Bürgschaft losgelassen werden <sup>23)</sup>, und dahin ist auch die oben (§. 19.) erwähnte Verordnung zu beschränken, welche indistinct bei Fleischesverbrechen zur Captur zu schreiten verbietet <sup>24)</sup>. — In Absicht ihrer Dauer ist die Gefängnißstrafe theils eine ewige <sup>25)</sup>, theils eine temporelle auf bestimmte Zeit, theils unbestimmte Gefängnißstrafe, welche letztere in der Regel stillschweigend für ewige Gefängniß-

20) Instr. f. d. GC, §. 168.

21) ebendaf.

22) das. §. 147.

23) Landgerichtsordnung v. 1. Febr. 1632, §. 32. UF. v. 30.

Sept. 1774.

24) Verordnung des Reichsjustizcollegiums v. 22. März 1773.

25) C. II. vom 30. Septr. 1754.

strafe gilt <sup>26)</sup>. Bei den temporellen Gefängnißstrafen ist die Zeitdauer entweder unmittelbar nach Zeittheilen bestimmt <sup>27)</sup>, theils mittelbar nach Leistungen, welche letztere wiederum theils in Geldstrafen, bis sie bezahlt werden, bestehen können <sup>28)</sup>, theils in einer nicht abzukaufenden Abarbeitung eines gewissen Geldwerthes <sup>29)</sup>, theils in der Besserung des Bestraften <sup>30)</sup>. — In Absicht des Gewahrsamsorts, und zwar nach Verschiedenheit des Standes, ist das Gefängniß theils ein gemeines, für die niederen Stände, theils ein privilegirtes für den Mittelstand und die höheren Stände. Nach der Verschiedenheit des Proceßtheils sollen nicht bloß die noch nicht überführten Verbrecher von den übrigen separirt, sondern auch unter diesen die schon verurtheilten, und die zwar überführten, aber noch nicht verurtheilten, an zwei, zusammen also an drei separaten Orten gefangen gehalten werden <sup>31)</sup>. — In Absicht ihrer Grade ist die Gefängnißstrafe theils eine einfache, theils eine qualificirte. Erstere besteht bloß in physischer Zwangsbeschränkung auf einen bestimmten Gewahrsamsort, ohne absichtlich damit noch außerdem verbundene dauernde körperliche Beschwerden, als Nebenübel; letztere dagegen ist mit solchen Nebenübeln verbunden. Dahin gehören: α) Fesseln und Bände. Sie bestehen in dem Klotz am Fuß <sup>32)</sup>, Handklößen <sup>33)</sup> und Ketten an Händen und Füßen <sup>34)</sup>. β) Gefängnißstrafe

26) Hupel in dessen neuen nord. Miscellaneen, Stück 1. u. 2. S. 438.

27) S. B. P. O. §. 256. 257. 261. 263. 271. 27.

28) Das. §. 239. 245. 246. 255. 257. 263. 264. 265.

29) Das. §. 269. 273. S. II. v. 1. Aug. 1782.

30) S. B. P. O. §. 256.

31) Instr. f. d. G. E. §. 171. 174. Ordre des Generalprocureurs vom 26. September 1802.

32) H. v. 20. Sept. u. 17. Oct. 1722. u. 12. Juni 1724.

33) Patent v. 17. Nov. 1804. u. 25. Mai 1809.

34) S. II. v. 8. Sept. 1763. Vergl. Kriegsprocessordnung

bei Wasser und Brod; vorzüglich häufig, doch nur auf 1—3 Tage kommt sie in der Polizeiordnung v. J. 1782 vor<sup>35)</sup>; bei Mördern soll sie schon während der Inquisition statt finden<sup>36)</sup>. 2) Mit publikter oder Kronsarbeit verbundene Gefängnißstrafen; Katorgastrafen im weiteren Sinne<sup>37)</sup>. Sie sind entweder mit Verschickung verbunden oder nicht. Die letzteren haben wiederum drei Grade: a) die Strafe des Arbeitshauses, d. i. Gefängnißstrafe verbunden mit leichter Zwangsarbeit der Art in einem verschlossenen Raum<sup>38)</sup>. b) Die Zuchthausstrafe ist Gefängnißstrafe verbunden mit schwerer, körperliche Anstrengung erfordernder, gemessener publikter Zwangsarbeit in einem verschlossenen Raum<sup>39)</sup>. Der Züchtling wird, so lange er im Zuchthause sitzt, nur bei seinem Taufnamen, nicht bei seinem Geschlechtsnamen oder sonstigen Titel genannt, und erhält einen eigenen gemeinen Züchtlingshabit. Die Zwangsmittel zur Arbeit und zur Ordnung bestehen in folgenden Strafen, die der Oberaufseher verhängt, nemlich theils Ruten, doch höchstens 3 Paar für jedes Vergehen, theils dreitägige Speisung bloß mit Brod und Wasser, theils Einsperrung in einen finstern Thurm, höchstens auf eine Woche<sup>40)</sup>. c) Strafe öffentlicher Arbeit im engern Sinn, d. i. Gefängnißstrafe, verbunden mit schwerer, auf öffentlichen Plätzen, doch

v. 1716. im Anhang. [Samson's v. Himmelstiern Instit. d. Livl. Prozesses. Th. II. §. 1569. — B.]

35) 3. B. §. 269, 270, 273.

36) C. II. v. 8. Sept. 1763.

37) Goregliad I, c. §. 59 fgg. 73 fgg. 187. — B.

38) GB. §. 380, 390, N. II, v.

3. Apr. 1781. §. 7, 8. Polizeiordnung im 14ten mit O. bezeichneten Hauptstück. Vergl. auch Königl. Stadga v. 21. Oct. 1698. bef. §. 1, u. 3. [Goregliad §. 105, 106. — B.]

39) GB. §. 380.

40) das. §. 391. [Goregliad §. 104. — B.]

unter engem Gewahrsam zu verrichtenden publicker Zwangsarbeit. Wird diese Arbeit für eine in Geld bestimmte Strassumme geleistet, so werden dem Bestraften dafür jährlich 24 Rubel von der ganzen Summe abgerechnet<sup>41)</sup>. Bei gemeinen Arrestanten, die sonst keine Mittel haben, sich selbst im Gefängniß zu alimentiren, ist diese Strafsverschärfung auch schon mit dem Gefängniß während der Inquisition verbunden<sup>42)</sup>. Die Gradation dieser dreisfachen publicken Arbeitsstrafen ohne Verschickung ist jedoch durch neuere Verordnungen aufgehoben worden, nach denen theils die zur Arbeitshausstrafe verurtheilten männlichen Delinquenten zum Dünbau gebraucht, die weiblichen aber in das Zuchthaus abgegeben<sup>43)</sup>, theils indistinct die entweder zur Zucht- oder Arbeitshausstrafe oder auch zur Kronsarbeit im engeren Sinn Verurtheilten, insgesamt zur Arbeit am Festungsbau gebraucht werden sollten<sup>44)</sup>. Die in den Kreisstädten, wo keine Festungen sind, zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten, untergehen dort an Ort und Stelle irgend eine öffentliche Arbeit, und in deren Ermangelung bei Privatpersonen<sup>45)</sup>. — Die mit Verschickung verbundenen Katorgasstrafen bestehen theils in Verschickung nach Sibirien, theils auf die Galeeren. Die erstere trifft diejenigen, welche zum natürlichen oder politischen Tode, oder zum ewigen Exil verurtheilt werden<sup>46)</sup>. Diese Ver-

41) N. U. v. 19. Juli 1736.  
S. U. v. 22. Febr. 1804.

42) U. v. 31. März u. 4. Mai 1754.

43) Pat. v. 23. März 1787.

44) N. U. v. 13. Sept. 1797.  
den livl. Behörden mittelst Regierungsprescripts v. 18. Dec. d. J. eröffnet.

45) S. U. v. 29. Febr. 1804.  
[Goregliad §. 107. 108.  
Hierher kann auch die Abgabe zum Kriegsdienst gezählt werden. S. darüber; Goregliad l. c. §. 109. Samson's v. Himmelstjern Instit. d. Livl. Prozesses. Th. II. §. 1764. — V.]

46) S. U. v. 30. Sept. 1754.

Schickung nach Sibirien zur lebenslänglichen Gefangenschaft und Kronarbeit bildet den engeren, eigentlichen Begriff von Katorgastrafe <sup>47)</sup>, und hat zwei Grade: a) Verschickung nach Nertschinsk in die Bergwerke, welche der früheren Verschickung nach Rogernyß <sup>48)</sup> substituirt ist <sup>49)</sup>, und besonders Majestätsverbrecher, Aufwüthrer und deren Fehler, so wie Mörder, treffen soll <sup>50)</sup>; und b) Verschickung nach Irkuzk zur Kronarbeit in der Tuchfabrik für minder schwere, zur Verschickung nach Sibirien verurtheilte Verbrecher <sup>51)</sup>. — Die Verschickung auf die Galeeren kommt besonders in Peters I. Kriegsartikeln vor <sup>52)</sup>, war übrigens sonst üblicher als jetzt. — Bei den Gefängnißstrafen sind endlich noch zu unterscheiden von den gerichtlichen, die hauszuchtlichen Gefängnißstrafen. Dahin gehört: α) die dem Ehemanne zustehende Einsperrung seiner Frau in eine Kammer bei Wasser und Brod <sup>53)</sup>; β) das erbherrliche Hauszuchtsrecht, welches sich sonst bis zur Zuchthausstrafe erstreckte <sup>54)</sup>, nachher aber eingeschränkt ward <sup>55)</sup>; γ) das hausherrliche Hauszuchtsrecht gegen Dienstboten erstreckt sich bis zur Zuchthausstrafe, nur muß dabei die Ursache angezeigt werden <sup>56)</sup>, auch keine hauszuchtliche Leibes- oder einfache Gefängnißstrafe vorhergegangen seyn <sup>57)</sup>; δ) auch ein elterliches, und überhaupt

47) N. U. v. 31. Juli 1799.

48) S. U. v. 30. Sept. 1754.

49) N. U. v. 3. Febr. 1769.

50) N. U. v. 13. Sept. 1797.

51) ebendaf.

52) Vergl. auch BK. Cap. 52.

53) Rig. StR. B. VI, Tit. 6. §. 2.

54) GB. §. 391. S. U. v. 4. August 1782.

55) Vergl. Landtagschluß

v. 31. Jan. 1797. §. 18. Bauersverordnung v. 20. Febr. 1804. §. 135. [Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft im J. 1819. antiquirt. Vergl. BB. §. 151. 152. — B.]

56) GB. §. 391.

57) S. U. v. 4. Aug. 1782. Gouvernementl. Publication v. 30. Sept. 1782. [Vergl. BB. §. 151. 152. 476. — B.]

ein verwandtschaftliches, bis zum Zuchthaus sich erstreckens des Privatzuchtrecht ist gesetzlich gestattet, nur müssen drei Verwandte, mit beigefügtem Zeugniß über die Ursache, förmlich bei dem Collegio der allgemeinen Vorsorge deshalb suppliciren. <sup>58)</sup>

2) Der weitere Arrest, Confination, Verstrickung, besteht in bloß psychologischer, durch Androhung härterer Strafe bewerkstelligter Zwangseinschränkung des dergestalt Bestraften auf einen bestimmten Aufenthaltsort, und ist theils qualificirt, theils einfach:

a) Die qualificirte Confination besteht in bloß psychologischer Zwangseinschränkung des Bestraften auf einen solchen Aufenthaltort, dessen Beschaffenheit mit einem Theil der Strafe ausmacht, und daher eine Strafverschärfung enthält. Dahin gehört hauptsächlich die Deportation und Verweisung nach den Colonien in Sibirien an der chinesischen Gränze <sup>59)</sup>. Diese Strafe trifft solche Verbrecher, die ohne Kronarbeit, auch nicht bestimmt auf Lebenszeit zum Exil verurtheilt werden. Sie nähren sich an ihrem Verbannungsort selbst vom Ackerbau, und werden nach zehn Jahren, wenn sie sich so lange ordentlich geführt und durch Fleiß im Ackerbau ausgezeichnet haben, aus der Classe der Verwiesenen gestrichen und für freie Reichscolonisten erklärt. <sup>60)</sup>

b) Die einfache Confination besteht in bloß psychologischer Zwangseinschränkung des Bestraften auf einen solchen Aufenthaltort, dessen Beschaffenheit an sich nicht einen verschärfenden Theil der Strafe ausmacht. Dahin gehört die Verweisung aus der Gouvernements- in eine Kreisstadt, welche die, für leichtere Verbrechen

58) GB. S. 391.

60) Man. v. 17. October

59) Goregljad a. a. O. 1799.

blos zu einer nicht dauernd infamirenden öffentlichen Strafe verurtheilten Einwohner der Haupt- und Gouvernementsstädte trifft. <sup>61)</sup>

B. Ausschließende Freiheitsstrafen, Verbannung im weiteren Sinne, wodurch der Bestrafte blos von einem bestimmten Aufenthaltsort ausgeschlossen wird, ohne ihn zugleich auf einen bestimmten anderweiten Zwangsaufenthalt einzuschränken. Diese Strafen sind theils directe, theils indirecte.

1) Die directe Verbannung, Verweisung im engeren Sinn, besteht in der Ausschließung eines Verbrechers zur Strafe von einem bestimmten, ihm ausdrücklich untersagten Aufenthaltsort. In Absicht des untersagten Aufenthaltsorts ist sie theils Landes-; theils Bezirksverweisung. a) Die Landesverweisung, Verweisung über die Gränze, ist der Fall, wenn der einem Verbrecher zur Strafe ausdrücklich untersagte Aufenthaltsort das ganze Reich ist <sup>62)</sup>. Jetzt ist diese Strafe selten und trifft nur Ausländer, Fremde. Nach dem älteren schwed. Recht war besonders die Landesverweisung mit der Edsörsstrafe in der Regel verbunden. Die Benennung kommt von Edsöre, Eidschwur, und bezieht sich auf den Eid, den sonst der König von Schweden vor seiner Krönung allen seinen Unterthanen dahin leistete, daß er ihnen gegen alle Gewalt, besonders Sicherheit des Lebens und der Glieder, ingleichen den Hausfrieden garantirte. Verbrechen der Art hießen daher Edsörsverbrechen, und die Strafe derselben Edsörsstrafe <sup>63)</sup>. Diese

61) N. U. v. 27. Aug. 1787.  
u. S. II. v. 29. Sept. d. J.

62) Vergl. Königl. Verord-  
nung v. 7. Juni 1706. Instr. f.  
d. G. S. 215. Generalgouv.  
Patent v. 8. Oct. 1775. [Co-

regliad a. a. O. S. 89. — B.]

63) Not. pag. 400. LL. Von  
solchen Verbrechen handelt der  
ganze Tit. 8. des LL.: Von  
Mißhandlung wider des Kö-  
nigs Eid.

lechtere bestand in Landesverweisung, verbunden mit der Confiscation des beweglichen Vermögens <sup>64</sup>). Eine Modification erhält die Eidsstrafe, wenn andere determinirte Verbrechen concurriren <sup>65</sup>). Diese Strafe kommt auch im neueren schwedischen Recht öfters vor <sup>66</sup>). Die Kinder eines Landesverwiesenen, welche während der Verweisung nicht nur erzeugt, sondern auch geboren worden, sollen von aller Erbnahme im Reich ausgeschlossen seyn <sup>67</sup>).

b) Die Bezirksverweisung, welche auch bei Eingebornen, Landeskindern, vorkommt, ist der Fall, wenn der dem Verbrecher zur Strafe ausdrücklich untersagte Aufenthaltort nicht das ganze Reich ist, sondern nur eine bestimmte Stadt oder Provinz darin, so daß dem Verwiesenen die eigene Wahl eines anderweiten Aufenthaltortes im Reich unverwehrt ist <sup>68</sup>). — In Absicht ihrer Dauer ist die directe Verbannung entweder a) eine bloß temporelle, welche in den livl. Stammrechten auf Jahr und Tag bestimmt ist <sup>69</sup>), oder b) eine perpetuelle, auf Lebenszeit, welche wiederum theils eine ausdrückliche ist, die der Richter oder das Gesetz ausdrücklich als eine lebenslängliche bestimmt <sup>70</sup>); theils eine stillschweigende, die daher für eine lebenslängliche gilt, weil das Gesetz oder das richterliche Urtheil bloß von Verweisung sprechen, ohne weder eine gewisse Zeit, noch daß die Verweisung eine ewige seyn soll, ausdrücklich zu bestimmen. — In Absicht der angewandten Zwangsmittel ist die Verweisung entweder a) eine reale, *N e l e g a t i o n*, welche mit physischer

64) c. 21. von Miffh. wid. des Königs Eid.

65) c. 35. eod. 22.

66) R. O. c. 1. §. 2. c. 10. §. 4. Königl. Schreiben v. 21. Dec. 1691.

67) Not. \* pag. 136. 22.

68) Goreglia d. l. c. §. 90. — B.

69) R. N. c. 134.

70) 3. B. R. N. c. 86. Verordnungen des Generalscapitels zu Marienburg v. J. 1400. Art. 13.

Zwangsentfernung des Verwiesenen von dem ihm untersagten Aufenthaltort verbunden ist <sup>71)</sup>, oder b) eine bloß verbale, *consilium abeundi*, Räumung, welche in der bloß durch das Urtheil dem dergestalt Bestraften erdffneten, nicht mit physischer Zwangsentfernung verbundenen Ausschließung desselben von dem ihm untersagten Aufenthaltort besteht.

2) Die indirecte Verbannung, Verbannung im engeren Sinne, Acht, schließt den Verbrecher von einem bestimmten Aufenthaltort bloß stillschweigend und mittelbar aus, durch Entziehung seiner dortigen Rechtsicherheit und der Mittel zu seiner Subsistenz, ohne ihn übrigens gleichfalls auf einen bestimmten anderweiten Aufenthaltort zwangsweise einzuschränken. Sie gehört zu den Antiquitäten und kommt besonders häufig in den Gesetzen aus der Ordensperiode <sup>72)</sup>, jedoch auch im schwedischen Recht <sup>73)</sup> vor.

II) Interdictionen. Die durch dieselben zur Strafe beschränkten Freiheitsrechte des Bestraften sind doppelter Art; nemlich entweder in Absicht ihrer Zuständigkeit durch erworbene Amts- oder sonstige Standes-Prärogative desselben bedingt oder nicht; im ersteren Fall entsteht der Begriff von besonderen, im letzteren von gemeinen Interdictionen.

A. Zu den gemeinen Interdictionen gehört;

1) das Strafsölibat, d. h. die als Strafe

71) GB. §. 252. 275.

72) Verordnungen des Generalscapitels zu Marienburg v. J. 1400. Art. 9. RR. c. 37. 80. 115. 119. 120. 126. 155. 168. 176. 184. 196. 202 — 204. 208. 209. 219. 247.

73) Besonders c. 12. 14. 15. 17. 29. von vorsägl. Todschlägen LL. Vergl. auch aus der polnischen Periode: Constitutiones Livoniae v. 4. Dec. 1582. Art. 16.

auserlegte Ehelosigkeit. Sie trifft die treulose Verletzung des Ehe- und Verlöbnißcontracts. 74)

2) Die Strafvormundschaft, d. h. die Entziehung gemißbrauchter Rechte eines Mündigen, als solchen, zur Strafe. Sie trifft nicht nur Verschwender, sondern besonders auch Bauertyrannen 75), in welchem letzteren Fall sie jedesmal einen namentlichen Kaiserlichen Befehl oder ein gerichtliches Urtheil voraus setzt. 76)

B. Die besonderen Interdictionen sind

1) theils solche, bei denen die Möglichkeit ihrer Verhängung durch vorher erworbene Amtsprärogative des Bestraften, als Gegenstand der Strafe, bedingt ist. Dahin gehört; a) Amtsentsetzung; sie besteht in gänzlicher Beraubung erworbener Amtsprärogative und des Rechts auf die damit verknüpften Amtshandlungen zur Strafe und auf immer. Qualificirt wird sie, theils wenn der seines Amtes Entsetzte zugleich cassirt, d. h. für unwürdig erklärt wird, je wieder in einem anderen Dienst angestellt zu werden 77), theils wenn er cum infamia cassirt, wie ein Schelm aus dem Dienst gejagt wird 78). b) Amtssuspension; sie besteht in bloßer einstweiliger Aufhebung des Rechts eines Beamteten, auf die mit seinen amtlichen Prärogativen verbundenen Amtshandlungen. Sie kann theils im Urtheil als selbstständige Strafe erkannt werden, und bildet alsdann als disciplinatische

74) R. O. c. 16. §. 4. 6. Not. I. pag. 86. Not. c. pag. 93. Not. a. pag. 105; 22.

75) R. U. v. 6. April 1722. Instr. f. d. G. E. §. 256. 432. 433. U. v. 19. Juli 1797. von der Regierung den liof. Behörden eröffnet mittelst Rescripts v. 30. Juli d. J. [Vergl. Institutionen des Russischen

Rechts; herausgegeben von der Gesetzkommision, Bd. I. §. 307—316. 332. — B.]

76) Schreiben des Generals procureurs, den liof. Behörden eröffnet mittelst Regierungsrescripts v. 6. Oct. 1797.

77) Not. a. pag. 317. 22; S. U. v. 31. Juli 1766.

78) G. B. §. 262.

Strafe einen niedern Grad, von dem man fruchtlosensfalls zur gänzlichen Remotion fortschreitet <sup>79)</sup>; theils kann sie auch schon im Laufe des Processes durch ein Intercalarerkenntniß als bloßes Sicherheitsmittel verhängt werden <sup>80)</sup>. Qualificirt wird die Amtssuspension, wenn sie mit dem Verlust eines Theils oder aller Amtsemolumente verknüpft ist <sup>81)</sup>. c) Degradation im Amte, Amtserniedrigung ist Schmälerung der Amtsprärogative und des Rechts auf die damit verknüpften Amtshandlungen, durch Versetzung des Bestraften aus einem höheren in ein geringeres Amt. <sup>82)</sup>

2) Die zweite Classe der besonderen Interdictionen bilden diejenigen, bei denen die Möglichkeit ihrer Verhängung nicht durch die Zuständigkeit von Amtsrechten, sondern durch anderweite Standesprärogative des Bestraften, als Gegenstand der Strafe, bedingt ist. Dahin gehört der Verlust einzelner ständischer Gewerbebefreiheiten und privilegirter Nahrungszweige zur Strafe ihres Mißbrauchs; z. B. des adelichen Vorrechts Brandwein zu brennen, wegen getriebenen Schleichhandels zum Nachtheil der Krone <sup>83)</sup>; Verlust des Professionsrechts zur Strafe, bei Gewerbetreibenden <sup>84)</sup> etc.

### §. 21.

Fünfte Classe: Vermögensstrafen. <sup>85)</sup>

Vermögensstrafe ist Verletzung äußerer Zwangsrechte des Verbrechers auf sein dingliches Rechtsgebiet, Sacheigenthum, zur Strafe, und als unmittelbarer, nächster

79) R. O. c. 19. §. 23.

80) Not. b. pag. 317. LL.

81) C. z. B. R. O. l. c. Hofgerichtsreglement v. 12. Oct. 1681. etc.

82) C. II. v. 31. Jul. 1766. §. 13.

83) Man. v. 17. Sept. 1781.

§. 117.

84) Pat. v. 23. Oct. 1784.

85) Goregliad a. a. O. §. 117 fgg. — B.

Strafzweck, nicht als mittelbare Straffolge betrachtet. Vermögensstrafen sind daher nach dem Rechte der Wiedervergeltung die natürlichsten Strafen aller, das dingliche Rechtsgebiet Anderer verletzender Verbrechen, und das Gesetz erkennt sie daher auch als Regel bei allen Verbrechen der Art <sup>86)</sup>. Die Möglichkeit der Strafzufügung ist hier aber nicht nur durch etwas Zufälliges, nemlich das Daseyn des durch die Strafe zu officirenden Rechtsgebiets, nothwendig bedingt, sondern Mittellosgkeit ist auch überdies der gewöhnliche Grund und die Triebfeder aller vermögensverletzenden Verbrechen. Daher tritt hier der Grundsatz: „Qui non habet in aere, luat in corpore“, als zwiefach nothwendige Ausnahme ein; sie soll sich jedoch nur bis zur Leibes- nicht Todesstrafe erstrecken <sup>87)</sup>. — Gegenstand der befugten Verletzung ist bei dieser ganzen Strafflasse bloß das Eigenthum des Verbrechers selbst, sein eigenes dingliches Rechtsgebiet; fremdes Eigenthum, welches sich bloß im Besitz des Verbrechers befindet, kann dieser durch sein Verbrechen nicht verwirken; es muß vielmehr separirt werden <sup>88)</sup>. Selbst Schuld geht der Vermögensstrafe vor <sup>89)</sup>; desgleichen muß zuvor separirt werden, was dem Ehegatten und den Kindern des Verbrechers zukommt <sup>90)</sup>, so wie Pupillengelder und *bona sociorum*, die mit dem Verbrecher in ungetheiltem Gute stehen. <sup>91)</sup>

Die Vermögensstrafen sind theils Vermögensstrafen im engeren Sinn, theils einzelne Geldstrafen.

86) Instr. f. d. C. S. 79.

87) ebendas.

88) RR. c. 143. — c. 21. §. 8. von Miff. wid. d. Kön. Eid. c. 16. in f. von schweren Hals- sachen LL.

89) c. 10. pr. u. c. 16. von schweren Hals- sachen LL, Not,

e. pag. 422. LL.

90) c. 27. §. 2. von Miff. sachen. c. 21. §. 2. von Miff. wid. d. Kön. Eid LL. Königl. Resol. v. 30. Mai 1682.

91) c. 21. §. 2. von Miff. wid. d. Kön. Eid. c. 10. pr. von schweren Hals- sachen LL.

I. Die Vermögensstrafen im engeren Sinn bestehen im Verlust des ganzen Vermögens oder eines solchen Theils desselben, zur Strafe, die nicht in einer bestimmten, der Schuld proportionirten Summe baaren Geldes besteht; sie werden auch Confiscationsstrafen im weiteren Sinne, und sind verschieden:

1) in Absicht des Subjects des Strafrechts. Ist es a) der Staat, die Staatscasse, so entsteht der engere, eigentliche Begriff von Confiscationsstrafen. Das livl. Ritterrecht statuirt im allgemeinen und als Regel keine Confiscationsstrafen; es verwirft sie selbst bei Capitalverbrechen und läßt das Vermögen des Verbrechers dessen nächsten Erben zukommen <sup>92)</sup>. Eine Ausnahme findet sich zwar beim Landfriedensbruch <sup>93)</sup>; der Gerichtsbrauch antiquirte sie jedoch bald <sup>94)</sup>. Aber schon in den polnischen Verordnungen für Livland findet man selbst geringere Verbrechen mit der Confiscation des ganzen Vermögens bedroht <sup>95)</sup>. Noch häufiger finden sich diese Confiscationsstrafen im schwedischen Recht, und zwar bei allen im Tit. 9. des LL. abgehandelten schweren Capitalverbrechen <sup>96)</sup>, so wie bei den Edzdesverbrechen <sup>97)</sup>. Dem älteren russischen Rechte <sup>98)</sup> waren zwar gleichfalls Confiscationsstrafen der Art nicht fremd <sup>99)</sup>; ausgenommen ward

92) R. c. 80. 142.

93) R. c. 196.

94) Fabri formulare procuratorum, nach der Oelrichschen Ausgabe, (Brem. 1773. 4.) pag. 186.

95) Instr. für den Administrator Chodkiewiſ v. 26. Aug. 1566. u. Constitutiones Livoniae v. 4. Dec. 1582. Art. 16.

96) c. 16. von schwer. Halsstücken LL. Ausdrücklich von

Confiscation sowohl des unbewegl. als des bewegl. Vermögens sprechen c. 8. 10. u. 11. eodem. Eine Ausnahme in Absicht des unbewegl. Vermögens enthält c. 15. eodem.

97) c. 21. u. 35. von Miffwid. d. Kön. Eid LL.

98) S. überh. Öreglia d. l. c. §. 119 fgg. — B.

99) Besonders N. U. vom 20. Mai 1724.

jedoch davon durch die neuere Gesetzgebung das ererbte Vermögen des Verbrechers 100). b) Die uneigentlich so genannten Confiscationen sind diejenigen, die nicht zum Besten des Staats, sondern eines anderen Subjects des Strafrechts vollzogen werden. Dieses anderweite Subject des Strafrechts ist entweder eine bestimmte physische Person, die theils das durch das Verbrechen verletzte Individuum selbst oder auch eine andere Person seyn kann 1), oder es ist eine moralische Person, und zwar theils das Gericht, theils ein *pium corpus*, theils eine Gemeinheit im Staat. Alle diese Fälle kommen in unseren Gesetzen vor, jedoch nie als Verlust des ganzen Vermögens zur Strafe, sondern nur eines Theils desselben.

2) In Absicht des Objectts der Strafe. Das gesetzlich mögliche Object der Strafe ist entweder das gesammte dingliche Eigenthum des Bestraften 2) oder nur eine bestimmte Gattung des Vermögens, — bewegliches oder unbewegliches 3), — oder ein integrierender nicht speciell bestimmter Bruchtheil des Vermögens 4), oder endlich ein nicht integrierender speciell bestimmter Theil des Vermögens, nur mit Ausnahme einer bestimmten der Schuld proportionirten Summe Geldes. Zu diesen letzteren gehören also alle sonstige individuell bestimmte einzelne Vermögenspersoelen des Bestraften, sie mögen juristische Sachen, z. B. Forderungen 5), oder physische einzelne Sachen 6) der Art seyn.

3) In Absicht des Fundaments ist die Confiscat

100) Instr. f. d. G. E. §. 141.  
N. O. §. 23. N. U. v. 6. Mai 1802.

1) G. z. B. Pat. v. 18. April  
1765. v. 9. März 1766. v.  
24. März. 1772. 1c.

2) z. B. N. U. v. 20. Mai 1724.

3) G. oben Not. 96.

4) z. B. die beiden U. v. 22.  
Jan. 1724. die sich auf dem Ge-  
richtspiegel befinden.

5) G. z. B. N. U. v. 20. Mai  
1724. v. 18. Dec. 1797. 1c.

6) z. B. Man. v. 23. Dec.  
1786.

tionsstrafe entweder eine ausdrückliche, wenn sie unmittelbar an ein bestimmtes Verbrechen selbst, als selbstständige Strafe desselben geknüpft ist, oder eine stillschweigende, wenn dies nicht der Fall ist. Die livl. Praxis kennt nur ausdrückliche Confiscationsstrafen; denn die stillschweigende ist schon nach dem Ritterrecht <sup>7)</sup> verworfen.

II. Unter einzelnen Geldstrafen ist zu verstehen der Verlust eines solchen Theils des Vermögens zur Strafe, der in einer bestimmten, der Schuld proportio nirten Summe baaren Geldes besteht. Die ältere livl. Legislation, besonders aus der herrmeisterlichen und schwedischen Periode, macht hier zuvörderst die Kenntniß der in diesen alten Strafgesetzen vorkommenden, nicht mehr gebräuchlichen Münzsorten <sup>8)</sup> nothwendig.

1) im livl. Ritterrecht und anderen Gesetzen aus der Ordensperiode, kommen folgende benannte alte Münzarten vor: a) Mark Silber oder gewogene Mark. Nach der neuen Münzvaluation, in Folge des Walckischen Landtagsrecesses vom 25. Oct. 1424, betrug sie 8 Loth reinen Silbers und 8 Loth Kupfer; ihr Betrag im jetzigen Gelde war daher 4 Rthlr. 22½ Mk. Alb. Vor der neuen Münzvaluation, also zur Zeit des Ritterrechts, bestand der Betrag dieser Mark Silber nur im vierten Theil, d. i. 1 Rthlr. 11¼ Sd. Alb. b) Mark schlechtweg oder auch Mark Landgut, M. Landes

7) c. 80. u. 142.

8) S. besonders: (Brocke) Von dem Biesländischen Münzwesen des funfzehnten Jahrhunderts; in Hüpel's neuen nord. Miscellaneen. Stück 15. u. 16. S. 469—510. Vergl. auch Buddenbrock in der

Vorrede zu dessen ersten Uebersetzung des livl. Ritterrechts; in den neuen nord. Misc. Stück 5. u. 6. — Die Berechnungen u. Bestimmungen Buddenbrock's sind theils nicht genau, theils ganz irrig.

münze, M. Landes, M. Geldes, ist die rigische sogenante gezahlte Mark. Nach der neuen Münzvaluation von 1424 enthielt sie 7 Loth fein Silber und 7 Loth Kupfer. Ihr damaliger Betrag wird einstimmig in den alten livl. Chroniken auf  $3\frac{1}{2}$  Rthlr. Alb. bestimmt. Vor 1424 und nach dem Ritterrecht betrug also ihr Werth jeztige 35 Mk. Alb. <sup>9)</sup> c) Pfund, zu 20 Schilling, betrug nach der neuen Münzvaluation berechnet, jeztige 1 Rthlr.  $75\frac{1}{2}$  Fd. Alb., also vor 1424 jeztige  $38\frac{1}{2}$  Fd. Alb. d) Gulden. Hier muß man die Gold- von den Silbergulden unterscheiden. Erstere sind wahrscheinlich unter den Gulden im livl. Ritterrecht zu verstehen. Denn, zuerst im 13ten Jahrhundert zu Florenz geschlagen, galten sie schon im 14ten Jahrhundert in Livland als Reichsmünze; und sind als solche, d. h. als eingebilddete Münze, noch jezt in Livland im Gerichtsbrauch, jedoch nur bei Strafen. Sie haben als Rechnungsmünze noch jezt denselben Werth, den sie nach handschriftlichen Nachrichten schon im 15ten Jahrhundert hatten, nemlich  $1\frac{1}{4}$  Rthlr. Alb. — Silbergulden wurden später geschlagen als halbe Gulden, galten jedoch im gemeinen Leben nur  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Alb., wie noch jezt. e) Ferding oder Bierding, Ferto, ist der vierte Theil einer Mark Landes; galt also nach der neuen Münzvaluation jeztige 35 Mk. Alb., vor 1424 aber  $17\frac{1}{2}$  jeztige Ferd. f) Lot betrug den vierten Theil eines Bierdings, nach 1424  $17\frac{1}{2}$ , vorher  $4\frac{3}{4}$  jeztige Ferdinge. g) Schilling, Solidus, neuer Artig oder Ortug. Erst im J. 1426 wurden die Artige mit den Schillingen auf gleichen Gehalt gesetzt; 36 derselben gingen auf eine Mark Landes; sie galten also nach der neuen Valuation  $7\frac{1}{2}$  jeztiger Ferd., vorher  $1\frac{1}{8}$  Fd. h) Oer oder Or, Ove; deren gingen

9) Zur schwed. Zeit betrug der Werth der M. Landgut 4 Rthlr., wie man aus dem Rig. Str. B. III. Tit. 3. S. 1. ersieht.

erst 48 auf eine Mark Landes, hernach 12. Die alten Ore galten vor der neuen Münzvaluation  $1\frac{1}{4}$ , nach derselben  $5\frac{1}{2}$  jeßige Ferd.; die neuen, noch späteren, galten dagegen  $23\frac{1}{2}$  jeßige Ferd. 1) Pfennig. Dies war der alte Artig vor der neuen Münzvaluation, also zur Zeit des Ritterrechts; deren gingen 4 auf einen Schilling und 3 auf ein Ore; sie galten also  $\frac{3}{2}$  eines jeßigen Ferd.; nach der neuen Münzvaluation gingen nur 3 der neuen Pfennige auf einen Schilling oder neuen Artig; sie galten also  $2\frac{1}{2}$  jeßige Ferdinge.

2) Von den alten Münzsorten der schwedischen Strafgesetze <sup>10)</sup>: a) ein Thaler schwed. S. M. hat den auch in der Praxis angenommenen Werth von  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Alb. <sup>11)</sup> b) Schwedische Mark. Vier derselben gingen auf 1 Thlr. S. M.; also beträgt 1 schwed. Mark den Werth jeßiger 5 Mk. Alb. <sup>12)</sup> c) Schwedische Ore oder Ora. Acht derselben gingen auf 1 schwed. Mark; ihr Werth war daher  $1\frac{1}{2}$  Fd. jeßiger Münze <sup>13)</sup>. d) Oertuge oder Oertige, Trientes. Drei davon gingen auf eine Ore; ihr Werth war also  $\frac{1}{2}$  eines jeßigen Ferd. <sup>14)</sup> e) Schwedische Pfennige, deren gingen acht auf einen Oertug; ihr Werth war also  $\frac{1}{8}$  eines jeßigen Ferd. <sup>15)</sup>

10) Stiernhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto. (Holmiae 1672. 4.) Lib. I. cap. 11. [Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht enthalten. Bd. II. (Riga 1821. 4.) Vorerinnerungen S. XXVI fg. — B.]

11) Not. d. pag. 90. Not. b. pag. 280. LL.

12) Not. d. pag. 90. LL.

13) c. 37. pr. von Kaufsachen.

c. 38. von Gerichtssachen. c. 9. von vorsägl. Vermundung LL. Not. \* pag. 189. u. Not. \* pag. 266. LL.

14) c. 48. §. 5. von Kaufsachen. c. 3. §. 1. von Gerichtssachen. c. 13. von vorsägl. Todschlägen LL. vergl. mit folgenden Nototen: Not. \* pag. 189. Not. \* pag. 266. Not. \* pag. 316. Not. \* pag. 454. u. Not. † pag. 463. LL.

15) Not. \* pag. 189. LL.

Die gänzliche Unanwendbarkeit aller dieser alten Geldstrafen würde bei dem seitdem so sehr verringerten Werthe des Geldes sofort von selbst einleuchten <sup>16)</sup>, zumal das Gesetz selbst für die Unanwendbarkeit zu sprechen scheint <sup>17)</sup>; wenn nicht ein anderweiter legaler Strafmaassstab vorhanden wäre. Dieser ist nemlich in dem Text und den Noten des LL. enthalten und sehr zweckmässig nach dem damaligen Kornwerthe bestimmt. Ein schwed. Ortug ( $\frac{1}{2}$  eines jetzigen Ferd.) wird zur Zeit Königs Christoph, in der Mitte des 15ten Jahrhunderts, gleich geschätzt einem halben Loth Korn, und 1 Mark schwed. (5 Mk. Alb.) war gleich 6 Tonnen oder 12 Lösen Roggen <sup>18)</sup>. Die Hauptschwierigkeit, die sich jedoch der Anwendung dieses Maassstabes auf Livland entgegenstellt, ist der ungleich höhere Kornpreis in Livland zu derselben Zeit. <sup>19)</sup>

Was die Eintheilung der Geldstrafen anlangt, so sind sie:

1) in Absicht des bestimmenden Subjects, theils legal, theils judiciar, je nachdem sie unter der Drohung eines Strafgesetzes begriffen sind, oder blos durch eine gerichtliche Verfügung in concreto ihre Begründung erhalten. Zu den letzteren gehören in der Regel nur die processualischen, für unterlassene Leistungen im Proceß, welche eine vorhergegangene gerichtliche Strafcommination voraussetzen <sup>20)</sup>; von dergleichen blos judicären Geldstrafen für eigentliche Vergehungen, gehören

16) Schon zur Zeit des Glossators des LL. hatte sich, gegen die Zeit der Abfassung dieses Gesetzbuches, der Werth des Geldes bis auf den 5ten Theil des damaligen Werthes verringert, wie aus Not. \* pag. 266. u. Not. \* pag. 373. LL. zu ersehen ist.

17) Instr. f. d. GC. §. 46r.

18) c. 37. §. 2. v. Vausachen LL. Not. \* pag. 266. LL.

19) Broke in Hupel's neuen nord. Miscellaneen. Stück 15. u. 16. S. 493. 494.

20) Königl. Verordnung v. 10. Juli 1669. §. 3.

nur die disciplinarischen hlerher. Ihre Verhängung auch ohne vorhergegangene Commination gehört zu den Vorrechten der Regierung <sup>21)</sup>; das Gericht legt Geldstrafen der Art in der Regel nur nach dem Gesetz auf. <sup>22)</sup>

2) In Absicht der Art der Bestimmung giebt es theils direct, theils indirect, theils gar nicht bestimmte Geldstrafen. Die ersteren sind die unmittelbar in einer namhaften Summe baaren Geldes bestimmten; indirect bestimmte Geldstrafen sind diejenigen, deren Verlauf in baarem Gelde nicht unmittelbar selbst, sondern bloß durch Angabe des Maaßstabs dafür bestimmt ist, und zwar a) nach dem Maaßstabe der Indemnisation; poena dupli, tripli &c. <sup>23)</sup>; b) nach einem anderweiten, bloß willkührlichen Maaßstab; als solcher kommt besonders in der russischen Gesetzgebung vor; der Gehalt des Delinquenten oder des Bestraften <sup>24)</sup>; der tägliche Unterhalt eines Armen, eines gemeinen Soldaten <sup>25)</sup> &c.

3) In Absicht ihrer Benennung sind die Geldstrafen theils benannte, theils unbenannte, je nach dem sie durch einen besonderen gesetzlichen Namen ausgezeichnet sind oder nicht. Zu den benannten gehört hauptsächlich die Mannbuße, sowohl aus der angestammten livländischen, als aus der schwedischen und alt russischen Legislation, und die Bestschestie aus der russischen.

a) Mannbuße oder Wehrgeld, schwed. Öresanbot, Tucka, Tuckabot, besteht in einer Geldbuße für nicht peinlich zu bestrafende Tödtungen. Auffallend ist die Uebereinstimmung der ältesten gesetzlich bestimmten Mannbußsumme bei den Livländern, Schweden und

21) GB. §. 96.

22) das. §. 245. u. 268.

23) z. B. Königl. Strafordnung v. 18. Mai 1653. §. 3.

Not. 2, pag. 514. ll.

24) z. B. N. II. v. 22. Jan. 1724. S. II. v. 31. Juli 1766. &c.

25) z. B. PD. §. 239. 255. &c.

Russen. Schon das livische Bauerrecht bestimmt sie auf 40 Mark. Das Ritterrecht bestimmt sie zwar nicht ausdrücklich, aber durch Schlüsse ergibt sich die nemliche Summe aus c. 136. und 137., in so fern die Mannbuße zum Maasstab der Wundentaxe diente. Nach dem im J. 1424 allgemein eingeführten neuen, viermal höhern Münzfuß wurden die alten gesetzlichen Strafen überhaupt auf den vierten Theil ihres Nominalwerthes herabgesetzt, und namentlich die Mannbuße von 40 Mark alten Pagaments auf 10 neue Mark rigisch oder Landes <sup>26)</sup>. Die Mannbuße war geringer, jedoch nicht genauer bestimmt, für Kinder <sup>27)</sup>. Diese Strafe bezweckte zunächst die Abfindung der Privatgenugthuung und ward daher den Verwandten des Entleibten, wenn er frei war, und dem Herrn des entleibten Unfreien zum Besten erlegt <sup>28)</sup>. Sie fand hauptsächlich bei culposen Tödtungen statt <sup>29)</sup>, selbst bei Tödtung aus Nothwehr in der Regel <sup>30)</sup>. Nach schwedischem Recht bestand die ältere gesetzlich bestimmte Mannbuße in 40 Mark <sup>31)</sup>. Nur halb so groß war jedoch die Mannbuße für die Tödtung von Unmündigen und für Weiber <sup>32)</sup>. Die volle Mannbuße des neueren schwed. Rechts bestand dagegen in 100 Thlr. schwed. S. M. <sup>33)</sup>. Nach dem russischen Recht, und zwar nach der Pravda ruskaja v. J. 1017, betrug die Mannbuße 40 Griven. Was die Anwendbarkeit dieser Mannbußstrafe in Absicht der Privatgenugthuung betrifft, so schwankt der Gerichtsbrauch zwischen derselben und der Aquilischen Klage. Was die Tödtung eines Unfreien betrifft, so soll nach

26) Wald'scher Landtagsres.  
cess v. 25. Oct. 1424.

27) RR. c. 179.

28) das. c. 134.

29) das. c. 148.

30) das. c. 134.

31) c. 13. 22. 29. 38. v. vork.  
Todschl. LL. Not. \* pag. 454. LL.

32) c. 26. v. vork. Todschl.  
LL. Not. \* pag. 464. LL.

33) Not. c. pag. 452, Not.  
h. pag. 476. LL.

einer neueren Vorschrift, wenn der Thäter selbst Leibeigene hat, der Erbherr des Getödteten sich aus ihnen selbst einen anderen aussuchen können. <sup>34)</sup>

b) *Bestschestie*, *Schimpfgeld*, besteht in einer Geldbuße für Injurien, zum Besten des Injuriirten, bezweckt also die Privatgenugthuung desselben, und vertritt die Stelle der römischen *ästimatorischen* Injurienklage. In subjectiver Hinsicht ist sie theils direct, theils indirect, theils gar nicht bestimmt. Direct bestimmte Schimpfgelder enthält besonders die *Uloschenie* <sup>35)</sup>. Die indirect bestimmte Bestschestie ist eine dreifache, nach der Verschiedenheit des Maassstabs derselben. Dieser besteht nemlich theils in der Gage des Beleidigten <sup>36)</sup>, theils in der des Beleidigers <sup>37)</sup>, theils in den öffentlichen Abgaben, die der Beleidigte zu entrichten hat <sup>38)</sup>. Die unbestimmte Bestschestie ist diejenige, für welche so wenig ein bestimmter Maassstab, als eine bestimmte Geldsumme im Gesetz vorgeschrieben ist <sup>39)</sup>. In objectiver Hinsicht, oder nach Verschiedenheit der Beleidigung und des in concreto beleidigten Subjects, ist die Bestschestie theils eine einfache, theils eine qualificirte oder mehrfache <sup>40)</sup>. Die einfache wird für symbolische, mündliche oder schriftliche Injurien gegen einen Beleidigten männlichen Geschlechts bezahlt, und ist wieder theils eine mindervolle, die einen Beleidigten

34) C. II. v. 24. Febr. 1798. Währ. der Statthalterschafts-Verfassung in Livland ward in einem Urtheile des damaligen rigischen Kreisgerichtes in Klage gegen der verwittw. Rentmeisterin *Cario* wider den *Collegienassessor v. Kerten* dies. letztere, weil er den Ehemann der Klägerin tödtlich verwundet hatte, zwar von der peinlichen

Estrafe frei erkannt, aber der Klägerin zum Besten in eine Estrafe v. 1000 Rbl. verurtheilt.

35) Besond. c. 10. §. 27—97.

36) 3. B. III. c. 10. §. 82. 84. 86. N. II. v. 22. Jan. 1724.

37) N. II. v. 22. Jan. 1724.

38) StD. §. 91.

39) 3. B. III. c. 10. §. 89.

40) III. c. 10. §. 98. StD. §. 91.

der Art voraussetzt, der noch nicht *sui juris* ist <sup>41)</sup>, theils eine volle, welche der thetische Maaßstab selbst ist, und einen beleidigten Mann *sui juris* voraussetzt. — Qualificirt ist die Bestesheit *a)* rücksichtlich der Beleidigung selbst für Realinjurien <sup>42)</sup>; *B)* rücksichtlich des beleidigten Subjects für Beleidigungen gegen das weibliche Geschlecht <sup>43)</sup>.

4) In Absicht des Subjects des Strafrechts, zu dessen Besten die Strafgeelder zu erlegen sind, sind zu unterscheiden öffentliche oder fiscälische und Privatgeldstrafen.

a) Öffentliche Geldstrafen sind diejenigen, welche zum Besten eines öffentlichen Fiscus bezahlt und zu irgend einem publicen Zweck verwandt werden. Dies kann nun seyn *a)* der Staatsfiscus, fiscälische Geldstrafen im engeren Sinne. Nur sie sind unter der Erlassung in Pardonplacaten stillschweigend zu verstehen; nicht die übrigen, am wenigstens Privatgeldstrafen <sup>44)</sup>. Das schwed. Recht unterscheidet hier des Königs Ensak vom Königthheil. Ersteres besteht in solchen Strafgeeldern, die ungetheilt dem Staatsfiscus allein heimzufallen <sup>45)</sup>. Der Königthheil bestand dagegen in einem bloßen Antheil *pro rata*, der dem Staatsfiscus auch an anderen Strafgeeldern überhaupt gehörte <sup>46)</sup>. Dieser Königthheil bestand in dem vierten Theil, wo und so lange bei einigen Verbrechen der Bischofstheil concurrirte <sup>47)</sup>; nach dem neueren schwed. Recht fiel der Bischofstheil an den König <sup>48)</sup>. In der Regel bestand aber der Königs-

41) III. u. StD. I. c.

42) S. II. v. 31. Juli 1766,  
§. 10. u. v. 15. Jan. 1768.

43) StD. §. 91.

44) Rescript d. RJC. an das  
Hof. H. v. 18. April 1732.

45) Not. \* pag. 3. Not. q.

pag. 14. 22.

46) c. 2. pr. von des Königs  
Recht 22. vgl. mit Not. p. 3. ibid.

47) c. 5. §. 1. von schwed.  
ren Halsfachen 22.

48) Not. f. pag. 437. Not.  
h. pag. 469. 22.

theil in einem Drittheil <sup>49)</sup>; bei den sogenannten Königsgerichten in der Hälfte der Strafgeelder <sup>50)</sup>. In die Stelle dieser ältesten Königsgerichte traten aber die Hofgerichte <sup>51)</sup>, und auch bei ihnen bestand daher der Königs- theil in der Hälfte der Strafgeelder <sup>52)</sup>. — Alle diese Königs- theile in den Strafgeeldern, sowohl bei den Ober- als Untergerichten, wurden jedoch späterhin den Hofgerichten vom König cedirt <sup>53)</sup>. Jedoch sollen davon, vor der Theilung desselben, unter die Hofgerichtsglieder alle extras- ordinären Gerichtskosten decourtirt werden <sup>54)</sup>. — *B)* Zu denen ad pios usus bestimmten, einem Armenfiscus zufallenden Strafgeeldern, gehörten zur Zeit der Statthal- terschaft auch alle vorher und nach ihrer Aufhebung den Gerichtsgliedern als pars salarii zufallenden Strafgeelder, welche an das Collegium der allgemeinen Vorsorge abge- liefert werden mußten <sup>55)</sup>. Seit der Aufhebung der Statth- altertschaft gehören aber wieder bloß solche Strafgeelder dahin, bei denen es im Gesetz oder auch im Urtheil aus- drücklich heißt, daß sie ad pios usus bezahlt werden sol- len <sup>56)</sup>. *γ)* Die der Ritterschaftscasse zufallenden Strafgeelder <sup>57)</sup> *δ)* Die dem Stadtfiscus zufallende

49) Not. \* pag. 3. 22.

50) c. 10. v. Gerichtssachen 22. v. gergl. mit Not. h. pag. 330. 22.

51) Not. \* pag. 323. 22.

52) Schwed. allg. HGO. v. 23. Juni 1615. §. 22. Viol. HGO. v. 6. Sept. 1630. Art. 22. Wers- bensche Resol. v.  $\frac{1}{2}$ . Aug. 1631. Art. 18.

53) Zuerst dem Stockh. HGO. am 25. Mai 1683, dann d. Abos- schen u. Gothländ. am 20. März 1684, u. zuletzt dem Dörptschen HGO. in d. Königl. Resol. v. 9. Mai 1684. S. Not. i. p. 331. 22.

54) Not. i. pag. 331. Not.

e. pag. 468. u. 469. 22.

55) N. U. v. 15. Apr. 1784. §. 3.

56) Dahin sind besonders zu rechnen die Geldbußen v. 2000 bis 3000 Thlr. S. M. nach dem Duellplacat v. 22. Aug. 1682. §. 12., wovon  $\frac{1}{3}$  ad pios usus be- stimmt werden.

57) Dahin gehören, in der Regel z. Theilung mit d. Kronss- renterei zur Hälfte, die meisten in d. Lottschen Landesordnung v. 28. Jan. 1668. gedrohten Strafgeelder: Lit. 2. §. 1. Lit. 3.

den Geldstrafen, wozu alle diejenigen gehören, in welche städtische Bürger verfallen. Sie sollen jedoch hauptsächlich zu den Gegenständen der Verwaltung des Collegiums allgemeiner Vorsorge verwandt werden. <sup>58)</sup>

b) Privatgeldstrafen sind diejenigen, welche einzelnen Individuen zum Besten erlegt werden. Dahin gehören: α) Brüche, im RR. „Bröcke“ genannt, die dem verletzten Theil zum Besten erlegt werden, und theils Brüche im engeren Sinn, theils Klägerstheil sind. Zu den Brüchen im engeren Sinne, die nemlich ungetheilt dem verletzten Theil allein zufallen, gehören die Mannsbusse und Vestschestie; desgleichen die Strafe, in welche die Gerichte verfallen, wenn eine Arrestantensache während drei Juridiken unentschieden bleibt. Die Glieder sollen nemlich alsdann eines Jahrs Gehalt zum Besten des leidenden Theils oder dessen Erben, oder der Schulen zur Strafe bezahlen <sup>59)</sup>. Der Klägerstheil besteht in dem Drittheil aller übrigen Strafgeder überhaupt für Privatverbrechen, die nach dem schwed. Recht dem Beleidigten in der Regel zufallen, doch nur im Privataccusationsproceß, wenn er die Sache selbst als Kläger betreibt <sup>60)</sup>. β) Die Wette, Wedde, besteht in den den Gerichtsgliedern als pars salarii zufallenden Geldstrafen: α) Wette im engeren Sinn sind diejenigen, welche ungetheilt den Gliedern des Gerichts, bei dem die Sache verhandelt wird, zufallen. Dahin gehören überhaupt auch in Absicht der Untergerichte, die im Laufe des Processes nach der Proceßordnung und für Excesse bei den Gerichten

§. 1. u. 7. Tit. 4. §. 11. Tit. 5.  
Tit. 6. §. 1. u. 16. Tit. 7. 8. 12.  
58) StO. §. 150. [Hierher  
sind noch endlich 2) nach d. V. B.  
§. 515. P. 2. zu zählen, die der  
Gebietslade zufallenden Geld-

strafen. — V.]

59) GB. §. 188. 207. 292.  
330. 348. 374.

60) Not. b. u. Not. \* p. 343.  
22. Vergl. c. 16. von vorsägl.  
Lods schlägen 22.

selbst aberkannten Strafgeelder <sup>61)</sup>. In Absicht des Hofgerichts insbesondere gehören dahin in der Regel alle dort amtspflichtig erkannte Strafgeelder überhaupt <sup>62)</sup>. b) Der Richtertheil dagegen besteht blos in einem Antheil pro rata, der den Richtern aus den übrigen Strafgeeldern in der Regel zufällt. Nach dem Ritterrecht besteht er in einem Drittheil der Brüche im engeren Sinne, noch außer demselben, also in einem Viertheil des Ganzen in diesem Falle <sup>63)</sup>. Im Falle der Concurrrenz mit anderen bloßen Strafantheilen pro rata, besteht er dagegen nach schwed. Recht theils in  $\frac{2}{3}$ , theils in  $\frac{1}{3}$ . Bei den Unterbehörden besteht er in  $\frac{2}{3}$  des Ganzen, da, wo der Richtertheil blos mit dem Königstheil concurrirt; nur in  $\frac{1}{3}$  des Ganzen da, wo der Richtertheil außer dem Königstheil auch mit dem Antheil des privaten oder öffentlichen Anklägers, oder des Erbherren. Bei dem Hofgericht aber besteht er, mit Inbegriff des demselben zufallenden Königstheils, in  $\frac{2}{3}$  seiner eigenen, nach Abzug des Fiscaltheils, und in  $\frac{1}{3}$  der bei den Untergerichten fallenden Strafgeelder <sup>64)</sup>. Hinsichtlich der Vertreibung der Wetten und Brüche ist zu bemerken, daß erstere noch vor Sonnenuntergang des nemlichen Tages bezahlt werden müssen <sup>65)</sup>, zur Erlegung der Brüche dagegen dem Verurtheilten eine achttägige Frist, bei Strafe der Auspändung, gelassen wird <sup>66)</sup>. Uebrigens sollen Wetten ex mora steigen, ehe der Richter eine Zahlungsfrist sub poena executionis präfigirt, welche

61) RR. c. 48. §. 24. P. G. D. v. 20. Mai 1630. §. 11. Allg. Prozeßordnung v. 4. Juli 1695. Not. i. p. 331. Not. b. p. 396. P. L.

62) Not. i. pag. 331. P. L.

63) RR. c. 48.

64) Vgl. auch Constitutiones Livoniae v. 4. Dec. 1582. §. 10.

65) RR. c. 74. Dies scheint jedoch hauptsächlich auf Wetten im engeren Sinne, wegen Vergehungen vor dem Gericht selbst zu gehen. Vgl. RR. c. 48. G. auch R. II. v. 22. Jan. 1724.

66) RR. c. 107.

hier eine 14tägige ist <sup>67)</sup>, statt daß Brüche, ohne zu steigen, sogleich exequirt werden <sup>68)</sup>. 7) Das Herrngeld besteht in den dem Erbherren zufallenden Geldstrafen seiner Unterthanen <sup>69)</sup>. 8) Der Fiscaltheil besteht in einem Drittheil der Straf gelder in solchen Sachen, die er selbst ausgeforscht und betrieben hat, statt des eigentlich Beleidigten <sup>70)</sup>, und von solchen Straf geldern ad pios usus oder zum Besten des Staatsfiscus, die durch seine Bemühung beigetrieben werden <sup>71)</sup>. — Außerdem findet man im Landlag noch eines Härads theils in Straf geldern erwähnt; dieses stützte sich auf specielle Privilegien des schwedischen Bauernstandes und hat in Livland nie Anwendung gefunden. <sup>72)</sup>

## Zweiter Artikel.

### Von der Verwandlung der Strafen,

#### §. 22.

#### I. Allgemeine Grundsätze.

Unter diesen allgemeinen Grundsätzen sind solche gesetzliche Vorschriften in Absicht der Strafverwandlung zu verstehen, deren Anwendung weder durch das Daseyn eines bestimmten Verbrechens, noch auch durch einen besonderen Stand oder Eigenschaft der Person des Ver brechers bedingt ist. — Strafverwandlung besteht

67) RR. c. 74.

68) RR. c. 107.

69) Es findet sich schon im livischen Bauerrecht; desgleichen war es ein Privilegium des schwed. Adels (Not. q. pag. 14. ff.), u. auch auf Livland ausgedehnt in den beiden P. O. v. 20. Mai, 1630. §. 11. u. v. 1.

Febr. 1632. §. 36. [Seit d. Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland ganz antiquirt. — B.]

70) Not. i. pag. 331. Not. b. pag. 343. ff.

71) Instruction des Kreisfiscals. §. 8.

72) Not. b. u. c. pag. 318. u. 319. ff.

in der Verhängung einer solchen anderen Strafe statt der eigentlich vom Verbrecher verwirkten bestimmten Strafe, die zwar der Qualität nach verschieden, aber doch der Quantität nach ihr gleich ist. Ihre Grundsätze betreffen die Proportion der verschiedenen Strafen, d. h. ihr thetisches Verhältniß gegen einander, in Absicht des Grades des darin enthaltenen Strafübels. Sie sind jedoch unvollständig und erstrecken sich, in so fern sie nur legal sind, auch nur legal seyn können, nicht auf alle Strafarten, und bei einigen derselben bloß auf einige Strafarten. Der Richter muß übrigens da, wo in einem concreten Falle eine Strafverwandlung statt findet, das Surrogat der Strafe sogleich im Urtheil alternativ festsetzen und eventuell berechnen<sup>73)</sup>. — Diese legalen Grundsätze betreffen endlich beide Gegenstände der Proportion der Strafen, nemlich sowohl die Subordination, als Coordination derselben.

1) Die Subordination der Strafen besteht in der Stufenfolge der verschiedenen Strafarten und Arten, wie sie an sich nach den Graden ihrer Quantität auf einander folgen. Die gesetzliche Scale, mit Ausschluß der in den Gesetzen übergangenen Gattungen und Arten, besonders der Ehrenstrafen und Vermögensconfiscationen, ist folgende: a) Todesstrafen, als die schwerste Strafart<sup>74)</sup>; b) Leibesstrafen bilden den nächsten Grad, und zwar nach dem civil. Recht namentlich die Ruthenstrafe. Darauf folgen die Freiheitsstrafen; jedoch bilden sie zwei untergeordnete Grade, nemlich zuerst: c) Gefängnißstrafe und d) als geringerer Grad die Strafe der öffentlichen Arbeit im engeren Sinne, unter freiem Himmel. Endlich e) Vermögensstrafen

73) Königl. Brief v. 4. Nov. 1798. Nr. b. pag. 100. 22.

— 212. N. II. v. 29. März 1753. S. II. vom 18. Juni

74) Instr. f. d. G. S. 219

1755.

fen, doch, ohne Rücksicht auf Confiscationen, nur einzelne Geldstrafen, als die niedrigsten an sich. 75)

2) Die Coordination der Strafen besteht in der Ausgleichung der Qualität nach verschiedener Strafgattungen und Arten in Absicht ihrer Quantität.

a) Verwandlung einer schwerern Strafgattung oder Strafart in eine geringere: α) Todesstrafen. Als die schwersten werden sie nur durch Cumulation aller übrigen Strafarten coordinirt, nemlich Leibesstrafen (Rute oder Ruthen und Brandmark), Freiheitsstrafen (Verlust der Freiheit auf Lebenszeit im engerm Arrest, verbunden mit Verschickung nach Siberien zur schweren Arbeit), totale Infamie, als stillschweigende Folge der öffentlichen entehrenden Leibesstrafe und Confiscation des erworbenen Vermögens 76). — β) Leibesstrafen. Als gemeine Regeln sind hier nur diejenigen zu bemerken, die die Verwandlung des absoleten Handabhauens betreffen; zunächst soll es zwar in Geldstrafe verwandelt werden, doch nach einem durchaus nicht mehr anwendbaren Maasstab; denn das erste Mal soll die Handgeldst werden nur mit 50 Thlr. schw. S. M., und bei einer zweiten Verwirkung der Art mit dem Doppelten. Was dagegen allein nur noch Anwendung findet, ist der secundäre, im Fall des Unvermögens zur Erlegung der substituirtten Geldbuße eintretende Permutationsgrundsatz, nach welchem die Geldstrafe unbedirect das Handabhauen selbst verwandelt wird, in eine äquivalente körperliche Strafe, d. h. hier eine nicht verstümmelnde Leibesstrafe 77). — γ) Freiheitsstrafen. Hierher gehört blos der Grundsatz, daß die ohne öffentliche Arbeit blos zur Verz

75) Die Subordination der vier letzten Grade stützt sich, als gemeine Regel, haupts. auf die Königl. Resol. v. 30. Mai 1698.

u. Not. b. pag. 99—101. ff.

76) S. II. v. 30. Septbr. 1754. S. oben S. 95. u. 96.

77) Not. d. pag. 424 ff.

weisung verurtheilten Verbrecher in die Colonien des südlichen Sibiriens an der chinesischen Gränze versandt werden sollen. 78)

b) Verwandlung einer geringeren in eine schwerere Strafart. Indirect liefern die hierher gehörenden Straaspermutationsgrundsätze auch anshülffliche Principien für die erste Classe. Sie betreffen die Verwandlung der Geldstrafe im Fall des Unvermögens, und zwar nach Verschiedenheit der Umstände, theils in publike Arbeit, theils in Gefängniß und Leibesstrafen; und beruhen hauptsächlich auf der schwedischen Gesetzgebung 79). Darnach muß hier folgende Gestalt unterschieden werden: α) wenn die Geldbuße unter 8 Thlr. S. M. schwed. (4 Rthlr. Alb.) beträgt, und es das erste Mal ist, so untergeht der unvermögende Verstrafte in der Regel publike Arbeit, als den nächsten höheren Strafgrad nach der Subordinationscala. Jedem Tage werden hier coordinirt und dafür abgezogen von den Strafgeldern 9 Oer S. M., nach Abrechnung von 3 Oer für den Unterhalt, noch außer den 9 Oer. Dies macht 4 Rthlr. 17½ Ferd. Alb. den Monat aus. Statt dessen besteht aber nach russischem Recht die Krone nur 2 Rub. monatlich (zu 24 Rub. für das Jahr gerechnet) für publike Arbeit 80). Die besondere livl. Legislation geht aber hier bei so geringen Geldstrafen vor. Wo das gegen keine publike Arbeit zu haben oder der Delinquent nicht dazu geeignet ist, da soll eine Verwandlung der Strafe in Gefängnißstrafe, als den nächsten höheren Grad nach publike Arbeit statt finden. Hier werden mit 24 Stunden Gefängniß coordinirt und dafür abgezogen 24

78) N. II. v. 17. Oct. 1799.

79) Kgl. Resol. v. 30. Mai 1698. Not. h. pag. 99. 22.

80) II. v. 19. Juli 1736. u.

22. Febr. 1804. Nach dem Generalreglement c. 52/ wurde sogar ein Jahr Galeerenarbeit nur zu 10 Rubel berechnet.

Oere oder 15 Mark Alb. Neun Tage Gefängniß und 24 Tage publice Arbeit sind eo ipso gleichfalls coordinirt <sup>81)</sup>. — Verschällt jemand dagegen zum zweiten Mal oder öfter in eine Geldbuße unter 8 Thlr. S. M., oder läßt er auch gleich zum ersten Mal einen großen Grad von Bössartigkeit spüren, so soll er im Falle des Unvermögens mit dem nächsten höheren Grade nach der Gefängnißstrafe, nemlich mit Ruthenstrafe belegt werden, und zwar bergestalt, daß mit 3 Schlägen von jedem Paar Ruthen  $2\frac{1}{2}$  Thlr. S. M. coordinirt, und dafür angerechnet werden. Eo ipso sind also auch 10 Tage Gefängnißstrafe coordinirt mit 3 Paar Ruthen, zu 3 Schlägen mit jedem Paar. —  $\beta$ ) Die 8 Thlr. S. M. oder darüber betragende Geldbuße, wird, wenn sie nicht erlegt werden kann, gleichfalls in der Regel zuerst in öffentliche Arbeit verwandelt, doch so, daß der Delinquent dabei in Eisen geschmiedet wird <sup>82)</sup>; der specielle Maßstab jedoch, wie die publice Arbeit in Eisen der Geldstrafe coordinirt ist, fehlt hier; daher man zum Maßstab des russischen Rechts, zu 24 Rub. jährlich <sup>83)</sup>, recurriren muß. Ausnahmungsweise, wo keine publice Arbeit als Verwandlungsregel zu finden ist, soll die 8 Thlr. S. M. oder mehr betragende Geldstrafe des Unvermögenden in Leibesstrafe verwandelt werden. Ist es eine Delinquentin, so soll sie vor der Gerichts-

81) Auf diese Vorschrift stützt sich der in dem Conferenzprotocoll v. 20. März 1785. §. 18. aufgestellte gemeine Coordinationsgrundsatz, wornach für 25 Rub. 6wöchentl. Gefängnißstrafe untergangen werden soll. Der damalige Werth von 25 Rub. ist hier aber zu 15 Rthlr. 30 Mk. Alb. angenommen; denn so viel betragen 6

Wochen à 15 Mk. den Tag.

82) Kgl. Strafordnung v. 18. Mai 1653. §. 3. Zwar ist hier blos von Dieben die Rede; die Allgemeinheit dieser Vorschrift ergibt sich aber theils aus dem Schlusse der Strafordnung, theils aus den Anfangsworten der Kgl. Resol. v. 30. Mai 1698.

83) U. v. 19. Juli 1736. u. 22. Febr. 1804.

thür mit Ruthen gestrichen werden. Hier fehlt aber der Coordinationsmaaßstab ganz, wenn man nicht denjenigen annehmen will, der ausdrücklich nur für die geringere Geldbuße vorgeschrieben ist, nemlich zu  $2\frac{1}{2}$  Thlr. S. M. für jedes Paar Ruthen à 3 Schläge. Ist es dagegen ein männlicher Delinquent, so soll er nach folgendem Coordinationsmaaßstab Gassen laufen. Beträgt die Geldbuße gerade 8 Thlr. S. M. voll, so wird einmal Gassenlauf damit coordinirt, und zwar, wenn durch 100 Mann, so doppelt, hin und zurück (für einmal); wenn durch mehr Mann, bis 300, so nur einmal heraus. Beträgt aber die Geldbuße mehr als 8 Thlr. S. M., so wird jeder einfache Lauf der Gasse heraus oder herunter schon durch 100 Mann für einmal gerechnet und mit 8 Thlr. S. M. coordinirt <sup>84)</sup>. Noch ist hier schließlich die Verordnung zu bemerken, daß statt des (in Livland ohnedem ungebrauchlichen) Gassenlaufs, durch den Stadtprocos eben so viel Schläge mit Ruthen vollzogen werden sollen, als das Urtheil dictirt. <sup>85)</sup>

### §. 23.

#### II. Specielle Grundsätze der Strafverwandlung.

Hierher gehören bloß diejenigen, deren Anwendung durch einen besondern Stand oder persönliche Eigenschaft des Verbrechers bedingt ist; denn die speciellen Grundsätze für einzelne Verbrechen, werden bei diesen selbst im speciellen Theile des Criminalrechts vorkommen.

1) Die Leibesstrafen werden bei den davon befreiten Ständen und Altersstufen in der Regel in Verschickung zur öffentlichen Arbeit verwandelt <sup>86)</sup>. Nur

84) Kgl. Strafordnung v. 18. Mai 1653. §. 3. u. 4. Kgl. Brief v. 10. März 1696. Not. b. pag. 100. LL.

85) Königl. Brief vom 4. Juli 1690.

86) N. II. v. 9. Dec. 1796., v. 3. Jan. (S. II. v. 14. April)

sinden hinsichtlich der Frauen und Wittwen der Geistlichen beim Diebstahl Ausnahmen statt, die später bei der Lehre von dem Diebstahl selbst auszuführen sind<sup>87)</sup>. Wo aber diese Verschickung ohnedies noch außer der Leibesstrafe mit derselben verbunden gewesen seyn würde, und das ist der gewöhnlichste Fall, kann man nicht von Verwandlung der Leibesstrafe in öffentliche Arbeit und Verschickung sprechen, sondern die Leibesstrafe wird in einem solchen Fall eigentlich ganz erlassen. Wo dies endlich nicht, und eine wirkliche Strafverwandlung der Fall ist, liegt der Maaßstab für diese Verwandlung blos in den allgemeinen Grundsätzen des §. 22.

2) Beim Adel wird die Geldstrafe im Falle des Unvermögens, ohne Unterschied der Größe der Geldstrafe, der Wiederholung eines mit Geldbuße belegten Vergehens u., in die Strafe des privilegierten Gefängnisses verwandelt, und zwar wird 6wöchentliche Gefängnißstrafe mit 100 Thlr. S. M. (50 Rthlr. Alb.) coordinirt<sup>88)</sup>, was 1 Rthlr.  $7\frac{1}{2}$  Mk. Alb. jeden Tag oder 24 Stunden beträgt.

3) Beim Militär ist hier der Grundsatz zu bemerken, daß, wenn sie außer ihrem Lohn kein anderes Vermögen haben, blos der Schadenersatz ihnen vom Lohn abgezogen werden darf; die Geldstrafen dagegen, in die sie verfallen, werden blos in Leibesstrafe verwandelt, nicht von ihrem Lohn decourtirt.<sup>89)</sup>

1797, v. 30. Nov. 1798. u. v.  
17. Mai 1808.

87) N. II. v. 17. Mai 1808.  
S. 2. u. 3.

88) Kgl. Brief ans Dörptsche Hofg. v. 4. April 1689. u.  
13. Jan. 1690, Not. b. pag. 101.

℔. — Vergl. auch Conferenzprotocoll v. 20. März 1785. S. 18., wornach ein Ed. Mann 25 Rub. mit dreiwöchentlichem Gefängniß zu verbüßen hat.

89) Kgl. Brief v. 4. März 1685. Not. b. pag. 101. ℔.

4) In Absicht der Bauern findet eine ähnliche specielle Regel statt. Kann nemlich ein Bauer ohne Ruinirung seines Gesindes die verwirkte Geldstrafe nicht bezahlen, so wird sie ebenfalls in Leibesstrafe verwandelt. 90)

90) Kgl. Brief v. 13. Dec. [BB, S. 120. a. E. — B.]  
1693. Not. b. pag. 101. 22.

---

## Specieller Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und den daran  
geknüpften gesetzlichen Rechtsfolgen.

\*\*\*\*\*

### Erster Abschnitt.

Vage oder undeterminirte Verbrechen.

§. 24.

Begriff und Eintheilung derselben.

**U**nter vagen oder undeterminirten Verbrechen sind diejenigen zu verstehen, deren gesetzlicher Nominalbegriff entweder ausschließlich oder doch wenigstens principal durch ihre allgemeine verbrecherische Form bestimmt wird, so daß dabei entweder gar nicht oder doch nur accessorisch darauf gerücksichtigt wird, ob sonst materiell, und was für eine Rechtsverletzung damit verbunden ist. Sie bilden daher nothwendig eine separate Classe im System, weil nicht wesentlich zu ihrem Gattungsbegriff, sondern nur höchstens zu den Strafgraden ein bestimmtes Subject oder Object, und ein bestimmter gesetzwidriger Zweck oder Effect erforderlich ist. Eben daher giebt es auch keine culposen, sondern bloß dolose undeterminirte Verbrechen.

Die allgemeine Hauptform aller Verbrechen, die hier als principal betrachtet wird, ist zwar, an sich betrachtet, nur Eine: Gewalt im weitesten Sinn, d. h. jeder eigenmächtige Mißbrauch eines anderen Subjects als bloßen Objects fremder Zwecke wieder dessen Willen. Die Geseze unterscheiden jedoch, nach Verschiedenheit der vom Verbrecher angewandten Mittel, die physische von der psychologischen Gewalt. So entstehen die beiden allgemeinen Hauptformen aller Verbrechen überhaupt, und in so fern sie als das Principal eines Verbrechens betrachtet werden, die beiden Hauptclassen der vagen Verbrechen; *vis et fraus*, Gewalt im engeren Sinn, und Betrug.

1) *Crimen vis* ist daher jede, nicht bloß als accessorischer Bestandtheil, sondern als das eigentliche Wesen, Hauptcharacter des Verbrechens zu betrachtende, unbefugte und eigenmächtige Anwendung physischer Körperkräfte gegen das persönliche oder dingliche Rechtsgebiet irgend eines anderen Subjects. Was hier primär als verletzt betrachtet wird, ist das zum Wesen des Staats gehörende Recht Aller und Jeder im Staat, unbedingt nur der psychologischen Gewalt der Geseze, und nicht der bloß physischen Gewalt irgend eines Stärkeren im Staat unterworfen zu seyn, und zwar in Rücksicht des ganzen dagegen geschützten Rechtsgebiets und ohne Hinsicht auf die sonstige Moralität der That an sich.

2) *Fraus, crimen falsi*, Betrug, Fälschung dagegen ist jede, gleichfalls nicht bloß als accessorischer Bestandtheil, sondern als das eigentliche Wesen, Hauptcharacter des Verbrechens zu betrachtende, unbefugte Anwendung psychologischer, mit absichtlicher Täuschung verbundener Gewalt gegen das persönliche oder dingliche Rechtsgebiet eines andern, wider Willen zum Thun oder Dulden dadurch gezwungenen Subjects.

Erste Abtheilung.  
Von Gewaltthätigkeit.

## §. 25.

## Allgemeine Bemerkungen.

Nur die unbefugte eigenmächtige Anwendung physischer Körperkräfte gegen das persönliche oder dingliche Rechtsgebiet Anderer bildet nach §. 24. den Begriff des *crimen vis*. Also muß es auch im Staat eine befugte Eigenmacht der Art geben. Sie bildet jedoch nur die seltenen Ausnahmen.

A. Von der unbefugten, unerlaubten physischen Gewalt. Sie bildet im Staate die Regel. Zum *crimen vis* gehört daher jede solche, als Hauptcharacter des Verbrechen zu betrachtende eigenmächtige Anwendung physischer Körperkräfte gegen das persönliche oder dingliche Rechtsgebiet Anderer, die in den Gesetzen nicht ausdrücklich ausnahmsweise gestattet ist. Dieser weiteste Begriff der unbefugten physischen Gewalt bildet jedoch nur

I. das *crimen vis* in genere, einfache oder gemeine Gewaltthätigkeit. Diesem *crimen vis* in genere entspricht am meisten dasjenige, was das schwed. Recht unter einem Edzörsverbrechen, Mißhandlung wider des Königs Eid, versteht <sup>1)</sup>. Die allgemeine Strafe des einfachen, nicht gesetzlich ausgezeichneten *crimen vis*, besteht daher in der Regel in der Edzörsstrafe, nemlich in der Confiscation des gesammten Mobilienvermögens, verbunden mit Landesverweisung <sup>2)</sup>, und trifft alle Theil-

1) S. oben S. 82.

2) c. 21. von Mißhandlung wid. d. Kön. Eid 22. — Zwar scheint das P. S. A. Art. 19. für das *crimen vis* in genere die Todesstrafe festzusetzen; nach eis-

ner richtigeren Deutung dieses Gesetzes, ist dies aber nur auf eine Species der Gewaltthätigkeit, neml. den Landfriedensbruch zu beziehen. S. unten §. 26.

nehmer an der in Frage stehenden Hauptthat selbst, *ex praevia conjuratione* 3). Bei Landeskindern tritt nach russischem Recht statt der Landesverweisung, Verschickung in die Colonien nach Sibirien ein. 4)

II. *Crimina vis in specie* sind die einzelnen in Rücksicht des Nominalbegriffs und der Strafe, oder wenigstens des ersteren, gesetzlich ausgezeichneten Arten von Gewaltthätigkeiten. Sie zerfallen in zwei Hauptclassen:

1) thätliche Gewaltthätigkeiten, d. h. solche, deren Nominalbegriff zu seiner völligen Anwendbarkeit die wirkliche Vollführung einer Gewaltthätigkeit der Art voraussetzt. Als Strafregel schreibt hier das schwed. Recht vor, Abhauung der rechten Hand und Confiscation des Mobilienvermögens; beim Concurs mehrerer Theilnehmer steht der *concurus plenus* unter denselben Grundsätzen, wie beim *crimen vis in genere* 5). Was die einzelnen Arten der *crimina vis in specie* betrifft, so ist:

a) subjectiv oder an sich, d. h. in Absicht der Art wie sie geschieht, ausgezeichnet die mit bewaffneter Hand verübte Gewaltthätigkeit:

α) von einer bewaffneten Menge verübt, bildet sie den Begriff von Landfriedensbruch;

β) blos zwischen einzelnen Bewaffneten vollführt, heißt sie Zweikampf, Duell.

b) In Rücksicht des Objects, d. h. des persönlichen oder dinglichen Gegenstandes der Gewaltthätigkeit, sind besonders ausgezeichnet:

α) Verletzung des Hausfriedens,

β) Geleitsbruch.

γ) Unerlaubte Selbsthülfe.

δ) Friedensbruch im engsten Sinne.

3) *l. c. u. Not.* pag. 412.

4) *N. U. v. 17. Oct. 1799.*

5) *c. 35. v. Nigh. w. d. Kön.*

*Eid. u. Not. d. pag. 424. ff.*

2) Bloße Drohungen im weiteren Sinn. Zu deren selbstständigen Nominalbegriff genügt eine bloß vorbereitete oder gedrohte, als Hauptcharacter der Rechtsverletzung zu betrachtende Gewaltthätigkeit. Sie zerfallen in zwei Classen:

a) nicht nur durch einen speciellen Nominalbegriff, sondern auch durch eine specielle Strafbestimmung ausgezeichnet sind:

a) Belagerung.

β) Bewaffnung in gewaltsamer Absicht.

b) Bloß durch einen speciellen Nominalbegriff, aber nicht zugleich eine speciell bestimmte Strafe ausgezeichnete Drohungen:

a) einer vereinigten Menge.

β) Einzelner. Diese heißen Drohungen im engeren Sinn.

B. Die erlaubte oder befugte Gewalt besteht nur in der von den Gesetzen des Staats ausdrücklich gestatteten Anwendung physischer Körperkräfte gegen das persönliche oder dingliche Rechtsgebiet eines anderen, wider den Willen zum Thun oder Dulden dadurch gezwungenen Subjects. Dahin gehört hauptsächlich, außer der oben (§. 18. u. 20.) abgehandelten Hauszucht, ein doppeltes Nothrecht:

I. das Nothwehrrecht;

II. das Nothrecht im engeren Sinne.

§. 26.

I. Vom Landfriedensbruch.

A. Begriff. Er besteht in jeder absichtlichen, jedoch nicht unmittelbar gegen den Staat selbst, noch gegen die gesetzliche Obrigkeit gerichteten Störung des inneren Friedens und der allgemeinen Rechtssicherheit im Staat durch offensive thätliche und öffentliche der Gewalt der Gesetze trogende rechtswidrige Gewaltthätigkeit einer zusammengerotteten gewaffneten Menge.

B. Zergliederung der Requisite. 1) Waffen heißen hier alle zu einer Verletzung taugliche Instrumente. 2) Ob dieses Verbrechen zur eigenmächtigen Verfolgung freitiger wirklicher oder vermeintlicher Rechte geschieht oder nicht, ändert im Begriff wie in der Strafe nichts. Im ersteren Falle entsteht übrigens der Begriff von Fehde, *diffidatio*, und im letzteren Falle von Landfriedensbruch im engeren Sinne. 3) Eben so wenig macht einen Unterschied der Stand des Verbrechers 6), und ob dieser ein Beamteter oder eine bloße Privatperson ist. 4) Ob beide gegeneinander kämpfende Theile durch eine beiderseits freiwillige Fehde des Landfriedensbruchs sich schuldig machen, macht nur beide Theile strafbar, ändert aber gleichfalls in dem Begriffe des Verbrechens nichts. 5) Dieses Verbrechen wird sowohl an Personen, als auch an Sachen, besonders unbeweglichen Sachen, Besitzungen 7) begangen. 6) Von einem Einzelnen, selbst im Falle bewaffneter Gewalt, wird aber kein Landfriedensbruch verübt, sondern nur von Mehreren 8). 7) Nicht als Landfriedensbruch sind anzusehen: bloße Drohungen, selbst einer bewaffneten Menge, eben so wenig Rebellion, Aufruhr, Straßenraub, Auflauf und Landsturm.

C. Die Strafe besteht in der Enthauptung 9). Der

6) P. S. A. Art. 19.

7) P. S. A. l. c. RR. c. 182.

8) Vergl. RR. c. 183.

9) Dies bestimmen hauptsächlich das P. S. A. Art. 19. u. die Constitut. Livoniae v. 4. Dec. 1582. Art. 17. Daß der Begriff des in beiden Gesetzen verpönten Verbrechens der des Landfriedensbruchs ist, u. nicht jeder Gewaltthätigkeit überhaupt, geht besonders daraus

hervor, daß beide Gesetze nicht blos von Gewaltthätigkeiten gegen Personen, sondern auch von Incursionen gegen Schlösser, Wohnörter u. sprechen, wobei der Begriffe einer bewaffneten Menge unzertrennlich ist. Uebrigens beruft sich das P. S. A. ausdrücklich in Absicht der Strafe, auf die vorigen Gesetze; worunter vorzügl. folgende Stellen des RR. zu verstehen

Bürge des Landfriedensbrechers büßt jedoch für denselben nur mit einer Geldstrafe. <sup>10)</sup>

§. 27.

II. Vom Zweikampf, Duell im weitesten Sinn. <sup>11)</sup>

A. Begriff. Man versteht darunter einen primär bloß als unerlaubte Gewaltthätigkeit geeigneten, nur zwischen zwei Personen geführten lebensgefährlichen Kampf mit tödtlichen Waffen zur Privatrache für irgend eine Beleidigung, jedoch mit absichtlich verstatteter wechselseitiger Gegenwehr. <sup>12)</sup>

B. Zergliederung der Requisite: 1) der Zweikampf muß den Hauptcharacter des *crimen vis*, als gegen Verbrechen haben; wirkliche Tödtung oder Verwundung ist also eben so wenig zum Begriff dieses Verbrechen erforderlich, als der *animus occidendi vel vulnerandi*. Vielmehr wird durch concurrirende Tödtung oder Verwundung aus dem einfachen ein qualificirtes Duell <sup>13)</sup>. 2) Es muß nur ein zwischen zwei Personen geführter Kampf seyn <sup>14)</sup>. Daß die Secundanten bei einem Zweikampf

sind, worin den Friedensbrechern gleichfalls die Enthauptung gedroht wird: *RR. c. 131. u. in Verbindung damit c. 182. 183.* — *RR. c. 196.* worin dem Landfriedensbrecher außer der Lebensstrafe, auch Verlust des Gutes gedroht wird, ist jetzt nicht anwendbar, weil hier von dem Bruch des nach der damaligen Sitte speciell angesagten Landfriedens die Rede ist. Vgl. *Fabri formulare procuratorum. Lib. I. in fine. ed. Oelrichs. pag. 186.*

10) *RR. c. 195.*

11) Nielsen's Handbuch

3. Kenntniß d. Polizeigesetz ic. Th. II. (Dorpat. 1795. 4.) Abth. IV. Abschn. 17. S. 44 fgg. — B.

12) Die Hauptquellen sind: I. das Königl. schwed. Duellplacat v. 22. Aug. 1682. II. Peter's I. Duellplacat im Kriegsreglement Cap. 49. III. Catharina's II. Duellmanifest v. 21. April 1787., welches im §. 34. das zweite Gesetz von neuem allgemein einschärft.

13) Duellplacat No. I. §. 3. No. II. §. 14. 15. No. III. §. 37.

14) Dies zeigt schon die Benennung an; 3. B. Duellpl. No. I. §. 1. 5. No. III. §. 3. 4. 5. 16.

kampf gleichfall bewaffnet sind, ändert hierin nichts <sup>15)</sup>; nur dürfen sie nicht als Mitkämpfer, sondern bloß als Mittler am Duell theil nehmen <sup>16)</sup>. 3) Das Duell ist ein Kampf. So lange es also zum Gefecht selbst noch nicht kam, ist das Duell nicht vollendet; aber dann auch allerdings gleich beim ersten Gang von beiden Theilen <sup>17)</sup>. 4) Das Duell ist ein lebensgefährlicher Kampf mit tödtlichen Waffen <sup>18)</sup>. 5) Jedes Subject, welches des diesem Verbrechen zu Grunde liegenden falschen point d'honneur fähig ist, ist auch fähig dieses Verbrechen zu begehen. Nur vorzüglich, nicht ausschließlich gehört das hin der Adel und das Militär <sup>19)</sup>. 6) Fremde sind zwar nur in so fern diesem Gesez, wie allen anderen, unterworfen, wenn sie im Reich dieses Verbrechen begehen <sup>20)</sup>; Unterthanen aber sind auch alsdann danach zu richten, wenn sie sich gleich absichtlich über die Reichsgränze begeben, um dort das Verbrechen zu begehen. <sup>21)</sup>

C. Eintheilung. Die Geseze unterscheiden: 1) das Duell im formalen, engeren Sinne, worunter der zwischen einem Provocanten und Provocaten förmlich vorher verabredete Zweikampf zu verstehen ist. 2) Den

15) Duellpl. No. II. §. 16.

16) Das. §. 13.

17) S. besonders Duellpl. No. I. §. 2. Vergl. No. II. §. 14. u. No. III. §. 40. u. 47.

18) Vergl. Duellpl. No. I. im Prolog. No. II. §. 14. u. 15. No. III. im Prolog u. §. 2. S. auch Kriegsartikel 139.

19) No. III. im Schluß des Prologs u. §. 1—3. ic. Anders verhielt es sich nach dem Duellplacat No. I. §. 1., wornach bestimmt demselben Schlägereien

unter dem gemeinen Volk nicht unterworfen waren, sondern nach §. 2. nur Militärofficiere, der Adel u. ihres Gleichen, d. h. bürgerliche, die sich bis zum Oberofficiersrang im Civil heraufgedient hatten. Kgl. Erklärung v. 9. Sept. 1688. 4. Febr. 1689. u. 18. Juni 1691.

20) Kgl. Erklärung v. 15. März 1683. u. v. 13. Juni 1697.

21) Duellpl. No. I. §. 4. No. II. §. 17.

Ren contre oder das Duell im blos materiellen Sinn, worunter der Fall begriffen ist, wenn ohne vorgängige förmliche Provocation und Verabredung, beide kämpfende Theile, durch gegenseitige Beleidigungen gereizt, zu gleicher Zeit und auf der Stelle einander angreifen <sup>22)</sup>. 3) Nicht eigentlich unter der Notion des Duells steht die *Attaque*, in dem diese in einem solchen Zweikampf besteht, der nur einerseits freiwillig, durch erzwungene Vertheidigung des anderen Theils gegen einen rechtswidrigen unvermutheten Angriff mit absolut tödtlichen Waffen entsteht. <sup>23)</sup>

D. Die Strafe des Duells ist im Allgemeinen eine peinliche <sup>24)</sup>. Specielle Strafen und zwar:

1) des formalen provocirten Duells,

a) in Absicht der Duellanten selbst, und zwar:

α) Strafen der anwesenden Thäter. Im Falle eines blos attentirten Duells ist bei der Strafe des Provocanten für die bloße Provocation folgender Unterschied zu machen. Ist der Provocat ein Vorgesetzter des Provocanten und die Ursache der Ausforderung ein Vorfalle im Dienst, so trifft den Provocanten die Strafe der Subordinationsverletzung <sup>25)</sup>, also Lebensstrafe, und zwar Enthauptung <sup>26)</sup>. In allen übrigen Fällen besteht die Strafe des Provocanten im Verluste seines Rechts auf Genugthuung für die die Provocation veranlassende Beleidigung <sup>27)</sup>, in der Bestschestie für Beleidigung des Richters und im Verhaft bis zur Zahlung. Der hier als beleidigt betrachtete Richter, ist der competente Richter der Sache, in welcher sich der Provocant durch die Provocation zu seinem eigenen Richter aufwarf. Die Bestschestie

22) Duellpl. No. II. §. 15. u. 16.

25) Duellpl. No. III. §. 29.

23) Duellpl. No. I. §. 1.

26) Kriegsartikel 24. u. 25.

No. III. §. 30.

Vergl. aber auch Art. 26.

24) P.O. §. 230.

27) Duellpl. No. III. §. 35.

Ist hier daher der Jahresbesoldung sämtlicher Glieder dieses Gerichtes gleich <sup>28)</sup>. Den Provocanten trifft für die Annahme der Provocation, statt der Denunciation derselben, dieselbe Strafe, wie den Provocanten <sup>29)</sup>. Uebrigens schützen die Geseze den ihnen gehorsamen Provocaten nicht nur wider jede Beleidigung desselben wegen Ausschlagung der Provocation <sup>30)</sup>, sondern ihm wird auch, im Fall der eigenen Denunciation desselben, die Strafe wegen der die Provocation veranlassenden Beleidigung des Provocanten erlassen <sup>31)</sup>. — Die Strafe des angefangenen, aber nicht vollendeten Duells, ist eine harte arbiträre Strafe, und zwar sowohl wenn beide Theile nach Entblösung des Degens gegen einander, durch Andere mit Gewalt auseinander gebracht werden, als auch wenn sie von selbst abstehen <sup>32)</sup>. — Bei der Strafe des wirklich vollendeten, aber 1) weder mit Tödtung, noch Verwundung verbundenen, also einfachen Duells wird nach dem neuesten Gesez ein Unterschied gemacht zwischen dem ersten und wiederholten Vergehen der Art. Ist es das erstemal, so sollen beide Duellanten aus dem Dienst gestossen, aus der Gemelnschaft des Adels ausgeschlossen und in keiner Gesellschaft gelitten werden, es sey denn, daß sie sich freiwillig in gerichtliche Haft begeben und ihre Unschuld beweisen <sup>33)</sup>. Ist es dagegen das zweite oder drittemal, so soll derjenige, der durch seine Beleidigung Schuld an dem Duell war,

28) das. §. 36. Dieses neueste Gesez derogirt hierin den älteren, strengeren Verordnungen: No. II. §. 11. u. No. I. §. 2. 6. 7. 8. in Verbindung mit der Rgl. Erklärung v. 20. Nov. 1695. u. Not. b. pag. 489. LL.

29) Duellpl. No. I. §. 2. No.

II. §. 12. Unbestimmt ist No. III. §. 48.

30) Duellpl. No. III. §. 5.

31) Duellpl. No. II. §. 12.

32) Duellpl. No. II. §. 14.

33) Duellpl. No. III. §. 46.

— Viel strenger ist No. II. §. 14.

seines Adels entsetzt, und auf ewig nach Sibirien verwiesen werden <sup>34)</sup>. Wie aber der andere Theil in diesem Fall bestraft werden soll, wird gar nicht bestimmt <sup>35)</sup>. Bei einer solchen Unzulänglichkeit dieses Gesetzes, mögten hier wohl die Bestimmungen des schwedischen Rechts eintreten müssen, welches, ohne hier einen Unterschied zwischen der Strafe des bloß attemptirten, angefangenen oder vollendeten Duells zu machen, folgende Strafen für beide Theile festsetzt: a) bei Beamteten Verlust des Dienstes, zweijähriges Gefängniß und eine Geldbuße von 2000 Thlr. S. M. <sup>36)</sup>. Die Gefängnißstrafe darf aber nicht in Hausarrest verwandelt werden <sup>37)</sup>, auch nur des letzten Jahres Gefängniß kann mit 2000 Thlr. S. M. gelöst werden, nicht des ersten <sup>38)</sup>. Wer umgekehrt die Geldbuße von 2000 Thlr. S. M. nicht zu erlegen vermag, muß ebenfalls ein Jahr länger statt derselben im Gefängniß sitzen, also überhaupt drei Jahre <sup>39)</sup>. b) Bei Nichtbeamteten, wo die Strafe des Dienstverlustes nothwendig cessirte, ward sie in ein Jahr Gefängniß und 1000 Thlr. S. M. Geldbuße verwandelt, so daß die Strafe solcher Duellanten überhaupt in 3 Jahr Gefängniß und 3000 Thlr. S. M. bestand <sup>40)</sup>. — 2) Strafe des vollendeten qualificirten mit Verwundung oder Tödtung verbundenen Duells. Der Thäter soll in diesem Fall, so wie für andere Verwundung, Verstümmelung oder Todschlag peinlich bestraft werden, und zwar ohne Unterschied. <sup>41)</sup>

β) Strafen der abwesenden und flüchtis

34) Duellpl. No. III. §. 47.

35) Vergl. jedoch Instr. f. d. G. E. §. 234.

36) Duellpl. No. I. §. 2. u. Not. b. pag. 489. LL.

37) Duellpl. No. I. §. 6.

38) das. §. 8.

39) das. §. 7.

40) Kgl. Erklärung v. 26. Nov. 1695. Not. b. pag. 489. LL.

41) Duellpl. No. III. §. 37. Andere Bestimmungen enth. No. I. §. 2. 3. in Verbindung mit Not. c. pag. 418. LL. u. No. II. §. 15.

gen Thäter. Nach dem neuesten Gesetz soll das Gericht, wenn einer der Streitenden entflieht, und auf die erlassenen Citationen nicht erscheint, seinen Namen an den Galgen schlagen, sein Vermögen ihm nehmen und es seinen nächsten Erben geben <sup>42</sup>). Die Anwendung dieses Gesetzes wird jedoch schwierig theils durch die Abschaffung der Galgen im russischen Reiche <sup>43</sup>), theils dadurch, daß der Zusammenhang dieser Bestimmung mit den vorhergehenden <sup>44</sup>) es zweifelhaft macht, ob hier von einer Flucht der Streitenden nach dem Duell oder vor demselben die Rede ist. Nach dem hier bestimmter von den Duellanten nach vollendetem Duell sprechenden schwed. Recht, sollen die Strafgeelder aus dem Vermögen des Flüchtligen beigetrieben werden, und die sonstige Strafe bis zur Haftwerdung derselben vorbehalten bleiben. Bis dahin ist der Flüchtige der Rechtsicherheit beraubt, und sogar vogelfrei in dem Fall, wenn die Duellanten sich vorsätzlich über die Reichsgränze begaben, um dort das Duell zu verüben. <sup>45</sup>)

b) Strafe der Theilnehmer am formaleu Duell. Sie concurriren insgesammt plene, selbst bei erfolgter Tödtung und Verwundung. Es gehören dahin: a) die Secundanten; es sey denn, daß sie die Streitenden versöhnen oder fruchtlosensfalls die Sache gehörigen Orts anzeigen <sup>46</sup>); ß) die Cartellträger, wenn sie darum wissen, gleichfalls mit der Ausnahme, wenn sie die Streitenden versöhnen oder die Sache anzeigen <sup>47</sup>). γ)

42) Duellpl. No. III. §. 45.

43) N. U. v. 8. April 1801.

44) Duellpl. No. III. §. 42  
— 44.

45) Duellpl. No. I. §. 4.

46) Duellpl. No. III. §. 39 u. 40.  
Bergl. No. II. §. 13. 14. No. I. §.  
2—4. Not. b. pag. 489. 22.

47) Duellpl. No. III. §. 38. Vgl.  
No. II. §. 13. No. I. §. 2—4.  
Not. b. pag. 498. 22. Der wiss-  
sentlich ein Cartell bestellende  
Diener concurrirt nach No. II.  
§. 13. minus plene und wird mit  
einer poena extraordinaria bes-  
legt.

Selbst diejenigen, die auch nur von ungefähr beim Streite oder auf dem Kampfsplatz zugegen waren, ohne weder die Sache zu vermitteln, noch auch sie gehörig anzuzeigen<sup>48)</sup>.

d) Die Vermittler und von den Streitenden gewählten guten Männer, wenn sie es zum Zweikampf kommen lassen, ohne die Sache, wo gehörig, anzuzeigen.<sup>49)</sup>

2) Strafe des *Rencontre*. Das Gesetz unterscheidet den simulirten vom wirklichen *Rencontre*.

a) Der simulirte *Rencontre* ist der Fall, wenn die Duellanten zur eigenmächtigen Genugthuung wegen einer vorhergegangenen Beleidigung, zwar, zur Vermeidung der Strafe eines formalen Duells, einander nicht förmlich herausfordern, jedoch vorsätzlich zum Schein eine andere Ursache und Gelegenheit zu Händeln mit einander suchen, und diese sodann auf der Stelle durch einen beiderseits freiwilligen Kampf ausmachen. In diesem Falle wird der *Rencontre* eben so wie das formale Duell bestraft.<sup>50)</sup>

b) Für die Strafe des wirklichen *Rencontre*, welche im Allgemeinen nicht die Strafe des formalen Duells seyn kann, findet sich folgende specielle Vorschrift für den Fall, daß es ohne Tödtung und Verwundung abgeht. a) Strafe der Duellanten selbst: unter Standespersonen hartes Gefängniß, nach Ermessen des Richters; unter gemeinen Leuten Ruthenstrafe<sup>51)</sup>. Bestand unter diesen letzteren der Zweikampf darin, daß sich zwei mit Messern schnitten, so soll die Ruthenstrafe dergestalt verschärft werden, daß dem Delinquenten das Messer oder ein Nagel unter dem Galgen durch die Hand geschlagen wird, und er eine Stunde lang so stehen muß<sup>52)</sup>. —

48) Duellpl. No. III. §. 41.

Bergl. No. II. §. 13. 14.

49) Duellpl. No. III. §. 26. 39. 40.

50) Duellpl. No. II. §. 16.

51) Kriegsartikel 141.

52) das. Art. 143.

B) Strafe der Concurrenten. Als Mitschuldige werden auch hier selbst die uninteressirten Umstehenden bestraft, wenn sie sich nicht ins Mittel schlagen, noch, wenn dies fruchtlos ist, die Wache herbei holen, um die Schläger auseinander zu bringen. <sup>53)</sup>

3) Die Strafe der Attaque, oder des bewaffneten Ueberfalls besteht, wenn weder Tödtung noch Verwundung erfolgte, in gerichtlicher Abbitte <sup>54)</sup>. Mit Abhauen der Hand wird demjenigen gedroht, der Degen oder Pistole auf einen Anderen im zornigen Muthz zieht, und zwar animo nocendi <sup>55)</sup>. War die Attaque, ohne daß Tödtung erfolgte, mit Körperverletzung verbunden, so mußte mit dem Abhauen der rechten Hand die Confiscation des gesammten Mobilienvermögens verbunden werden <sup>56)</sup>. Bei erfolgter Tödtung wird die Attaque mit Enthauptung und Confiscation des Mobilienvermögens bestraft <sup>57)</sup>. Alle diese Strafen untergeht nur derjenige, der den andern dergestalt überfällt, nicht derjenige, der sich dagegen bloß gezwungener Weise vertheidigt. <sup>58)</sup>

E. Von der gesetzlichen, theils außergerichtlichen, theils gerichtlichen besondern Procedur in Duellfachen.

1) Von der außergerichtlichen oder dem Vermittleramt, einer Art von Ehrengericht. Es besteht theils aus gesetzlichen, theils aus gewählten Mittelspersonen. Letztere werden vom Gesetz sichere Männer genannt. Die gesetzlichen sind diejenigen, welche vom

53) Kriegsartikel 142.

54) das. Art. 141. Dieser Artikel ist nur auf diesen Fall des einerseits unfreiwilligen, bloß defensiven Kampfes zu beziehen, weil durch die freiwillige Schlägerei das Recht auf Pri-

vatsatisfaction verwirkt wird. Kriegsregl. Cap. 49. S. 11.

55) Kriegsartikel 144.

56) c. 35. von Nish. wider d. Kön. Eid. 22.

57) ebendas.

58) Kriegsartikel 141. Erkl.

Gesetz selbst verpflichtet und autorisirt werden, bei Streitigkeiten, die ein Duell zur Folge haben können, unaufgefordert sich ins Mittel zu legen, und in Güte deren Beilegung zu versuchen. Dazu sind verpflichtet alle Militär- oder Civilbeamtete, auch verabschiedete, und Edelleute, so bald sie von einem solchen Streitkande erhalten. Einer oder zwei derselben sollen alsdann dieses gesetzliche Privatvermittleramt übernehmen <sup>59)</sup>. Besonders aber werden dazu verpflichtet alle, welche auch nur zufällig unbefangene Zeugen des Streits, oder sogar auf dem bestimmten Kampfplatz selbst zugegen sind. Sie dürfen bei Strafe der Mitschuld keine müßige Zuschauer seyn <sup>60)</sup>. Können aber diese gesetzlichen Vermittler mit der Versöhnung nicht sogleich zu Stande kommen, so haben sie sich zwei gewählte Mittelsmänner dergestalt zu adjungiren, daß sie jeden der Streitenden zur eigenen Wahl eines solchen Mittelmannes auffordern <sup>61)</sup>. Beide, sowohl die gesetzlichen, als die gewählten Vermittler, müssen darauf von neuem die gütliche Beilegung der Sache versuchen und sie wo möglich in einem Tage, längstens aber in drei Tagen zu Stande bringen und für das Betragen der Streitenden haften <sup>62)</sup>. Sie haben zu diesem Zweck den Streitenden im Namen des Gesetzes den Zweikampf zu verbieten, und von beiden Theilen über alle Umstände des Streits Rede und Antwort zu fordern <sup>63)</sup>; beide Theile mit einander zur wechselseitigen Erklärung zu confrontiren <sup>64)</sup>; erforderlichenfalls auch Zeugen abzuhören, die ihnen ihr Zeugniß nicht versagen dürfen <sup>65)</sup>. Mißlingt diese Vergleichstentation, so sind die Vermittler bei Strafe der Mitschuld verpflichtet, die Sache dem Gerichte

59) Duellpl. No. III, §. 26.

63) das. §. 26.

60) das. §. 26, 41.

64) das. §. 51.

61) das. §. 26.

65) das. §. 27.

62) das. §. 26, 27.

zu übergeben, und zwar der örtlichen Polizeibrigade sie anzugeigen. <sup>66)</sup>

2) Von dem gerichtlichen Verfahren und zwar:

a) zur Verhütung eines zu besorgenden Duells. Auf die gedachte Anzeige des Privatehrengerichts oder sonstige Kundwerdung, ist die Polizeibrigade <sup>67)</sup> verpflichtet, den Streitenden alle eigenmächtige Rache zu untersagen und besorglichen Falls Aufseher zu geben, bis sie sich ver gleichen oder anderweitig sicher gestellt werden <sup>68)</sup>. Sie bemüht sich hiernächst gleichfalls die Streitenden zu ver söhnen, und verschafft dem beleidigten Theil die ihm ge bührende Genugthuung <sup>69)</sup>. Wollen die Streitenden nicht gehorchen, so werden sie von der Polizei dem Gericht übergeben, welches sie, im Fall der Entweichung, edicta liter citirt, und wenn sie ausbleiben, in contumaciam wi der sie verfährt. <sup>70)</sup>

b) Von dem gerichtlichen Verfahren im Fall einer wirklich bereits vorgefallenen Provocation oder Duells, ist als Singularität folgendes zu bemerken:  $\alpha$ ) das forum privilegiatum solcher Sachen; sie haben ihre erste Instanz beim Hofgericht <sup>71)</sup>.  $\beta$ ) Der vorschristliche fiscälische Proceß in dergleichen Sachen, nach schwed. Recht, wes halb auch der Fiscal  $\frac{1}{3}$  der Straf gelder mit dem Angeber theilt, die anderen  $\frac{2}{3}$  aber ad pios usus verwandt werden <sup>72)</sup>. Ohnerachtet dieses bloß fiscälischen Processus wird dennoch

66) Duellpl. No. II. §. 26. 27. 41.

67) Nach schwed. Recht der Gouverneur. Duellpl. No. I. §. 12. Rgl. Erkl. v. 29. Nov. 1688.

68) Duellpl. No. III. §. 27. 42. Bergl. No. I. §. 13.

69) Duellpl. No. III. §. 43.

70) das. §. 44. 45.

71) Duellpl. No. I. §. 12. Rgl. Erklärung v. 29. Nov. 1688. Not. c. pag. 327. u. Not. e. pag. 357. 22. — Vgl. Duellpl. No. III. §. 29.

72) Duellpl. No. I. §. 12. Rgl. Erkl. v. 29. Nov. 1688.

zur Captur der Anzuklagenden geschritten <sup>73)</sup>. 7) Das Verbot der Vorbitten und jeder Milderung der Strafe, nach der Strenge des schwed. Rechts <sup>74)</sup>. 8) Der gestattete Reinigungseid, in so fern die Anwendung der gesetzlichen Strenge der Duellgesetze, insbesondere des schwedischen, durch eine besondere persönliche Qualität der Duellanten und deren wechselseitige Kenntniß bedingt ist. <sup>75)</sup>

## §. 28.

III. Von der Verletzung des Hausfriedens. <sup>76)</sup>

A. Begriff. Hausfriedensbruch ist jede absichtliche gewaltsame Störung der vorzüglichen dinglichpersönlichen Rechtsicherheit, die, so lange sie nicht rechtlich verwirkt ward, jeder, an seinem Wohnorte jeder Art, sowohl für sich, als Andere, die sich dort unter seinem Schutz befinden, genießt.

## B. Zergliederung der Requisite.

1) Dolus, d. h. es muß absichtliche Nichtachtung des vorzüglichen gesetzlichen Schutzes gegen Beleidigungen seyn, den der Hausfriede gewährt <sup>77)</sup>. Jedoch genügt nach Umständen auch ein bloßer dolus ex re, gegen den sogar kein juramentum purgatorium verstattet wird <sup>78)</sup>. Es ist daher kein Hausfriedensbruch, wenn jemand von seinen in friedlicher Absicht zu ihm gekommenen Gästen, in der Hitze eines erst nachher entsponnenen Zwistes, auf der Stelle beleidigt wird; anders, wenn sie weggehen und um sich zu rächen wiederkommen. <sup>79)</sup>

2) Der Hausfriedensbruch muß in einer Gewalt

73) Duellpl. No. I. §. 13.  
PD. §. 272.

74) Duellpl. No. I. §. 14.

75) Not. b. pag. 489. LL.

76) BB. §. 548. — B.

77) c. 1. v. Mißh. w. d. Kön.

Eid. Not. b. pag. 400. u. Not. pag. 403. LL.

78) c. 5. §. 1. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. LL.

79) c. 8. ibid. u. Not. a. pag. 426. LL.

that gegen ein fremdes Rechtsgebiet, und hierin der Hauptcharacter des Verbrechen bestehen <sup>80</sup>). Durch bloße symbolische Injurien wird also kein Hausfriedensbruch begangen <sup>81</sup>); ob aber der Hausfriedensbruch zur eigenmächtigen Verfolgung streitiger Rechte geschah oder nicht, ändert im Begriff desselben nichts. <sup>82</sup>)

3) Hausfriedensbruch ist Störung der dinglichen persönlichen Rechtsicherheit eines anderen Subjects: a) die dingliche Rechtsverletzung ist entweder eine principale oder eine bloß accessorische, je nachdem sie von dem Begriff eines Verbrechen der Art unzertrennlich ist oder nicht wesentlich zu demselben gehört. Erstere besteht in der Verletzung der vom Gesetz einem fremden Wohnort, als solchem, verliehenen vorzüglichen Rechtsicherheit. Diese Verletzung kann theils durch gleich anfänglich gewaltsamen Eindrang in diesen fremden Wohnort <sup>83</sup>), oder auch bloß durch anderweite nachher an einem solchen Orte verübte Gewaltthaten geschehen <sup>84</sup>). Zu der accessorischen dinglichen Rechtsverletzung gehört der durch Plünderung oder Diebstahl bloß accessorisch qualifizierte Hausfriedensbruch <sup>85</sup>). b) Die persönliche Rechtsverletzung ist gleichfalls: a) eine principale. Diese besteht in der den Begriff eines jeden Hausfriedensbruchs bedingenden Eigenschaft desselben, daß er zugleich unmittelbar und mit offener Gewalt gegen die Person des anwesenden Besitzers dieses fremden Wohnorts, oder gegen andere dort unter

80) c. 26. von des Königes Recht. c. 5. u. 19. v. Mißh. wid. d. Kön. Eid. u. Not. \* p. 403. LL.

81) c. 1. von Mißh. wid. d. Kön. Eid. LL.

82) c. 26. v. d. Kön. Recht. c. 43. v. Mißh. wid. d. Kön. Eid. LL.

83) c. 1. 5. 19. 37. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. u. Not. \* pag. 408. LL.

84) c. 26. v. d. Kön. Recht. c. 2. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. LL.

85) c. 26. v. d. Kön. Recht. c. 43. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. u. c. 25. vom Diebstahl. LL.

seinem Schutz stehende Personen gerichtet seyn muß <sup>86)</sup>.  
 β) Bloss accessorisch qualificirt hier dagegen den Hausfriedensbruch eine solche persönliche Rechtsverletzung, die entweder mit wirklicher Körperverletzung verbunden ist <sup>87)</sup> oder auch mit Veraubung der persönlichen Freiheit <sup>88)</sup>.  
 γ) Dinglich persönlich heißt endlich die zum Hausfriedensbruch erforderliche Rechtsverletzung daher, weil weder eine dingliche, noch eine persönliche Rechtsverletzung der Art für sich allein, sondern nur beide, in Verbindung mit einander, dazu genügen.

4) Der Hausfriede des verletzten Subjects muß jedoch nicht bereits anderweit rechtlich verwirkt seyn, durch dinglichpersönliche Ersatz- oder Strafverbindlichkeiten, die auf dessen Rechtsgebiet haften, was theils durch Civilschuld, theils durch Verbrechen geschehen kann. <sup>89)</sup>

5) Der Gegenstand der principalen dinglichen Rechtsverletzung muß ein fremder, d. h. nicht des Thäters eigener Wohnort seyn. Im weiteren Sinn gehdrt selbst fremder Grund und Boden in Absicht des dort persönlich überfallenen Besitzers und der Seinigen dahin; doch nur der urbare <sup>90)</sup>; im engeren Sinn bloß Haus und Hof oder Gehöfde, mit Einschluß aller, sowohl innerhalb als außer dem Gehöfde gelegenen Nebengebäude, doch immer nur für den Moment des dortigen persönlichen Aufenthalts des dort des Hausfriedens genießenden Subjects <sup>91)</sup>. Zu diesem engeren Begriff von Wohnörtern gehören auch Schiffe, in so fern ihr Besitzer auf ihnen des nemlichen Hausfriedens, wie in Haus und Hof genießt. <sup>92)</sup>

86) c. 26. v. d. Kön. Recht. c.  
 5. v. Miffh. w. d. Kön. Eid. u.  
 Not. \* pag. 403. 22.

87) c. 1. v. Miffh. w. d. Kön.  
 Eid. u. Not. \* pag. 403. 22.

88) c. 19. v. Miffh. w. d.  
 Kön. Eid. 22.

89) c. 11. von Miffh. wid.  
 d. Kön. Eid. 22.

90) c. 37. eod. tit. 22.

91) c. 2. 3. u. 6. tit. cit. u.  
 Not. \* pag. 402. 22.

92) Schwed. ER. Th. I. c.  
 27. u. Not. b. pag. 401. 22.

6) Das an diesem Wohnort beleidigte Subject muß der Besitzer desselben oder ein sich dort unter seinem Schutz befindendes anderes Subject seyn; dahin gehören nicht nur seine Hausgenossen: Weib, Kinder, Gesinde; sondern auch seine Einwohner, seine Gäste und selbst diejenigen, die in der Noth ihre Zuflucht in sein Haus und Hof nehmen, sobald sie den letzteren betreten haben. <sup>93)</sup>

7) Jede so geeignete Störung des Hausfriedens genügt zu dem Begriff dieses Verbrechen, ohne Unterschied, ob sie von Einzelnen geschieht oder mit Hülfe mehrerer <sup>94)</sup>, ob die Gewaltthat mit Waffen oder unbewaffnet geschieht <sup>95)</sup>. Nur geht sie, von einer bewaffneten Menge verübt, in Landfriedensbruch über.

C. Eintheilung des Hausfriedensbruchs und Strafe der einzelnen Arten. — Zuvörderst ist der principale Hausfriedensbruch vom accessorischen zu unterscheiden.

1) Principal heißt derjenige, der in der Regel liegt, weil er gleich Anfangs durch einen absichtlichen gewaltsamen Eindrang in einem fremden Wohnort sein Daseyn erhielt. Hier ist wieder zu unterscheiden der Hausfriedensbruch im engeren eigentlichen und der im weiteren Sinn.

a) Hausfriedensbruch im engeren Sinn ist der als Störung des Hausfriedens geeignete absichtliche Eindrang in eines Anderen Haus und Hof. Er ist theils einfach, theils qualificirt, je nachdem er noch mit anderweiten Thätigkeiten verbunden, also ein Concurus mehrerer Verbrechen vorhanden ist oder nicht <sup>96)</sup>. Die

93) c. 1, 2, 37, u. 43. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. 22.

94) c. 26. §. 1. v. d. Königes Recht. c. 1. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. u. Not. h. pag. 400. 22., wovon jedoch nur die socii principales actu concomitante

et e conspiratione tales pleno concurrirten. Vergl. c. 2. von Mißh. w. d. Kön. Eid. 22.

95) c. 8. h. tit. 22.

96) Nicht ganz richtig behandelt daher das schwed. Recht d. qualificirt. Hausfriedensbruch

Strafe des einfachen Hausfriedensbruchs im engeren Sinn bestimmt das schwed. Recht auf 40 Mk. schwed. <sup>97)</sup>. Was den qualificirten Hausfriedensbruch anlangt, so scheint das Ritterrecht diesen Fall unter dem Verbrechen der Hausgewalt zu verstehen, auf welches daselbst indistinct die Schwerdtstrafe verordnet wird <sup>98)</sup>. Weit bestimmter ist in Absicht der Begriffe der dabei vorausgesetzten Straffälle das schwed. Recht <sup>99)</sup>, welches für diesen Fall die Edzörsstrafe festsetzt, und zwar die qualificirte Edzörsstrafe <sup>100)</sup>, wobei folgende Straffälle bei den qualificirten Hausfriedensbruch unterschieden werden müssen: a) ist er mit Tödtung verbunden, so wird diese, selbst wenn sie sonst an sich nicht capital wäre, mit der Schwerdtstrafe belegt und noch überdem wegen des Hausfriedensbruchs das gesammte bewegliche Vermögen der Thäter confiscirt. ß) Wenn die den Hausfriedensbruch qualificirende accessorische Rechtsverletzung zwar eine persönliche ist, aber nicht in Tödtung, sondern in bloßer Körperverletzung und anderen Thätlichkeiten der Art besteht <sup>1)</sup>, so soll dafür den Thätern die rechte Hand abgehauen werden, selbst in solchen Fällen, wo sonst auf diese persönliche Rechtsverletzung an sich allein keine peinliche Strafe stand; übrigens wird auch hier außerdem noch besonders für den Hausfriedensbruch mit Confiscation des gesammten Mobilienvermögens gebüßt. γ) Wenn es dagegen bloß dingliche Gewaltthaten sind, die diesen Hausfriedensbruch qualificiren, so wird die ordinäre Strafe dieses

als das eigentliche delictum perfectum und den einfachen, ohne weitere Thätigkeit als ein bloßes Attempt an sich. Vergl. c. 1. u. 5. v. Miff. w. d. Kön. Eid. u. Not. \* pag. 403. LL.

97) c. 5. h. t. u. Not. \*

pag. 403. LL.

98) RR. c. 79.

99) c. 1. 2. 3. S. 1. c. 19. u. 43. v. Miff. w. d. Kön. Eid. Not. \* pag. 400. u. Not. \* pag. 403. LL. 100) c. 36. h. t. LL.

1) Vergl. auch c. 9. l. c. LL.

concurrirenden dinglichen Verbrechens bloß durch die Confiscation des beweglichen Vermögens für den Hausfriedensbruch verschärft.

b) Der Hausfriedensbruch im weiteren Sinn besteht in dem mit Körperverletzung verbundenen principal als Gewaltthat geeigneten Ueberfall eines Grundbesitzers oder der Seinigen zwar auf dem eigenen urbaren Grund und Boden desselben, jedoch außerhalb seines Hause und Hofe. Die ordinäre Strafe der mit dem Ueberfall concurrirenden Körperverletzung wird hier bis auf das duplum verschärft, in so weit es möglich, d. h. keine Todesstrafe ist. Wird jemand, zur Elidierung des Gesetzes von seinem Grund und Boden verjagt oder weggeschleppt, um ihn außerhalb der urbaren Gränze seines Wohnsitzes dergestalt persönlich zu verletzen, so ist die Strafe dieselbe, als wäre er auf seinem Grund und Boden verletzt. <sup>2)</sup>

2) Der accessorische Hausfriedensbruch ist derjenige, der durch keinen absichtlich gewaltsamen, als Störung des Hausfriedens geeigneten Eindrang in einen fremden Wohnort gleich Anfangs sein Daseyn erhtelt, sondern erst nachher dort existent ward. Dahin gehört die gewaltsame, mit persönlichen Verletzungen verbundene Widersehung gegen den Besitzer eines fremden Wohnorts oder die Seinigen nach vorgängigem diebischen oder heimlichen Einschleichen des Thäters in diese fremde Wohnung <sup>3)</sup>. Die Strafe besteht im Allgemeinen für den Hausfriedensbruch in Verschärfung der sonstigen poena ordinaria bis aufs duplum, gleichfalls mit Ausnahme der Todesstrafe. <sup>4)</sup>

2) c. 37. eod. ll.

3) c. 25. vom Diebstahl. ll.

4) c. 26. §. 1. c. 27. pr. v. d.

Kön. Recht. c. 25. §. 1. v. Diebstahl. ll. Gastgeberordnung v. J. 1664. §. 24. Not. a. p. 56. ll.

Ann. Nicht Hausfriedensbruch, sondern ein sonst qualificirtes crimen vis sind Gewaltthaten in einem Wirthshause von Seiten der Bewirtheten gegen den Wirth oder die Seinigen begangen. Sie können theils dingliche Gewaltthaten <sup>5)</sup>, theils persönliche Mißhandlungen <sup>6)</sup> seyn.

§. 29.

#### IV. Von dem Geleitsbruch. <sup>7)</sup>

A. Begriff. Der Geleitsbruch besteht in solchen Gewaltthätigkeiten, wodurch die, bestimmten Individuen das wider in einzelnen concreten Fällen, nicht von der legislativen, sondern von der executiven Staatsmacht speciell zugesicherte Rechtsicherheit (sicheres Geleit) verletzt wird. — Die eine solche Zusicherung enthaltende öffentliche Urkunde ist ein Geleitsbrief.

B. Eintheilung und Strafe jeder Species des Geleitsbruchs. Der Geleitsbruch und dessen Strafe ist so verschieden, als die verschiedenen Arten von sicherem Geleit und Geleitsbriefen. Zuvörderst sind zu unterscheiden Geleitsbriefe im engeren Sinn und Schutzbriefe <sup>8)</sup>:

1) Geleitsbriefe im engern Sinn oder Tagsbriefe sind solche öffentliche Urkunden der obersten executiven Staatsgewalt, worin einem flüchtigen Angeschuldigten, auf sein Gesuch, für den Zweck seiner gerichtlichen persönlichen Rechtfertigung wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens und durch diesen Zweck bedingt, persönliche Freiheit und Sicherheit garantirt wird <sup>9)</sup>. Die

5) c. 26. v. d. Kön. Recht. 22.

6) c. 27. eod. 22.

7) Vergl. Samson's v. Himmelstiern Institutionen des Civilprozesses. Th. II. (Riga. 1824. 8.) §. 1799 — 1805.

8) c. 14. v. vorsägl. Todtschl. u. Not. a. pag. 65. 22.

9) LEO. v. 1. Febr. 1632. §. 25. u. 28. u. Not. b. pag. 56. 22.

Strafe des in Verletzung eines solchen Geleitsbriefes im engeren Sinn bestehenden Geleitsbruchs ist die Edzbrsstrafe. <sup>10)</sup>

2) Schutzbriefe sind solche öffentliche Urkunden der executiven Staatsgewalt, die unbedingt durch den Zweck einer gerichtlichen Rechtfertigung, auf andere Veranlassung, und durch diese Veranlassung bedingt bestimmten Individuen einen bestimmten speciellen Schutz gegen Gewaltthätigkeiten zusichern. Sie sind wiederum doppelter Art:

a) Friedebriefe, welche ein von dem Geschützten begangenes Vergehen voraussetzen, und ihm, ohnerachtet desselben, auch unbedingt durch den Zweck seiner deshalb noch auszuführenden Rechtfertigung, persönliche Freiheit und Sicherheit garantiren. Sie sind wieder theils Gnadenbriefe, theils Friedebriefe im engeren Sinn.

α) Gnaden- oder Pardonsbriefe heißen sie, wenn sie dem Verbrecher die verwirkte Strafe erlassen, und ihn in dieser Rücksicht gegen alle eigenmächtige Rache in Schutz nehmen <sup>11)</sup>. Der einen solchen Pardonsbrief durch persönliche Gewaltthaten gegen den Geschützten verletzende Geleitsbruch wird mit Todesstrafe und Confiscation des beweglichen Vermögens belegt. <sup>12)</sup>

β) Friedebriefe im engeren Sinn wären nach dem Ritterrecht solche, die den Bestraften nach der Abbüßung seines Vergehens, gegen die eigenmächtige weitere Rache des damit nicht vergnügten Verletzten in speciellen Schutz nehmen <sup>13)</sup>. Jetzt gewährt das Strafurtheil schon stillschweigend diese Sicherheit. Die Strafe des Geleitsbruchs wider den durch einen solchen Friedebrief Geschützten war die Schwerdtstrafe. <sup>14)</sup>

10) c. 6. v. vorsägl. Todschl.  
u. Not. a. pag. 65. 22.

11) 22. a. a. O.

12) c. 31. von d. Kön. Recht.

u. Not. a. pag. 65. 22.

13) RR. c. 134.

14) RR. c. 134. in Verbin-  
dung mit c. 131.

b) Salvegardenbriefe sind solche Schutzbriefe, die, ohne ein von dem Geschützten begangenes Vergehen vorauszusetzen, zum Zweck haben, ihn gegen besorgliche Gewaltthaten unbestimmter, bloß möglicher Uebelthäter speciell zu schützen. Dahin gehören die beim Marsch eines Kriegsheers zum Schutz gegen die Plünderungen der Marodeurs, von der Generalität, statt der Schutzwachen erteilten Schutzbriefe. Die Strafe des Geleitsbruchs, wenn gewaltsamer Weise eine solche Salvegarden-Wache oder Brief verletzt wird, besteht in einer Strafe an Leib und Leben. <sup>15)</sup>

## §. 30.

## V. Von der unerlaubten Selbsthülfe.

A. Begriff. Das Verbrechen der unerlaubten Selbsthülfe besteht in einer solchen, principal bloß als Gewaltthat geeigneten, unerlaubten Anwendung physischer Kräfte gegen das persönliche oder dingliche Rechtsgebiet eines anderen Subjects, wodurch sich der Gewaltthäter, nach dem Recht des Stärkern, und als sein eigener Richter, in den Besitz ihm angeblich zuständiger, aber streitiger Rechte selbst einsetzt. In der Regel darf im Staat niemand sein eigener Richter seyn; in der Regel ist also alle eigenmächtige Selbsthülfe unerlaubt. <sup>16)</sup>

B. Eintheilung und Strafe. Das Verbrechen der unerlaubten Selbsthülfe hat drei Species:

1) Unerlaubte Selbsthülfe im engeren Sinn, *via facti*, heißt sie, wenn sie in eigenmächtiger gewaltsamer Besitzergreifung streitiger Entschädigungsrechte besteht. Im Allgemeinen recurriert die Theorie hier wohl in Absicht der Strafe am richtigsten zu den spe-

15) RR. Cap. 52. Pat. v. J. 1785. §. 25. Man. v. 21.

16) Nov. 1748. April 1787. §. 1. [BB. S. 535]

16) P. S. A. Art. 18. U. v. 544. — B.]

eiellen Bestimmungen des gemeinen Rechts, d. h. zu der sogenannten poena jus sibi ipsi dicentis ex Decreto Divi Marci. <sup>17)</sup>

2) Exceß in der Nothwehr ist derjenige Fall, wenn die unerlaubte Selbsthülfe in eigenmächtiger Verfolgung zwar an sich in den Gesetzen erlaubter, aber doch nicht völlig gesetzmäßig ausgeübter Vertheidigungsrechte, zur eigenen gewaltsamen Privatabwehr eines fremden rechtswidrigen Angriffs besteht <sup>18)</sup>. Was die Strafe betrifft, so wird sie in den Gesetzen nur für den Fall eines tödtlichen Excesses in der Nothwehr bestimmt, wovon später (§. 89.) die Rede seyn wird. Nach Maaßstab derselben ist daher der nicht tödtliche Exceß mit einer mildereren arbiträren Strafe zu belegen.

3) Selbststrache, Privatstrache, ist der Fall, wenn die Selbsthülfe in unerlaubter eigenmächtiger Verfolgung streitiger Privatstrafrechte, zur Rache für eine vorhergehende Beleidigung besteht <sup>19)</sup>. Die Strafe ist im Allgemeinen eine willkührliche, hauptsächlich eine Geldstrafe. <sup>20)</sup>

### §. 31.

#### VI. Von dem Friedensbruch im engsten Sinne.

A. Begriff. Unter diesem bloß doctrinellen Collectivnamen sind begriffen alle noch übrigen, aber unbenannten objectiv qualificirten crimina vis in specie, d. h. die in

17) Unrichtig bringt hier gewöhnlich die Praxis allgemein in Anwendung eine, theils nur in einem gouvernementl. Placat, theils bloß speciell beim Spolium statuirte Strafe, wovon noch dazu durch ein späteres Gesetz eine Ausnahme gemacht worden. S. das sg. Tolt-

sche Gränzinterdict v. 17. Mai 1670. u. das Gränzplacat v. 15. August 1685.

18) S. unten §. 35.

19) Darauf geht die schwed. Parömie: „Lag och icke slag.“ Richterregeln §. 16. No. 15. Not. a. pag. 405. 22.

20) RR. c. 111.

Hinsicht ihres persönlichen oder dinglichen besonders befriedeten Gegenstandes nur durch einen speciellen Nominals begriff und bestimmt daran geknüpft schärfere gesetzliche Strafe, aber nicht durch einen eigenen Namen ausgezeichnet sind.

B. Eintheilung. Diese *crimina vis* zerfallen in drei Hauptclassen, je nachdem die specielle Befriedung des Gegenstandes der Gewaltthätigkeit ein persönliches, dingliches oder dinglich: persönliches Privilegium ist.

1) Der personelle, blos Personen als solchen geschädlich verlichene Friede der Art ist von doppelter Art, theils eine private, theils eine öffentliche Befriedung:

a) die private ist durch die Zuständigkeit von persönlichen Familienvorrechten bedingt, und setzt eine *potestas privata* des Beleidigten über den Beleidiger voraus: α) die *patria potestas* gewährt einen solchen speciellen Schutz gegen Gewaltthätigkeiten der Eltern in Rücksicht ihrer Kinder; und zwar nicht nur leiblichen Eltern, worauf Todesstrafe steht <sup>21)</sup>, sondern auch Stief- und Schwiegereltern, und selbst Stieffschwiegereltern. Die Strafe ist hier zwar gleichfalls eine Todesstrafe; sie wird jedoch, auf Vorbitte des Beleidigten, erlassen und verwandelt: in Rükensühne, öffentliche Abbitte vor der Gemeinde und 100 Thlr. S. M. <sup>22)</sup>. β) Die *potestas dominica* gewährt einen speciellen Schutz gegen Gewaltthätigkeiten der Erbherrn und deren Stellvertretern gegen ihre Bauern. Die Strafe ist eine scharfe exemplarische peinliche Strafe. Sie wird nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände vom Richter bestimmt, und kann von Rükensstrafe und perpetueller publicer Arbeit im Falle der Tödtung bis zu einer qualificirten Todesstrafe

21) Append. Art. 2. Nor. b. pag. 488. LL.

22) Rgl. Brief v. 17. Mai 1698. Nor. b. pag. 488. LL.

steigen <sup>23</sup>). 2) Die Dienst- und häusertliche Privatgewalt giebt gleichfalls eine solche specielle Befriedung dem Brodherrn nicht nur, sondern auch der Brodfrau gegen ihr Gesinde <sup>24</sup>). Ist die Gewaltthat mit Tödtung verbunden, so verliert der Gewaltthäter Hand, Haupt und bewegliches Vermögen. Der Körper des männlichen Missethäters wird aufs Rad geflochten, der weibliche Leichnam verbrannt. Besteht die Gewaltthat nicht in Tödtung, aber doch entweder in einer lebensgefährlichen oder auch ohnedies in einer überlegt vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung, so steht darauf die einfache Schwerdtstrafe, welche jedoch auf Vorbitte des Verleidigten erlassen werden kann, und alsdann in eine andere, der Lebensstrafe coordinirte Strafe verwandelt wird. Andere körperliche Gewaltthätigkeiten endlich sollen mit 9 Mal Gassenlauf oder mit der hier coordinirten Gefängnißstrafe auf einen Monat bei Wasser und Brod bestraft werden. Als Injurien betrachtet kommt noch außerdem öffentliche Abbitte dazu <sup>25</sup>). 3) Nach dem Seerecht ist nicht bloß der Schiffer, sondern auch der Steuermann dergestalt besonders befriedet gegen alle Gewaltthätigkeiten des Schiffsvolks. Die Strafe solcher Gewaltthätigkeiten ist nach Beschaffenheit eine Lebens- oder Leibesstrafe. <sup>26</sup>)

b) Die öffentliche persönliche Befriedung ist diejenige, welche durch die Zuständigkeit personeller amtlicher Vorrechte bedingt ist, und eine potestas

23) Gouv. Placat v. 26. Mai 1699.

24) Kgl. Befehl v. 19. Dec. 1699. Gouv. Placat v. 23. Jan. 1700.

25) ebendas.

26) H. O. §. 95. Das schwed.

EN. (Th. I. c. 21. §. 2. Vgl. Not. b. pag. 489. ff.) spricht nur vom Schiffer; die Strafe war darnach bloß bestimmt für Schläge auf Verlust der Hand oder des ganzen Miethlohns.

publica des Beleidigten über den Beleidiger voraussetzt. Eines solchen speciellen Schutzes genießen überhaupt Obrigkeiten und alle Amtsvorgesetzte gegen Gewaltthätigkeiten ihrer Untergebenen. <sup>27)</sup> Im Fall der Tödtung tritt Todesstrafe ein, so daß der Körper des männlichen Delinquenten auf's Rad gelegt, des weiblichen aber auf einem Scheiterhaufen verbrannt wird. Ohne Tödtung soll dersjenige, der seinen Borgesetzten schlägt, mit der vierfachen gemeinen Verwundungsstrafe belegt werden. <sup>28)</sup>

2) Die bloß dingliche Befriedung besteht in der bestimmten Orten, als solchen, verliehenen vorzüglichsten Rechtssicherheit gegen alle, an wem es auch sey, dort verübte Gewaltthaten. In dieser Rücksicht sind qualificirt:

a) alle Gewaltthaten in palatio principis, d. h. da, wo sich der Monarch zur Zeit aufhält, in seiner Nähe; es sey in den Gemächern selbst oder auf dem dazu gehörigen Hofplatz; in des Monarchen persönlicher Gegenwart oder auch nicht; in der Residenz oder auf der Reise. Das russische Recht, welches allein die Bestimmungen hierüber enthält, mischt jedoch in dieselben so sehr die an solchen Orten verübten Injurien und andere determinirten Verbrechen mit hinein, daß die Scheidung des reinen crimen vis sehr schwer wird <sup>29)</sup>, daher von den speciellen Straffanctionen richtiger erst unter den determinirten Verbrechen die Rede seyn wird.

<sup>27)</sup> Kgl. Befehl v. 19. Dec. 1699. Gouv. Placat v. 23. Jan. 1700. Not. b. pag. 488. 22.

<sup>28)</sup> ebendas. — Nur historisch merkwürdig ist hier in Betreff der Geistlichkeit in der Ordensperiode die speciell sibirische Land erteilte Verordnungskaifers Carl IV. v. 18. April 1366.

Vgl. auch das schwed. Priesters privileg. v. 1. Nov. 1675. §. 22., welches aber auf Gewaltthätigkeiten im Amt geht, wovon unten die Rede seyn wird. S. auch Not. b. pag. 65. 22.

<sup>29)</sup> III. c. 3. §. 1 fgg. Man. v. 21. April 1787. §. 16. P. 3.

b) Alle Gewaltthätigkeiten an geweihter Stätte, sey es die Kirche, der Kirchhof oder sonst ein in religiöser Hinsicht geweihter Ort; Störung des Kirchenfriedens im weiteren Sinn <sup>30</sup>). Die Strafe bestand in der Ordensperiode in Abhauung der Hand, wenn einer den Andern an geheiligter Stätte persönlich oder körperlich mißhandelte, sey es mit oder ohne wirkliche Körperverletzung <sup>31</sup>). Nach dem älteren schwed. Recht stand bloß die Edzörstrafe auf einer solchen Störung des Kirchenfriedens <sup>32</sup>). Das neuere schwed. Recht verschärft die Strafe durch ganz vorzügliche Befriedung der Sacristei; selbst die in der Hitze dort vorgefallenen Gewaltthätigkeiten sollten mit der zwiefachen sonstigen Strafe des gebrochenen Haus; oder Kirchenfriedens belegt werden <sup>33</sup>). Eine abermältige Verstärkung traf im J. 1686 die in der Kirche selbst verübten Gewaltthätigkeiten, und zwar dahin, daß derjenige sein Leben verwirkt hat, der in einer Kirche mit Schlägen oder sonst persönlich jemanden angreift und überfällt; andere geringere Gewaltthätigkeiten sollen mit öffentlicher Kirchenbuße und 100 Thlr. S. W. bestraft werden. Die Geldstrafe wird im Fall des Unvermögens verwandelt entweder in 6 Mal Gassenlauf oder 1 Monat Gefängniß bei Wasser und Brod <sup>34</sup>). Keinen Unterschied in dieser Strafe macht es, ob eine solche Gewaltthätigkeit in der Kirche bei versammelter Gemeinde geschieht oder nicht, denn es kommt hier nicht auf die *turbatio sacrorum*, als ein anderes, selbstständiges Verbrechen an. <sup>35</sup>)

30) Vgl. Iiol. 20. Tit. I. §. 9.

31) Verordnung des Generalcapitels zu Marienburg v. J. 1400. Art. 11.

32) c. 13. u. 14. v. Mißh. w. d. Kön. Sid. 22.

33) Priesterprivilegium v. r.

Nov. 1675. §. 23. Vgl. Iiol. 20. Tit. I. §. 9.

34) Kgl. Edict v. 22. Dec. 1686. Not. b. pag. 408. 22.

35) Kgl. Brief an das rig. Stadtconsist. v. 19. Juli 1698. u. Not. b. pag. 408. 22.

c) Alle an einem Gerichtsort verübte Gewaltthätigkeiten, als Störung des Gerichtsfriedens. Jeder Ort, wo und während dem dort eine Gerichtshegung unter Aufstellung des Gerichtsspiegels gehalten wird, genießt dieser speciellen gesetzlichen Befriedung <sup>36)</sup>. Die Strafe ist die Todesstrafe. Sie trifft jede, nicht als bloßer Exceß in officio geeignete, thätliche Vergrößerung an der Person eines Anderen vor sitzendem Gericht <sup>37)</sup>.

d) Auch das eigene Haus des Gewaltthäters, als locus delicti, qualificirt die Gewaltthat, sofern sie als absichtliche Verletzung des Hausfriedens zu betrachten ist; d. h. wenn jemand einen Andern zu sich in sein Haus lockt oder gar mit Gewalt hineinzieht, um ihn dort zu mißhandeln. Die Strafe besteht nicht nur darin, daß ein solcher Gewaltthäter öffentlich auf dem Markt mit der Knute scharrf bestraft und darnach auf einen Monat ins Gefängniß gesetzt wird, sondern auch in der doppelten Bestschesnie. <sup>38)</sup>

e) Alle loco publico verübten Gewaltthätigkeiten. Dahin gehören alle öffentliche zum allgemeinen Nutzen des Publicums bestimmte und daher in den Gesetzen speciell befriedete Orte. In Städten insbesondere ist: a) der Platz der Wachtparade vor allen andern in dieser Rücksicht privilegirt. Ein gewaltsamer Ueberfall des Wachthauses selbst oder der corps de garde wird mit einer harten exemplarischen und zwar arbiträren Stra-

36) c. 14. v. Nigh, w. d. Kön. Eid. N. U. v. 22. Jan. 1724. u. 8. Dec. 1733.

37) N. U. v. 22. Jan. 1724. u. 8. Dec. 1733. Bloßes Hands aufheben zieht nur die Strafe des bürgerl. Todes nach sich, U. v. 8. Dec. 1733. Nach schwed. Recht stand nur die Edzörsstra-

fe überhaupt auf dem sog. Gerichtsfriedensbruch. c. 13. u. 16. von Nigh, w. d. Kön. Eid. ff.

38) III. c. 22. §. 11. N. U. v. 12. u. G. U. v. 15. Jan. 1768. publ. durch Gouv. Pat. v. 8. März d. J.

fe bedroht<sup>39)</sup>. Bestimmter sind dagegen die Strafen solcher Gewaltthatigkeiten, die bloß in der Nähe des Wachthauses oder der Parade vorkommen, und zwar ohne Unterschied, ob der Platz selbst der Markt oder ein anderer öffentlicher Platz ist: a) mit Dienstentsetzung und halbjährigem Gefängniß werden bestraft: im Dienste stehende Officiere oder Kronscivilbeamtete, die jemanden von der Bürgerschaft dort mit Stock; oder Faustschlägen gewaltsam überfallen; desgleichen Stadtbeamtete, die sich dergestalt an einem Officier oder Kronscivilbeamteten vergreifen. b) Mit halbjährigem Gefängniß und 50 Rthlr. zum Besten des Kriegshospitals der Stadt oder mit neunmonatlichem Gefängniß im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldbuße werden bestraft: ein nicht in Diensten stehender Edelmann, der dergleichen Gewaltthaten gegen einen von der Bürgerschaft begeht; desgleichen einer von der Bürgerschaft, der sich solche Mißhandlungen gegen einen Kriegs- oder Civilbeamteten der Krone erlaubt<sup>40)</sup>. β) Wenn dergleichen Excesse in Städten dagegen nicht bei der Wache oder Parade, sondern auf anderen öffentlichen Plätzen oder Gassen vorkommen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) besteht der vorsätzliche Exceß bloß in Störung der öffentlichen Ruhe der ganzen Gemeinde durch lärmendes Geschrei, Entblößung des Degen's 2c., ohne sonstige persönliche oder dingliche Beschädigung Einzelner, so besteht die Strafe ohne Unterschied, ob es am Tage oder zur Nachtzeit geschieht, auch ohne Unterschied des Urhebers und seiner bloßen Gehülfen bei der That selbst in Gefängniß bei Wasser und Brod, dessen Dauer der Richter nach Beschaffenheit der That und der Umstände bestimmt<sup>41)</sup> b) Besteht der vorsätzlich gewalt-

39) Kgl. Edict v. 4. Mai 1693. in Verbindung mit Kgl. Resol. v. 27. Mai 1698.

1664. §. 14.

40) Kgl. Placat v. 9. Mai

41) Kgl. Ed. v. 4. Mai 1664, §. 1.

same Exceß auch in Störung der Privatrechtssicherheit Einzelner und zwar entweder in körperlicher und sonstiger persönlicher Mißhandlung Anderer <sup>42)</sup>, besonders auch in muthwilliger Uebelbegegnung der Vorbeigehenden <sup>43)</sup>, oder in Beschädigung fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums <sup>44)</sup>, so wird der Schuldige mit dreimal längerem Gefängniß bei Wasser und Brod, wie im ersten Fall, bestraft, und untergeht noch überdies die ordinäre Strafe der mit Straßengewalt concurrirenden persönlichen oder dinglichen Rechtsverletzung an sich <sup>45)</sup>; dem Richter steht nach Bewandniß der Umstände, besonders im Fall der Concurrency schwerer körperlicher Mißhandlungen, die Wahl zwischen der gesetzlichen und einer arbitráren Strafe, ja selbst die Ausdehnung der letzteren bis auf Todesstrafe frei <sup>46)</sup>. Fällt ein solcher Exceß an einem Kirchenfest, oder den Abend vorher und die Nacht darauf vor, so soll die Strafe verhältnißmäßig verdoppelt werden <sup>47)</sup>. Uebrigens wird hier ausdrücklich dieselbe Strafe vorgeschrieben, der Thäter mag auf frischer That ertappt oder auch ohnedies überwiesen werden <sup>48)</sup>. Ist jedoch der Schuldige eine Person vornehmen Standes, so wird er processu accusatorio deshalb belangt <sup>49)</sup>. Der Fiscal erhält in solchem Fall auch sein Drittheil von den etwanigen Strafgeldern, sonst gehen sie bei den Kronsgewichten, selbst beim Hofgericht, zwischen dem König, dem Kläger und den Armen, beim Stadtgericht aber zwischen dem König, dem Kläger und der Stadt in drei Theile <sup>50)</sup>. Der Flüchtige darf so lange weder in Kronsz- noch Privatdiensten angenommen werden, bis er seine verwirkte Strafe untergangen ist. <sup>51)</sup>

42) Kgl. Edict v. 4. Mai  
1664. §. 1. u. 4.

43) das. §. 2.

44) das. §. 6.

45) das. §. 1, 2, 6.

46) das. §. 4.

47) das. §. 11.

48) das. §. 3. u. 5.

49) das. §. 17.

50) das. §. 18.

51) das. §. 20.

3) Die dinglich : persönliche Befriedung ist diejenige, welche von den Gesetzen weder bestimmten Personen für sich allein, noch Sachen für sich allein, sondern nur beiden vereint und wechselseitig durch einander bedingt, ertheilt wird. Sie ist theils eine öffentliche, theils eine private:

a) die öffentliche ist diejenige, welche alle Staatsbeamteten überhaupt und ihre Abgesandte in Hinsicht auf ihre Amtsgeschäfte und bei gehöriger Ausübung derselben, gegen alle sie darin störende Gewaltthaten in besonderen gesetzlichen Schutz nimmt <sup>52</sup>). Im Allgemeinen besteht die Strafe nach schwed. Recht in Verschärfung der poena ordinaria der hier qualificirten Rechtsverletzung bis auf das Doppelte <sup>53</sup>); das russ. Recht dagegen läßt die Strafe arbiträr nach Beschaffenheit der Sache steigen vom Gefängniß bis zur Strafe an Ehre und Leben, nebst Abbitte, falls animus injuriandi vorhanden war <sup>54</sup>). Ausnahmen von dieser Regel bilden folgende specielle Bestimmungen: α) Gewaltthätigkeiten gegen Priester im Amt, d. h. in Beziehung auf ihre eigentlichen priesterlichen Amtshandlungen. Darauf steht die Todesstrafe, nebst Confiscation des Mobililarvermögens <sup>55</sup>). Geschieht die Gewaltthätigkeit gegen den Priester bei der Versammlung des Kirchenconvents in der Sacristei, so ist die Strafe arbiträr <sup>56</sup>). — β) Gewaltthätigkeiten gegen den Richter im Amt und wegen Erfüllung ihrer Amtspflichten. Nach

52) Rgl. Edict v. 4. Mai 1664. §. 15. Rgl. Stadga v. 10. Juli 1669. §. 30. Rgl. Verordnung v. 21. Aug. 1684. u. Not. i. pag. 255. ff. Kriegsartikel 34. Erfl.

53) Rgl. Stadga v. 10. Juli 1669. §. 30. in Verbindung mit a. 32. von Rathstubenprocess.

u. Not. ° pag. 224. Cit.

54) Kriegsartikel 34.

55) Priesterprivil. v. 1. Nov. 1676. §. 22. vergl. mit c. 31. v. d. Kön. Recht. Not. p. pag. 10. u. Not. b. pag. 65. ff.

56) Priesterprivileg. §. 23. Not. p. pag. 10. Not. b. pag. 66. ff.

schwed. Reichsrecht ist, besonders wenn es aus Rache wegen eines gefällten Urtheils geschieht, auch wenn Tödtung oder andere Körperverletzung concurrirt, die Strafe für alle Theilnehmer an der That selbst die Edzörsstrafe <sup>57)</sup>. Nach dem particulären livl. Rechte steht auf gewaltthätige Widersetzung gegen den Ordnungsrichter und dessen Adjuncten in Verrichtung ihres Amtes, blos eine hohe arbiträre Geldstrafe zum Besten des Kronsfiscus, und das nemliche ist der Fall bei wörtlicher und thätlicher Widersetzung gegen den Oberkirchenvorsteher in dessen Amtsverrichtungen <sup>58)</sup>. — 2) Gewaltthätige Widersetzung gegen Executionsbeamtete bei Vollstreckung von Executionen. Als Regel steht nach dem schwed. Rechte darauf die Edzörsstrafe und bei Körperverletzung das Doppelte ihrer gemeinen Strafe <sup>59)</sup>. Insbesondere ist: a) Gewaltsame Mißhandlung des Scharfrichters während oder wegen einer Execution mit Lebensstrafe bedroht, selbst wenn die Ursache darin lag, daß der Scharfrichter sein Amt dabei übel verwaltete <sup>60)</sup>. b) Thätliche Mißhandlung der Gerichtsdiener im Amt bei Vollstreckung gerichtlicher Aufträge, sollen als Reichsverbrechen, ohne Abwartung einer Anklage bestraft werden <sup>61)</sup>. c) Thätliche Mißhandlung eines militärischen Executionscommandos. Wer einem solchen Commando schnöde begegnet, es nicht gehörig aufnimmt, oder gar

58) c. 18. v. Mißh. w. d. Kön. Eid 22. In den Bestimmungen des russ. Reichsrechts (H. c. 10. §. 165. u. C. II. v. 31. Juli 1766. §. 10.) läßt sich das reine crimen vis, wegen Vermischung mit Injurien, schwer scheiden.

59) Livl. L. O. T. I. §. 7. T. II. §. 4.

60) Kgl. Placat v. 21. Aug.

1684. u. Kgl. Erfl. v. 21. Dec. 1691. Not. f. pag. 93. Nat. h. pag. 255. Not. a. pag. 411. Not. a. pag. 451. u. Not. b. p. 489. 22.

60) Kgl. Placat v. 24. Mai 1700. Not. a. pag. 44. Not. d. pag. 486. 22.

61) C. II. v. 18. Jan. 1768. Vergl. Moskwenie c. 10. §. 141. 142.

Dach und Fach versagt, soll fiscälisch belangt und mit doppelter Execution belegt werden; wer demselben die Executionsgebühr und Defrairung laut Taxe entzieht, soll ebenfalls fiscälisch actionirt werden, und das Doppelte zur Strafe entrichten; wer das Commando sogar mißhandelt, ist criminell zu belangen <sup>62)</sup>. d) Gewalttame Widersehung und Mißhandlung gegen die militärische Wache im Dienst, ohne Unterschied, ob das gewöhnliche Feldmilitär oder ein eigenes Polizei; oder auch Stadtmilitär dazu gebraucht wird. Die Civilstrafe des schwed. Rechts war Anfangs eine arbiträre <sup>63)</sup>; später ward aber die Todesstrafe nach Strenge der Kriegsartikel vorgeschrieben <sup>64)</sup>. Nach russ. Kriegsrecht steht Arquebusade darauf, wenn jemand wieder Schildwachen, Patrouillen oder Runden den Degen zuckt, oder sonst auch nur die Hand an sie legt <sup>65)</sup>. — e) Gewaltthaten und Mißhandlungen gegen Accis; und Zollbeamtete, auch Besucher in ihren Amtsverrichtungen oder wegen derselben. Sie sind gleichfalls mit Todesstrafe belegt. <sup>66)</sup>

b) Die private dinglich; persönliche Befriedung ist diejenige, welche Parten, als bloße Private, in Absicht ihrer Sachführung vor Gericht gegen alle darauf Bezug habende Gewaltthätigkeiten, theils ihrer Gegner, theils der Richter selbst, in speciellen gesetzlichen Schutz nimmt: a) in Rücksicht ihrer Gegner. Diese specielle Befriedung genossen nach dem älteren schwed. Recht nicht bloß Kläger und Beklagter gegen einander, sondern auch Zeugen gegen beide Sacheigner. Die Strafe solcher Gewaltthätigkeiten war 40 Mk. schwed. in drei Theile; und wenn Körperverletzungen concurrirten, die

62) Pat. v. 16. Oct. 1781.

6. Apr. 1699. Not. c. p. 285. Stf.

63) Kgl. Edict v. 4. Mai 1664. S. 13.

65) Kriegsartikel 46.

64) Kgl. Brief v. 4. März u.

66) Not. b. pag. 66. Not. h. pag. 486. ff.

Edjörtsstrafe <sup>67)</sup>. Das neuere schwed. Recht schränkte diese specielle Befriedung bloß auf den Principalkläger ein; auch nur wenn er mit Fug und gehörigen Orts klagt, übrigens doch in Beziehung auf das alte Gesetzbuch in Absicht der Strafe <sup>68)</sup>.  $\beta$ ) In Rücksicht der Richter. Hebt ein Gerichtsglied bei Gericht auch nur die Hand zur Gewaltthätigkeit gegen einen Parten auf, so soll er nach dem Kriegsrecht gerichtet werden. Diejenigen, die keinen Rang haben, werden selbst für das wirkliche Schlagen nur mit einer Geldstrafe nach der Größe des Vergehens belegt. Keine Satisfaction erhalten diejenigen, welche bereits die Tortur oder eine Züchtigung verdient haben. <sup>69)</sup>

§. 32.

## VII. Von der Wegelagerung.

A. Begriff. Die Wegelagerung besteht in Verletzung der speciellen gesetzlichen Befriedung öffentlicher Straßen durch hinterlistige Nachstellung der dort Vorbeipassirenden in gewaltsamer, rechtsverletzender, doch undeterminirter Absicht. <sup>70)</sup>

B. Zergliederung der Requisite: 1) Verletzung des speciellen Straßenfriedens; also eine öffentliche Straße, als locus delicti. Dieser speciellen Befriedung genießen alle öffentliche Straßen, nicht bloß Landstraßen, sondern auch in der Stadt. 2) Ein diese Straße Vorbeipassirender, als Bedrohter. Ganz vorzüglich bezweckt diese specielle Befriedung den Schutz der Reisenden; daher ist auch dieses Verbrechen hauptsächlich gegen das ganze Publicum überhaupt, weniger gegen einzelne be-

67) c. 16. u. 18. v. Migh. w. d. Kön. Eid. 28.

68) Kgl. Edict v. 4. Mai 1664. §. 15.

69) N. U. v. 21. Jan. 1724.

70) P. S. A. Art. 19. Constit. Livon. v. 4. Dec. 1582. Art. 17. c. 13. v. Migh. w. d. Kön. Eid. c. 38. v. vorsätzl. Todschl. 28.

stimmte Individuen gerichtet. 3) Hinterlistige Nachstellung des Bedrohten. Der zur Bewerkstelligung des Verbrechens gewählte Standpunkt des Verbrechers muß so geeignet seyn, daß die Gefahr den Bedrohten von dort aus plötzlich und unerwartet überrascht, und ihn dadurch möglichst außer Stand setzt, sich zu vertheidigen oder zu entfliehen. Zur Vollendung des Verbrechens wird erfordert, daß sich wenigstens der Drohende bereits in diesem Hinterhalt völlig gerüstet und bereit zu dem gewaltsamen Ueberfall befinden haben muß, so daß es zur gewissen wirklichen Vollführung der Drohung nur noch der Ankunft des Bedrohten bedurft<sup>71)</sup>. 4) Ohne überlegten directen dolus läßt sich dieses Verbrechen seiner Natur nach gar nicht denken. 5) Dieser dolus muß bestimmt gerichtet seyn auf einen gewaltsamen Ueberfall der Person des Bedrohten und auf irgend eine anderweite, durch diesen Ueberfall zu bewerkstelligende dingliche oder persönliche Rechtsverletzung.<sup>72)</sup>

C. Eintheilung und Strafe. Die Wegelagerung überhaupt ist theils Landzwang, theils Wegelagerung im engeren Sinn.

1) Landzwang heißt sie, wenn sie von einer zu solchen Gewaltthaten ausgetretenen bewaffneten zusammengerotteten Menge verübt wird.<sup>73)</sup> Die Strafe ist die Enthauptung.<sup>74)</sup>

71) P. S. A. u. Const. Liv. l. c. Das schwed. Recht fordert zur Vollendung, daß es bereits zum wirklichen, wenn gleich vereitelten, Ausfall aus dem Hinterhalt auf den Bedrohten kam. c. 13. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. c. 33. §. 1. v. vorsägl. Todschl. 22.

72) P. S. A. u. Const. Liv. l. c. c. 13. v. Mißh. w. d. K. E. 22.

73) Bloß hiervon scheint das P. S. A. u. die Const. Liv. a. a. O. zu sprechen, so fern in beiden Stellen bloß von einer bewaffneten Menge, u. nicht von jeder Gewaltthat auch nur eines einzelnen Subjects die Rede ist. C. oben §. 26. Not. 9. C. 108.

74) ebendas. Vergl. C. C. C. Art. 123.

2) Wegelagerung im engeren Sinn ist der Fall, wenn dieses Verbrechen von Einzelnen verübt wird 75). Geschieht die Wegelagerung gegen jemanden auf seinem Wege zum Gericht oder zur Kirche, so ist zu unterscheiden: a) die einfache, nicht mit wirklicher körperlicher Antastung verbundene Wegelagerung, so daß es bei dem bloßen bewaffneten Ausfall blieb. Diese wird mit einer Geldstrafe von 6 Mk. schwed. bedroht. b) Die qualificirte, mit körperlicher Antastung verbundene Wegelagerung, ist wieder mit Körperverletzung verbunden oder nicht. Im letzteren Fall, wenn nemlich entweder bloß die Waffen und Kleider des Angefallenen verletzt werden, oder wenn es doch bloß bis zum körperlichen Ringen zwischen Beiden kam, ohne körperliche Verletzung, besteht die Strafe in einer Geldbuße von 9 Mk. schwed. Concurrirt eine wirkliche Körperverletzung, wenn auch nur der Ueberfallene von den Schlägen oder auch sonst vom Ringen blutrünstig wird, so steht die Edzbrsstrafe darauf 76). Geschieht dagegen die Wegelagerung nicht auf einem Gerichts- oder Kirchenwege, sondern anderswo, so wird, wenn das bei Körperverletzung concurrirt, die letztere an sich treffende ordinäre Strafe verdoppelt 77); im entgegengesetzten Falle besteht die Strafe in 3 Mk. schwed. 78)

## §. 33.

## VIII. Bewaffnung in gewaltsamer Absicht.

So wenig jede Bewaffnung ein Vergehen ist, eben so wenig ist jede widerrechtliche Bewaffnung deshalb so gleich ein crimen vis. Also:

75) Von diesem Fall sprechen die angef. schwed. Gesetze, daher auch hauptsächlich darauf das besondere Requisite geht, wovon oben Not. 71. die Rede war.

76) c. 13. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. 11.

77) c. 38. v. vorjährl. Todtschlag. 11.

78) Not. c. u. d. pag. 407. 11.

1) Nicht jede Bewaffnung ist ein Vergehen. Denn sie ist zum Theil sogar Pflicht, jedoch nur im Dienste des Staats <sup>79)</sup>, oder bei einem Landsturm, d. h. bei einem Aufgebot zur Aufrechthaltung des allgemeinen Landfriedens und zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher <sup>80)</sup>. Zum Theil ist aber auch die Bewaffnung ein bloßes Recht. Dies kann sie in einer doppelten Rücksicht seyn: a) als ein bloß ehrendes Vorrecht. Ein solches gebührt dem Adel und seines Gleichen <sup>81)</sup>, und den Großhändlern unter der Bürgerschaft <sup>82)</sup>. Dieses bloß ehrende Vorrecht, bewaffnet zu gehen, ist jedoch eingeschränkt bloß auf das Seitengewehr; sonst war es das Schwerdt <sup>83)</sup>, jetzt Degen oder Säbel; ersterer bei französischer, letzterer bei russischer Nationaltracht <sup>84)</sup>. b) Das Recht bewaffnet zu gehen kann aber auch ein bloß nütliches Recht seyn. Dahin gehört das Recht zur Bewaffnung, welches das Jagdrecht giebt <sup>85)</sup>. Es ist ein besonderes Vorrecht des Adels und der Gutsbesitzer <sup>86)</sup>. Besonders den Bauern ist auch dieser Vorwand der Bewaffnung benommen, nur mit Ausnahme eines herrschaftlichen Jagdaufgebots <sup>87)</sup>, und der Hofschützen, die aber einen jährlichen Schießpaß und eine besiegelte Flinte zu ihrer Legitimation vom Hofe erhalten müssen <sup>88)</sup>. Daraus ergiebt sich aber schon von selbst der Beweis des zweiten Hauptsatzes:

79) RR. c. 183. Const. Liv. v. 4. Dec. 1582. Art. 22.

80) ebendas. vergl. mit RR. c. 233. u. 234. u. Regierungspatent v. 23. Dec. 1799.

81) Verordn. d. Generalcapitels z. Marienburg v. J. 1400: §. 8. Nach schwed. Recht. (c. 7. v. unversehener Verwundung ff.) hatte d. Adel auch d. Recht, seinen Laquaien ein Seitenge-

wehrt tragen zu lassen.

82) Man. v. 1. Jan. 1807: S. 17.

83) RR. c. 180. 183.

84) Man. v. 1. Jan. 1807. S. 17.

85) Const. Livon. Art. 22.

86) R. S. A. Art. 21.

87) Constit. Livon. l. c.

88) Placat v. 26. April 1682:

Jagreglement v. 23. Mai 1784:

§. 3. [BB. S. 549; — B.]

2) Nicht jede widerrechtliche Bewaffnung ist eo ipso ein crimen vis. Das Vergehen der widerrechtlichen Bewaffnung überhaupt begeht jeder Unterthan im Staat, der bewaffnet erscheint, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder berechtigt zu seyn<sup>89)</sup>. Im Allgemeinen besteht die Strafe dieses Vergehens in Confiscation des widerrechtlich getragenen Gewehrs, in einer so großen Geldstrafe, als der tägliche Unterhalt eines gemeinen Soldaten beträgt, und in Verhaftung bis zur Zahlung<sup>90)</sup>. Dieses Vergehen kann aber aus drei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden, und ist darnach zum Theil speciell verpönt: a) als Vergehen wider die Würdenpolizei ist es anzusehen, wenn sich jemand unbefugt das Recht, mit einem Seitengewehr öffentlich, besonders in der Stadt, zu erscheinen, als ehrendes Vorrecht anmaßt. Bloss die obige allgemeine Strafe und keine specielle tritt hier ein. b) Als Vergehen wider die Jagdpolizei wird es betrachtet, wenn ein nicht zur Jagd Berechtigter auf Wildbahnen im Lande beim Wildschießen oder auch nur mit Schießgewehr zu diesem Zweck bewaffnet, ertappt wird. Die Strafe ist, nächst der Confiscation der Flinte und des geschossenen Wildes, eine willkührliche<sup>91)</sup>. c) Als crimen vis erscheint das widerrechtliche Waffentragen, wenn es nach den begleitenden Umständen nicht für eine bloße unbefugte Anmaßung eines ehrenden Vorrechts, noch des Jagdrechts zu betrachten ist, sondern als Drohung von Gewaltthätigkeit und Störung des innern Friedens im Staat erscheint und erscheinen muß. Die criminelle Natur dieses Verbrechens der widerrechtlichen Bewaffnung im engeren Sinn und der negative Begriff desselben, stützen sich darauf, daß einerseits das Verbot, bewaffnet zu gehen,

89) P.O. §. 213.

90) das. §. 255. [Vgl. B. 1. c. — B.]

91) Macat vom 26. April

1682. u. Jagdregl. v. 23. Mai

1784. §. 3.

die Regel und die Erlaubniß dazu nur die Ausnahme bildet<sup>92)</sup>, und daß andererseits der Hauptgrund dieses Verbots die Aufrechthaltung des allgemeinen Landfriedens ist<sup>93)</sup>. Ganz besonders aber wird durch solche Sicherheitszwecke die größere Strenge dieses Verbots in Absicht der Bauerschaft bestimmt<sup>94)</sup>. Die Strafe scheint nach dem Ritterrecht in Lebensstrafe zu bestehen.<sup>95)</sup>

Anmerk. Aus der Wloshenie sind hier noch als speciell ausgezeichnete Drohungen zu bemerken: 1) die Drohung mit dem Tode; darauf steht dreimonatliches Gefängniß und die Verpflichtung zur Ausstellung eines schriftlichen Reverses als Caution<sup>96)</sup>, und 2) Drohung mit Brandstiftung an Häusern oder Gütern; wer sich solche zu Schulden kommen läßt, muß starke Caution leisten und bis dahin im Gefängniß gehalten werden.<sup>97)</sup>

## §. 34.

IX. Von den nur als speciell benannten Fällen, nicht durch eine specielle Strafbestimmung nach Namen gesetzlich ausgezeichneten Drohungen.

Sie stehen insgesamt bloß unter der allgemeinen Kategorie peinlicher oder peinlich zu bestrafenden Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe<sup>98)</sup>, und bestehen in

92) PD. §. 213.

93) RR. c. 183. Kiewelsches Privileg vom Donnerstag nach Lucia 1524.

94) Wolmürscher Landtageschluß v. Donnerstag nach Lätare 1543. Const. Liv. Art. 22. [BB. §. 549. — B.]

95) RR. c. 183. „de schollen hdtwedden up de hōgesten wedde.“ vergl. mit Fabbi

formulare procuratorum. ed. Oelr. pag. 169. — Vielleicht ist hier aber unter „up de hōgeste wedde“ eine hohe arbiträre Geldstrafe zu verstehen. Vergl. übrigens auch RR. c. 18.

96) III. c. 10. §. 134.

97) das. c. 10. §. 201.

98) PD. §. 230. u. 272. [BB. §. 558. — B.]

solchen concludenten Worten oder Handlungen, durch welche der sich so Aeußernde eine theils Einzelne, theils ein ganzes Publicum überhaupt bedrohende unbestimmte Besorgniß irgend eines gewaltthätigen criminellen Vorhabens wider sich begründet. Es sind hier zu unterscheiden: 1) Drohungen einer vereinigten Menge. Dahin gehören der Aufruf oder Zusammenrottung, und verdächtige Zusammenkünfte. 2) Zu den Drohungen Einzelner, oder Drohungen im engeren Sinne, gehören Drohbriefe und das Herumreisen, um die Leute zu schrecken.

## §. 35.

## X. Vom Nothwehrrecht. 993

Es besteht in dem Recht zur Selbsthülfe oder Selbsttrache, welches durch eine vorhergegangene Rechtsverletzung bedingt und ausnahmsweise auch ohne gerichtliche Hülfe wider den Beleidiger gesetzlich begründet ist, für den Beleidigten selbst oder auch andere Private statt seiner.

A. Als Selbsthülfe betrachtet bildet es den engeren Begriff von erlaubter Nothwehr. Sie besteht in dem Recht der Unterthanen, in Fällen, wo sie der Staat nicht auf der Stelle zu schützen vermag, sich selbst und untereinander zu schützen, um durch angemessene Privatgewalt die drohende gegenwärtige Gefahr einer nicht anders abzuwehrenden, schon begonnenen Rechtsverletzung von sich abzuwehren 100). Diese Nothwehr ist:

1) nach dem Erfolge theils eine tödtliche, theils nicht tödtliche. Denn sie erstreckt sich sogar bis zur erlaubten Verwundung und Tödtung des Benöthigten. Die tödtliche Nothwehr bildet den engsten Begriff von Nothwehr, und von dieser ist hier hauptsächlich die Rede. Was

99) Goregliad a. a. O.  
S. 203 fgg. [B. S. 544. — B.]

100) Rgl. Brief v. 19. Nov:  
1895. a. E. Not. b. pag. 485. 22.

a) ihre Straflosigkeit anlangt, so erkennt dieselbe im Allgemeinen zwar das Ritterrecht sowohl, als das schwed. Recht nur frei von öffentlicher Strafe, aber nicht von der Privatmannbuße <sup>1)</sup>. Da diese letztere aber geradezu die Abkaufung der alten Blutrache bezweckt, so fällt diese Einschränkung der Straflosigkeit der tödtlichen Nothwehr, als obsolet, weg. Das russische Recht dagegen erkennt im Allgemeinen die gänzliche Straflosigkeit einer Tödtung aus wirklicher rechtlicher Nothwehr an <sup>2)</sup>. Speciell in mehreren einzelnen Fällen statuiren auch die älteren livl. Provincialgesetze bereits die gänzliche Straflosigkeit der tödtlichen Nothwehr, und zwar: gegen Land: <sup>3)</sup> und Hausfriedensbrecher <sup>4)</sup>, gegen gewaltsame, mit persönlichen Mißhandlungen verbundene Ueberfälle auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Stadt <sup>5)</sup>, besonders der Schildwachen gegen alle gewaltsame persönliche Ueberfälle im Dienst <sup>6)</sup>, im Falle einer Wegelagerung dem Angefallenen <sup>7)</sup>, und der Genothzüchtigten gegen den Noththäter. <sup>8)</sup>

b) Requisite einer dergestalt gänzlich strafflosen tödtlichen Nothwehr: α) sie setzt in der Regel einen unbefugten thätlichen Angriff des Benöthigenden auf die Rechte der Persönlichkeit des Benöthigten, Leibes- und Lebensgefahr des letzteren, voraus <sup>9)</sup>. Es ist zwar auch zur

1) NK. c. 134. c. 12. von vorsägl. Todschl. 22.

2) Ul. c. 10. §. 104. Kriegsartikel 156. Vgl. Man. v. 21. April 1787. §. 50.

3) NK. c. 182.

4) c. 27. v. d. Kön. Recht. c. 6. u. 43. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. c. 25. vom Diebstahl. Not. \* pag. 402. 22. Ul. c. 10. §. 199.

[WB. §. 348. — B.]

5) Rgl. Ed. v. 4. Mai 1664. §. 7.

6) das. §. 13. Rgl. Resol. v. 10. Jan. 1678. Rgl. Edict v. 12. März 1679. Kriegstegl. c. 62. §. 1. Kriegsartikel 44.

7) c. 33. v. vorsägl. Todschl. 22.

8) c. 12. §. 1. von Mißh. w. d. Kön. Eid. 22.

9) Man. v. 21. April 1787. §. 50. verb. mit Kriegsart. 156. u. Rgl. Edict v. 4. Mai 1664. §. 7.

Vertheidigung des dinglichen Rechtsgebiets die tödtliche Nothwehr verstatet, doch nur wenn damit Angriffe auf die Persönlichkeit concurriren <sup>10)</sup>. *β)* Es muß wirklicher Nothstand seyn, d. h. der Vordthigte muß weder durch seine Schuld als Urheber des Streits sich darin versezt, noch auch darin beharret haben, ohnerachtet er sich daraus ohne Lebensgefahr durch Flucht oder sonst wohl retten konnte <sup>11)</sup>. *γ)* Die Gegenwehr selbst muß als Nothmittel gehörig geeignet seyn, d. h. sie muß der dadurch abzutreibenden Gefahr angemessen, das nach Umständen möglichst gelinde Vertheidigungsmittel seyn <sup>12)</sup>. *δ)* Der Vordthigte muß sogleich von selbst, und ehe über ihn geklagt wird, die ihm abgedrungene tödtliche Nothwehr bei der Obrigkeit anzeigen <sup>13)</sup>. *ε)* Außerdem muß aber auch der Vordthigte seine gebrauchte Nothwehr durch möglichsten Beweis seines Nothstandes rechtfertigen. <sup>14)</sup>

*c)* Ist nur der gedachte Beweis geführt und die tödtliche Nothwehr überhaupt nach allen obigen Requiristen gesetzlich geeignet, so ist ihre Rechtlichkeit gegen den unrechtmäßigen Leib; und lebensgefährlichen Angriff eines jeden Mitunterthans, wer er auch sey, selbst bei sonstigen Unterwürfigkeitsverhältnissen des Vordthigten gegen den Vordthigenden begründet. <sup>15)</sup>

*2)* In Rücksicht des die Nothwehr ausübenden Subjects ist sie theils eine unmittelbare oder eigene, Nothwehr

10) c. 43. v. Mißh. w. d. Kön. Eid. c. 25. vom Diebstahl LL.

11) Kriegsartikel 157.

12) Kriegsart. 157. Erkl. Man. v. 21. April 1787. §. 50.

13) RR. c. 134. Man. v. 21. April 1787. §. 50.

14) RR. c. 44. 116. 134. 182. Kriegsartikel 157.

15) RR. c. 235, wo jedoch die fehlerhafte Lesart: „anode wehre“ in: „an nothwehre“ verwandelt werden muß. S. auch das schwed. ER. Th. I. c. 21. §. 2. Not. b. pag. 489. u. Not. a. pag. 500. LL. vergl. mit der S. G. O. §. 28. 29.

im eigentlichen Sinne, theils eine mittelbare oder gemeine, Nothhülfe. Die erstere ist diejenige, die der Verletzte selbst zur Privatabwehörung eigener Gefahr, kraft des ihm zustehenden Rechts der Selbstvertheidigung, ausübt; sie ist der gewöhnlichste Fall, von dem auch hauptsächlich die bisher angeführten Gesetze sprechen. — Die Nothhülfe dagegen ist diejenige, die zur beistandlichen Privatabwehörung fremder, Anderen drohender Gefahr, kraft des gemeinen Vertheidigungs- oder Beistandsrechts ausgeübt wird, und nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht ist <sup>16)</sup>. Diese Pflicht wird noch verstärkt in folgenden Fällen: a) wenn besondere verwandtschaftliche Pflichten dabei concurriren; Blutsverwandten unter sich ist diese Nothhülfe doppelte Pflicht <sup>17)</sup>. b) Der Patronatnexus, wozu sonst besonders der Lehnsnexus gehörte, legt beiden, sowohl dem Patron als dem Clienten, eine wechselseitige verstärkte Pflicht zur Nothhülfe auf <sup>18)</sup>. c) Auch die Pflichten der Hospitalität verstärken die Beistandspflicht; darnach ist man besonders seinem Reisegefährten, seinem Wirthe, bei dem man herbergt, und seinen Mitgästen auf ihr Hülfsgesuch wider jede Gewaltthätigkeit zu diesem Beistand speciell verpflichtet <sup>19)</sup>. d) Eben so wird die Pflicht der Nothhülfe durch contractliche Pflichten verstärkt. In dieser Rücksicht ist ein Schiffer ganz besonders zur möglichsten Vertheidigung seines Schiffes und Ladung gegen jeden gewaltsamen Angriff sowohl seinen Ahdern, als Besrachtern verpflichtet. <sup>20)</sup>

3) In Rücksicht des Objects der Nothwehr ist sie eine persönliche oder dingliche. Die persönliche, als der gewöhnlichste Fall, von dem auch bisher bloß die Rede war, ist

16) RR. c. 183. Vgl. c. 178.  
108. a. E. Rig. EtR. B. VI.  
Tit. 5. §. 2. III. c. 21. §. 59. [BV.  
S. 344. a. E. 348. 350. — B.]

17) RR. c. 233. 234.  
18) ebendaf.  
19) RR. c. 236.  
20) H. E. O. S. 44.

gegen die gewaltsamen Anfälle böser Menschen gerichtet. Die dingliche dagegen besteht in der zur Vertheidigung gegen die Anfälle fremder böser Thiere gesetzlich verstateten Nothwehr bis zur strafflosen Tödtung. Die Gesetze sprechen hier nicht nur gleichfalls ausdrücklich von Nothstand und Nothwehr auf frischer That, sondern sie verlangen auch den Beweis wirklicher Noth zur Strafflosigkeit einer solchen Beschädigung fremden Eigenthums; nur mit dem Unterschied, daß hier als hinreichender Beweis der bloße Eid des Benöthigten und die tödtliche Nothwehr Ausübenden, angenommen wird <sup>21)</sup>. Diese tödtliche Nothwehr gegen fremde Thiere ist zwar als strafflos durch einen solchen Eid begründet, nicht nur wenn der Anfall auf die Person des Benöthigten selbst gerichtet war, sondern auch, wenn er nicht selbst, sondern sein Eigenthum, z. B. sein Vieh der Gegenstand des Anfalls ist; aber letzteres muß dann wirklich schon beschädigt, z. B. das Vieh gebissen seyn, was im ersteren Fall nicht abgewartet zu werden braucht <sup>22)</sup>. Diese tödtliche Nothwehr findet zwar ferner überall statt, nicht nur auf der Straße, sondern auch auf freiem Felde <sup>23)</sup>, und im letzteren Fall besonders auch gegen solche fremde Thiere, die an den Früchten auf dem Felde Schaden thun. Es ist erlaubt, die Hunde auf sie zu heken, und was diese dann todtbeißen, bleibt ungeahndet. Aber dies setzt dennoch voraus, daß es solche schadende fremde Thiere sind, die sich nicht leicht pfänden lassen. <sup>24)</sup>

B. Die erlaubte Selbstsrahe wegen vorhergegangener Beleidigungen oder Retorsion, wird einerseits zwar als Rache nicht nach den Requisiten der Nothwehr als Defension behandelt, andererseits aber dennoch ausdrück-

21) R. c. 174.

22) das. c. 227. a. G.

23) ebendas.

24) das. c. 152. Vergl. auch  
III. c. 10. §. 282.

Nach zur Nothwehr im weiteren Sinn gezählt<sup>25)</sup>. Sie fällt accidentell fast ganz in das Gebiet der Injurie, doch wo der animus injuriandi unerweislich ist, bleibt dennoch nur der Gesichtspunct strafbarer Gewaltthätigkeit für den Richter übrig<sup>26)</sup>. Die Requisite ihrer Befugniß und gänzlichen Strafflosigkeit sind folgende: 1) in Absicht des Subjects. Das schwed. Recht scheint ihre Zuständigkeit zwar nur auf den Adel und seines Gleichen einzuschränken<sup>27)</sup>; nach russ. Recht ist aber die Strafflosigkeit derselben ohne eine solche Beschränkung allgemein, jedoch bloß indirect dadurch anerkannt, daß die Retorsion bloß Verlust des Privatklagerrechts zur Folge hat, in so fern der Retorquent sich dadurch bereits selbst Recht verschafftete<sup>28)</sup>. 2) In Absicht der Zeit ist die erlaubte Retorsion dahin beschränkt, daß sie, wenn sie gänzlich strafflos seyn soll, nicht aus nachtragendem alten Groll, sondern auf der Stelle, in der ersten gereizten Hitze und ex justo dolore geschehen seyn muß<sup>29)</sup>. 3) Die Retorsion an sich muß zwar nach dem schwed. Recht<sup>30)</sup> eine bloße symbolische Injurie seyn, im Gegensatz wirklicher Thätlichkeiten, wenn sie gänzlich strafflos seyn soll; nach russ. Recht gehören aber auch Realinjurien dahin<sup>31)</sup>; nur müssen die Thätlichkeiten nicht bis zu einer dauernden Störung des Gesundheitszustandes gehen, und eben so wenig auf irgend eine Weise die Integrität des Körpers verletzen, wozu schon das Haarausreißen gehört. Denn alsdann tritt auf jeden Fall bereits die officidöse Rüge ein<sup>32)</sup>. 4) Die

- |  |   |
|--|---|
| 25) Kgl. Brief v. 19. Nov. 1695.                       | §. 24.  |
| 26) Man, v. 21. April 1787.                            | 29) Kgl. Brief v. 19. Nov. 1695. u. Not. c. pag. 398. ff. |
| §. 9.  | 30) ebendas.  |
| 27) Kgl. Brief v. 19. Nov. 1695. Not. c. pag. 398. ff. | 31) Man, v. 21. April 1787. §. 24.                        |
| 28) Man, v. 21. April 1787.                            | 32) das. §. 14.   |

retorquirte Verletzung muß mit der dadurch auf der Stelle gerächten von gleicher Schwere seyn <sup>33)</sup>; diese Gleichheit ist aber keine absolute, sondern nur eine relative; denn die gänzliche Strafflosigkeit der Retorsion an sich gleicher Injurien hängt dennoch von den übrigen Umständen ab. <sup>34)</sup>

## §. 36.

## XI. Vom Nothrecht im engeren Sinn.

Es besteht in einer solchen ausnahmsweise in den Gesetzen gestatteten Gewaltthätigkeit, deren Rechtllichkeit und Strafflosigkeit weder durch eine vorhergegangene Rechtsverletzung bedingt, noch auch wider einen Beleidiger, sondern wider das Publicum überhaupt begründet ist, und zwar durch ein gegenwärtiges dringendes Lebensbedürfniß des Gewaltthäters. Die allgemeinen Requisite dieses Nothrechts zur gänzlichen Strafflosigkeit sind: 1) wirkliche Hungersnoth. 2) Sie muß unverschuldet seyn. 3) Die Bitte um eine freiwillige Gabe muß vorhergegangen, und 4) ohne hinreichenden Grund, mit Verletzung der Pflichten der allgemeinen Menschenliebe, abgeschlagen seyn. 5) Auch sonst keine Mittel zur Rettung mußten dem Nothleidenden übrig gewesen seyn, sondern nur die Wahl zwischen dem Hungertode und der eigenmächtigen Zueignung des fremden Eigenthums. 6) Jedoch darf nichts mehr genommen werden, als was der Nothleidende zur nothdürftigen Erhaltung des Lebens unumgänglich bedarf. 7) Der Beraubte darf nicht selbst dadurch in Hungersnoth versetzt werden. 8) Der dadurch vom Hungertode Gerechtete bleibt zum künftigen Ersatz verpflichtet, wenn und sobald er denselben zu leisten im Stande ist. 9) Er muß

33) Man. v. 21. April 1787.

34) Kgl. Brief v. 19. Nov. 1695.

ſelbſt ſogleich dieſen Nothfall der Obrigkeit zu ſeiner Legitimation anzeigen, und dabei zugleich ſeine Unſchuld an dem erlittenen Nothſtand darthun<sup>35)</sup>. — Eine ſolche ſtrafſoſe Zueignung fremden Gutes kann auf doppelte Weiſe geſchehen:

1) als Raub, d. h. verbunden mit offener phyſiſcher Gewalt gegen die Perſon des die freiwillige Gabe verweigern den Beſizers. Das Geſetz ſpricht hier namentlich vom Nothrecht zur See, wenn das nothleidende einem andern, die Hülfe in Güte verſagenden Schiffe oder Fahrzeugen begegnet; und fordert, außer jenen allgemeinen Requiſiten, noch folgende: a) das dergeltalt Geraubte darf nur in Lebensmitteln beſtehen. b) Es darf nicht anders, als nach Maas und Gewicht genommen werden. c) Beide Theile müſſen ſich darüber umſtändlich attestiſiren. d) Der mit Gewalt nehmende Schiffer muß ſogleich die Zahlung für das Genommene an einem beſtimmten Ort anweiſen, und darauf e) im nächſten Haſen, wo er einläuft, den ganzen Vorfall beim Zollamt maniſtſtiren, und zugleich, wenn er gänzlich ſtrafſoſ ſeyn will, ſeine Unſchuld an der erlittenen Noth, beſonders durch den Beweis ſolcher unvorherzusehender Zufälle darthun, die ſeine Fahrt ſo lange verzögert, daß ihm darüber ſeine Lebensmittel ausgegangen.<sup>36)</sup>

2) Als heimliche Entwendung geeignet, iſt die Ausübung eines ſolchen Nothrechts gleichfalls ſtrafſoſ<sup>37)</sup>. Doch gehört die gänzliche Strafſoſigkeit eines ſolchen Diebſtahls aus Hungersnoth nur zu den Ausnahmen; in der Regel wird er nur milder beſtraft.<sup>38)</sup>

35) H. G. O. §. 45.

36) ebendaſ.

37) Kriegsartikel 195. Erkl.

38) Vgl. Richterregl. §. 35.

## Zweite Abtheilung.

## Von dem Betrug oder der Fälschung.

## §. 37.

Zum Wesen und Begriff aller in dieses Capitel gehörenden Verbrechen gehört, daß in der Regel, fast ohne alle Rücksicht auf den rechtsverletzenden Effect der That, hauptsächlich ein höherer Grad des bösen Willens es ist, den hier das Strafgesetz verfolgt. Ganz subjectiv ist das her der bereits oben (§. 24.) angedeutete Hauptcharacter dieser Verbrechen. Er besteht nemlich in vorsätzlicher, thätlicher Täuschung Anderer, absichtlich als Mittel zur Bewerkstelligung irgend einer Rechtsverletzung gewählt, und als Hauptcharacter des Verbrechens betrachtet. Die Gesetze erklären jedes falsum überhaupt für ein peinliches Verbrechen. Die allgemeine Strafe desselben ist also in der Regel gleichfalls eine peinliche, und zwar ausdrücklich ohne Unterschied der Fälschung in Worten und Handlungen <sup>39)</sup>. Ist der Verbrecher von Adel, so geht er über dem seiner adeligen <sup>40)</sup>, ist er ein Bürger, seiner Bürgerwürde verlustig <sup>41)</sup>. Jene allgemeine peinliche Strafe erhält jedoch mehrere abändernde Modificationen durch die besonderen bestimmten Strafgesetze für die einzelnen Arten der Fälschung. Das falsum in genere ist nemlich:

1) Stellionat. Dahin gehören alle nicht speciell in den Gesetzen bedachte Arten von Fälschungen. Sie stehen blos unter dem angegebenen allgemeinen Begriff und der peinlichen Strafe der Fälschung überhaupt. Von ihnen ist daher nichts weiter zu bemerken.

2) Falsa in specie sind dagegen die als Gegenstand einer speciellen Strafgesetzgebung ausgezeichneten einzelnen Arten von Fälschungen. Sie sind wieder theils

39) PD. §. 228, 270.

40) UD. §. 6.

41) StD. §. 86.

benannt, theils unbenannt, je nachdem sie durch einen besondern Namen ausgezeichnet sind oder nicht. Zu den ersteren, so fern sie als vage Verbrechen zu betrachten sind, gehören die Verrätherei, der Meineid und die Calumnie.

## §. 38.

## I. Benannte Fälschungen.

A. Verrätherei. Sie besteht in absichtlichem, täuschenden rechtsverletzenden Mißbrauch besonderer persönlicher oder contractlicher Bande des Vertrauens zum Verderben des Vertrauenden.

1) Sind es persönliche Bande eines besondern Vertrauens, die dergestalt durch rechtsverletzende Täuschung absichtlich verletzt werden, so ist dies der altgermanische Begriff von Verrätherei, worauf die Strafe des Todes steht, die jedoch ausdrücklich nicht mit Vermögensconfiscation verbunden seyn soll. <sup>42)</sup>

2) Sind es blos contractliche Bande eines besondern Vertrauens, die durch die Verrätherei verletzt werden, so ist die Strafe eine mildere, nemlich nach Verschiedenheit der Umstände und des Vergehens eine blos alternativ auf Leibes- oder Lebensstrafe gesetzlich bestimmte peinliche Strafe. Hier kommt jedoch blos in analogische Anwendung, was in den Gesetzen speciell über die Bestrafung der ausdrücklich so benannten Verrätherei des Lohnschwimmers oder des Schiffsvolks an dem ihnen contractlich anvertrauten fremden Schiff und Ladung vorgeschrieben ist <sup>43)</sup>: a) Verrätherei des Schiffers findet statt während der Dauer des Contracts, wenn er selbst einen vorsächlichen Schiffbruch veranlaßt, oder wenn er vorsächlich

42) RR. c. 80. 131. Nach dem umgearbeiteten RR. (B. III. c. 2.) sollte ein Pfaffe, wenn

er dieses Verbrechen beging, lebendig verbrannt werden.

43) H. G. O. §. 47. 25.

mit Schiff und Ladung davon geht, oder sonst dem Schiff oder der Ladung irgend einen vorsätzlichen Schaden und Verlust zufügt. b) Verrätherei des Schiffsvolks, gleichfalls während der Dauer des Contracts, nur als solche bestraft. Sie wird begangen: α) durch Brandstiftung auf dem Schiffe; β) wenn einer vom Schiffsvolk vorsätzlich einen Schiffbruch verursacht, oder das Schiff absichtlich auf eine Sandbank oder Klippe setzt, oder vorsätzlich das Schiff leck macht; γ) durch jede Entwendung von der Schiffsladung und dem Schiffsinventar.

B. Meineid.

1) Begriff. Meineid ist vorsätzliche rechtswidrige Täuschung Anderer durch feierliche eidliche Bekräftigung einer Unwahrheit vor Gericht. 44)

2) Eintheilung. In subjectiver Hinsicht ist der Meineid ein zwiefacher; je nachdem die vorsätzliche Täuschung des auf dem Eide beruhenden Vertrauens durch Unwahrheit entweder a) in einer unwarren gerichtlichen Aussage über ein vorgehendes factum besteht; pejeratio. Er kann entweder der Eidesleistung selbst unmittelbar vorausgehen, oder in ihr selbst enthalten seyn, oder endlich derselben unmittelbar nachfolgen 45). b) Eidesbruch, perjurium, dagegen, besteht in vorsätzlicher Täuschung des Vertrauens auf die eidlich bekräftigte Angelobung einer schuldigen künftigen Leistung der Art, die nicht in einer gerichtlichen Aussage über ein vergangenes factum besteht. Er kann entweder in wissentlich täuschender Leistung eines falschen promissorischen Eides der Art bestehen; oder in wissentlicher nachheriger Uebertretung desselben durch vorsätzliche Nichterfüllung der eidlich gelobten Leistung als solcher. — In objectiver Rücksicht ist der Meineid ein zwiefacher: α) in eigener Sache

44) P.O. S. 223. Kgl. Edict v. 17. Oct. 1687. z. 1. S. 9.

45) Vgl. Kriegsprocessordnung, Th. II, Cap. 2, Abth. 3, S. 6.

geleistet heißt er ein falscher Parteneid; A) in fremder Sache abgelegt, heißt er ein falscher Zeugeneid,

3) Strafe. Die allgemeine Strafe des Meineides besteht in der Unfähigkeit zur künftigen Ablegung irgend eines Zeugnisses <sup>46)</sup>. Specielle Strafen: a) des falschen Parteneides. Nach russ. Reichsrecht soll der Meineidige 3 Tage nach einander öffentlich geknütet und dann auf ein Jahr ins Gefängniß geworfen werden; auch soll er künftig nirgends mehr Glauben, noch in irgend einer Sache wider jemand Gehör finden <sup>47)</sup>. b) Die Strafe des falschen Zeugeneides besteht nach schwed. Recht in Kirchensühne, totaler Unfähigkeitserklärung für die Zukunft sowohl zu irgend einer Gerichtsbedienungs, als zu Zeugnissen und Eiden, und in einer Geldstrafe von 12 Mk. schwed. in 4 Theile, noch mit Einschluß des Bischofsthails <sup>48)</sup>. Das russ. Reichsrecht dagegen spricht von Leibesstrafe und Ersatz des Schadens. <sup>49)</sup>

### C. Calumnie.

1) Begriff. Calumnie, als vages Verbrechen, besteht in vorsätzlicher rechtswidriger Täuschung blos des Publicums, oder auch des Richters durch wissentlich falsche Anschulldigung Anderer.

2) Eintheilung und Strafe. Die Calumnie ist theils Diffamation, theils Calumnie im engeren Sinn.

a) Diffamation ist Störung der öffentlichen Ruhe durch vorsätzlich täuschende Ausstreuung von Lügen

46) Rgl. Edict v. 17 Oct. 1687. c. 1. §. 8. Not. 2. pag. 350. ff.

47) Ul. c. 11. §. 27. vgl. mit c. 14. §. 8. P. O. §. 265. Andere Bestimmungen enth. d. Kriegsrecht; s. Kriegsart. 196 — 198.

48) c. 21. §. 1. von Gerichts-

sachen ff. Vergl. jedoch Not. c. pag. 353. ff. u. Append. Art. 6.

49) Ul. c. 10. §. 169. Vgl. das. §. 161. 163. 165. Abweichend ist das Kriegsrecht; im Kriegsartikel 198 und in der Kriegsprocessordnung. Th. II. Cap. 2. Abth. 3. §. 17.

im Publicum. Sie wird im Allgemeinen für ein peinliches Verbrechen erklärt und blos dadurch zugleich die Strafe überhaupt als eine peinliche bestimmt <sup>50)</sup>. Geschieht es aber bestimmt in der Absicht, um das Publicum auffällig zu machen, so steht Lebensstrafe darauf. <sup>51)</sup>

b) Calumnie im engeren Sinn ist vorsätzliche rechtswidrige Täuschung des Richters durch eine wissenschaftlich falsche Anschuldigung Anderer zu Gericht. Sie setzt nicht nur die gänzliche Beweislosigkeit der Anschuldigung voraus, sondern auch, daß der Angeschuldigte nicht erst durch diesen Ausschlag des Beweises und im Laufe des Processes von der Falschheit seiner Anschuldigung überzeugt ward, sondern daß er es erweislich gleich Anfangs war <sup>52)</sup>. Sie ist doppelter Art: a) in Criminalfällen heißt sie Calumnie im engsten Sinne und ist also vorsätzlich falsche gerichtliche Anklage oder Denunciation eines völlig Unschuldigen, Verbrechen halber. Die Strafe einer solchen falschen Anklage ist, außer dem vollen Kosten- und Schadensersatz, die Talion, wozu noch Amtsentsetzung kommt, wenn es ein öffentlicher Ankläger, Fiscal, ist <sup>53)</sup>. Wenn sich ein solcher wissenschaftlich falscher Ankläger nach angestellter Klage abkaufen läßt, so soll er das erstemal mit der Knute bestraft werden, das erpreßte Geld doppelt restituiren, Gefängnißstrafe untergehen und 5 Rub. Strafe an den Fiscus bezahlen; das zweitemal erhält er zweimal die Knute, und wird mit doppeltem Ersatz, Gefängniß und 10 Rub. Strafe an die Krone belegt; das drittemal wird er bei Gericht und auf allen öffentlichen Plätzen geknutet, rechtlos auf immer, und untergeht Gefängniß, doppelten Ersatz und 20 Rub. Strafe

50) PD. §. 230. 272.

51) III. c. 22. §. 13.

52) N. II. v. 20. Mai 1724.

§. 2. [BB. §. 590. — B.]

53) BB. §. 406. P. 10. §. 409.

P. 9, N. II. v. 20. Mai 1724.

an den Fiscus <sup>54)</sup>. — Die Strafe einer wissentlich falschen Denunciation ist diejenige, welche den Denunciaten im Ueberweisungsfall getroffen hätte <sup>55)</sup>. Selbst die öffentlich angestellten Denuncianten, Fiscäle, trifft für eine vorsätzlich falsche Denunciation dieselbe Strafe <sup>56)</sup>. Wenigstens sein Amt verliert aber der Fiscal alsdann, wenn er zwar nicht des animus calumniandi überwiesen, aber doch nicht im Stande ist, auf Verlangen des Freigesprochenen mindestens jemanden sonst namhaft zu machen, der ihm die falsche Denunciation suppeditirte <sup>57)</sup>. —  $\beta$ ) Die falsche Klage in Civilsachen, welche nicht mit dem Litigium temerarium zu verwechseln ist, ist gleichfalls ein Vergehen, und besteht in einer solchen vorsätzlich falschen gerichtlichen Klagstellung, die den Beklagten zwar keines Verbrechens, jedoch einer völlig ungegründeten Civilschuld anschuldigt. Die Strafe derselben ist die Civilcognition, nemlich der Gegenstand des Klagpetitums. Die Hälfte des Werths davon zahlt der falsche Kläger zum Besten des Hospitals, und in die andere Hälfte theilen sich zu gleichen Theilen der Richter und der fälschlich Beklagte. <sup>58)</sup>

## §. 39.

## II. Unbenannte Fälschungen.

Als vage Verbrechen gehören nur noch folgende hierher, und zwar nach den beiden allgemeinen Hauptformen betrüglicher Handlungen überhaupt, immutatio et oppressio veritatis.

## A. Immutatio veritatis, oder positive Fäls

- |                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 54) Ul. c. 10. §. 185—187.           | 56) BR. c. 45. RR. c. 42. §. 4.  |
| 55) Rgl. Edict v. 7. Oct. 1687.      | 57) BR. §. 406. P. 8. §. 409.    |
| 6. 1. §. 13. Ul. c. 2. §. 17. Ul. v. | P. 7.                            |
| 22. April 1722. v. 10. Apr. 1730.    | 58) N. 1. v. 20. Mai 1724.       |
| v. 15. Febr. u. 11. Oct. 1733. u.    | §. 2. Rgl. Ul. c. 102 §. 18. 19. |

schung, ist der Fall, wenn Personen oder Sachen fälschlich Eigenschaften oder Merkmale beigelegt oder an ihnen hervorgebracht werden, die ihnen nicht zukommen, um dadurch vorsätzlich und in rechtsverletzender Absicht einen Irrthum bei Anderen zu bewirken. Sie ist demnach eine doppelte:

1) positive Fälschung an Personen. Darhin gehört die vorsätzliche, als Mittel zu einer anderweitigen Rechtsverletzung gewählte Beilegung eines falschen Namens oder Standesprädicats, in so fern dadurch die wahren Merkmale einer Person täuschend verändert werden. Sie ist theils qualificirt, theils einfach. Die qualificirte Fälschung der Art, welche nemlich schon an sich und auf jeden Fall, nicht bloß als absichtlich gewähltes Mittel für einen anderen rechtsverletzenden Zweck strafbar ist, namentlich die fälschliche Beilegung von Standesprädicaten, gehört nicht hierher, sondern vielmehr zu den determinirten Regierungsverbrechen gegen die aufsehende Staatsgewalt (§. 52.). Die einfache Fälschung der Art hingegen ist diejenige, die nur in so fern rechtswidrig und straffällig ist, als sie absichtlich als Mittel für einen anderen rechtsverletzenden Zweck diente. Dies ist der Fall bei der bloßen Beilegung eines falschen Tauf- oder Zunamens. Die Strafe dafür besteht in der Infamserklärung und anderweiter willkürlicher Strafe, nach Verschaffenheit des damit verbundenen rechtsverletzenden Zwecks oder wirklich bereits gestifteten Schadens. <sup>59)</sup>

2) Die positive Fälschung an Sachen wird begangen durch vorsätzlich täuschende Beilegung oder Hervorbringung solcher Eigenschaften und Merkmale derselben, die ihnen nicht zukommen.

a) Bloße fälschliche Beilegung, nicht Hervorbringung solcher täuschender Eigenschaften von Sachen.

59) Kriegsartikel 202. u. Erll. [OB. §. 585. — B.]

Dahin gehört der bloße betrügliche Gebrauch unächter, statt echter Sachen im Allgemeinen, und der öffentliche betrügliche Gebrauch geheim zu haltender Sachen. Beide Arten von Fälschungen werden jedoch bloß unter der allgemeinen Categorie peinlicher Verbrechen aufgestellt <sup>60)</sup>. Der Gebrauch von Anderen gefälschter oder verfälschter Kaiserlicher oder gerichtlicher Urkunden, wird mit Todesstrafe belegt. <sup>61)</sup>

b) Fälschliche Hervorbringung, nicht bloß Beilegung solcher täuschender Eigenschaften an Sachen. Dahin gehört die betrügliche rechtswidrige Verfälschung falscher Urkunden und Siegel, mit Einschluß der Verfälschung echter Urkunden. Nach dem russ. Reichsrecht steht darauf Lebensstrafe, wenn der Gegenstand der Verfälschung Kaiserliche oder gerichtliche Urkunden oder Siegel der Art sind <sup>62)</sup>. Nach dem subsidiären Kriegsrecht steht auf dieser Art der Fälschung überhaupt eine bis zur Todesstrafe arbiträre Strafe; und zwar soll der Grad der Strafe verhältnißmäßig in concreto bestimmt werden, nach der Qualität der dabel bezweckten Rechtsverletzung, nach der Quantität derselben, und nach ihrer größeren oder geringeren schädlichen Wirkung. <sup>63)</sup>

B. *Oppressio veritatis*, oder negative Fälschung, ist der Fall einer vorsätzlichen Rechtsverletzung durch absichtlich täuschende Unterdrückung eines solchen möglichen Objectes der Erkenntniß Anderer, worauf diese ein Zwangsrecht haben. Dahin gehört:

1) Die dolose Verheimlichung und Verleugnung eines zur Ausführung einer Sache nöthigen Documents oder Siegels; welches ein Peinlich zu ahndendes Verbrechen ist. <sup>64)</sup>

60) P.O. §. 229. 271. [BB. §. 559. 584. 585. — B.]

61) Ul. c. 4. §. 3.

62) Ul. c. 4. §. 1. 2.

63) Kriegsartikel 201.

64) P.O. §. 229. 271.

2) Wenn jemand unbefugter und doloser Weise die zur öffentlichen Wissenschaft angeschlagenen obrigkeitlichen Verordnungen dadurch der Kenntniß des Publicums entzieht, daß er sie abreißt, vernichtet oder auch nur unleserlich macht <sup>65)</sup>. Die Strafe besteht in Verschickung auf die Galeeren, nebst anderweiter harter Strafe, die nach Umständen selbst bis zur Todesstrafe steigen kann, besonders wenn es Kaiserliche Ukasen sind. <sup>66)</sup>

## Zweiter Abschnitt.

### Determinirte Verbrechen.

#### §. 40.

Determinirte Verbrechen sind solche, deren gesetzlicher Nominalbegriff nur accessorisch bestimmt wird durch ihre allgemeine verbrecherische Form, principal das gegen durch materielle Rücksichten, besonders auf die Verschiedenheit des verletzenden und verletzten Subjects, so wie des Objects, des Zwecks oder der Wirkung der Rechtsverletzung. Sie werden eingetheilt in gemeine und besondere Verbrechen, je nachdem dadurch solche gesetzlich verpönte Zwangspflichten verletzt werden, die jedem Staatsbürger als solchem obliegen, oder solche, die erst durch den Eintritt in besondere amtliche und Standesverhältnisse gegen den Staat begründet werden. <sup>67)</sup>

65) Kriegsartikel 203. P.O.  
§. 192.

66) Kriegsartikel 203. P.O.  
§. 234.

67) Vergl. IX. v. 27. Febr.

1720. bes. c. 50. N. II. v. 20. Mai  
1724. Allerh. bestätigte Se-  
natsunterl. v. 31. März 1766.  
publ. am 31. Juli d. J.

## Erste Abtheilung.

## Gemeine determinirte Verbrechen.

## §. 41.

Die zweckmäßigste Eintheilung der gemeinen determinirten Verbrechen ist die nach dem zunächst verletzten Subject; und zwar muß man nach den Graden der Wichtigkeit dieses Subjects, drei Classen von Verbrechen annehmen:

1) Staatsverbrechen, als unmittelbare Verletzungen des Staats selbst, als moralischer Person, in seinem ausschließlichen Rechtsgebiet.

2) Gemeingefährliche Verbrechen, als solche, bei denen eine ganze Gemeinheit im Staat das verletzte oder wenigstens unbestimmt mit Verletzung bedrohte Subject ist.

3) Individuell gefährliche Verbrechen, welche zunächst nur einzelne bestimmte Individuen unter den Staatsbürgern verletzen.

## Erste Unterabtheilung.

## Von Staatsverbrechen.

## §. 42.

Der Staat hat, als moralische Person, ein zwiefaches verletzbares Rechtsgebiet, ein persönliches und ein dingliches. 1) Das persönliche Rechtsgebiet heißt die Majestät desselben, die wieder eine zwiefache ist: a) Majestät des Staats selbst. Sie ist der Inbegriff aller das Daseyn des Staats wesentlich bedingenden Einrichtungen und Eigenschaften desselben. b) Majestät des Regenten. Sie ist der Inbegriff der Rechte der Persönlichkeit des Regenten, theils als solchen, als Repräsentanten der obersten Staatsgewalt, theils an sich. Majestätsverbrechen im weiteren Sinn ist

daher jede Verletzung der Majestätsrechte des Staats selbst oder des Regenten <sup>68)</sup>. — 2) Das dingliche Rechtsgebiet des Staats bilden die einzelnen Regalien, als Bedingungen der Erreichung des Staatszwecks. Sie sind a) theils höhere, d. h. einzelne Gewaltrechte, die der obersten Gewalt im Staat, als solcher, in Beziehung auf die Regierung des Ganzen zustehen; b) theils niedere Regalien; diese bilden das Staatsvermögen, und sind eben so vielfach, als die verschiedenen Quellen desselben. Daraus entsteht der Begriff von Regierungsverbrechen. Sie sind strafgesetzwidrige Verletzungen bloß einzelner höherer oder niederer Regalien. <sup>69)</sup>

Erste Classe.

Majestätsverbrechen.

§. 43.

Sie zerfallen wieder in zwei Hauptgattungen; in Majestätsverbrechen oder Majestätsbeleidigung im engeren, eigentlichen Sinn, und *crimen laesae venerationis*, Verbrechen der bloß verletzten Ehrfurcht. Letztere werden ausdrücklich von dem engeren Begriff, von der Gehässigkeit, besonders aber von der *poena ordinaria* aller Verbrechen der beleidigten Majestät ausgeschlossen. <sup>70)</sup>

Erstes Capitel.

Majestätsverbrechen oder Verbrechen der beleidigten Majestät im engeren eigentlichen Sinn:

§. 44.

I. Begriff und Eintheilungen.

68) N. U. v. 24. Mai 1727.

— 472.

v. 10. April 1730. u. S. U. v.

70) Instr. f. d. G. E. §.

23. April 1801.

229. 464. 469. 477. 479 —

69) Instr. f. d. G. E. §. 470

483.

A. Begriff. Majestätsverbrechen im engeren Sinn ist jede von einem Unterthan vollführte oder auch nur thätlich attentirte Verletzung realer Rechte der Persönlichkeit des Regenten oder solcher Einrichtungen und Eigenschaften des Staats, die ihn, als solchen überhaupt, oder auch nur sein constitutionelles Daseyn wesentlich bedingen. <sup>71)</sup>

B. Zergliederung der Requisite: 1) nur von einem Unterthan kann dieses Verbrechen begangen werden; d. h. der Uebertreter muß für seine Person den Gesetzen des beleidigten Staats unterworfen seyn; dahin gehören also nicht bloß perpetuelle, sondern auch temporelle Unterthanen. Wer keins von beiden ist, steht weder unter dem Begriff, noch unter der Strafe dieses Verbrechens, und kann nur nach völkerrechtlichen Grundsätzen behandelt werden <sup>72)</sup>. 2) Ein bloßes Attentat genügt zwar zum Begriff der That und ist dem vollendeten Verbrechen gleich zu achten <sup>73)</sup>, aber es muß ein thätliches Attentat seyn; denn durch den bloßen Willen allein begeht man kein Majestätsverbrechen <sup>74)</sup>; auch bloße Worte an sich, weder mündliche noch schriftliche, genügen gleichfalls nicht dazu, es sey denn, daß sie dahin ab Zweckende Handlungen entweder vorbereiten oder begleiten, oder darauf folgen, oder überhaupt damit in Verbindung stehen <sup>75)</sup>. Eben daher giebt es aber auch verschiedene Grade dieses Verbrechens und in der Bestrafung desselben <sup>76)</sup>. 3) Nicht bloß durch Verletzung der Majestät des Staats, sondern auch des Regenten, wird dieses Verbrechen begangen. Aber in Rücksicht des Letzteren muß dessen reales Rechtsgebiet verletzt seyn, nicht das bloß idealische, welches auf

71) Instr. f. d. G. C. S. 229.  
464. 477.

72) Not. a. pag. 30. 22.

73) Kriegsartikel 127.

74) Instr. f. d. G. C. S. 476.  
Vergl. Kriegsart. 19. Erkl.

75) das. S. 479—482.

76) das. S. 486.

bloßen Meinungen Anderer beruht; denn an letzterem allein wird kein Majestätsverbrechen im engern Sinn begangen. 77)

C. Eintheilung. Man reducirt sie

1) materiell am richtigsten auf die drei wesentlichen Erfordernisse eines jeden Staats; Staatsverein, Staatsconstitution, Staatsoberhaupt.

a) Staatsverein ist die Gesamtverbindung aller Bürger eines bestimmten Staatsgebiets für den Zweck der allgemeinen Rechtsicherheit. Ein Majestätsverbrechen am Staatsverein wird auf zweifache Weise begangen: a) durch Verletzung der Integrität des Staats, d. h. durch Trennung der für den allgemeinen Sicherheitszweck vereinigten Theile des ganzen bestimmten Staats und durch jede dahin abzweckende feindselige Handlung, besonders im Einverständnis mit den Feinden des Reichs 78). b) Durch unmittelbare gewaltsame mit bewaffneter Hand vollstreckte Zerstörung des Staatszwecks und durch alle dahin abzweckenden Handlungen. Dies geschieht durch vollführte oder thätlich attentirte Vernichtung der Herrschaft der Gesetze, durch völlige Umwälzung der bürgerlichen Ordnung, so daß dadurch der Staat oder ein Theil desselben, auf so lange in den rechtlosen Stand der Natur zurückgestossen wird, wo bloß das Recht des Stärkeren entscheidet. 79)

b) Staatsconstitution, Staatsverfassung, ist der Inbegriff der durch die Reichsgrundgesetze

77) das. §. 481. Anders nach Kriegsart. 20. III. v. 28. April 1722. v. 30. Jan. 1727. v. 10. April 1730. und nach schwed. Recht: c. 9. v. d. Kön. Recht u. Not. a. pag. 30. LL.

78) c. 9. von schweren Hals-

sachen LL. III. c. 2. §. 2. 3. c. 6. §. 3. c. 7. §. 20. Kriegsartikel 124. 125. 130. 131.

79) c. 9. v. schweren Hals- sachen LL. Kriegsartikel 133 — 137. N. II. vom 4. Juni

1763.

oder auch nur durch das Staatsherkommen sanctionirten, die Art, den Umfang und die Gränzen der obersten Staatsverwaltung bestimmenden wesentlichen Einrichtungen des Staats. Ein Majestätsverbrechen an der Staatsconstitution wird begangen durch jede vollführte oder auch nur thätlich attentirte rechtswidrige Vernichtung der Staatsgrundgesetze, welche entweder die gänzliche Aenderung der Regierungsform oder auch nur die Aenderung einzelner wesentlicher Bestimmungen darin, zur Folge oder auch nur zum Zweck hat. Kein Majestätsverbrechen wird daher begangen durch eine Wiederherstellung der von einem Usurpator verletzten Staatsverfassung, Reform. <sup>80)</sup>

c) Das Staatsoberhaupt ist dasjenige Subject, in welchem, als Repräsentanten der höchsten Gewalt im Staat, der gemeinsame Wille sich vereinigt. Ein Majestätsverbrechen an demselben wird begangen durch jede reale, vollführte oder auch nur attentirte Verletzung der persönlichen Rechtsicherheit des Regenten: α) als solchen, durch Entthronung desselben und durch jedes dahin abzweckende thätliche Attentat <sup>81)</sup>, durch Ausrüstung oder Anführung eines Kriegsheers wider denselben, und überhaupt durch jede wider ihn, als Regenten, direct gerichtete bewaffnete Gewalt <sup>82)</sup>. β) Gegen die individuelle physische Person des Monarchen: durch Tödtung desselben und jedes darauf gerichtete Attentat <sup>83)</sup>, durch Gefangennehmung desselben, sey sie vollführt oder auch nur attentirt <sup>84)</sup>, durch jeden Anschlag auf seine Gesundheit, Körperverletzung nach mechanischen oder chemischen Gesetzen <sup>85)</sup> und durch jede persönliche Gewaltthat überhaupt. <sup>86)</sup>

80) c. 9. v. schw. Halsf. 22.

81) III. c. 2. §. 2.

82) c. 8. g. v. schwer. Halsf. 22. Kriegsartikel 19.

83) c. 8. eod. 22. III. c. 2. §. 1. Kriegsartikel 19.

84) c. 8. eod. 22. Kriegsartikel 19.

85) III. c. 2. §. 1. II. v. 24. Mai 1727. u. 10. April 1720.

86) c. 8. v. schwer. Halsf. 22. Kriegsartikel 19.

2) Die formelle Eintheilung betrifft die zwiefache Hauptform verbrecherischer Handlungen überhaupt: a) wird das Majestätsverbrechen im engeren Sinn durch offene physische Gewaltthaten, besonders einer bewaffneten Menge innerer Feinde des Staats verübt, so erhält es den Namen Rebellion, Empörung oder Aufruhr. b) Durch hinterlistige Täuschung des auf der Unterthanentreue beruhenden Vertrauens verübt, heißt es Verrätherei im engern Sinn, und zwar: α) Landesverrath in so fern es als Verletzung der Majestät des Staats selbst zu betrachten ist, besonders aber, wenn es im Einverständnis mit auswärtigen Feinden des Staats geschieht. β) Hochverrath, in so fern es gegen die Majestät des Regenten gerichtet ist. <sup>87)</sup>

§. 45.

II. Strafe des Majestätsverbrechens im engern Sinn.

A. Strafe der Hauptthäter.

1) Mit allen Verbrechen der Art ist zunächst in der Regel die Confiscation des gesammten Vermögens verbunden <sup>88)</sup>, wovon jedoch nach dem neueren russ. Recht das ererbte Vermögen ausgenommen ist. <sup>89)</sup>

2) Die anderweite Strafe bestimmt das schwed. <sup>90)</sup>, so wie das ältere russ. Reichsrecht <sup>91)</sup> auf Todesstrafe überhaupt; nur wenn landesverrätherischer Weise eine Stadt in Brand gesteckt ward, stand nach russ. Recht die

87) Uk. v. 24. Mai 1727. v. 10. Apr. 1730. u. 23. Apr. 1801.

88) c. 8. u. 9. v. schw. Halsf. Not. pag. 440. Pl. III. c. 2. §. 5. 9. c. 7. §. 20. Kriegsart. 19. 124. Nur schweigen die Kriegsartik. von der Confiscation bei der Empörung überh. (Art. 137.) u. bei zwei Arten der Landesver-

rätherei (Art. 130. u. 131.)

89) N. U. v. 6. Mai 1802. G. ob. §. 21. G. 82. u. 83. Auch schon d. ältere russ. Recht macht hier einige Einschränkungen. (III. c. 2. §. 7. 8. 10.)

90) c. 8. 9. v. schw. Halsf. Pl.

91) III. c. 2. §. 1. 2. 3. 6. 9. 15. c. 6. §. 3.

Strafe des Scheiterhaufens darauf<sup>92)</sup>, und wenn jemand verrätherischer Weise aus dem Lager zum Feinde überging und ihm Nachricht von dem Zustand des Lagers brachte, der Strang<sup>93)</sup>. Nach den Kriegsartikeln besteht die Strafe des Hochverraths gegen den Monarchen und der Landesverrätherei im Biertheilen<sup>94)</sup>. Sie kann jedoch, nach Umständen, bei der Landesverrätherei theils mit Zangensreißen verschärft werden, nach der Größe des dadurch wirklich gestifteten Schadens, theils kann sie eben so auch bei der großen Verschiedenheit der unter den Begriff von Landesverrath gehörenden Strassfälle im Allgemeinen nach richterlichem Ermessen auf Enthauptung und nachheriges Biertheilen gemildert werden<sup>95)</sup>. Für das Divulgiren feindlicher Manifeste<sup>96)</sup> und das Intimidiren der Truppen durch Ausstreuen falscher verrätherischer Zeitungen<sup>97)</sup>, bestimmen die Kriegsartikel Strafe am Leibe oder Leben; so wie für Rebellion die Strafe des Galgens.<sup>98)</sup>

B. Strafe der Concurrenten. Das schwed. Recht bedroht die Hauptthäter und Gehülfsen ohne Unterschied mit gleicher Strafe<sup>99)</sup>. Das russ. Recht läßt 1) hinsichtlich des commissiven Concurres beim Hochverrath gegen den Monarchen alle Gehülfsen, selbst die intellectuellen durch Rath, plene concurriven<sup>100)</sup>; bei der Rebellion dagegen wird derjenige, der Anderen dazu Veranlassung giebt, nur nach Befinden mit einer Strafe am Leibe oder am Leben bedroht<sup>1)</sup>. 2) Was den commissiven Concurrs anlangt, so bedroht a) die Moshenie die Mitwissenden bei unterlassener Denunciation mit Todesstrafe, gleich

92) das. c. 2. §. 4.

93) das. c. 7. §. 20.

94) Kriegsart. 19. 124.

95) Kriegsart. 124. Erkl.

96) das. Art. 130.

97) das. Art. 131.

98) das. Art. 137.

99) c. 8. g. von schweren Halsfachen. u. Not. b. pag. 440. ff.

100) Kriegsart. 19.

1) das. Art. 135.

den Thätern 2); selbst ihre Weiber und Kinder 3), und sind es andere mit den Hauptthätern in ungetheilter Gütergemeinschaft lebende Verwandte desselben, außer der Todesstrafe auch mit der Confiscation des Gesamtvermögens 4); dagegen droht sie aber auch den falschen Angebern mit der Galion 5), und denjenigen, die im trunkenen Muth oder um einer verwirkten Strafe zu entgehen, jemanden als Majestätsverbrecher denunciiren, hernach aber wieder davon desistiren, mit der Knute 6). Dieselbe Strafe erhalten, ohne anderweiten Beweis ihren Herrn denunciirende Bediente oder Bauern, ohne daß ihr eigenes denunciantisches Zeugniß Glauben findet 7). Das Kriegsrecht bedroht mit der poena ordinaria die unterlassene Denunciation des Hochverraths 8), die des Landesverraths dagegen nur mit Strafe am Leibe oder Leben, nach Verwandtniß der Umstände 9). Spätere Reichsgesetze belegen die unterlassene zeitige Denunciation aller Majestätsverbrechen im weiteren Sinn überhaupt mit Todesstrafe 10), ebenso wie die calumniöse aus Bosheit und Feindschaft bloß angebrachte falsche Angabe 11). Aber aus anderen Gründen als im Trunk oder um einer Züchtigung zu entgehen, fälschlich angebrachte und nachher widerrufenen Denunciationen der Art, werden beim Militär mit Spießruthen, bei Andern mit der Knute bestraft, und wenn ihre etwanigen Herren sie nicht wieder zurücknehmen wollen, als Soldaten enröthirt, oder wenn sie dazu untauglich sind, mit aufgeschlizten Nasen zur ewigen Arbeit in die sibirischen Silberbergwerke versandt 12). Die falschen

2) Ul. c. 2. §. 19.

3) das. §. 6.

4) das. §. 9.

5) das. §. 17.

6) das. §. 14.

7) das. §. 13.

8) Kriegsgart. 19. Erkl.

9) das. Art. 129. 136.

10) N. U. v. 10. April 1730.

§. 2.

11) das. §. 3. 5.

12) das. §. 4.

Denuncianten der Art aus dem Priester- und Mönchsstande sollen zuerst bei dem Consistorium, ihrer geistlichen Würde entsetzt und mit abgeschornem Kopf und Bart in weltlichen Kleidern an die weltliche Behörde zurückgesandt werden, wo alsdann die jüngeren die Peitsche erhalten und Recruten werden, die dazu untauglichen aber geknutet und mit aufgeschnittenen Nasenlöchern zur ewigen Kronarbeit nach Sibirien verschickt werden <sup>13)</sup>. Catharina II. schränkte die Todesstrafe für die unterlassene Denunciation, bloß auf Majestätsverbrechen im engern Sinne ein. <sup>14)</sup>

## §. 46.

## III. Singularitäten des Processus.

1) Alle Majestätsverbrechen gehörten Anfangs, nach dem russ. Reichsrecht, zu den *delictis exceptis* und vor die geheime Inquisitionscanzellei in der Residenz <sup>15)</sup>. Später ward dies bloß auf Verbrechen gegen die Majestät des Regenten eingeschränkt <sup>16)</sup>, bis Alexander I. die geheime Inquisition nicht bloß dem Namen nach, sondern auch in ihren Wirkungen vernichtete, und die Untersuchung und Aburtheilung aller solchen Sachen den ordinären Landesbehörden und dem gemeinen Proceßgang anvertraute. <sup>17)</sup>

2) Die Denunciationen solcher Verbrechen werden nicht unmittelbar bei den ordinären Behörden, sondern bei den militärischen oder Civilbefehlshabern eines jeden Orts angebracht. <sup>18)</sup>

3) Diese senden darauf, nach gehöriger Fundirung

13) N. II. v. 11. Oct. 1733.

14) Instr. f. d. C. C. §. 485.

Der C. II. v. 23. April 1801.

schärft den Gouvernementsbefehlshabern ein, durchaus nicht ungeahndet, unter dem Schein schwerer Denunciationen der

Art, eine der allgemeinen Ruhe nachtheilige Verleumdungsräume finden zu lassen.

15) C. II. v. 28. April 1722.

16) N. II. v. 10. April 1730.

17) Man. v. 2. April 1801.

18) C. II. v. 23. April 1801.

der Denunciation oder ihrer eigenen Entdeckung, den Angeschuldigten, und zwar im ersteren Falle nebst dem Denuncianten, unter scharfer Wache an die ordinäre Provinzialgerichtsbehörde, vor welche die Untersuchung nach dem Stande des Angeschuldigten gehört<sup>19)</sup>. Nach livl. Recht ist hier jedoch die ausschließliche Competenz des Hofgerichts zu bemerken, solche Sachen in erster Instanz sowohl zu untersuchen, als abzuurtheilen.<sup>20)</sup>

4) Bei dem Remiß dieser Sache an die Behörde rapportirt darüber zugleich der remittirende Ortsbefehlshaber dem Gouvernementschef und dieser dem Senat.<sup>21)</sup>

5) Die ordinäre Criminalbehörde richtet sich, bei schleunigster Untersuchung der Sache und in Erforschung der Wahrheit durch gelinde Mittel, speciell nach dem Manifest vom 22. September 1762.<sup>22)</sup>

6) Ist der Angeschuldigte ein Edelmann oder eine characterisirte Person, so muß das Urtheil von der obersten Criminalbehörde im Gouvernement durch den Generalgouverneur an des Senats drittes Departement vor der Execution zur Revision eingesandt werden.<sup>23)</sup>

7) Gänzliche Verzeihung verheißt das schwed. Recht demjenigen Majestätsverbrecher, der sich von selbst zu Gericht giebt, und dabei zugleich seine Mitschuldigen entdeckt.<sup>24)</sup>

8) Wer einen Majestätsverbrecher erschlägt oder gefangen einliefert, erhält eine Prämie aus dem confiscirten Vermögen des Verbrechers.<sup>25)</sup>

19) S. II. v. 23. April 1801.

20) Gerichtsproceß vom 23. Juli 1615. §. 20. Livl. HGO. §. 20. Not. c. pag. 327. Not. e. pag. 357. u. Not. c. pag. 439. 28.

21) S. II. v. 23. April 1801.

22) das. Vergl. N. II. v.

23. Jan. 1807.

23) S. II. v. 23. April 1801.

N. II. v. 28. Sept. 1802. S. II. v. 31. Oct. 1802.

24) R. O. c. 7. §. 3.

25) III. c. 2. §. 15. — Vergl. Kriegsartikel 205.

## Zweites Capitel.

*Crimen laesae venerationis.*

## §. 47.

## I. Begriff und Requisite.

A. Begriff. Jede, als dolose symbolische Injurie geeignete, von einem Unterthan geäußerte Verachtung der Majestät des Regenten.

B. Zergliederung der Requisite; 1) Nichtachtung der Majestät des Regenten. Achtung ist die innere Anerkennung theils der persönlichen Rechte, theils des persönlichen Werthes eines andern Menschen; Nichtachtung also das Gegentheil. Die Majestät des Regenten, als unumschränkten Souveräns in specieller Beziehung auf die Achtung der Unterthanen, besteht in dem Recht des Ersteren, Niemanden der Letzteren über seine Handlungen, deren Rechtsgrund und Moralität Rechenschaft schuldig zu seyn<sup>26)</sup>. Nichtachtung der Majestät des Regenten besteht also in der Anmaßung eines Unterthans über die Nichtzuständigkeit der Befugnisse oder über den moralischen Unwerth seines Souveräns und der Handlungen desselben ein inneres Urtheil zu fällen. — 2) Es muß eine durch eine concludente Handlung des Uebertreters geäußerte Nichtachtung der Majestät des Regenten seyn<sup>27)</sup>, d. h. also, das in Frage stehende Verbrechen muß als Injurie geeignet seyn<sup>28)</sup>; jedoch nicht als reale Injurie, denn jede Verletzung realer Rechte der Persönlichkeit des Regenten gehört nach §. 44. zu den Majestätsverbrechen im engeren Sinn; folglich muß es 3) eine symbolische Injurie seyn, d. h. eine solche, welche bloß

26) Not. a. pag. 2. 3. 4. Not.  
a. pag. 7. Not. b. pag. 17. Not.  
a. pag. 30. 22. Kriegsartikel  
20. Erkl.

27) Instr. f. d. GE. §. 476.

28) C. II. r. 28. April 1722.

N. II. v. 10. April 1730. C. II.

v. 3. April 1801.

das idealisch / persönliche Recht auf äußere Achtung Anderer verletzt 29). 4) Es muß eine dolose Injurie seyn, sonst ist es theils keine Injurie überhaupt 30), theils auch kein crimen laesae venerationis gegen den Regenten 31). 5) Der Injuriant muß ein Unterthan des injuriirten Regenten seyn, d. h. er muß für seine Person den Gesetzen desjenigen Staates unterworfen seyn, dessen Majestät der Beleidigte repräsentirt. Zwar sind Injurien auch gegen fremde Regenten und Staaten strafbar; sie stehen aber weder unter dem Begriff, noch unter Strafe des hier in Frage stehenden Verbrechens, sondern sie werden nach völkerrechtlichen Grundsätzen bestraft; außerdem wird aber eine injuriöse Schrift der Art von dem Büttel verbrannt. 32)

§. 48.

II. Eintheilungen dieses Verbrechens.

A. In Absicht der Art, wie dieses Verbrechen begangen wird, ist es so vielfach, als die symbolische Injurie. Es kann also bestehen: 1) in einer wörtlichen symbolischen Injurie, wenn die beleidigende bloß injuriöse Handlung in Worten besteht 33). Diese wörtliche Injurie kann wieder theils eine mündliche 34), theils eine wörtlich schriftliche seyn 35). Aber auch durch eine

29) Instr. f. d. G. E. §. 481. Man. v. 21. April 1787. Einl.

30) Man. v. 21. Apr. 1787. §. 9.

31) Instr. f. d. G. E. Cap. 20. Abth. I. u. bef. §. 469. 480. 481. vergl. mit der Einl. des Man. v. 21. April 1787. Censurreglement v. 9. Juli 1804. §. 21. 22. Anders verhielt es sich nach d. älteren Recht: Man. v. 30. Jan. 1727. u. 7. Oct. 1742.

32) Not. a. pag. 30. LL.

33) N. II. v. 10. April 1730. Kriegsartikel 20.

34) e. 9. v. d. Kön. Recht. Not. a. pag. 30. LL. G. II. v. 28. April 1722. Man. v. 30. Jan. 1727.

35) Instr. f. d. G. E. §. 19. Censurreglement v. 9. Juli 1804. §. 19.

symbolische Injurie im engeren Sinn wird dies Verbrechen begangen. <sup>36)</sup>

B. Nach Verschiedenheit des zunächst verletzten Subjects kann dieses Verbrechen theils als eine unmittelbare, theils bloß als eine mittelbare Injurie wider den Regenten zu betrachten seyn: 1) unmittelbar, wenn der Regent selbst das unmittelbar durch die Injurie verletzte Subject ist; und zwar theils wenn seine persönlichen Eigenschaften <sup>37)</sup>, theils wenn seine Handlungen <sup>38)</sup>, theils wenn seine wesentlichen Hoheitsrechte <sup>39)</sup> Gegenstand der geäußerten dolosen Nichtachtung sind. 2) Mittelbar, wenn gesetzlich die Ehre des Regenten durch die zunächst an einem anderen Subject begangene Injurie mit verletzt wird. Besonders gehören dahin: a) Injurien gegen die Kaiserliche Gemahlin und den Thronfolger <sup>40)</sup>; b) gegen die Kaiserliche Familie überhaupt <sup>41)</sup>; c) wider den Vormund eines unmündigen Regenten <sup>42)</sup>; d) auch gegen die schon verstorbenen Regenten, wenigstens gegen des zur Zeit regierenden Monarchen unmittelbaren Vorgänger auf dem Thron <sup>43)</sup>; e) gegen die Räte und Minister des Regenten, als solche, und in so fern ihr Constituent in ihnen als solcher mit beleidigt erscheint. <sup>44)</sup>

C. Nach Verschiedenheit des Inhalts der Injurie selbst, ist dieses Verbrechen entweder qualificirt oder einfach: 1) qualificirt ist es, wenn es zugleich ein falsum, eine Verleumdung, enthält <sup>45)</sup>. 2) Einfach ist es, wenn es nicht zugleich eine Verleumdung enthält, sondern in

36) Censurreglement §. 25.  
vergl. mit §. 15. u. 19.

37) Kriegsartikel 20.

38) das. u. Not. a. pag. 30. 22.

39) Not. a. pag. 30. 22.

40) Kriegsart. 20. Erstl.

41) Man. v. 30. Jan. 1727.

42) Not. b. pag. 30. 22.

43) Not. a. pag. 30. 22. Man.  
v. 30. Jan. 1727.

44) c. g. v. d. Kön. Recht. u.  
Not. a. pag. 30. 22.

45) Instr. f. d. C. C. §. 484.  
Vgl. c. g. v. d. Kön. Recht. 22.

anderen Aeußerungen doloser Nichtachtung der Majestät des Regenten besteht.

§. 49.

III. Strafe des *crimen laesae venerationis*.

1) Das schwed. Recht unterscheidet dabei den Fall eines qualificirten Verbrechens der Art von dem einfachen, und bedroht das erstere mit der Enthauptung, jedoch ohne Vermögensconfiscation; das letztere mit 40 Mk. schwed. Geldstrafe, die aber ehrenrührig ist. Im Fall des Unvermögens ist coordinirt einmonatliche Gefängnißstrafe bet Wasser und Brod. <sup>46)</sup>

2) Das ältere russ. Reichsrecht machte keinen Unterschied zwischen dem qualificirten und einfachen *crimen laesae venerationis*. Die Strafe war vielmehr indistinct die Todesstrafe, und zwar die des Schwerdts, nebst Vermögensconfiscation <sup>47)</sup>. Catharina II. verwarf aber in ihrer Instr. f. d. G.C. die Todesstrafe bei diesem Verbrechen gänzlich <sup>48)</sup>; nur mit der Ausnahme, wo das Gesetz selbst die injuriösen Worte bestimme, die diese Strafe nach sich ziehen sollten <sup>49)</sup>; sie machte übrigens einen Unterschied zwischen qualificirten und einfachen Verbrechen der Art; bei den einfachen spricht sie sogar blos von einem Verweise, als nach Umständen genügender Strafe <sup>50)</sup>; nur hauptsächlich das qualificirte Verbrechen der Art soll die schärfere, aber doch nicht capitale Strafe verurfolgen. <sup>51)</sup>

46) c. g. v. d. Kön. Recht, II. Regl. Brief v. 23. Nov. 1687. Not. f. pag. 31. LL.

47) Kriegsart. 20. Uk. v. 20. April 1722. Man. v. 30. Jan. 1727. Vergl. auch Man. v.

10. April 1730.

48) Instr. S. 469.

49) das. S. 480.

50) das. S. 481.

51) das. S. 484.

Zweite Claſſe.  
Regierungsverbrechen.

## Erſtes Capitel.

Verbrechen wider einzelne höhere Regalien oder wider  
Gewaltrechte der Staatsregierung.

## §. 50.

Die Gewaltrechte der Staatsregierung oder Staatsverwaltung beſtehen in dem Zwangsrecht der höchſten Gewalt im Staat, den in ihr ſich vereinigenden gemeinſchaftlichen Willen aller Staatsbürger unmittelbar zur Erreichung des Staatszwecks zu beſtimmen. Der Staatszweck iſt aber theils ein äußerer, theils ein innerer; jener iſt äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Staats im Verhältniß deſſelben gegen andere Staaten; mit den dahin gehörenden Anordnungen beſchäftigt ſich die Staatspolitik für Krieg und Frieden; dieſer iſt innere Sicherheit und Wohlfahrt des Staats im Wechselverhältniß des ganzen Staats zu ſeinen einzelnen Theilen; die dahin abzweckenden Anordnungen der Staatsmacht ſind der Gegenſtand der Regierungspolitik im engeren Sinn.

## §. 51.

I. Gemeine Verbrechen gegen einzelne Anordnungen  
der Staatspolitik.

Dahin gehören hauptſächlich folgende:

A. Unlaubloſe, unerlaubte Seeſcaperie. Seeſcaperie überhaupt iſt der Fall, wenn ein als Privateigenthum zu betrachtendes Handelſchiff oder Fahrzeug in offener bewaffneter Fehde entweder einen am Strande belegenen fremden Ort oder fremde Schiffe und Fahrzeuge auf dem Meere oder andern Gewäſſern feindlich und kriegeriſch angreift, es mag ſich zugleich im letzteren Falle des

anderen Fahrzeugs wirklich bemächtigen oder nicht, auch ohne Unterschied, ob es im Kriege oder im Frieden geschieht. Es giebt nur 1) eine erlaubte Seecaperei. Das zu gehört, daß sie zur Kriegszeit, auf Befehl oder wenigstens mit Vorwissen des Kriegsbefehlshabers oder auch der bürgerlichen Obrigkeit geschehen seyn muß, und daß der Schiffer mit einem Caperbrief versehen ist. 2) Fehlt aber eins von diesen Requisiten, so ist es urlaublose Seecaperei, die ein Verbrechen gegen das ausschließliche jus belli et pacis der Staatsmacht ist, und als gewaltthätige Räuberei angesehen und bestraft werden soll. <sup>52)</sup>

B. Demolirung der Schutzwehren (Festungswerke) ohne Urlaub; sie ist als ein peinliches Verbrechen zu bestrafen. <sup>53)</sup>

C. Bei Belagerungen besonders sind folgende, theils commissive, theils omissive Capitalverbrechen der Belagerten überhaupt zu bemerken:

1) Commissive Verbrechen: a) Intimidirung der Besatzung durch Worte oder Handlungen. b) Lautes Fordern der Uebergabe der Festung durch Geschrei. c) Geheimes Rathschlagen für den nemlichen Zweck unter den Belagerten selbst. Die Strafe ist indistinct die des Galgens. <sup>54)</sup>

2) Omissive Verbrechen der Art. Dahin gehört die Weigerung der Belagerten, da, wo es erforderlich ist, selbst die Waffen zu ergreifen und sich aufs Aeußerste zu vertheidigen und an Verschanzungen zu arbeiten. Die Strafe ist die Todesstrafe. <sup>55)</sup>

D. Widerrechtliche Verbungen im Lande zum Dienste eines fremden Landesherrn. Geschieht es zum

52) HGO. §. 44. vgl. §. 43.  
Ueber die Strafe des gewaltsamen Raubes überhaupt s. unten §. 128.

53) PD. §. 230. 272.  
54) Kriegsartikel 121.  
55) das. Art. 122.

Besten einer feindlichen Kriegsmacht, so gehört es zur Landesverrätherci, sonst hierher. Die Strafe ist nach Umständen Leibes- oder Lebensstrafe, und trifft auch die Gehülfen, selbst die intellectuellen. <sup>56)</sup>

## §. 52.

II. Verbrechen gegen die Anordnungen der Regierung: politik im engern Sinn.

Sie zerfallen in drei Classen: Verbrechen gegen die aufsehende, richterliche und executive Staatsgewalt.

A. Verbrechen gegen die aufsehende Staatsgewalt. Dahin gehört hauptsächlich, als benannt:

1) die widerrechtliche fälschliche Anmaßung ehrender, dem Uebertreter nicht zustehender Standesprädicate, deren Zuständigkeit durch Verleihung der obersten Staatsmacht, kraft ihres ausschließlichen Rechts der Standeserhöhung bedingt ist. Die allgemeine Strafregel ist nach livl. Provincialrecht auf eine Geldstrafe von 1500 Rthlr. bestimmt, wovon  $\frac{2}{3}$  ad pios usus,  $\frac{1}{3}$  aber zum Besten des Fiscals oder Angebers destiniert ist. Anfangs betraf sie nur den Militärstand <sup>57)</sup>, nachmals ward sie auch auf den Civilstand und allgemein auf alle Vergehungen der Art ausgedehnt <sup>58)</sup>. Insbesondere soll: a) wer sich bei öffentlichen Feierlichkeiten einen höhern Rang, als den ihm gebührenden, vor andern anmaßt, für jedesmal, wenn er in Gage steht, einen zweimonatlichen Gehalt zur Strafe büßen; im entgegengesetzten Fall ist die Gage solcher anderer Personen der Maßstab, die mit ihm in gleichem Range stehen. Der Angeber erhält den

56) Pat. v. 16. Apr. 1739.

57) Kgl. Verordnung v. 14. Dec. 1691 Placat v. 11. April 1695.

58) Kgl. Rangtabelle f. Livland v. 21. Febr. 1696. bestätigt durch den G. U. v. 4. Juni 1726.

dritten Theil <sup>59)</sup>. b) Dieselbe Strafe wird demjenigen gedroht, der sich einen Rang anmaßt, ehe der Ukas darz über wirklich emanirt ist <sup>60)</sup>. c) Mit unbestimmter Ahndung wird denjenigen gedroht, die sich die adelige Würde und Wappen eigenmächtig, ohne landesherrliche Verleihung anmaßen <sup>61)</sup>. d) Wer sich einen Character oder Titulatur beilegt, oder auch nur von Anderen, besonders Domestiken, beilegen läßt, die ihm nicht gebühren, wird gleichfalls unbestimmt mit Kaiserlicher Ungnade bedroht <sup>62)</sup>. e) Bei Strafe der Cassation soll sich kein Civilbeamter den seinem Classenränge entsprechenden Militärcharacter beilegen. <sup>63)</sup>

2) Das *crimen collegii illiciti* ist jede Stiftung einer der Abhängigkeit vom Staat, seiner Prüfung, Genehmigung und Oberaufsicht sich entziehenden Corporation <sup>64)</sup>. Eine solche Corporation ist, so lange ihr die obrigkeitliche Bestätigung fehlt, ungültig, und alle ihre Anordnungen begründen kein Zwangs; noch Klagerrecht, sind nichtig; sie genießt also nicht die Rechte einer moralischen Person. Sie wird überdem aufgehoben, wenn ihr Zweck gemeinschädlich oder auch nur unnütz besunden wird <sup>65)</sup>. Die Stifter derselben werden von der Polizei verhaftet und dem Gericht als Widerspenstige zur Bestrafung übergeben <sup>66)</sup>. Die Strafe jedoch bestimmt blos der Stiftungszweck und das darin etwa liegende verbrecherische Attentat. <sup>67)</sup>

B. Verbrechen gegen die richterliche Staatsgewalt. Dahin gehört:

59) Russ. Rangtabelle v. 24.

Jan. 1722. §. 3.

60) das. §. 4.

61) das. §. 16.

62) N. U. vom 13. Nov.

1731.

63) N. U. v. 2. Aug. 1736.

u. 3. Nov. 1793.

64) P. O. §. 208.

65) das. §. 65.

66) das. §. 250.

67) das. §. 238. 250.

1) die widerrechtliche Befreiung eines Gefangenen <sup>68)</sup>. Sie besteht in jeder Verschuldung, wodurch dem Staat auf irgend eine widerrechtliche Weise, d. h. ohne Erlaubniß der competenten Obrigkeit, der persönliche Besitz eines zu Arretirenden oder schon Gefangenen entzogen wird. Dieses Verbrechen kann begangen werden entweder bloß von dem Gefangenen selbst oder durch Mitschuld eines Anderen, der wieder entweder derjenige ist, dem die specielle Pflicht den Gefangenen im Gewahrsam zu bringen oder darin zu halten oblag, oder ein Dritter: a) die Selbstbefreiung des entzogenen Gefangenen selbst setzt einen bereits seiner persönlichen Freiheit durch engern oder weitem Arrest wirklich Beraubten voraus. Geschah die Selbstbefreiung mit Gewalt, durch Erbrechen des Gefängnisses, so ist die Strafe eine peinliche, als für ein peinliches Vergehen <sup>69)</sup>. In allen andern Fällen besteht die Strafe bloß in dreitägigem Gefängniß bei Wasser und Brod <sup>70)</sup>. b) Bei der Strafe derjenigen, welchen die specielle Pflicht der Arretirung oder der sichern Aufbewahrung des bereits Verhafteten oblag, muß die Gutshaft, kraft des Incarcerationsrechts des livl. Adels von der gerichtlichen Haft unterschieden werden <sup>71)</sup>. Entspringt ein Verbrecher der Gutshaft, so untergeht der Gutsbesitzer einer arbiträren Strafe, nach Beschaffenheit der Person; und zwar sowohl im Falle der Connivenz, als der Fahrlässigkeit <sup>72)</sup>. Entspringt dagez

68) Vgl. Broecker Diss.: *Maleficus ob fugam e carcere graviter puniendus est.* (Regiomonti 1825. 8.) bes. S. 44 fgg.

69) P.O. §. 229. 271.

70) d. s. §. 271. P. 5. u. 6.

71) Vergl. Samson's v.

Himmelstiern Institut, des livl. Prozesses. Th. II. §. 1391. 1392. 1842 fgg.

72) P.O. v. 1. Febr. 1632. §. 33. — Vergl. P.O. v. 20. Mai 1630. §. 10.

gen jemand der gerichtlichen Haft, und zwar der erst zu vollziehenden, durch Schuld derjenigen, die den Befehl hatten, ihn zu arretiren, so steht ihr Vergehen unter der allgemeinen Categorie peinlicher Verbrechen und Strafen 73). Lassen dagegen die Wache, der Gefängnißaufseher oder Wärter einen ihnen bereits zur Verwahrung übergebenen Verbrecher durch ihre Schuld entrinnen, so sollen sie in des Entsprungenen Stelle treten, und statt desselben die verdiente Strafe untergehen, selbst bei bloßer Fahrlässigkeit 74). c) Strafe eines Dritten, der weder der Gefangene selbst, noch für dessen Arretirung oder sichere Aufbewahrung zu sorgen speciell verpflichtet ist. Derjenige, der einen wegen Verbrechen Angeklagten gewaltsamer und eigenmächtigerweise der Staatsgewalt entführt, wird nach dem livl. Provincialrecht, wie der Principalverbrecher selbst bestraft 75). Das russ. Reichsrecht verweist bloß im Allgemeinen, im Fall der Erbrechung eines Gefängnisses, auf die peinliche Natur des Verbrechens und mithin auch der Strafe 76). Speciell wird der Fall, wenn jemand einen Verbrecher von der ihn arretirenden Wache losmacht, mit der Knute, 50 Rub. Geldbuße, Schadensersatz und Caution für die Wiederschaffung des Befreiten bestraft 77). Nach dem Kriegsrecht steht überhaupt indistinct die Todesstrafe darauf, wenn jemand mit einem Verbrecher Durchstecherei treibt, doloserweise ihn verhehlt

73) P.O. §. 229. 271. P. 7.

74) Kriegsart. 207. Vergl. III. c. 21. §. 101.

75) R.R. c. 196. In d. Pactum Wendense v. 15. Jan. 1593. §. 2. 3. wird vergleichsweise zwischen der livl. Ritterschaft und den Städten eine Strafe von 1000 Gulden derjenigen Ge-

meinheit gedroht, welche einen von einer anderen Gemeinheit verfolgten oder ihr entsprungenen Verbrecher ihr vorenthalten und in Schutz nehmen würde.

76) P.O. §. 229. 271.

77) III. c. 21. §. 81.

oder fortkhilft, um ihn dadurch seiner verdienten Strafe zu entziehen; die Gehülfen concurriren hier plene. 78)

2) Widerseßlichkeit gegen die Obrigkeit. Sie besteht in der Verletzung der Unterthanspflicht durch Verweigerung des schuldigen Gehorsams und der Unterwürfigkeit unter den psychologischen Zwang einzelner competenten obrigkeitlicher Befehle. Sie ist eine zwiefache: a) eine bloß negative Contumaz. Diese besteht in bloßer stillschweigender Unterlassung des schuldigen Gehorsams gegen einzelne competente obrigkeitliche Befehle, ohne alle thätliche Aeußerungen. Die Strafe ist in der Regel eine judiciäre, wenn nemlich der Befehl selbst bereits mit einer concreten Strafcommination verbunden war 79). Wo keine judiciäre Strafe comminirt ward, tritt zunächst eine constitutionelle ein, und in Ermangelung dieser, eine allgemeine. Diese besteht das erstemal in 25 Rub. Strafe; beharret der contumax auch auf den zweiten wiederholten Befehl bei seinem Ungehorsam, so ist die Strafe 50 Rub.; zum drittenmal wird vom Gericht die Hülfe der Regierung wider den Ungehorsamen nachgesucht 80). Die von derselben demnächst zu verhängende Strafe ist eine arbiträre Geldbuße 81). b) Die positive Widerseßlichkeit oder Widerspenstigkeit besteht in der ausdrücklichen durch Thätlichkeit geäußerten vorsätzlich der psychologischen Gewalt competenten Obrigkeit trotzender Verweigerung des schuldigen Gehorsams gegen einzelne Befehle derselben. Ist sie eine einfache, d. h. bloß von Einzelnen verübt, so ist darüber außer dem, was das von bereits oben (§. 31. S. 136 fg.) beim crimen vis vorkam, noch folgendes speciell zu bemerken: das livl. Provinzialrecht droht jeder Widerseßung gegen den Richter mit einer

78) Kriegsart. 208. u. Erkl.

80) S. II. v. 31. März 1766.

79) Kgl. Verordnung v. 10.

81) GB. §. 96.

Strafe von 10 Mk. rüßisch, in 3 Theile:  $\frac{1}{3}$  dem Gericht selbst,  $\frac{1}{3}$  dem Obergericht desselben und  $\frac{1}{3}$  dem Kläger <sup>82</sup>). Anwendbarer ist hier jedoch das rüß. Reichsrecht, wonach die Strafe nach Verschiedenheit der Grade dieses Verbrechens in Gefängniß, Abbitte oder auch wohl in Strafe an Ehre oder Leben besteht <sup>83</sup>). — Die qualificirte Widerspenstigkeit bildet den Begriff von Tumult oder Aufruhr. Er ist eine in Thätigkeit ausgebrochene öffentliche Vereinigung Mehrerer zur gewaltthätigen Behauptung ihres Ungehorsams gegen einzelne Befehle der competenten Obrigkeit. Durch seinen Gegenstand, nemlich die einzelnen obrigkeitlichen Befehle, unterscheidet sich zwar der Tumult wesentlich von der Empörung; auf beiden steht aber dieselbe Strafe, nemlich des Galgens <sup>84</sup>). Die Concurrenten, die bloß durch mündliche Worte, Schriften oder Thathandlungen dazu Veranlassung gaben, werden nach Befinden am Leibe oder am Leben bestraft. <sup>85</sup>)

C. Verbrechen gegen die executive Staatsgewalt. Dahin gehört Widersehung gegen die Execution. Sie besteht in Verletzung der Unterthanspflicht durch vorsätzliche ausdrückliche Verweigerung des schuldigen Gehorsams in Duldung des durch einen competenten Act der executiven Staatsgewalt verhängten physischen Zwangs, zur Vernichtung einer gesetzwidrigen oder zur Erzwingung einer gesetzmäßigen Handlung des Widersehligen. Auch dieses Verbrechen kann durch concurrirrende persönliche Gewaltthätigkeiten gegen die Executoren in ein crimen vis qualificatum übergehen (s. oben S. 31. S. 137 fg.). Nur in so fern dies nicht der Fall ist, kann hier davon die Rede seyn. Im Allgemeinen ist hier Verschär-

82) Plettenberg's Verord-  
nung vom 24. Juni 1509.  
S. 12.

83) Kriegsartikel 34. Vgl.

S. II. v. 31. Juli 1766, S. 10.  
u. P. S. 235.

84) Kriegsart. 137.

85) das. Art. 135.

fung der sonst verwirkten Strafe aufs Doppelte die Regel, besonders in so fern die Widersehung als Injurie gegen die Executoren, als solche, zu betrachten ist <sup>86)</sup>. Speciell soll 1) die Aufschlagung im mittirter Bauern das erstemal mit 100 Goldgulden, halb dem Kronsfiscus ad pios usus, halb dem Ritterhause, bestraft, und überdem der aufgeschlagene Bauer wieder zugeschlagen werden. Wer sich diese Aufschlagung zum zweitemal zu Schulden kommen läßt, soll als ein Widerspenstiger wider die Obrigkeit vom Fiscal criminaliter belangt werden <sup>87)</sup>. 2) Wiederherstellung unzulässiger und daher demolirter Fischwehren und Widersehung gegen die Demolirung. Die Strafe dafür besteht das erstemal in 100 Rthlr. Alb. halb der Kronrenterei ad pios usus, halb dem Ritterhause; das zweitemal in 200 Rthlr. und fiscälischer Beslangung <sup>88)</sup>. 3) Widersehung gegen Executionsbediente bei Arretirung von Delinquenten ist capital <sup>89)</sup>. 4) Wer einem militärischen Executionscommando schnöde begegnet, es nicht gehörig aufnimmt, Dach und Fach versagt, soll fiscälisch belangt und mit doppelter Execution zur Strafe belegt werden; wer demselben die ihm zukommende taxmäßige Executionsgebühr an Geld und Defrairung entzieht, soll das Doppelte zur Strafe entrichten und fiscälisch actionirt werden. <sup>90)</sup>

86) Kgl. Berordn. v. 21. Aug. 1684. Bgl. Kgl. Berordn. v. 10. Juli 1669. §. 30. Not. h. u. i. pag. 255. LL. Hierdurch sind die strengen Vorschriften d. Const. Livon. v. 4. Dec. 1582, Art. 16, aufgehoben.

87) Livl. LD. Tit. V.

88) das. Tit. VII. Pat. v. 21. Mai 1762. — Nur histor. merkwürdig ist das Kgl. Patent v. 17. Aug. 1682, die Strafe für Widerseßlichkeit gegen die Güterreduction betreffend.

89) Kriegsart. 204.

90) Pat. v. 16. Oct. 1781.

Zweites Capitel.

Verbrechen wider einzelne niedere Regalien oder wider  
das Staatsvermögen.

§. 53.

Die den Begriff des Staatsvermögens im engeren Sinn bildenden physischen Sachen sind theils unbewegliche, Grundstücke, Domänen; theils bewegliche, welche den Staatsfiscus im weiteren Sinne ausmachen, und im engeren, so fern sie aus baarem Gelde bestehen. — Dem Staatsvermögen im engeren Sinn sind entgegengesetzt Regalien im engeren Sinn, welche in den zum Staatsvermögen überhaupt gehörenden juristischen Sachen bestehen. Die sind wieder hauptsächlich vierfacher Art: 1) Regalien im engsten Sinn, d. h. solche ausschließliche Industriemonopole des Staats, die zum allgemeinen Besten vor den erlaubten Privatgewerben ausgenommen und bloß dem Staat als Erwerbzweige vorbehalten sind. 2) Das Steuer- oder Schatzungsrecht besteht in dem ausschließlichen Recht der obersten Staatsgewalt, Zwangsbeiträge der Unterthanen zur Bestreitung der öffentlichen Staatsausgaben zu fordern. 3) Das Heimfallsrecht der Krone, jus caduci, d. h. das durch das Obereigenthum des Staats begründete ausschließliche Recht desselben auf den Besitz aller herrenlosen Sachen im Staat. 4) Das Finanzrecht im eigentlichen ursprünglichen Sinn, welches in der durch das Strafrecht begründeten Befugniß des Staats, zu seinem Nutzen das durch Schuld verwirkte Sacheigenthum und die persönlichen Kräfte der Verbrecher zu verwenden. <sup>91)</sup>

91) Im Allgemeinen gehören eigentlich alle Sachen der Art, wie es scheint, in erster

Instand vor das Hofgericht, nach der HGO. v. 6. Sept. 1630. §. 20.

§. 54.

## I. Vergehungen in Rücksicht der Staatsdomänen.

Unter der Menge der hierher gehörigen Gegenstände ist besonders auf folgende eine Rücksicht zu nehmen: Conservation der Kronsbauern, der Kronsländereien, Waldungen und Wildbahnen.

A. Strafgesetze zur Conservatin der Kronsbauern<sup>92)</sup>. Dahin gehören im Allgemeinen zwei Hauptvergehungen.

1) Entvölkerung der Domänen, welche auf verschiedene Weise geschehen kann und darnach verschieden bestraft wird.<sup>93)</sup>

2) Bauerndruck von Seiten des publikten Possessors.<sup>94)</sup>

B. Strafgesetze zu Conservation der Kronsländereien und ihrer Gränzen. Dahin gehört hauptsächlich jedes Spolium oder eigenmächtige Besitzergreifung eines benachbarten privaten Gutes zur Schmälerung der Gränze eines Kronsgutes:

1) wenn keine vorsätzliche Veränderung oder Verrückung von Gränzzeichen des Kronsgutes damit verbunden ist, so muß hier die allgemeine Strafe eines solchen einfachen Spoliums, als solchen, welche in 50 Goldgulden ad pios usus besteht, in Anwendung kommen.<sup>95)</sup>

92) Da diese Verordn. durch die Einführung der Bauernfreiheit in Livland, außer Anwendung gekommen sind, so werden sie hier nur ganz kurz angedeutet. — B.

93) Pat. v. 5. März 1779 u. 24. Febr. 1798. Vgl. den Arrendcontract u. die Kreiscommissariatsinstruction.

94) Uk. des Reichskammercoll. v. 27. Nov. 1733 u. Pat. v.

3. Jan. 1734. Pat. v. 6. Oct. 1755. S. II. v. 11. Febr. 1798. Vergl. Kgl. Oeconomiereglement v. 21. März 1696; bes. Hptstck. III. und den Arrendcontract.

95) Gränzinterdict v. 17. Mai 1670. — Theils unanwendbar, theils zu unbestimmt ist die im Gouv. Placet v. 15. Aug. 1685. speciell für Kronsgüter festgesetzte Strafe.

2) Ist dagegen das Spolium mit Gränzverrückung verbunden, als durch Aufspflügen der Kupfzen und Gränzpeener, oder durch sonstige vorsätzliche Demolirung oder Veränderung eines Gränzzeichens, so ist die Strafe für jeden Versuch einer solchen Gränzstörung für den schuldigen Hof auf 100 Goldgulden, und für einen Privatbauer auf scharfe Ruthenstrafe bestimmt, noch außer der sonst nach den Gesetzen verwirkten exemplarischen Strafe. 96)

C. Strafgesetze zur Conservation der Kronsförsteien. Nach schwed. Recht durfte kein Kronsarrendator ohne obrigkeitlichen Contract oder Erlaubniß einige Holz-Arten oder andere Waldrevenueu versühren und überhaupt kein Holz fällen. Die Strafe bestand außer der Confiscation in einer anderweiten arbiträren Strafe 97). Den publikten Possessoren ward verboten, ohne Concession der Oeconomie, neue Bauergesinde auf Buschland, wenn sich dort Bauholz befindet, anzusiedeln, bei fiscälischer Action und Demolirung 98). Besonders das urlaublose Fällen des Eichenholzes in Kronswäldern, sowohl zum eigenen Gebrauch als zum Verkauf, ward außer der Confiscation mit Geld; oder Leibesstrafe verpönt 99). Endlich ward die Strafe des urlaublosen Holzfallens auch auf das anmaßliche jus lignandi benachbarter holzärmer Güter ausgedehnt, nemlich die vprhin gedachte arbiträre Strafe und Confiscation 100). Aus der russischen Periode sind vorzüglich drei Arten von Forstvergehungen auszuheben: 1) Rhdung und Rüttisbrand auf den Kronsgütern, ohne daß das Kreiseommissariat, nach genommener Rücksprache mit dem Formeister, die Stelle dazu und das

96) Pat. v. 30. Oct. 1781.

97) Plac. v. 11. u. 30. Apr. 1689.

98) Placat v. 5. Oct. 1693.

99) Kgl. Rescr. v. 23 Nov.

1696. u. Gouv. Plac. v. 5. Febr.

1697. vgl. mit Oeconomieregl.

v. 21. März 1696. c. II. §. 6. u.

Kgl. Verordnung v. 29. Aug.

1664. §. 7. 10. 11.

100) Placat v. 12. Oct. 1697.

Quantum vorher bestimmte, ist bei Strafe der Confiscation der Erndte und schwerer Geldstrafe für den Hof und 10 Paar Ruthen für den Bauer verboten <sup>1)</sup>. 2) Holzdiebstahl in Kronswäldern. Dahin gehört jedes Holzfallen daselbst, ohne Assignation und Zulaß der Forstbeamteten <sup>2)</sup>. Beträgt der Schade unter 20 Rbl., so muß er zur Strafe das erstemal doppelt, das zweitemal vierfach ersetzt werden. Wer diese Geldstrafe und Ersatz nicht zu leisten im Stande ist, muß den Werth in den Kronswäldern abarbeiten und zwar zu 40 Cop. für einen Arbeitstag zu Pferde und zu 20 Cop. für einen Arbeiter zu Fuß. — Wer öfter als zum zweitemal unter 20 Rub. an Werth, oder gleich zum erstenmal mehr als 20 Rub. an Werth unzulässig fällt, wird mit einer Criminalstrafe belegt, und dazu dem Gerichte übergeben <sup>3)</sup>. Private Bauern, die aus Kronswäldern Holz entwenden, sind, ohne Abrechnung, zu Recruten abzugeben <sup>4)</sup>. 3) Brandstiftung in Kronswäldern. Selbst wenn es aus bloßer Unvorsichtigkeit angränzender Privatbauern bei Abbrennung ihrer Rhödnungs- und Küttisstücke geschieht, soll zehnmal so viel für jede abgebrannte Dessiatine erlegt werden, als der derzeitige bestimmte Holzpreis des Gouvernements beträgt. Ist der Thäter ein Privatbauer, so wird derselbe überdem ohne Abrechnung zum Recruten genommen. <sup>5)</sup>

D. Strafgesetze zur Conservation der Kronswaldbahnen. Das schwed. Recht macht hier einen

1) Pat. v. 1. Nov. 1800. vgl. mit Pat. v. 31. Mai 1754. u. 18. August 1769.

2) Pat. v. 8. Mai 1780. v. 27. Jan. u. 7. April 1799. Instr. f. d. Oberforstmeisterämter v. 12. März 1798.

3) Instr. f. d. Oberforstmeis-

ter v. 12. März 1798. §. 28. Pat. v. 7. April 1799. §. 4. Vgl. Reglement des Admiralitätscoll. v. 15. Aug. 1799. S. II. v. 30. Nov. 1799. N. II. v. 10. Nov. 1805.

4) N. II. v. 6. Juni 1799.

5) S. II. v. 9. Aug. 1800.

Unterschied zwischen Hochwild und anderem Wild. Wer unerlaubter Weise ein Stück Hochwild auf Kronswildbahnen fällt, soll das erste und zweitemal arbiträr, das drittemal aber mit dem Galgen gestraft werden. Schießt oder fängt aber jemand dort Vögel, so soll er wie für gewöhnlichen Diebstahl gestraft werden. Ist es endlich ein Kronsjagdbedienter, der verbotene Thiere auf Kronswildbahnen fällt, so verfällt er in doppelte Strafe. 6)

§. 55.

II. Vergehungen in Rücksicht des zum Staatsfiscus gehörigen beweglichen Kronseigenthums oder an Kronsmitteln.

Dahin gehört:

A. Ueberhaupt der Peculat 7), Entwendung von Kronsmitteln, von demjenigen begangen, der solche nicht selbst im Besitz und zu verwalten hatte 8). Die Strafe dieses Verbrechens ist nicht direct in den Gesetzen bestimmt, läßt sich aber durch folgende Schlüsse herausbringen: die *intersersio* überhaupt, als widerrechtliche Zueignung einer fremden beweglichen Sache durch den Naturalbesitzer derselben verübt, ist in der Regel wie Diebstahl zu betrachten und zu bestrafen 9). Die Strafe der Unterschlagung von Kronsmitteln ist also auch in der Regel die Strafe des Peculats. Sie besteht also in Lebensstrafe oder sonstiger harter Strafe nach Umständen. 10)

B. Specieell, in Hinsicht besonderer Arten des Kronseigenthums gehören dahin:

6) Not. a. pag. 72. LL.

7) Vergl. Hezel Diss. de peculatu, stricte sic dicto, ejusque poena. Dorpati. 1810. 8. besonders §. 16.

8) Die Instr. f. d. CC. §. 471. nennt es Reichsdiebstahl.

9) Kgl. Brief v. 6. März 1669. Kriegsartikel 193.

10) N. II. v. 31. März 1732. Das Kriegsreglem. bestimmt sogar Strafe des Galgens. Kriegsart. 194.

1) alle Vergehungen gegen eine der Reichsbanken:

a) Vergehungen gegen die von Catharina II. gestiftete Reichsassignationsbank: α) Fälschung und Verfälschung der Banconoten ist capital, nebst Confiscation des Vermögens <sup>11)</sup>. Ist jedoch der Verbrecher ein Bauer, so soll ihm nicht sein gesamtes Vermögen, sondern nur das bei ihm vorgefundene baare Geld genommen werden <sup>12)</sup>. Alle Untersuchungen gegen die Verfertiger falscher Banconoten sollen sub secreto und auf das schnelligste betrieben werden <sup>13)</sup>. β) Verbotene Aus- und Einfuhr der Banconoten über die Reichsgränze und zwar bei Strafe der Confiscation <sup>14)</sup>. γ) Verweigerte Annahme der bloß abgenutzten und beschädigten ächten Banconoten. Die Strafe ist unbestimmt. <sup>15)</sup>

b) Vergehungen gegen die von Catharina II. errichtete Reichsleihbank. Wer sich bei Erhaltung eines Darlehns aus dieser Bank irgend eines Betrugs schuldig macht, durch Beibringung eines Attests oder Pfandes, hat Amt und Ehre verwirkt. <sup>16)</sup>

c) Vergehungen gegen das mit dieser Reichsleihbank verbundene Asssecuranzcomptoir für steinerne Häuser und Fabriken im Reich: α) vorsätzliche Brandstiftung an einem von der Krone verassecurirten Gebäude. Wenn der Eigenthümer selbst sie verübt, verliert er seine assureirte Summe und den Platz dazu an das Collegium allgemeiner Vorsorge, noch außer

11) N. U. v. 20. Juli 1771.

12) Allerh. confirmirte Unterl. des Min. d. Innern v. 19. Dec. 1803. S. II. v. 18. Febr. 1804.

13) S. II. v. 30. Dec. 1799.

14) N. U. v. 8. Oct. 1780.

15) N. U. v. 26. April 1788. v. 19. Dec. 1789. S. II. v. 27. Dec. 1789.

16) Statuten der Reichsleihbank v. 28. Juni 1786. §. 23.

der sonstigen peinlichen Strafe seines Vergehens der Brandstiftung, als solcher. Ein Fremder dagegen ersetzt bloß den Schaden aus seinem Vermögen, außer der peinlichen Strafe der Brandstiftung, als solcher<sup>17)</sup>. β) Ver-  
 assureurirung außerhalb des Reichs. Die Strafe besteht in  $1\frac{1}{2}$  Procent von der auswärts versicherten Summe für jedes Jahr, von da an, wo die Polizze über diese fremde Versicherung gezeichnet ward, und zwar zum Besten des Collegiums allgemeiner Vorsorge. Außerdem hat der Eigenthümer keinen Schutz des russ. Hofes zu genießen, wenn ihm von dem fremden Asscuranzcomptoir Unrecht geschieht.<sup>18)</sup>

α) Vergehungen gegen die von Paul gestiftete Reichshülfsbank: α) Betrug derselben durch eine falsche Hypothekangabe. Außerdem daß die mitschuldigen Beamteten ihrer Aemter entsezt werden, verlieren die Leihenden ihr Vermögen zur Entschädigung der Bank, und werden noch überdem mit der gemeinen Fälschungsstrafe belegt<sup>19)</sup>. β) Decreditirung der Bank durch verweigerte Annahme ihrer Hypothekbillets von Seiten der Gläubiger eines Leihenden. Ihre ganze Forderung wird zum Besten der Bank confiscirt; sie selbst aber werden für eigennützige und verächtliche Bucherer erklärt<sup>20)</sup>. γ) Errichtung ähnlicher Privatbanken. Die Strafe besteht in Confiscation des eingelegten Capitals zum Besten der Bank und Uebergabe ans Gericht als Verbrecher.<sup>21)</sup>

2) Bestehlung der Kriegsvorräthe an Munition und Proviant. Darauf steht, ohne Rücksicht auf die Größe des Diebstahls, die Strafe des Galgens.<sup>22)</sup>

17) Statuten d. Asscuranz-	bank v. 18. Dec. 1797. §. 22.
comptoirs v. 23. Dec. 1786. §. 12.	20) das. §. 28.
18) das. §. 14.	21) das. §. 39.
19) Statuten d. Reichshülfs-	22) Kriegsart. 197.

3) Unterstecherei mit gemeinen Soldaten durch käufliches, pfandliches oder sonstiges Ansiehbringen ihrer, als Kronseigenthum zu betrachtenden, Montirungs- und Ammunitionsrücke. Die Strafe besteht alternativ in der poena tripli oder Gassenlauf, nach Beschaffenheit der Person, und in der Restitution des dergestalt widerrechtlich Acquirirten. <sup>23)</sup>

## §. 56.

III. Verletzung der Regalien im engsten Sinne.

Dahin gehört hauptsächlich das Münz-, Brandweins- und Postregal, mit Uebergehung

A. des Spielfartenmonopols des Findelhauses;

B. des Bergwerkregals; denn die dasselbe sichern den Strafgesetze stehen dormalen in keiner speciellen Verbindung mit Livland. <sup>24)</sup>

C. Eben so verhält es sich mit dem Salzregal <sup>25)</sup>. Nur das Strafverbot ist hier zu bemerken, daß niemand in Livland, weder auf dem Lande, noch in den Städten, ausländisches Salz nach Rußland, wo das Kronesalzmonopol gilt, verhandeln und verföhren darf, noch auch nach solchen neueroberkten Städten, die nicht in dieser Rücksicht mit Livland gleich bevorrechtet sind, bei Strafe der Confiscation des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens. <sup>26)</sup>

23) Kriegsart. 59. Vgl. Pat. v. 16. März 1760. u. Not. d. pag. 296. L. [V.B. S. 582. — B.]

24) Vergl. überhaupt das Bergwerkreglement v. 3. März 1731. u. die Instruction für die Expedition d. Bergwerksachen v. 23. Mai 1783.

25) Vergl. Salzreglement v.

17. Juni 1781. u. d. Instruction der Salzerpedition vom 10. März 1782.

26) Uk. des Reichskammercoll. v. 23. Febr. 1719. auf Allerh. Befehl erlassen. Uk. des moskowischen Salzcomptoirs v. 27. Juni 1732. Pat. v. 25. Juli 1732.

D. Das Münzregal. Die Verbrechen gegen dasselbe werden eingetheilt in Münzfälschung und Münzverbrechen im engeren Sinn:

1) Münzfälschung ist jede als Verletzung des landesherrlichen Münzregals geeignete betrüglische Verfertigung neuer, oder Verfälschung schon vorhandener, dergestalt in Umlauf gesetzter Münzen <sup>27)</sup>. Man muß jedoch den Besitz als indicium und die wirklich erwiesene Verfertigung falscher Münze unterscheiden. a) Wird blos bei jemand falsche Münze gefunden, so wird zwischen geringem und schwerem im Handel und Wandel dergestalt vorkommenden Verdacht der Münzfälschung unterschieden. Ein *indicium remotum* der Art wird blos mit der Confiscation der gefundenen falschen Münze bestraft, ohne weitere Untersuchung: Dies ist der Fall, wenn bei einem Kaufmann weniger als 15 Cop. auf einen Rubel an falscher Münze gleichen Gepräges gefunden wird, und bei Andern weniger als 10 Cop. auf einen Rubel; desgleichen wenn falsche Münzen verschiedenen Gepräges und alte falsche Münzen gefunden werden. Ein *indicium proximum* der Münzfälschung dagegen ist der Fall, wenn bei einem Kaufmann zu 15 Cop. gleichen Gepräges oder darüber, und bei Andern zu 10 Cop. gleichen Gepräges oder darüber auf einen Rubel an neuen falschen Münzen gefunden wird; alsdann wird er nebst allen Theilnehmern arretirt und unter Criminalverhör gezogen <sup>28)</sup> b) Was die wirklich erwiesene Verfertigung oder Münzfälschung selbst betrifft, so unterscheiden die Gesetze eine dreifache Art derselben: a) Münzstempelfälschung ist der Fall des betrüglischen Gebrauchs eines dem Münzer nicht competirenden Münzstempels oder die betrüglische Anmaßung eines dem

27) Vergl. Instr. f. d. G. E. S. 471.

28) N. U. S. 10. Aug. 1722. II: S. II: S. 11. Mai 1744.

Münzer nicht competirenden Münzrechts<sup>29)</sup>. Schon sie an und für sich allein trifft Lebensstrafe. Sie wird verschärft nach der Größe des Verbrechens, also besonders, wenn die übrigen Arten der Münzfälschung mit concurriren, nach der Menge, bis zum Feuertode<sup>30)</sup>.  $\beta$ ) Münzfälschung am Korn ist der Fall, wenn die Münze nicht fein genug ist, zum Theil oder gänzlich aus einem geringeren Metall besteht, als ihr äußerlich bezeichneter Nominalwerth fälschlich anzeigt<sup>31)</sup>. Die Strafe ist nach der Uloschenie<sup>32)</sup> Eddtung durch geschmolzenes Metall, welches dem Verbrecher in den Hals gegossen werden soll.  $\gamma$ ) Münzfälschung am Schrot ist der Fall, wenn der Münze ihre rechte Schwere benommen wird. Die Strafe ist keine capitale, sondern nur an der Ehre und am Leibe oder Gut.<sup>33)</sup>

2) Zu den Münzverbrechen im engeren Sinn gehören: a) unbefugte Vernichtung cursirender ächter fremder oder Landesmünze, als solcher, durch Einschmelzen<sup>34)</sup>. Die Strafe für das Einschmelzen der russ. Kupfermünze soll dieselbe seyn, wie für Verfertigung falscher Münze, und das eingeschmolzene Kupfer wird dergestalt confiscirt, daß  $\frac{2}{3}$  der zugleich beweisführende Denunciant und  $\frac{1}{3}$  die Kronscasse erhält<sup>35)</sup>. Auf dem Einschmelzen der russ. Silbermünze steht Todesstrafe, welche auch schon das bloße Einwechseln zu diesem Zwecke trifft. Der Angeber erhält eine Prämie aus dem confis-

29) Kriegsart. 199. Erkl.

30) Kriegsart. 199.

31) Ul. c. 5. §. 1. Kriegsart. 199. Erkl.

32) a. a. O. Vgl. Kriegsart. 199. wonach die Strafe in Lebensstrafe, nach der Größe des Verbrechens bis zum Feuertode besteht.

33) Kriegsart. 199. Erkl.

34) Das Einschmelzen der Kupfermünze war früher erlaubt (N. II. v. 3, Oct. 1737. u. 8. Aug. 1755), ward aber mittelst Man. v. 20. Juni 1810. §. 12. verboten.

35) Man. v. 20. Juni 1810. §. 13 — 16.

airten Vermögen<sup>36)</sup>. Ist der Gegenstand des Verbrechens andere, besonders fremde cursirende Münze, so steht darauf die allgemeine Strafe des Münzeinschmelzens, welche in der Galeerenstrafe und Confiscation des beweglichen und unbeweglichen Vermögens besteht, und auch diejenigen trifft, der zu diesem Zweck Andern Münzen verkauft oder sonst überläßt<sup>37)</sup>. b) Das Sortiren alter schwerer Münzen im Handel und Wandel und deren Ausgeben nach Gewicht. Die Strafe ist auch hier die Galeere nebst der Confiscation des beweglichen und unbeweglichen Vermögens<sup>38)</sup>. c) Verbotene Ein- und Ausfuhr von Münzen über die Reichsgränze, und zwar bei Strafe der Confiscation nebst Lebensstrafe in loco deprehensionis. Die connivirenden Hafen-, Vorposten- und Gastavbeamteten sollen sogar in loco delicti aufgehängt werden. Keine russische Münze darf dergestalt weder exportirt noch importirt werden, besonders kein Gold und Silber. Als Attentat dieses Vergehens wird betrachtet und mit Confiscation aller Güter und Effecten, nebst arrestlichem Transport über die Reichsgränze bestraft, wenn die zu den Messen und Jahrmärkten ins Reich kommenden Fremden Gold- und Silbermünze für Kupfer hier einwechseln<sup>39)</sup>. d) Gehört hierher die bei strenger Ahndung untersagte Beigezung russische Kupfer- und Silbermünze in Bezahlung anzunehmen, namentlich in Livland.<sup>40)</sup>

36) S. II. v. 8. März 1736.

37) Uf. v. Bergcoll. v. 25. Aug. 1724. S. II. v. 4. Sept. 1729.

38) S. II. v. 4. Sept. 1729. Vgl. jed. Man. v. 10. Juni 1810. §. 2.

39) Uf. v. 29. Oct. 1719. v. 11. Mai u. 20. Nov. 1744. v. 3. Juni 1769. u. v. 28. März 1772. Pat. v. 20. Nov. 1744. — Durch d. Man. v. 20. Juni 1810. §. 21.

ist v. Anfänge des J. 1812. an alle Einfuhr u. Umlauf kleiner fremder Scheidemünze durchs aus verboten, jedoch ohne ausdrückliche Strafbestimmung.

40) Pat. v. 1. Oct. 1746. v. 13. Febr. 1763. v. 20. April u. 4. Aug. 1764. u. 30. Oct. 1765. Vergl. auch Man. v. 20. Juni 1810. §. 18 — 20.

E. Unbefugter Brandweinsbrand u. Brandweinshandel, als Verletzung des Regals der Krone. Dahin gehört jede nicht speciell privilegirte Anmaßung des in der Regel ausschließlich der Krone und ihren Pächtern gebührenden Rechts, Brandwein zu brennen, zu verschenken und aus der ersten Hand zu verkaufen <sup>41)</sup>. Dieses Monopol der hohen Krone wird im Allgemeinen, für das ganze Reich bloß beschränkt durch das Privilegium des Adels, auf seinen Gütern zur eigenen Consumtion und für Kronspodraide Brandwein zu brennen <sup>42)</sup>. In Livland insbesondere wird es, nächst der städtischen Schenkereiberechtigung hauptsächlich beschränkt durch die eigene Schenkerei oder Krugsberechtigung des Adels <sup>43)</sup>. Was die Strafen anlangt, so sind hier zu unterscheiden:

1) Strafgesetze wider den unprivilegirten Brandweinsbrand in Livland, und zwar a) unbedingte Strafverbote wider die Bauern: der von ihnen ausgeübte Brandweinsbrand wird mit Confiscation der Brandweinskessel und 10 Paar Ruthen bei der Kirche bestraft, und zwar läßt nicht das Gericht, sondern der Gütsbesitzer diese Strafe vollziehen, confiscirt auch die Brandweinskessel zu seinem eigenen Besten; ist er hierin säumig, so büßt er für seine Connivenz, wenn er ein Privatpossessor ist mit 100 Rthlr. Ab.; Kronsarrendatoren dagegen verlieren ihre Arrende <sup>44)</sup>. b) Unbedingte Strafverbote in

41) G. überhaupt d. Brandweinsreglement v. 9. August 1766. u. 17. Sept. 1781. u. die Instr. f. d. Brandweins-Expedition v. 10. März 1782. [Vgl. Nielsen's Handb. z. Kenntniß der Polizeigesetze. Th. I. (Dorpat, 1794. 8.) S. 117 fgg. 110 fgg. B.]

42) Brandweinsregl. v. 1781.

§. 52. u. N. II. v. 16. Febr. 1786. Pat. v. 10. März 1786.

43) G. II. v. 17. Mai 1766. Vgl. P. S. A. Art. 21. u. Budenbrock's Sammlung der Gesetze, welche d. livl. Landrecht enthalten. Th. 1. (Mitau, 1802. 4.) S. 457. Not. 79. [B. S. XI. — B.]

44) Pat. v. 6. Oct. 1729. v.

Absicht des Brandweinsbrandes der sogenannten Klein-  
deutschen. Nächst der gleichmäßigen Confiscation der  
Kessel zum Besten des Gutsbesizers, wo ein solcher unbe-  
fugter Brenner wohnt, verfällt er auch noch in eine Geld-  
buße von 50 Rthlr. Al., und im Fall des Unvermögens  
in halbjährige Stockhausstrafe<sup>45)</sup>. c) Bedingtes Straf-  
verbot des Brandweinsbrennens der Prediger im Lande.  
Da ihnen keine Krugberechtigung, sonst aber adeliges  
Recht zusteht, so haben sie bloß die Befugniß zu ihren  
eigenen häuslichen Bedürfnissen Brandwein zu brennen.  
Ueberschreiten sie dieses Verbot, so werden ihnen die  
Brandweinskessel confiscirt. <sup>46)</sup>

2) Strafgesetze wider den unerlaubten Brand-  
weinsverkauf und zwar:

a) direct wider den Schleichhandel mit Brand-  
wein nach Rußland selbst gerichtet. Die älteren  
Verordnungen bedrohen die Possessoren für jeden Schleich-  
handel der Art überhaupt mit Confiscation des Brand-  
weins und sonstiger willkürlicher Strafe<sup>47)</sup>. Das erste  
Brandweinsreglement vom 9. August 1765<sup>48)</sup> schreibt  
folgende Strafen vor: a) für den Adel. Wenn der  
Schleichhändler sowohl den Geburts-, als den Dienstadel  
hat, wird er das erstemal gestraft mit Verlust des Privi-  
legiums Brandwein zu brennen, Confiscation der Brand-

26. Nov. 1730. v. 9. März 1766.  
u. 24. März 1772.

45) Pat. v. 9. März 1766. u.  
24. März 1772.

46) Pat. v. 26. Nov. 1730.

47) Pat. v. 21. Jan. 1744. v.  
26. Febr. 1756. u. 13. Nov. 1759.

48) Es ward zwar durch die  
zweite Brandweinsordnung v.  
1781 sehr gemildert, aber die  
livl. Gouvernementsregierung

hat es dessenohngeachtet noch  
nach 1781 in Anwendung  
gebracht. Das Pat. v. 23. Oct.  
1786 droht nemlich alternativ  
mit ukafenmäßiger Strafe  
nach einem von beiden  
Reglements, u. das Pat. v. 26.  
Oct. 1799, sogar noch auffal-  
lender bloß mit dem äl-  
teren.

weinstkessel und Küven, und Verlust aller Chargen. Das zweitemal soll ihnen ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen genommen, und ihren nicht an dem Vergehen theilhabenden Kindern oder anderen Erben übergeben werden; sie selbst werden nach Orenburg in die dortige Colonie verschickt, mit ihrer ganzen weiblichen Familie, wenn sie an dem Verbrechen Theil nahm<sup>49)</sup>. Hat der Schleichhändler bloß den Geburtsadel, nicht den Dienstadel, so wird er gleich das erstemal mit dem Verlust seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens, zum Besten seiner rechtmäßigen nicht theilnehmenden Erben, bestraft. Das zweitemal aber wird er, nebst seiner mitschuldigen weiblichen Familie, nach Orenburg als Cossonist verschickt<sup>50)</sup>. Hat endlich der Thäter bloß den Dienstadel, nicht den Geburtsadel, und ist es das erstemal, so verliert er, steht er noch im Dienste, diesen nebst seinem Character; steht er nicht mehr im Dienste, bloß seinen Character; das zweitemal aber wird er zur Kronsarbeit in die Bergwerke verschickt<sup>51)</sup>. *β)* Ordinierte Priester verlieren das erstemal ihr Amt und das zweitemal wandern sie ins Exil. Mönche dagegen und andere Kirchenbediente, die nicht die Priesterweihe erhalten haben, sollen gleich beim ersten Vergehen der Art ins Exil verschickt werden<sup>52)</sup>. *γ)* Kaufleute verlieren das erstemal Hab und Gut zum Besten ihrer unschuldigen Erben, und werden überdem aus der Zahl honnetter Kaufleute ausgeschlossen; das zweitemal werden sie zur Kronsarbeit in die Bergwerke verschickt<sup>53)</sup>. *δ)* Strafe herrschaftlicher Bedienter, Amtleute oder Hausknechte als Thäter oder Theilnehmer: die zum Militärdienst tauglichen werden zu Recruten abgegeben und zwar so, daß sie nie die

49) Brandweinsreglement  
Cap. I. §. 9. P. 1.

50) ebendas.

51) das. P. 8.

52) das. P. 9.

53) das. P. 7.

mittirt, noch avancirt, noch auch Andere an ihrer Statt angenommen werden können. Laugen sie dagegen nicht zu Recruten, so werden sie, sammt ihren Weibern, nach Orenburg in die Colonie verschickt <sup>54)</sup>. 5) Strafen der herrschaftlichen Bauern, die ohne Wissen ihrer Herrschaft einen solchen Schleichhandel treiben. Das ganze Gebiet oder Dorf, wo das Vergehen geschah, falls es nicht von selbst vor der Denunciation den Verbrecher handfest macht und dem Gerichte überliefert, soll von jeder angeschriebenen Seele das erstemal 25 Cop., das zweitemal 50 Cop., das drittemal 1 Rub. Strafe bezahlen. Der ausfindig gemachte Bauerthäter selbst aber, im entgegengesetzten Falle, zahlt das erstemal 5 Rub. Strafe für jede Seele, das zweitemal 10 Rub. und das drittemal 20 Rub. für jede Seele <sup>55)</sup>. Das livl. Generalgouvernement substituirte später dieser Geldstrafe bei Schleichhändlern unter der livl. Bauerschaft 10 Paar Ruthen und ein Jahr publike Arbeit <sup>56)</sup>. Sonst ändert überhaupt in der Strafe nichts, ob jemand dieses Verbrechen selbst oder durch Andere begeht, im Großen oder im Kleinen, als Käufer oder Verkäufer, als Hauptthäter oder bloßer Theilnehmer <sup>57)</sup>. Endlich ist die Klage wegen eines solchen Schleichhandels eine Popularklage. Gewinnt ein solcher Volkskläger die Sache, so erhält er die Hälfte nicht nur der Straf gelder, sondern auch der confiscirten Getränke, von denen er jedoch seinen Antheil in Gelde erhält <sup>58)</sup>. — Das zweite Brandweinreglement vom 17. Sept. 1781 setzt folgende Strafen fest: Confiscation des Brandweins und Verlust des gemißbrauchten Rechts des Brandweinsbrandes; die anderweite Strafe besteht das

54) Brandweinsreglement  
Cap. I. S. 9. P. 3.

55) das. P. 2. 4. 5.

56) Pat. v. 13. März 1781.

57) Brandweinsreglement v.  
1765. Cap. I. S. 9. P. 1.

58) das. Cap. III. S. 4.

erstemal in dem duplum des Werthes des Kaufgegenstandes, das zweitemal aber beim männlichen Geschlecht in zweijähriger Festungsarbeit, beim weiblichen in einer eben so langen Arbeitshausstrafe. Die Hälfte der Strafe erhält der Angeber, die andere das Collegium allgemeiner Vorsorge. Die Strafe überhaupt trifft übrigens sowohl den Käufer als Verkäufer, auch Gemeinheiten. — Bald darauf wurden jedoch diese Strafen für Livland durch den Landtag verschärft. Darnach soll noch außer der ukasensmäßigen Strafe der Angeber, welcher beweisen kann, daß jemand aus Livland sich irgend eines Schleichhandels der Art schuldig gemacht hat, aus des Uebertreters Vermögen eine Prämie von 500 Rub. erhalten. Zugleich wird ihm, wo möglich, die Verschweigung seines Namens versprochen. Ist der Schleichhändler oder Fehler ein Edelmann, so soll er noch überdem aus der Adelsversammlung und Gemeinschaft des Adels ausgeschlossen werden. — Diese Strafen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn ein Gut bloß die gehörige Aufsicht unterläßt und einen verbotenen Brandweinstransport nach Rußland durchpassiren läßt. 59)

b) Indirect gegen den Schleichhandel mit Brandwein nach Rußland gerichtete, bloß auf dessen Vorbeugung besonders in Livland abgezwecte Strafgesetze. Sie schränken den an sich privilegirten Brandweinsverkauf im Inneren Livlands auf verschiedene Weise ein, und richten ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf livl. Bauern und Russen, als Brandweinkäufer und Empfänger. An livl. Bauern darf daher kein Brandwein faß- oder ankerweise, weder auf den Höfen, noch in den Krügen verkauft werden, sondern nur höchstens stoffweise und zwar bei Strafe der Confiscation des Brandweins, die jedem Gutsnachbar

59) Pat. v. 13. Oct. 1786.

zu seinem Besten competirt oder vielmehr obliegt <sup>60)</sup>. An der russischen Gränze insbesondere dürfen Gutsbesitzer ihren Bauern nicht einmal Brandwein zum Verschenken auf Hofrechnung anvertrauen, und zwar bei 100 Rthlr. Alb. Strafe <sup>61)</sup>. Auch keinem gemeinen Soldaten darf Brandwein faß; oder ankerweise so wenig auf den Höfen, als in den Krügen verkauft werden, sondern nur höchstens zu einzelnen Stößen. Jedem Gutsnachbar steht auch hier das Recht oder vielmehr die Pflicht der Confiscation des Brandweins zu seinem Besten zu <sup>62)</sup>. Alle liv; und esth; ländische Edelleute und Einwohner, die des Privilegiums Brandwein zu brennen und zu verschenken genießen und innerhalb 150 Werst von der russischen Gränze wohnen, oder innerhalb dieses Bezirkes Krüge besitzen, dürfen außerhalb den Krügen gar keinen Brandwein, weder in kleinen noch in großen Gefäßen verkaufen an solche Russen, die nicht in Livland sondern in Rußland ihr eigentliches domicilium haben; auch selbst an die Marktender der in Livland einquartirten Truppen nicht anders, als auf einen schriftlichen Schein des Regimentscommandeurs. Selbst in den Krügen dürfen sie solchen Leuten doch nur zu einzelnen Gläsern, höchstens zu einem Stof auf einmal Brandwein verkaufen; Alles unter Androhung der gesetzlichen Strafe nach der Brandweinsordnung <sup>63)</sup>. Nicht einmal stoffweise, also gar nicht in Quantität darf überhaupt weder in den Krügen, noch auf den Höfen Brandwein verkauft werden an russ. Edelleute oder andere Russen überhaupt, und zwar bei Verlust des Privilegiums der Brandweimbrennerei. <sup>64)</sup>

F. Verletzung des Postregals <sup>65)</sup>. Nur die

60) Pat. v. 18. April 1765.

63) Pat. v. 17. Mai 1764.

61) Pat. v. 9. März 1766.

64) Pat. v. 7. Jan. 1783.

und 24. März 1772.

65) Vergleiche Nielsen's

62) Pat. v. 18. April 1765.

Handbuch zur Kenntniß der

Briefpost, nicht die Post für Reisende gehört nach der besonderen Verfassung Livlands zu den Regalien, daher hierher auch bloß alle Uebertretungen der auf den Schutz des ausschließlichen Monopols der Kaiserl. Briefpost und der damit verbundenen Posteinkünfte abzweckende Verbote und Strafverordnungen gehören.

1) Uebertretungen solcher Verordnungen, die auf den Schutz der mit diesem Regal verbundenen ausschließlichen Vorrechte, als solcher, abzwecken. Sie beruhen auf dem Grundsatz, daß in der Regel alle Privatbriefe, sowohl im Lande, als besonders ins Ausland, da wo eine öffentliche Post geht, auch nur durch diese bestellt werden können <sup>66)</sup>. Die hierher gehörenden Vergehungen sind folgende; a) Eigenmächtige Anlegung von Privatbriefposten und deren Gebrauch, womit jedoch keine Strafe namentlich verbunden ist <sup>67)</sup>. b) Die verbotene Bestellung von Privatbriefen durch Fuhrleute, Reisende und Expressen, besonders ins Ausland; aber auch hier ohne namentl. Strafcommination. <sup>68)</sup>

2) Postdefraudationen. Sie bestehen im betrüglichen Gebrauch der öffentlichen Briefpost, ohne Entrichtung der ihr dafür zukommenden gesetzlichen Abgaben. Hierher gehören: a) Portodefraudationen. Wenn Privatbriefe zur Ersparung des Postportos mit publikten und daher postfreien Expeditionen, auf der Post betrügerischer Weise unter einem und demselben Couvert und unter gerichtlichen Siegel abgesandt werden, so besteht die Strafe Polizengesetz. Th. I. S. 34 fgg. — B.

66) Pat. v. 8. Sept. 1755. u. v. 8. Febr. 1799.

67) Pat. v. 8. Sept. 1755. Die Kirchspielspost gehört nicht zu den verbotenen Privatbriefposten, theils als obrigkeitl. bestän-

tigt, theils weil sie nur für solche Wege bestimmt ist, wo keine ordinäre Post geht. Pat. v. 9. Juli 1762. v. 20. Juni 1771. u. v. 7. Febr. 1786. [Vergl. Nielsen a. a. O. S. 52 fg. — B.]

68) Pat. v. 8. Sept. 1755. u. 8. Febr. 1799.

in 1 Rub. für jeden Solotnik <sup>69)</sup>. b) Postassurances- und defraudationen bestehen in betrüglicher Versendung von Geldrimessen und Paquets von Berth über die Post, ohne Angabe und Entrichtung der Versicherungsgelder. Die Post kommt nicht für den Verlust solcher Rimessen auf, und ist der Remittent eine Privatperson, so wird noch dazu das dergestalt heimlich über die Post Versandte confiscirt und der Entdecker erhält zur Belohnung den vierten Theil davon; jedoch muß er dafür der Post die Versicherungsgelder entrichten <sup>70)</sup>. c) Mit einer unbestimmten Strafe wird die Uebertretung des Verbots bedroht, daß die Postbegleiter zu keiner Annahme von Briefen oder Paqueten, die nicht auf der Post selbst angegeben, eingeschrieben und bezahlt sind, überredet werden dürfen. <sup>71)</sup>

§. 57.

IV. Vergehungen in Rücksicht des ausschließlichen Schatzungs- oder Steuerrechts der hohen Krone.

A. Verletzungen des Steuerregals im engeren Sinn, d. h. Uebertretungen solcher Verbote und Strafgesetze, welche die Sicherung der alleinigen Competenz der obersten Staatsgewalt zur Vertreibung von Zwangsbeiträgen von Unterthanen zur Bestreitung von öffentlichen Ausgaben zum Zweck haben. Dahin gehört jede Zwangsbeschakung der Unterthanen zu publikem Bedürfnissen, ohne ausdrücklichen Befehl und Concession der monarchischen Gewalt. Es ist als ein Reichsverbrechen zu betrachten und zu bestrafen. <sup>72)</sup>

B. Steuerdefraudationen, d. h. Uebertretungen solcher Verbote, welche die Sicherheit des Staatsfiscus in Absicht der wirklichen prompten und richtigen Zahlung der

69) G. II. v. 9. Sept. 1765.

70) G. II. v. 16. Oct. 1800.

71) Pat. v. 3. Nov. 1799.

72) Not. h. pag. 8. LL. N. II.

v. 6. Juni 1778. v. 26. Sept. 1780.

u. 25. Nov. 1781. StD. §. 7.

schuldigen Kronsabgaben bezwecken. In subjectiver Hinsicht sind sie 1) theils qualificirt, mit einem wirklichen Betrug verbunden. Im Allgemeinen stehen sie in allen unbenannten Fällen unter der peinlichen Gattungsstrafe des falsum überhaupt <sup>73)</sup>. 2) Theils einfach, Steuerresstantien oder Abgabenvückstände, ohne Betrug. Auch sie stehen unter einer allgemeinen Strafe. Diese besteht in der ihnen besonders eigenen militärischen Execution von 2 Mann Soldaten, die das erequirende Gerichtsglied in solchen Fällen begleiten, und so lange auf Rechnung des Saumseligen doppelte Portion erhalten, bis er zahlt <sup>74)</sup>.

— In objectiver Rücksicht sind zu unterscheiden;

1) Vergehungen in Absicht der Personensteuer:  
 a) qualificirte, mit Betrug verbunden. Dahin gehört, wenn ein Kopfsteuernder sich der Schätzung dadurch entzieht, daß er sich fälschlich als ein Nichtsteuernder anschreiben läßt. Die Strafe des Hauptthäters besteht in der Knute auf öffentlichen Markt und Verschickung nach Sibirien. Die concurrirenden Fehler werden mit der Kaiserl. Ungnade und Confiscation des Gutes, wo sie domiciliren, bestraft <sup>75)</sup>. b) Einfache Vergehungen der Art. Dahin gehört: α) das Versäumniß der Pflicht des Besitzers eines Kopfsteuernden Menschen, ihn bei der Revision gehörig anschreiben zu lassen. Die Strafe besteht in 50 Rub. <sup>76)</sup>. β) Das unverpaßte Herumtreiben solcher Kopfsteuernden selbst, ohne Schein über die geschehene Berichtigung ihrer Kronsabgaben <sup>77)</sup>. Niemand darf sie in Arbeit oder auch sonst aufnehmen und hausen, bei Strafe der Läuflingshehlung, welche in 100 Rub. besteht <sup>78)</sup>.

73) P.O. S. 228.

74) G.B. S. 142.

75) III. c. 19. S. 13.

76) N. II. v. 13. Mai 1754. S. 16.

77) Pat. v. 20. April 1784.

78) Pat. v. 20. Apr. 1784. v.

22. Jan. 1806. S. 10. Bgl. Pat. v.

19. Febr. 1721. v. 28 Febr. 1727.

v. 8. Juni 1764. u. 13. März

1805.

Solche Herumtreiber werden arrestlich an die Regierung gesandt, und von dieser nach Befinden unter die Recruten gesteckt oder auch zu öffentlicher Arbeit angehalten. 79)

2) Vergehungen in Absicht der Immobiliensteuer 80). a) Zu den qualifizierten gehört: α) falsche Gutsangabe zur Verringerung des Anschlags der öffentlichen Gutsabgaben. Geschieht es dolos, so wird der verhehlte Theil des Gutes oder derjenige, dessen Revenüen verfälscht sind, zum Besten der Krone confiscirt; geschieht es culpos, so wird der Schuldige das erste mal ohne Strafe blos verwahrt; die folgendenmale untergeht er aber dieselbe Strafe, wie im Falle des dolus 81). β) Falsche Angabe des Kaufpreises von Immobilien oder Erbtheilen zur Verringerung der dafür der Krone zu entrichtenden Krepostposchlinien. Die Strafe besteht in dem duplum der Krepostposchlinien von dem verhehlten Theile des Kaufpreises, und wird sowohl vom Käufer als Verkäufer erhoben 82). Bei Erbtheilen ist ein bestimmtes minimum festgesetzt, unter welcher Werthangabe derselben kein Kauf oder Donation, der über sie geschlossen ist, verkrepostet wird, nemlich 75 Rub. für eine männliche und die Hälfte für eine weibliche Seele 83). b) Zu den einfachen Vergehungen der Art gehören: α) Saumseligkeit der Gutsbesitzer in Abtragung der Kronsabgaben und Gefälle, sowohl von publicken Arrenden, als von Privatgütern: Die Possessoren der pu-

79) Pat. v. 9. Oct. 1797.

80) Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze. Th. I. S. 29 fgg. Dessen Prozeßform in Liefland. (Dorpat. 1825. 8.) S. 882 fgg. — B.

81) Rosßdienstordnung v. 5. Nov. 1686. S. 5. u. Kgl. Erkl. v. 31. Dec. 1687. S. 2. vergl. mit

dem Pat. v. 15. Oct. 1693. Not. a. pag. 36. Not. a. pag. 40. Not. a. pag. 60. LL.

82) N. II. v. 29. Juli 1752. Pat. v. 18. Aug. 1783. u. 17. Juni 1784. [Vgl. N. II. v. 24. Nov. 1821. S. 2. 3. — B.]

83) S. II. v. 3. Aug. 1806.

bliken Güter sollen, wenn sie nicht jährlich um Johannis mit der Oeconomiekammer liquidiren, 2 Procent Strafe erlegen, und die Privatgutsbesitzer 1 Procent<sup>84)</sup>. β) Unterlassung der Krepostbewirkung und Abtragung der Postschlinien für einen Kauf von liegenden Gründen oder Erbsleuten. Die Strafe ist bloß die Ungültigkeit des Kaufcontracts; er wirkt so lange kein Klagerrecht und darf bei keinem Gerichte angenommen werden.<sup>85)</sup>

3) Vergehungen in Absicht der Gewerbesteuer.

a) Zu den durch Betrug qualificirten gehören hauptsächlich alle Zolldefraudationen, d. h. unverzollte Einschleichung oder Durchschleichung zolltragender Waaren, als Importations- oder Exportationsartikel. Sie ist ein peinliches Verbrechen<sup>86)</sup> und die Strafe besteht: α) immer in der poena commissi, d. h. die unverzollte Waare wird confiscirt. β) In Absicht der anderweiten Strafe wird folgender Unterschied gemacht: beträgt die unverzollt ein- oder durchgeschlichene Waare über 20 Rub. an Werth oder zwar unter 20 Rub., aber es ist ein zum viertenmal oder noch öfters wiederholtes Verbrechen, so soll der Zolldieb in Verhaft genommen und als ein peinlicher Verbrecher dem Gericht überliefert werden. Die Strafe besteht in der Knute und der dreifachen Erlegung des defraudirten Zolls<sup>87)</sup>. Beträgt dagegen die noch nicht zum viertenmal ein- oder durchgeschlichene Waare unter 20 Rub. an Werth, so steht darauf die Strafe des Arbeitshauses, jedoch in Absicht der Dauer verschieden, je nachdem es das erste, zweite oder dritte Vergehen der Art ist. Das erstemal muß der Verbrecher bloß pro indemnisatione den einfachen Zoll abarbeiten und als Strafe 6 Procent

84) E. U. v. 7. Febr. 1766. 12. Mai 1755.

Pat. v. 18. Febr. 1766. u. 31.

März 1771. Vergl. Pat. v. 25.

Aug. 1730. v. 21. Oct. 1743. u.

85) Pat. v. 9. Sept. 1785.

86) P. O. §. 231.

87) III. c. 9. §. 4. P. O. §. 273.

vom Werth der unverzollten Sache, zum Besten des Arbeitshauses. Das zweitemal, wenn nemlich beidemale der Werth der ein- oder durchgeschlichenen unverzollten Waare zusammen weniger als 20 Rub. beträgt, arbeitet er das doppelte des veruntreuten Zolls ab, die eine Hälfte der Zollcasse, die andere dem Arbeitshause. Das drittemal, so daß alle drei unverzollte Ein- und Ausfuhr zusammen weniger als 20 Rub. an Werth betragen, soll der Delinquent einen Tag auf Wasser und Brod sitzen und das Dreifache des defraudirten Zolls abarbeiten, wovon einen Theil die Zollcasse erhält, den andern Theil (soll wohl heißen zwei Drittheil) das Arbeitshaus<sup>88)</sup>. b) Einfache Vergehungen in Rücksicht der Gewerbesteuer. Als benannt gehört dahin die unterlassene jährliche Berichtigung der bürgerlichen Vermögenssteuer. Der Säumige verliert sein Gilderecht, sinkt zu den Kopfsteuernden herab und wird übrigens im Falle seines paßlosen Herumtreibens, ohne Schein über die richtige Abtragung seiner Abgaben, wie ein Kopfsteuernder der Art behandelt, sowohl selbst, als namentlich in Absicht der Fehler.<sup>89)</sup>

4) Stempelcontraventionen<sup>90)</sup>. a) Als durch Betrug qualificirt gehört hierher die Verfälschung des Stempelpapiers, und als indicium der Verkauf solchen, nach den fehlenden inneren Zeichen, verfälschten Stempelpapiers. Dies Verbrechen steht bloß unter der Regel der allgemeinen unbestimmten peinlichen Fälschungsstrafe<sup>91)</sup>. b) Die einfachen Vergehungen der Art bestehen in dem Gebrauch ungestempelten, statt des in solchem Fall vorschrist-

88) P.O. S. 273.

89) Pat. v. 20. April 1784. u. 13. März 1805. [Allerh. bestätigte Ergänzungsverordnung über die Verfassung der Gilden ic. v. 14. Nov. 1824. S. 189 fgg.]

— B.]

90) Nielsen's Handbuch zur Kenntniß d. Polizeygesetze. Th. I. S. 32 fg. Dessen Prozeßform. S. 890 fgg. — B.

91) U. v. 27. März 1725.

lichen Stempelpapiers, oder auch eines Stempelbogens unter dem vorschristlichen Werthe. Die Strafe ist die poena rejectionis et nullitatis einer solchen Schrift. Sie begründet keine Rechtsfolge und Rechtshülfe bei den Behörden, bleibt ohne Resolution liegen oder wird auch ohne solche zurückgegeben <sup>92)</sup>. Diese Strafe findet auch auf Beilagen gerichtlicher Schriften Anwendung <sup>93)</sup>, und das bloße Umlegen der Beilagen mit Stempelpapier genügt nicht <sup>94)</sup>; ausgenommen sind nur Testamente <sup>95)</sup>. Hinsichtlich des Wechselstempelpapiers wird insbesondere der Notarius publicus, der nicht auf gehörigem Stempelpapier geschriebene Wechsel zum Protest annimmt, mit Remotion und anderweiter Strafe bedroht. <sup>96)</sup>

### Zweite Unterabtheilung:

#### Gemeingefährliche Verbrechen:

##### §. 58.

Die gemeingefährlichen Verbrechen (§. 41.) sind:

1) Verletzungen persönlicher Gemeinheitsrechte. Dahin gehören:

- a) Störung des öffentlichen Gottesdienstes.
- b) Sanitätsverbrechen.
- c) Störung öffentlicher Vergnügungen.

2) Verletzungen dinglicher Gemeinheitsrechte; welche wiederum entweder in Verletzungen öffentlicher Treue und Glaubens in Contracten; Handel und Wandel; bestehen oder nicht.

92) Pat. v. 7. Mai 1806 auf Allerh. Befehl erlassen. Strenger war das erste bei Einführung des russ. Stempelpap. in Livland erlassene Pat. v. 11. Mai 1720.

93) Pat. v. 6. Aug. 1723. N. II. v. 18. Dec. 1797.

94) S. II. v. 24. Juli 1807.

95) N. II. v. 11. Aug. 1799.

96) S. II. v. 20. Juni 1801.

- a) Zur ersten Classe gehören:
- α) Fallissement oder Banquerout.
  - β) Oeffentlicher Trughandel.
  - γ) Oeffentlicher Betrug in Gewerben.
- b) Zu der zweiten Classe gehören als bekannt:
- α) Verbreitung einer Viehseuche.
  - β) Widerrechtliche Zueignung gefundenen verlorren Guts.
  - γ) Verletzung öffentlicher Monumente.

§. 59.

I. Störung des öffentlichen Gottesdienstes. 97)

A. Begriff. Sie besteht in jeder Verletzung des Zwangsrechts einer vom Staat privilegierten Religionsgemeinde auf freien äußeren Religionscultus, durch absichtliche Hinderung oder Störung ihrer dahin abzielenden öffentlichen Versammlungen:

B. Eintheilung und Strafe jeder species:

1) Störung des öffentlichen Gottesdienstes im engeren Sinn heißt dieses Verbrechen, wenn es in der Kirche während des dortigen öffentlichen Gottesdienstes geschieht, und dadurch zugleich die Heiligkeit des Orts und der dadurch gestörten gottesdienstlichen Handlung gestört wird 98). Dies kann auf eine zwiefache Weise geschehen: α) direct, wenn dadurch der die sacra administrirende Geistliche oder Kirchenbediente an Vollziehung derselben gehindert, und dergestalt die gottesdienstliche Handlung selbst unmittelbar unterbrochen wird 99).

97) Sonntag's Polizei für Livland. Erste Hälfte. (Nisga. 1821. 8.) S. 91 fgg. 246 fgg. — B.

98) Vgl. Ul. c. 1. PD. §. 238 — 248. Pat. v. 25. Oct. 1804. Nur scheinbar widerspricht d.

das schwed. Recht. Kgl. Brief v. 16. Sept. 1700. u. Not. b. pag. 409. RR., womit zu vergl. ist RO. c. 2. §. 13. u. Not. b. pag. 320. RR.

99) Vergleiche PD. §. 196. 238.

Gefchieht dies durch phyſiſche Gewalt, ſo daß die Fortſetzung der gottesdienſtlichen Handlung dem adminiſtrirenden Geiſtlichen dadurch phyſiſch unmöglich gemacht wird, ſo ſteht Todesſtrafe darauf<sup>100)</sup>. Wird dagegen die Fortſetzung der adminiſtratio ſacrorum nur moraliſch unterbrochen, durch bloße Verbalinjurien gegen den adminiſtrirenden Geiſtlichen, ſo wird ſolches mit Knute auf dem Markte beſtraft<sup>1)</sup>. b) Indirect heißt die Störung des öffentlichen Gottesdienſtes in der Kirche, wenn bloß durch ein unanſtändiges, Aufſehen erregendes Betragen die Andacht und Aufmerkſamkeit der Gemeinde von den adminiſtrirten ſacris abgezogen wird. Die Strafe beſteht nach dem ſwed. Recht, welches hier wohl in Anwendung kommen muß, in einer Geldſtrafe von 50-Thlr. S. M., neſt öffentlicher Kirchensühne. Mit der Geldſtrafe wird coor dinirt dreimal Gaſſenlauf oder 14tägiges Gefängniß bei Waſſer und Brod.<sup>2)</sup>

2) Störung öffentlicher gottesdienſtlicher Proceſſionen außerhalb der Kirche. Als culpoſes Vergehen durch läſtige Neugier wird es bloß mit Verhaftung bis zur Vollendung der Proceſſion belegt<sup>3)</sup>. Als dolofes Vergehen, aus Muthwillen begangen, iſt es mit Gefängniß bei Waſſer und Brod und einer ſtrengen anderweiten arbiträren Strafe zu belegen.<sup>4)</sup>

## §. 60.

II. Sanitätsbrechen.<sup>5)</sup>

## A. Begriff. Sanitätsverbrechen oder Verbrechen ges

100) Ul. c. 1. §. 2.

1664. §. 9.

1) Daſ. §. 3.

5) S. überh. Sonntag's

2) Not. b. pag. 408. II. —

Polizeif. Livland. Erſte Hälfte

Vgl. P. O. §. 239. Pat. v. 25.

S. 1 fgg. 164 fgg. Nielsen's

Oct. 1804. u. Ul. c. 1. §. 9.

Handbuch der Polizeigeſetze.

3) P. O. §. 248.

Th. II. S. 28 fgg. 35 fgg. — B.

4) Kgl. Stadga v. 4. Mai

gen die Gesundheit des Volks, sind solche Strafgesetzübertretungen, welche das Publicum, nicht blos bestimmte einzelne Individuen, wenn auch ohne die Absicht, dadurch der Gesundheit Anderer wirklich zu schaden, dennoch mit Beschädigung der Art an Leib oder Leben bedrohen.

B. Eintheilung und Strafe jeder einzelnen Species. Die hierher gehörenden Verbrechen zerfallen in 3 Classen, je nachdem die körperliche Beschädigung bestehen kann, theils bestimmt in einer inneren nach chemischen Gesetzen (No. 1—3), theils in einer äußeren, nach mechanischen Gesetzen (No. 4 und 5), theils unbestimmt in beiden (No. 6).

1) Strafgesetzwidrige Verbreitung einer Seuche durch Ansteckung <sup>6)</sup>. Sie steht unter der allgemeinen Categorie peinlicher Verbrechen, und die gesetzliche peinliche Strafe kann nach Umständen selbst bis zur Todesstrafe steigen, besonders in dem Fall, wenn die Quarantaine dadurch verlegt wird. <sup>7)</sup>

2) Verbreitung verdorbener Lebensmittel <sup>8)</sup>. Dies kann geschehen: a) durch öffentlichen Verkauf. Im Allgemeinen wird solches für ein peinliches, mit einer peinlichen Strafe zu belegendes Verbrechen erklärt <sup>9)</sup>. b) Durch Lieferung in die öffentlichen Magazine, besonders von Seiten der Gutslieferanten. Ist es der Gutsbesitzer selbst, so ist die Strafe willkürlich, ist es ein Amtmann, so steht Stockhaus bei Wasser und Brod darauf; ein Bauer wird mit Ruthen bestraft. <sup>10)</sup>

3) Strafgesetzwidrige Verbreitung von

6) Sonntag a. a. O. S. 29 fgg. 201 fgg. — B.

7) PD. S. 232, 274. HGD. S. 51.

8) Sonntag a. a. O. S. 21. 194. 195. — B.

9) PD. S. 232. 274. Speciell vom Verkauf verfälschten Hopfens handeln die Pat. v. 27. Oct. 1783. v. 25. Aug. 1796. u. 29. Sept. 1799.

10) Pat. v. 15. Dec. 1722.

Giften <sup>11)</sup>. a) Im Handel und Wandel. Nur in Apotheken, nicht in öffentlichen Buden dürfen Gifte verkauft werden, bei Strafe der Landesverweisung. Selbst aus den Apotheken dürfen Gifte nur gegen einen Schein des dafür verantwortlichen Empfängers, und in bedenklichen Fällen nur gegen Caution des Empfängers und Anzeige des Gebrauchs, und an Landleute gar nicht, ohne einen Schein vom Gutsherrn, Verwalter oder Prediger, verabsolgt werden <sup>12)</sup>. b) Durch Gewerbe. Dahin gehört das Verbot, daß die Professionisten, welche sich mit dem Verzinnen des Küchengeräthes abgeben, kein Blei einmischen sollen, bei Verlust des Professionsrechts und angemessener Gefängniß; und Leibesstrafe. <sup>13)</sup>

4) Unvorsichtigkeit mit Schießgewehr <sup>14)</sup>. Bei unbestimmter gesetzlicher Strafe soll niemand Schießgewehre geladen stehen lassen; worauf vorzüglich die Polizeibehörden zu sehen haben. <sup>15)</sup>

5) Nichtverfakung der Brunnen. Bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, sollen alle Brunnen in Städten und auf dem Lande drei Fuß hoch über der Erde von Falken aufgefakht seyn <sup>16)</sup>. Schon nach dem RR. mußte die Verfakung kniehoch seyn; widerigensfalls mußte der Eigenthümer den Schaden, der Andern dadurch geschah, verbüßen, doch selbst im Falle einer Tödtung nicht peinlich, sondern bloß an Gelde. <sup>17)</sup>

6) Unprivilegirte ärztliche und chirurgische Praxis <sup>18)</sup>, sowohl wenn es kunstverständige, als nicht kunstverständige Practicanten beiderlei Geschlechts

- |                               |                                  |
|-------------------------------|----------------------------------|
| 11) Sonntag l. e. C. 17       | 68. 226. 228. 236. — B.          |
| fgg. 191 fgg. — B.            | 15) Pat. v. 8. Febr. 1804.       |
| 12) N. U. v. 8. Jan. 1733. u. | 16) Pat. v. 14. Juni 1804.       |
| C. II. v. 19. Jan. 1758.      | 17) RR. c. 148.                  |
| 13) Pat. v. 23. Oct. 1784.    | 18) Sonntag's Polizei            |
| 14) Sonntag l. e. C. 61.      | a. a. O. C. 2 fgg. 167 fgg. — B. |

sind. Beide sind strafbar, wenn sie nicht gehörig geprüft und vom Staate autorisirt sind. Die Strafe ist eine peinliche Leibesstrafe. Selbst die sich ihrer bedienen den Patienten werden, doch unbestimmt, mit harter Strafe bedroht. <sup>19)</sup>

§. 61.

II. Störung öffentlicher Vergnügungen. <sup>20)</sup>

Die Gesetze stellen einen dreifachen Begriff von öffentlichen Vergnügungen auf. Sie heißen nemlich so: 1) weil darunter nur Veranstaltungen zur Belustigung des Publicums überhaupt, nicht für Einzelne, noch für geschlossene Cirkel, begriffen sind, Volksspiele und Schauspiele <sup>21)</sup>. 2) Weil der Ort solcher Spiele nicht bloß selbst, sondern sogar im Umkreis von 100 Faden besonders befriedet ist, und unter vorzüglichem Schutz des Staats gegen alle Störungen und Beleidigungen innerhalb dieses Bezirks steht <sup>22)</sup>. 3) Weil alle Vergnügungen der Art nicht anders als mit specieller Erlaubniß und Aufsicht der Polizei veranstaltet werden dürfen, und zwar bei Strafe dreitägiger Haft bei Wasser und Brod <sup>23)</sup>. Störung öffentlicher Vergnügungen ist also jede strafgesetzwidrige Handlung, wodurch innerhalb des privilegirten, besonders befriedeten Bezirks eines von der Polizei zur Belustigung des Publicums verstatteten Spiels, während desselben die Erreichung des damit verbundenen Zwecks des allgemeinen Vergnügens vorsätzlich behindert wird. Dies kann geschehen:

1) durch Störung des Spiels selbst. Daz hin gehört nicht bloß die unmittelbare Unterbrechung der

19) S. II. v. 16. März 1750.  
II. v. 31. März 1784.

20) Sonntag l. c. S. 218  
fgg. 264. — B.

21) P. O. §. 219. 261.

22) das. P. 3. u. 4.

23) das. P. 1.

Action selbst, sondern auch die Störung der Aufmerksamkeit der Zuschauer oder Zuhörer durch lärmende Excesse innerhalb des privilegierten Bezirks. Der Unruhestifter wird durch die Wache sogleich entfernt und ihm auch für die Zukunft der Zutritt zu dem Ort verboten. <sup>24)</sup>

2) Durch beleidigende wörtliche oder symbolische Auspielungen von den agirenden Personen auf einzelne, das durch dem öffentlichen Gespött blosgestellte Glieder des Publicums. Der Thäter soll gleich demjenigen bestraft werden, der Lügen und Verleumdungen austreut <sup>25)</sup>; dessen Strafe aber bloß unter der allgemeinen Kategorie peinlicher Verbrechen steht. <sup>26)</sup>

3) Durch wörtliche oder thätliche Excesse unter den Zuschauern selbst. Der Thäter soll in Verhaft genommen, und dem Gericht überliefert werden <sup>27)</sup>. Als Strafe findet hier wohl die im schwed. Recht allgemein für solche Excesse bei Gelegenheit öffentlicher Zusammenkünfte vorgeschriebene Anwendung. Ohne körperliche Beschädigung werden nemlich solche Excesse mit Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft; die Dauer bestimmt der Richter nach Bewandniß des Vergehens und des gegebenen Kergernisses. Bei concurrirender körperlicher Beschädigung ist die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod dreimal länger, noch außer der gemeinen Strafe der Körperverletzung. <sup>28)</sup>

## §. 62.

IV. Banquerout. <sup>29)</sup>

Hier ist zu unterscheiden die bloße Insolvenz von dem leichtsinnigen und dieser wieder von dem betrüglichen oder falschen Banquerout.

24) P.O. §. 261. P. 3.

25) das. §. 261. P. 2. §.

272. P. 9.

26) das. §. 230.

27) das. §. 261. P. 4.

28) Kgl. Stadga v. 4. Mai 1664. §. 2.

29) Vgl. Bröcker in dessen Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Bd. I. S. 342 fgg.

A. Bloße Insolvenz ist der Fall, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners in erwiesenen Unglücksfällen ihren Grund hat und seinerseits unverschuldet ist. Dahin gehören nicht bloß Unglücksfälle im engeren Sinn, Zufälle die überhaupt niemanden zu imputiren sind, als Feuerschaden, Schiffbruch, feindliche Invasion<sup>30)</sup>, sondern auch der Fall verlornen ausstehender Schulden, wenn der Gemeinschuldner durch Insolvenz seiner Schuldner selbst insolvent ward<sup>31)</sup>. Den Beweis aber, ob die Insolvenz dergestalt unverschuldet ist oder nicht, fordert der Richter von Amtswegen, nach der Form des Untersuchungprocesses<sup>32)</sup>. Ist der Fall bloßer Insolvenz wirklich erwiesen, so ist der Gemeinschuldner nicht nur von aller Strafe, selbst vom Schuldarrest frei<sup>33)</sup>, sondern genießt auch das *beneficium cessionis bonorum et competentiae*.<sup>34)</sup>

B. Leichtsinziger Banquerout ist der Fall, wenn ein Gemeinschuldner zwar ohne erweisliche Unglücksfälle, jedoch auch ohne erweislichen absichtlichen Betrug seiner Gläubiger in den wirklichen, nicht bloß simulirten Zustand der Zahlungsunfähigkeit geräth. Diese Art des Banque-

30) Kgl. Resol. v. 28. Mai 1687. Abth. II. §. 1.

31) Instr. f. d. G. E. §. 236. Vgl. Not. c. pag. 310. ff.

32) Kgl. Resol. v. 28. Mai 1687. Abth. II. §. 1 u. 2. a. E.

33) ebendaf. vergl. auch §. 4. u. Kgl. Stadga v. 14. März 1699. Strengere Vorschriften enthielt d. ältere schwed. Recht. Kgl. Executionsverordnung v. 10. Juli 1669. §. 22. vergl. mit §. 15. Kgl. Resol. v. 9. Nov. 1685. Not. c. pag. 310 u. 311. ff.

— Als antiquirt müssen auch die strengen Vorschriften d. R. R. c. 218. angesehen werden. Vgl. auch Rig. StR. B. II. c. 32. §. 12. — Ebenfalls müssen d. Bestimmungen des allgem. russ. Reichsrechts (III. c. 10. §. 202 u. 203. N. II. v. 19. Juli 1788. Instr. f. d. G. E. §. 236. P. O. §. 231. Vgl. Regierung rescript v. 18. Dec. 1797.) d. livl. Provincialrecht nachstehen.

34) Kgl. Resol. v. 28. Mai 1687. Abth. II. §. 1 u. 3.

roux gehört allerdings zu den Verbrechen und kann theils durch Leichtsinns, theils durch Faulheit und Verschämniß in Benutzung erlaubter Erwerbquellen begangen werden <sup>35)</sup>. Die Strafe besteht nach schwed. Recht für Adelige in Arrest oder gefänglicher Haft, nach Beschaffenheit der Umstände <sup>36)</sup>; für Nichtadelige in Gefängniß, mit publicter Arbeit verbunden <sup>37)</sup>. Ueberdem verliert auch ein solcher leichtsinniger Banquerouteur das *beneficium cessionis bonorum et competentiae*. <sup>38)</sup>

C. Betrüglischer oder falscher Banquerout ist der Fall, wenn ein Gemeinschuldner nicht nur ohne erweisliche Unglücksfälle, sondern vielmehr durch erweislichen absichtlichen Betrug und Täuschung seiner Creditoren in den Zustand der Insolvenz geräth, hauptsächlich aber, wenn er seine Insolvenz, zur Verkürzung seiner Gläubiger bloß fälschlich vorgiebt. Der letztere, als der gewöhnlichste Fall, heißt auch simulirter Banquerout und wird auf dreifache Weise begangen: a) durch Unterschlagung, d. h. durch betrüglische Zueignung fremder, dem insolventen Gemeinschuldner bloß zur Verwaltung anvertrauter, nicht creditirter Mittel <sup>39)</sup>. b) Durch betrügliches Geldleihen. Betrüglich heißt es, wenn es in der erweislichen Absicht geschah, sich nachher der Zurückzahlung durch den Ausbruch des darauf erfolgten

35) Kgl. Resol. v. 28. Mai 1687. Abth. II. §. 1. u. GB. §. 391.

36) Kgl. Executionsverordnung v. 10. Juli 1669. §. 13.

37) das. §. 22. Kgl. Resol. v. 28. Mai 1687. Abth. II. §. 4. Darnach ist zu emendiren Not. d. pag. 311. LL.

38) Kgl. Resol. v. 28. Mai 1687. Abth. II. §. 1. — Diesen

Bestimmungen d. schw. Rechts sind wohl die des russ. Reichsrechts (III. c. 10. §. 205. GB. §. 391. u. Regierungsrescript v. 18. Dec. 1797) über den leichtsinnigen Banquerout nachzusetzen.

39) Kgl. Resol. v. 28. Mai 1687. Abth. II. §. 1. Königl. Stadga v. 14. März 1699.

Concurses zu entziehen. Auch der dolus ex re genügt hier. Er wird gesetzlich daraus abgenommen, wenn der Creditar zum Nachtheil der Creditoren sein Vermögen durch Veräußerungen so verringerte, daß es offenbar nicht mehr zur Bezahlung seiner Schulden zureichte; wenn er dessen ohngeachtet darauf noch neue Geldanleihen unter Verheimlichung seines insolventen Zustandes negociirte und demnachst der Concurß auch wirklich ausbrach 40). c) Durch Verheimlichung oder betrüglische Beiseiteschaffung der zur Concursmasse gehörigen Objecte der creditorischen Befriedigung beim Ausbruch des Concurses. Besonders gehört dahin, wenn der Creditar mit geliehenem Gute oder Gelde weichhaft wird, wenn er einer Falschheit in der ihm obliegenden specificirten Aufgabe seines ganzen Activ- und Passivets überführt wird, vollends nach geleistetem Manifestationseide 41). Die Strafe eines solchen fasschen betrüglischen Banquerouts besteht im Verlust des beneficium cessionis bonorum et competentiae 42), allgemeiner Infamie und öffentlicher Ausstellung am Pranger. Dazu kommt noch nach Beschaffenheit der Umstände Gefängniß, verbunden mit schwerer öffentlicher Arbeit. 43)

§. 63.

V. Öffentlicher Trughandel.

Man versteht darunter jede vorsätzliche, als Mißbrauch der Handelsfreiheit und des darauf beruhenden öffentlichen Credits geeignete Täuschung Anderer beim Tausch; oder Kaufhandel in Absicht des Gegenstandes desselben, zur Erlangung eines widerrechtlichen Vermögensvorthells.

40) Kgl. Resol. v. 28. Mai  
1687. Abth. II. §. 1.

41) das. §. 1. 2.

42) das. §. 1.

43) Kgl. Stadg. v. 14.  
März 1699.

A. Im Allgemeinen soll der Trughandel nach dem Ritterrecht wie Diebstahl bestraft werden <sup>44</sup>). Das schwed. Recht macht einen Unterschied in Absicht der Strafe des Trughandels zwischen Betrug und Verfälschung. Betrug heißt hier, wenn der Trughandel blos wörtliche Fälschung ist, und nur in fälschlicher Beilegung besserer Eigenschaften, als dem Gegenstande des Handels wirklich zukommen, besteht. Die Strafe ist im Allgemeinen Requisition des Handels und eine Geldbuße von 12 Mk. schw. Verfälschung heißt hier dagegen der Fall, wenn der Trughandel nicht blos wörtliche, sondern zugleich thätliche Fälschung ist, d. h. wenn er besteht in eigener Hervorbringung schlechterer Eigenschaften des Handelsobjects, als ihm bei dem Handel selbst, unter Verheimlichung dieser wahren Beschaffenheit desselben, fälschlich beigelegt werden. Nur dieser Fall wird als Diebstahl bestraft <sup>45</sup>). Das russ. Recht rechnet den Betrug im Handel zu den peinlichen Verbrechen gegen den öffentlichen Handel <sup>46</sup>), und macht in Absicht der Strafe im Allgemeinen folgenden Unterschied: 1) ist es bereits das vierte Vergehen der Art, oder beträgt es auch gleich das erstemal über 20 Rbl. an Werth, so soll man den Betrüger in Verhaft nehmen und dem Gericht überliefern <sup>47</sup>). Da jedoch die Strafe hier nicht speciell bestimmt wird, so dürften in diesem Falle die obigen Bestimmungen und Unterscheidungen des schwed. Rechts in Anwendung kommen. 2) Ist es dagegen ein noch nicht zum viertenmal begangener Trughandel und beträgt er auch weniger als 20 Rbl. an Werth, so soll der Betrüger das erstemal den Betrag des Betrugs zum Besten

44) RR. c. 131, welches in der hierher gehörigen Stelle so emend. rt werden muß: „wente se dūve jhnt aller lūde.“  
Vergl. umg. RR. B. III. c. 1.

45) c. 3. von Kaufmannschaft  
LL.

46) PO. §. 231.

47) das. §. 273. P. 5.

des Betrogenen und überdem 6 Procent davon als Strafe abarbeiten. Ist es der zweite Betrug der Art, so daß beide Betrügereien weniger als 20 Rbl. zusammen ausmachen, so sitzt der Betrüger einen Tag auf Wasser und Brod, und arbeitet hierauf das Duplum des Betrages seines Betruges ab, die eine Hälfte dem Betrogenen, die andere dem Arbeitshause zum Besten. Ist es endlich das drittemal, doch so, daß alle drei Betrügereien weniger als 20 Rbl. an Werth betragen, so sitzt der Betrüger drei Tage auf Wasser und Brod, und arbeitet demnächst ab das triplum des Werthes seines Betrugs,  $\frac{1}{3}$  dem Betrogenen zum Besten,  $\frac{2}{3}$  zum Besten des Arbeitshauses. 48)

B. Zu den speciell benannten und gesetzlich ausgezeichneten Straffällen gehört:

1) Fälschung von Maaß und Gewicht. Das R.R. behandelt zwar auch diesen speciellen Fall ausdrücklich nach der Regel 49). Nach dem schwed. Recht muß man dagegen unterscheiden: a) Verfälschung von Maaß und Gewicht. Sie besteht in absichtlich fälschlicher Bezeichnung eines unrichtigen Maaßes oder Gewichtes, als justirt oder richtig. Dieses Vergehen wird begangen α) entweder von dem Maaßaufseher, dem die Pflicht obliegt, Maaß und Gewicht zu justiren, und nur das richtige, als solches mit dem Kronezeichen zu bezeichnen. Nur in diesem Fall steht die Todesstrafe und zwar der Strang darauf, ohne Rücksicht ob schon wirklich ein betrüglicher Gebrauch von dem verfälschten Maaß oder Gewicht gemacht ward oder nicht; β) oder diese Verfälschung wird von einem Anderen begangen durch Ausdrückung eines falschen Zeichens oder Veränderung des ächten. Alsdann wird sie wie Diebstahl bestraft, nur wird zur Strafe des vollendeten Diebstahls zugleich auch der wirkliche betrüg-

liche Gebrauch eines solchen verfälschten Maaßes oder Gewichts gefordert. b) Der bloße Betrug im Gebrauch von Maaß und Gewicht besteht in dem Gebrauch unjustirten Maaßes oder Gewichts statt des justirten. Die Strafe ist in diesem Fall, nächst der Confiscation und Vernichtung des unjustirten Maaßes oder Gewichts, eine ansehnliche arbiträre, nach Verschiedenheit des Standes und der Umstände des Vergehens <sup>50)</sup>. Insbesondere soll a) für Verfälschung beim Verkaufen und Einmessen des Brandweins der Betrüger den doppelten Werth vom Betrage des Betruges als Strafe erlegen, und wird ihm aller fernere Handel mit Brandwein verboten <sup>51)</sup>. b) Beim Kornhandel wird der Betrug des Landmanns durch die städtischen Bürger mit 1000 Gulden bestraft <sup>52)</sup>. Besteht jedoch das Vergehen bloß im Gebrauch unjustirten Maaßes beim Einkauf des Getreides, oder darin, daß der Käufer den Verkäufer nicht selbst abstreichen läßt, so ist die Strafe 10 Rbl., und im Fall des Unvermögens exemplarische Peines; und Gefängnißstrafe. <sup>53)</sup>

2) Fälschung der Waare selbst. Als speciell ausgezeichnete Betrügerei erwähnt das schwed. Recht zwar des Betrugs im Pferdehandel; aber die Strafe ist die des Trughandels im Allgemeinen, nemlich 12 Rth. und Schadenersatz <sup>54)</sup>. Als speciell ausgezeichnete Verfälschungen sind zu bemerken: a) Verfälschung im Flachsz und Hanfhandel durch betrügliches Anfeuchten der Waare oder Vermischung mit heterogenen Substanzen. Die Waare soll confiscirt und der Betrüger ans Gericht zur Bestrafung übergeben werden <sup>55)</sup>. b) Für das bes

50) Not. c. pag. 294. Rl. —  
Kriegsartikel 200.

51) Brandweinsregl. v. 17.  
Sept. 1781. S. 120.

52) Pactum Wendense v.  
15. Jan. 1698.

53) Pat. v. 29. März 1772. S. 3.

54) Not. a. pag. 293. Rl.

55) Pat. v. 14. Nov. 1735. v.

6. Oct. 1754. v. 24. Sept. 1761.

v. 7. Oct. 1790. u. 7. Sept.

1797.

trügliche Mäßen des Kornes wird den Gutsbesitzern mit willkürlicher Strafe, den Amtsleuten mit Stockhaus bei Wasser und Brod, und den Bauern mit Ruthen gedroht. <sup>56)</sup>

§. 64.

VI. Betrug in Gewerben.

Dahin gehört jede Verletzung des öffentlichen Vertrauens, dessen privilegirte Handwerkszünfte, als solche, und deren Mitglieder in Rücksicht ihrer Kunstproducte genießen.

A. Generelle Principien, in Absicht der Strafen solcher Vergehungen überhaupt: 1) Vergehungen der Art haben häufig eine zwiefache Strafe zur Folge, nemlich außer der gemeinen gerichtlichen Strafe nach den gemeinen Gesetzen auch noch eine besondere Strafe beim Amt nach dem Handwerkschragen <sup>57)</sup>. 2) Die der Bestimmung des Amtes überlassenen Geldstrafen werden jährlich für das laufende Jahr in den Versammlungen der Handwerker von diesen selbst für jeden Fall bestimmt <sup>58)</sup>. 3) Wenn ein Handwerker die ihm von seinem Amt dictirten Geldstrafen nicht freiwillig der Handwerkscaffe entrichtet, so wird er dem Stadtmagistrat übergeben, und von diesem die gedachte Strafe alsdann verdoppelt, und zwar die eine Hälfte der Handwerkscaffe, die andere der Stadtcasse zum Besten <sup>59)</sup>. 4) Bei der zweiten oder dritten Wiederholung der hierher gehörigen Vergehungen, wird die für den Fall in der Jahresversammlung der Zunft festgesetzte Strafe des ersten Vergehens der Art verdoppelt. Zum viertenmal oder noch öfter wiederholte Vergehungen

56) Pat. v. 15. Dec. 1722.  
Vergl. Pactum Wendense v.  
15. Jan. 1598.

StD. §. 123. P. 19.

58) StD. §. 123. P. 112.

59) das. P. 111.

57) Not. c. pag. 292. ff. Bgl.

der Art werden vom Handwerksamt mit dem Zuchthaus bestraft, außerdem wird auch der Bestrafte aus dem Amte ausgeschlossen. <sup>60)</sup>

B. Einzelne Straffälle und deren Bestrafung:

1) Arbeitsverweigerung. Bloss bei dem zunftmäßigen Handwerker kann sie strafbar seyn, und nur die Ueberladung mit anderweiter schon bestellter Arbeit und die Unsicherheit in Absicht der prompten Bezahlung der Arbeit entschuldigt eine solche Weigerung; widrigenfalls ist sie strafbar, ohne Unterschied, ob die übertragene Arbeit eine häusliche ist oder nicht; auch muß der Handwerker zu demjenigen, der seiner Arbeit bedarf, selbst kommen oder jemanden schicken <sup>61)</sup>. Die Strafe ist eine willkürliche Geldstrafe, und wird nach der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der verweigerten Arbeit vom Magistrat mit Zuziehung des Amts bestimmt. <sup>62)</sup>

2) Verschlepp der bestellten Arbeit. Hier ist zu unterscheiden häusliche und außerhäusliche Arbeit. Im ersten Fall hält das Amt, wenn die übernommene Arbeit nicht im bestimmten Termin fertig ist, den Wortbrüchigen zur Erlegung der von der Zunft selbst alljährlich für einen solchen Fall zu bestimmenden Geldstrafe an, und zum Schadenersatz nach der Untersuchung des Amts <sup>63)</sup>. Ist die verschleppte Arbeit eine außerhäusliche, so wird nach der vom Amte jährlich festgesetzten Straftaxe nicht nur für jeden ohne Noth versäumten ganzen Arbeitstag gebüßt <sup>64)</sup>, sondern auch schon für jede an einem Arbeitstage versäumte Arbeitsstunde. <sup>65)</sup>

60) EtO. §. 123. P. 113.

61) Kgl. Handwerksordnung v. 1. März 1669. Art. 10. §. 26. 33.

62) das. Art. 10. §. 33. 35.

63) EtO. §. 123. P. 101. 102.

64) das. P. 104. vgl. P. 103.

65) das. P. 106. vgl. P. 105. Vgl. Kgl. Handwerksordnung v. 1669. Art. 10. §. 26.

3) Die Strafe für verdorbene Arbeit besteht in vollem Schadenersatz nach Untersuchung desselben durch zwei zünftige Meister und einer Geldbuße nach der jährlichen Straftaxe für diesen Fall. <sup>66)</sup>

4) Die Strafe für accordwidrige Arbeit ist bestimmt auf 2 Thlr. S.W. in die Lade, 1 Thlr. S.W. an die Armen und voller Schadenersatz. <sup>67)</sup>

5) Veruntreuung in Absicht der zur Verarbeitung gelieferten eigenen Materialien des die Arbeit Bestellenden. Der dadurch verursachte Schaden oder Verlust soll nach der Schätzung und Untersuchung zweier zünftiger Meister doppelt ersetzt werden. In Absicht der anderweiten Strafe wird folgender Unterschied gemacht: a) beträgt die Veruntreuung weniger, als 25 Rub. an Werth, so bestimmt das Amt die Strafe und zwar dahin: der schuldige Handwerker wird als ein Betrüger aus dem Amt gestoßen; allen zünftigen Handwerkern wird jeder Umgang und Unterredung mit ihm verboten, bei Strafe eines halben Rubels für jedesmal; dieses Urtheil wird im Auszuge an die Amtsstube angeschlagen, auch dem Magistrat darüber berichtet <sup>68)</sup>. b) Beträgt die Veruntreuung 25 Rub. oder mehr an Werth, so wird der Betrüger vom Amt dem peinlichen Gericht zur Bestrafung übergeben. <sup>69)</sup>

6) Betrügerlicher Verkauf schon fertiger Arbeit aus des Handwerkers eigenem Material verfertigt. Er besteht in dem benannten Falle, wenn ein Handwerker Altes für Neues, oder irgend eine Sache fälschlich für eine andere, als sie wirklich ist, verkauft. Die Strafe

66) StD. §. 23. P. 101. —  
Vgl. Kgl. Handw. Ordn. I.  
c. §. 31.

67) Kgl. Handw. Ordn. I.  
e. §. 32.

68) StD. §. 123. P. 99.

69) das. P. 99. vgl. mit P.  
19. — Andere Bestimmungen  
enthält die Kgl. Handw. Ordn.  
Art. 10. §. 28—30.

besteht in einer Geldstrafe an die Handwerkscaffc, nach deren jährlicher Strafzaxe, nächst Ersatz des Schadens und Verlustes. 70)

7) Uebertheuerung im Preise. Das zuviel Genommene muß zurückgegeben und dreimal so viel als Strafe erlegt werden,  $\frac{2}{3}$  der Stadt,  $\frac{1}{3}$  dem Amt,  $\frac{1}{3}$  dem Verletzten. 71)

8) Insbesondere gehören hierher noch die Betrüge: reien der Gold- und Silberarbeiter: a) verfälscht der Gold- oder Silberarbeiter das ihm zur Verarbeitung gegebene Material, indem er es minderköthig oder minderecarathig verarbeitet zurückliefert, so wird es wie Diebstahl bestraft und ersetzt 72), und der Betrüger untergeht noch außerdem die dem Amte nach dem Handwerkssträtzen zukommende Buße 73). b) Verkauft dagegen der Goldarbeiter falsches Gold oder Silber, so geht der Kauf wieder zurück, und der Goldarbeiter büßt 40 Mk. schwedisch 74). Werden Bauern dermaßen betrogen, so steht darauf außer der Confiscation das erstemal eine Geldstrafe von 25 Goldgulden, das zweitemal 50 Goldgulden, das drittemal wird er als falsarius und mit Verlust des Bürgerrechts bestraft. 75)

### §. 65.

VII. Verletzung dinglicher Gemeinheitsrechte, ohne Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens in Contracten, Handel und Wandel.

- A. Verbreitung einer Viehseuche 76). Sie  
 70) EtO. §. 123. P. 100. Rgl. III. c. 5. §. 2.  
 Handw. Ordn. I. c. §. 27. 74) c. 2. §. 1. v. Kaufmanns-  
 71) Rgl. Handw. Ordn. I. schaft. LL.  
 c. §. 25. 75) Pat. v. 29. Oct. 1780.  
 72) c. 2. §. 2. von Kaufmannschaft. LL.  
 73) Not. c. pag. 292. LL. Vgl. 76) E. überh. Sonntag's  
 Polizei für Livland. Erste  
 Hälfte. C. 33 → 50. 206 — 211.

besteht in solchen strafgesetzwidrigen Handlungen, wodurch eine ganze Gemeinheit der Gefahr einer Viehseuche, hauptsächlich durch Ansteckung, oder auch auf andere Weise, ausgesetzt wird. Die Verordnungen darüber <sup>77)</sup> sind hauptsächlich auf drei Präventionsmittel gerichtet: 1) Jedes inficirte Stück Vieh soll sogleich ausgetrieben, todgeschossen, und nebst dem gefallenem, ohne es mit den Händen zu berühren, ohne Abziehung der Haut, sogleich weggeschafft, und zwar im Winter verbrannt, im Sommer aber in gehöriger Tiefe und Entfernung von menschlichen Wohnungen und Landstraßen, auch nicht in den Wäldern, sondern auf freiem Felde vergraben, und mit vieler Erde und Sand verschüttet werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften wird theils mit Geld-, theils mit Leibesstrafen gebüßt <sup>78)</sup>. 2) Aus inficirten Gegenden soll kein Vieh aufgekauft, und besonders auf die Vieh- und Pferdemärkte nur gesundes Vieh gebracht werden, bei Strafe der Confiscation des Viehs zum Besten der Armen und anderer willkührlicher Strafe an Gelde oder am Leibe <sup>79)</sup>. 3) Flachs und Hanf darf nicht in communen Gewässern eingeweicht werden, weil es, zum Tränken des Viehs gebraucht, ebensowohl diesem, als den Fischen schädlich ist. Die Strafe besteht in 15 Rthlr. Alb. für den Hof und 6 Paar Ruthen für Bauern. <sup>80)</sup>

B. Widerrechtliche Zueignung gefundenen verlorenen Guts.

1) Begriff. Sie besteht in unterlassener öffentlicher Bekanntmachung und Zueignung einer unter solchen Umständen gefundenen fremden beweglichen Sache von Werth, daß darnach ihr, dem Finder unbekannter Eigenthümer präsumtiv nur durch einen Zufall ihren Naturalbesitz verlor, ohne dennoch ihren Civilbesitz aufzugeben.

2) Requisite: a) der Civil- und Naturalbesitz der Sache zugleich mußten nicht vorsätzlich aufgegeben seyn, sonst ist es eine res derelicta und die Zueignung gar kein Vergehen. b) Umgekehrt mußte sich aber auch im Moment des Findens die Sache in niemands Natural- und Civilbesitz zugleich befinden, sonst ist es Diebstahl. c) Der

77) Vgl. auch OB. §. 241. 263.

78) Pat. v. 28. März 1711. v. 23. Aug. u. 19. Oct. 1748. v. 10. Jan. 1749. S. II. v. 24. Jul. 1756. Pat. u. 3. Jul. 1774. v. 23. Mai

1804. ic. [Vgl. BB. §. 524. — B.]

79) Pat. v. 23. Jan. u. 3. Juli 1774.

80) Pat. v. 17. Aug. 1777. u. 30. Juni 1804.

Eigenthümer der gefundenen Sache muß auch sonst überhaupt dem Finder unbekannt seyn, sonst ist es abermals Diebstahl. d) Aber eben daher muß hier bloße Präsumtion genügen. Die Präsumtion spricht hier zwar in der Regel nicht für die Dereliction, sondern dafür, daß die Sache bloß verloren, und der Civilbesitz derselben nicht aufgegeben ward; jedoch kommt hier Alles theils auf die Umstände an, unter welchen die Sache gefunden ward, theils auf den Werth derselben: denn ist sie ohne einigermaßen bedeutenden Werth, so wird in der Praxis ihre Dereliction präsumirt, wenn schon die Gesetze über beides nichts bestimmen. e) Es muß eine Sache seyn, die nach ihren Eigenschaften oder Merkmalen, und nach den Umständen überhaupt nothwendig zum Sacheigenthum einer Person gehören muß, doch nicht dem Finder selbst gehört<sup>81)</sup>. f) Der Finder muß sich den Fund, als solchen, zugeeignet, und zugleich die vorhergehende öffentliche Bekanntmachung seines Funds unterlassen haben.<sup>82)</sup>

3) Die Strafe dieses Vergehens ist sowohl nach Schwed. als russ. Reichsrecht die des Diebstahls, nebst Wiedererstattung<sup>83)</sup>. Nach dem RR. soll der Finder nur in dem Falle mit der Strafe des Diebstahls belegt werden, wenn er bei der Nachfrage des Eigenthümers seinen Fund verleugnet<sup>84)</sup>. Eine Strafe von 3 Rthl. Schwed. steht auf den Fall des bloßen Gebrauchs der gefundenen Sache vor der öffentlichen Bekanntmachung.<sup>85)</sup>

C. Verletzung öffentlicher Monumente. Hierher gehört bloß die Strafverordnung wider diejenigen, welche die öffentlichen Werk- und Contingentyposten abhauen, beschädigen, oder auch nur aus Muthwillen beschmutzen. Ist es ein freier Mensch, so wird er arrestlich ans Gericht gesandt, welches ihn nach Umständen mit einer Geldstrafe von 6 Rthl. oder auch mit Leibesstrafe belegt. Ein Bauer büßt mit 2 Rthl. und 10 Paar Ruthen bei der Kirche. Beide müssen noch überdem einen neuen Posten für ihre Kosten setzen lassen. Ist aber der Thäter ein Russe, so soll er an das Generalgouvernement abgeliefert werden.<sup>86)</sup>

81) Vgl. c. 35. vom Diebstahl. LL.

82) c. 33. §. 1. c. 35. 37. v. Diebstahl. LL. Kriegsart. 195.

83) LL. u. Kriegsart. 1. c.

84) RR. c. 147.

85) c. 35. §. 1. v. Diebstahl. LL.

86) Pat. v. 11. Juni 1771.